Repertorium

aller die

Kriegslasten, Kriegsschäden und Kriegseinquartierungen

betreffenden neueren

Gesetze und Verordnungen,

nebst vollständiger

Litteratur.

Ein Handbuch

für

Juristen, Kammeralisten, Einquartierungs- Munizipal- Servis- und Polizeibeamte.

Von

Karl Wilhelm Friedrich Grattenauer,

Doktor der Rechte, Redakteur des königlich-preußisch-schlesischen Intelligenzblattes, Ehrenmitglied der naturforschenden Gesellschaft des Königreichs Westphalen.

Zweiter Theil.

Breslau 1810,
bei Johann Friedrich Korn dem Aeltern.

Vorrede.

Manche unglükliche Hindernisse haben die Vollendung dieses zweiten Theils meines Repertorii wider meinen Willen etwas verzögert.

Meine über das Einquartierungswesen angenommene Grundsätze, die ich schon in meinem ersten Aufsatz über diese Materie (preuß. jurist. Monatsschr. Bd. IV. S. 548 — 574.) behauptet, und demnächst in einer ausführlichen Abhandlung (ebend. Bd. 171. S. 504 — 548.) allseitig und gründlich erwiesen habe, sind auf den Grund der Gutachten der Gesetzkommission und des Kammergerichts, durch das Justizministerialreskript vom 18ten May 1810. (ebend. Bd. IX. S. 256 — 274.) für sämmtliche preußische Staaten anerkannt und bestättiget.

Für die neue Legislatur, welche eine von der bisherigen ganz verschiedene Organisation dieser Staaten beendzwekt, wird eine Gesetzsammlung offiziell ridgirt, und dadurch einem bisher höchst nachtheiligen Mangel abgeholfen. Da jeder, den Lust oder Beruf zum Studio dieser neuen Gesetzgebung bestimmt, sich den Besitz des offiziellen Werks verschaffen wird und muß; so habe ich mich darauf beschränkt, nur noch diejenigen einzelnen Verordnungen nachträglich anzuführen, welche seit dem Abdruk des ersten Theils meines Repertorii, in Bezug auf die darin abgehandelten Gegenstände, erschienen, und in jener Gesetzsammlung nicht enthalten sind.

Ein Sachregister hat mir bei näherer Erwägung überflüssig geschienen; das versprochene vollständige Nahmenregister ist aber beigefügt, und so bleibt mir denn nichts übrig, als mit dem Wunsch zu schliessen: daß meine vieljährige, mühsame, in den kummervollsten Lebensbedrängnissen vollendete Arbeit, welche bei erschöpften Kräften, und bei dem Mangel aller vergeblich gehoften Unterstützung, wohl die letzte dieser Art seyn wird, ihrer mir am besten bekannten Unvollständigkeit ohngeachtet, den Zwek, ein brauchbares Werkzeug zu seyn in der Hand des glüklichern und geschikteren Meisters, überall erfüllen möge.

Am Weihnachtsabend 1810.

G.

Zweites Buch.

Vom Kriegseinquartierungs= und Verpflegungswesen.

Erster Abschnitt.

Gesetze und Verordnungen neuerer Zeit.

I. Instruktion für des fränkischen Kreises Generalquartiermeister und General=Marschkommissair vom 26. Julius 1792. (Im Journal von und für Deutschland. Stück X. vom J. 1792.)

II. Verordnung des k. k. Feldmarschall=Lieutenant Freiherrn von Huff, de dato Mainz den 24. November 1794.

III. Zwei Regulative für die französischen Truppen in den Kantonirungsquartieren, vom Obergeneral Augereau, datirt Paris den 29. Ventose des Jahres IX der französischen Republik. (Nr. II und III sind abgedruckt in Feyerleins Beiträgen zur künftigen wissenschaftlichen Bearbeitung und vollkommenen Ausbildung des Kriegseinquartierungswesens. Frankf. a. M. 1807. S. 85 — 92.) Sowohl diese Verordnungen, als diejenigen, welche unten Nr. XIX. a. b. c. und d. angeführt werden, gewähren durch eine Vergleichung mit den neuesten Reglements eine sehr interessante Einsicht in die successive Ausbildung des Requisitions= und Verpflegungssystems, wie solches zur Zeit des genialen Feldherrn, General Wallensteins und zur Zeit des französischen Revolutionskriegs bestanden hat; so wie auch welche Abänderungen, Erweiterungen und Ausdehnungen in den letzten Kriegen der französischen Dynastie damit vorgenommen sind; woraus man sich leicht überzeugt, daß wohl kein kriegführender Staat das Requisitionssystem jemals mehr aufgeben kann und wird.

IV. Französische Verordnungen. (Beil. A. Seite 1—10.) A. Uebersetzung des Dekrets concernant la conservation et le classement des places de guerre et postes militaires, la police des fortifications et autres objets y relatifs des 24. May, 25. 27. et 30. Iuin, 2. 4. 5. et 6. Juillet 1795. Tit. V. Art. II. X. B. Uebersetzung des Reglements sur le logement et casernement des troupes, conf. le 23. May 1792. (Beide aus Schmid über die Kriegsschäden. S. 253—276.) Was der französische Soldat in seinem Vaterlande fordern kann, darüber sind in dem Etat actuel de la legislation sur l'administration des troupes, à Paris 1805. Tom. II. pag. 150. 154. 180 folgende Bestimmungen enthalten. I. Les troupes ne peuvent pas être logées chez l'inhabitant qu'à défaut de bâtimens militaires, ou qu'en cas de passage, étant en marche. II. Il n'y a que les troupes en route, à qui leurs hôtes doivent donner, independament des autres utensiles, dont elles auroient besoin pour leur cuisine, place au feu et à la lumière, et dans ce cas il n'y a lieu à aucune indemnité pour ces objets, ni même pour le logement. III. Aujourdhui les troupes en marche ne recevront en nature, que le pain, les fourages et le logement: il leur est en outre payé independament de leur solde, une indemnité à titre de supplement d'etape, qui remplace la viande.

V. Königlich dänische Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, betreffend die Einquartierung, vom 8. Nov. 1805. (v. Bergs juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Bd. III. S. 43.) Von den vielen andern dänischen Einquartierungsgesetzen ist die Verordnung, wie es in Ansehung der Quartiere und sonstigen Leistungen und außerordentlichen Truppenversammlungen gehalten werden soll, datirt Koppenhagen d. 9. May 1800. (S. die Beilage F. S. 19—26) die vollständigste.

VI. Einquartierungsreglement für die Residenzstadt Fulda de dato Fulda, den 1. Oktbr. 1800. (S. die Beil. B. S. 11—14.)

VII. Salzburgsche allgemeine Verordnung die Einquartierungslast betreffend; de dato Salzburg den 28. Oktober 1805. (S. die Beil. C. S. 154.)

VIII. Churfürstlich Primatische Verordnung wegen der Einquartierung de dato Regensburg den 4. Novbr. 1805. (S. die Beil. D. S. 16.)

IX. Verordnung der königl. preuß. Kriegs- und Domainenkammer in Bayreuth über die Grundsätze der Einquartierung; de dato Bayreuth den 20. Oktober 1806. (S. d. Beil. E. S. 17.)

X. Einquartierungsreglement der Stadt Verden und Klassifikation der dortigen Einwohner, Behufs der Bequartierung, entworfen den 24. Dezember 1805, revidirt den 13. Febr. 1806 und zuletzt den 4. Dezemb. 1807. (Im allgemeinen Anzeiger der Deutschen, Januarstück 1808. Nr. 19. S. 185—189.)

XI. Einquartierungsreglement für das Herzogthum Bayreuth, auf Befehl und nach den Verordnungen des kaiserl. königl. Gouverneurs, General Legrand, publizirt den 1. Junius 1807. (S. d. Beil. G. S. 27—29.)

XII. Königl. Baierische militairische Einquartierungs- und Verpflegungsordnung de dat. Schweinefurt den 17. Oktbr. 1807. (S. d. Beil. H. S. 29—34.)

XIII. Einquartierungswesen in Berlin. (Beil. I S. 34—40.) a) Reglement wegen Ausgleichung der Einquartierungslast in der Stadt Berlin, während des gegenwärtigen Kriegs. De dat. Berlin den 15. November 1807. (Mathis juristische Monatsschrift; Bd. IV. Heft. IV. S. 509. ff.) nebst b) Erläuterungspublikando de dat. Berlin den 15. April 1808.

XIV. Fürstlich Primatische Einquartierungsordnung für die Stadt Aschaffenburg; de dato Aschaffenburg den 8. Aug. 1808. (Allgemeiner Anzeiger der Deutschen; Septemberstück 1808. Nr. 236. S. 2569—2571. S. die Beil. L. S. 42. 43.)

XV. Einquartierungswesen in Breslau. (S. d. Beil. N. a—g. S. 49—72.) Publikanda vom 8. Januar 1807., 12. Febr., 24. May, 13 Jun. und 3. Oktbr. 1808. Das letztere ist vielleicht die vollständigste und zweckmäßigste Verpflegungsinstruktion, welche bis jetzt existirt.

XVI. Reglement des kaiserlich französischen Generalintendanten Daru für die Etapen und Militairkonvois. De dat. Berlin d. 1. Juni 1808. (S. die Beil. M. S. 44 bis 49.)

XVII. Reskript des Chefs der Justiz, Kanzlers Freiherrn von Schrötter, an die ostpreußische Oberamtsregierung vom 2 Julius 1808. (S. die Beil. K. S. 41.)

XVIII. Allgemeines Regulativ über das Servis und Einquartierungswesen in den preußischen Staaten, datirt Berlin den 17. März 1810. (S. d. Beil. O. S. 73—86.)

XIX. Als Antiquität, und in historischer Rücksicht sind

I. aus dem dreißigjährigen Kriege folgende Verordnungen merkwürdig, welche Feyerlein in seiner oben angeführten Schrift S. 63—77 mittheilt.

a) die kaiserlich Ferdinandische, mit Bewilligung und Konsens aller Reichsstände auf dem Reichstag zu Regensburg Anno 1640 abgefaßte Verpflegungsordonnanz;

b) königlich Schwedische Anno 1632 publizirte Verpflegungsordonnanz, wie hinfüro sowohl hohe als niedere Offiziers, als gemeine Soldaten, zu Roß und zu Fuß, auf den Musterplätzen, bei allen Kreisen in durchgehender Gleichheit, täglichs an Essen, Trinken und Servis zu unterhalten;

c) des General Tylli Verpflegungsordonnanz. Was gestalten es ist mit Offizieren und gemeinen Reutern der kaiserlichen Armee dies Orts insgesammt gehalten, und wie viel einem jeden des Tags, an Speis und Trank, wie auch nothdürftigen Furagien auf die Pferde gereichet werden möge, damit sie ohne fernere Beschwernis der Unterthanen und des Herrn selbst, vergnügt, und allerdings zufrieden seyn sollen;

d) des Herzogen von Friedlands, General Wallensteins zu Halberstadt Anno 1629 herausgegebene aus etlich andern in vorhergehenden Jahren publizirte Ordonnanzen zusammengetragene Verpflegungsordonnanz.

II. Aus dem siebenjährigen Kriege ist das Einquartierungsreglement für die Alt- und Neustadt Hannover vom 10. März 1762 zu bemerken. (v. Berg a. a. O. S. 4—8.)

III. Die römischen Gesetze sind in meiner Abhandlung nebst ihrer Erklärung aufgenommen worden.

Zweiter Abschnitt.

Schriften, Abhandlungen, Entwürfe und Aufsätze, nach der Zeitfolge geordnet.

Dav. Mevii Dissert. de metatis et epidemeticis. Gryphiswald. 1633.

I. Otto Tabor, Tr. de metatis et epidemeticis Argent. 1645.

Ge. Cph. Walther, Dissert. de metatis et hospitationibus militaribus, ins Deutsche übersetzt. Frankfurt und Leipzig 1735. 4.

Henr. Link, Diss. de metatis militaribus und de metatis palatinis. Altorf, 1675.

Samuel Stryk. Dissert. de provisione militari und de transitu militum. Diese beiden Strykschen und die beiden Linkschen Dissertationen sind in Fritsch Exercitationibus juris publici. Part. II. Jena, 1679 abgedruckt.

Got. Graevius. Dissert. de metatis. Wittenberg, 1718. Zusätze dazu sind in Leysers Meditat. ad Pand. Specim. 661. nachzulesen.

J. B. Goupy, Observations politiques concern. le Decret de l'Assemblé nationale pour l'organisation des Commissaires des guerres du 20. Septbr. 1791. terminées par un projet d'un Decret sur la Constitution et l'organisation des Commissaires des guerres. Paris, 1791.

Anonym. (Theod. Hartleben). Von Einquartierungen überhaupt, insbesondere aber von der Einquartierungsfreiheit reichsständischer Residenzen. Ohne Druckort, 1793. (Allgem. Literaturz. 1794. I. 769 und Würzburger gel. Anzeigen 1795. IV. 6—9.)

Vogt. Dissert. jurid. inaug. de eo, quod justum et aequum videtur circa metata bellica, eorumque onere mixto, vulgo von der Einquartierungslast, Mogunt. 1796.

Ios. Baro de Stein, (Praesid. Phil. Graegel). Diss. de damno per hospitationes militares conductori aedium illato a locatore quatenus resarciendo. Würzburg, 1797. 76 Seiten 8.

Enthüllung des Raub- und Plünderungsystems der Kriegskommissarien der preußischen, österreichischen und neufränkischen Armeen. Paris, Berlin und Wien 1799. VIII und 198 Seiten 8. (30 Kr.) Vortheilhaft rezensirt in der Allg. deutsch. Bibl. Bd. 54. I. S. 121—125. und in der Würzburg. gel. Zeit. 1799. S. 597. 598.

J. Ch. Krämer, Versuch einer kurzen Darstellung der Geschäfte und Pflichten eines Stationsbeamten bei eintretenden Durchmärschen und Einquartierungen fremder Kriegstruppen. Nürnberg, 1799. 4. 2½ Bog. 4 Bog. Tabellen (6 gl.) Vortheilhaft rezensirt in der Erlanger Literaturz. 1799. I. 447. 448., in den staatswissenschaftlichen und juristischen Nachrichten 1799. I. 302., in den Ergänzblätt. der Hall. Literaturzeit. Jahrg. II. Bd. I. S. 559. und den Erfurter gel. Bl. 1800. S. 424.

F. J. Bodmann in der angeführten Schrift §. 40—53. S. 202—236. Sein Hauptgrundsatz ist: Wer Wohnung und Obdach hat, der faktische Bewohner und Besitzer, ohne Rücksicht auf seinen Rechtstitel, ist der Kriegseinquartierung unterworfen, die man als keine Grund-, sondern als eine simple Wohnungsbeschwerde, nicht als onus reale, sondern als onus habitationis betrachten muß.

G. M. Weber, in der angef. Schrift §. 66. Seite 181 — 209. „Auf dem ganzen Staate ruht die Einquartierungslast; alle Quartierträger sind nur als eben so viel einzelne Wirthe anzusehen und haben auf Gleichheit der Last rechtlichen Anspruch" In Frankreich ist dieser Grundsatz durch die Gesetze vom 7. April und 23. Mai 1791 realisirt. Hierüber, und über das französische Einquartierungswesen enthält die besten Belehrungen, das Manuel alphabétique des maires, de leurs adjoints et des commissaires de police. Paris, 1805. Tom. II.

Gedanken über das Rechtssystem: die Einquartierung ist eine Reallast. Im Waffenträger der Gesetze 1801. Nr. 5.

Anonym. (D. Phil. Bernhard Degen.) Ueber die Einquartierungskosten und deren Vergütung. Celle, 1804 (bei Schulze). Rezens. in der Leipz. Literaturz. Märzstück 1808. Nr. 40.

Anonym. Ist der Miethsmann eines ganzen Hauses von den Verpflegungskosten, welche die Einquartierung fremder Truppen veranlaßt, frei zu sprechen? Celle 1804 (bei Schulze.)

Anonym. Erörterung zweier die richtige Ausgleichung der Kriegs-, besonders der Einquartierungslasten betreffenden Fragen. Osnabrück, 1805.

Schmid, in der angeführten Schrift Seite 107—218. „Kriegseinquartierung ist gar keine Last, zu der irgend jemand rechtlich verbunden wäre, sondern sie gehört zu den Kriegsschäden, denn die Beherbergung und Verpflegung feindlicher Soldaten ist für keinen Staatsbürger Pflicht, sondern ein Akt der Nothwendigkeit, ein Fügen in die Gewalt. Darum muß der durch Kriegseinquartierung verursachte Aufwand wie jeder andere Kriegsschade von der Gesammtheit der Bürger, mithin von allen im Verhältnis zu ihrem Vermögen getragen werden. —"

Anonym. (Joh. Melchior Hoscher, Stadtgerichtsrath in Augsburg). Ueber die Einquartierung der Stadt Augsburg 1805. Qui monet, amat. Auch abgedruckt in Hartlebens Justiz- und Polizeifama Januarstück 1808. Der Verfasser legte Anfangs diese Schrift im Manuskript dem Rathe in Augsburg vor, da aber auf seine darin enthaltenen Vorschläge und Anträge nicht reflektirt wurde, so machte er sie durch den Druck bekannt. Dieß verdroß die Weisheiten des Raths dergestalt, daß sie den Verfasser des Verbrechens der Aufhetzerei der Bürger beschuldigten und die Schrift konfiszirten. Die platte Erbärmlichkeit dieses rechtlosen Verfahrens bürokratischer Obskuranten, ist bereits in der Jenaer Literaturzeit. Febr. 1808. No. 30. S. 239 gehörig gerügt; die gedankenreiche, seltene und menschenfreundliche Schrift

enthält aber viele wichtige und brauchbare Ansichten. Die altjuristische Lehre: Einquartierung sey bloße Reallast, wird siegreich bekämpft. Dach und Fach sey bei den itzigen Einquartierungen eigentlich Nebensache; die Hauptsache, das Kostspielige dabei, bestehe in der Verpflegung, und diese sey eine subjektive Personallast. Bei geringem Vermögem könne man ein großes geräumiges Haus besitzen, was nicht selten der Fall sey, und bei allen Spekulationskäufen Statt finde. Gäbe man nun dem Besitzer das Haus voll Einquartierung, weil er Raum habe, so vergesse man gegen alle gesunde Vernunft, daß die Mannschaft nicht von den Wänden zehre, daß sie Essen und Trinken, Betten, Aufwartung und Bequemlichkeiten und Bedürfnisse aller Art fordere. Ein reicher Mann könne dagegen ein kleines Haus besitzen, ein Millionair zur Miethe wohner, ein Geizhals sich mit zwei Dachstuben begnügen. Nach dem Grundsatze: daß es auf physischen Raum ankomme, müßten solche Leute von der Last der Einquartierung befreiet bleiben, was höchst ungerecht sey. Die Einquartierungslast sey Gesammtlast für den ganzen Gesellschaftsverband, und das Maaß der Fähigkeit des Individuums sie tragen zu können, nach dem Besitze oder Nichtbesitze eines Hauses zu bestimmen, grundfalsch.

Merkwürdig sind die Vorschläge zu einer Vermögensabschätzung der Bürgerschaft, in einem Augenblicke, wo es die Zeit nicht zuläßt, einen richtigen Steuerfuß zu organisiren. Es soll nämlich:

1) die Kommission zu diesem Geschäfte vorzüglich dem Steueramte übertragen werden.

2) Der Kommission muß eine Auswahl von Bürgern als Mitglieder zugesellt werden. Die Stadt ist in 8 Abtheilungen A—H zu theilen; aus jeder Abtheilung sind vier Bürger von gutem Rufe, öffentlicher Achtung und allgemeinem Zutrauen zu wählen; auch tritt aus jedem Achtel der Armenvorsteher hinzu.

3) Bei der Schätzung des Vermögens der Bürger in jedem Achtel, sind nur die vier Kommissionsmitglieder dieses Achtels nebst dem Armenvorsteher gegenwärtig.

4) Die Kommission hat nach ihrem besten Wissen und Gewissen, nach ihren Kenntnissen und ihrem bekannten guten Rufe, das Vermögen, die jährlichen Einnahmen und den Erwerb des Bürgers zu schätzen, und hiernach die Zahl seiner Einquartierung festzusetzen. Sie entwirft ein vollständiges Bürgerverzeichnis, und bemerkt bei jedem die Zahl der Einquartierung, oder die Befreiung. Die Stimmenmehrheit der Kommissionsmitglieder entscheidet.

5) Außer dem bedaurungswürdigen Privilegio der Armuth, wird jede bisher bestandene Befreiung von der Einquartierung anullirt.

6) Ob ein Bürger große Familie habe, ob er durch Krankheiten, Unglücksfälle, Lasten u. s. w. zurückgekommen sey, darauf nimmt die Kommission bei der Repartition der Einquartierung Rüksicht, und sezt darüber ein Protokoll auf, wobei der Steueramtsschreiber die Stelle des Aktuars versieht.

7) Die Repartition der Kommission wird dem Einquartierungsamte eingehändigt, welche sie sofort in Vollzug zu setzen hat.

8) Eine Beschwerde über die Repartition, sie möge an den Magistrat oder eine andere Behörde gehen, kann nur Suspensiveffekt haben.

Schlüßlich führt der Verfasser noch einige Kunstgriffe an, wodurch sich einzelne schlechtdenkende Bürger zum Nachtheil der Gesammtheit der Einquartierungslast zu entziehen suchen. Dahin rechnet er: a) die Kabale, ganze Häuser unmeublirt zu lassen; b) die Beredung, bei auf immer abgehender Einquartierung, dem Quartieramte anzuzeigen, daß sie nur auf einige Tage verreise, und die Aufbewahrung des Quartiers für ihre Rükkunft fordere; und c) das Verreisen angesehener wohlhabender Bürger. Den ersten und zweiten Kollusionen kann durch zwekmäßiges Visitiren begegnet, die dritte Chikane aber dadurch vereitelt werden, daß das Quartieramt die Einquartierung des Verreisten auf seine Kosten im Gasthofe verpflegen läßt. Der Hauptgrundsaz des Verfassers: daß nach Verschiedenheit des Einkommens allein die Einquartierung bemessen und zugetheilt werden muß, hat mehr Blendendes als Wahres und Ausführbares. Die Bestimmung des reinen Einkommens, nach persönlichen und örtlichen Verhältnissen, und nach Abzug der nöthigen nüzlichen und üppigen Ausgaben, ist viel zu schwierig, weitläuftig und unsicher. Eine richtige, schnell ausführbare faktische Vertheilung der Einquartierungslast, beruht vielmehr einzig und allein auf ganz persönlichen Verhältnissen und Rüksichten sowohl der Quartierträger selbst, als auch in Bezug auf ihren antheiligen Anschlag. Diese Verhältnisse und Rüksichten können nach den Vorschlägen des Verfassers von der Kommission leicht und sicher ausgemittelt werden, wobei es immer auf die beiden Hauptsäze ankommt: a) daß die Bequartierten in ihrer Wohnung Raum an die Einquartierten abtreten können, ohne in ihren Erwerbgeschäften und im nothwendigen eigenen Aufenthalt gehindert zu werden; und b) daß sie so viel Vermögen besitzen, um die Einquartierung beköstigen zu können, ohne selbst Noth zu leiden. Die rechtliche Ausgleichung der Einquartierungslast kann demnächst nur als endliche Peräquation des Kriegsschadens nach einem Geldanschlage erfolgen.

Friedrich Siegesmund Feyerleins Beiträge zu einer künftigen wissenschaftlichen Bearbeitung und vollkommenen Ausbildung des Kriegseinquartierungswesens, Frankfurt a. M. 1807. 236 Seit. 8. Die Stadt Frankfurt a. M. hat nach öffentlich mitgetheilten Nachrichten, in einem Zeitraume von 16 Jahren zehn Millionen Soldaten verpflegt, deren Verköstigung, im Durchschnitt den ersten Feldmarschall und den letzten Employé täglich zu einem Kronthaler gerechnet, die ungeheure Kostensumme von 27,500,002 Reichsgulden beträgt. In dieser Stadt ist der vom Verfasser auf eine 12jährige Erfahrung gegründete Entwurf einer künftigen Einquartierungsordnung mit glücklichem Erfolg benutzt und angewandt, auch vom Fürst Primas mit allerhöchstem Beifall aufgenommen worden. Diese Nachricht reicht hin, um von jeder Behörde, die mit Regulirung des Einquartierungswesens beschäftiget ist, zu fordern und vorauszusetzen, daß sie diesen brauchbaren, durch die seltenste Erfahrung in derjenigen deutschen Stadt, die unter allen Reichsstädten die größte Kriegseinquartierung getragen hat, bewährten Entwurf, gründlich studiren, und so viel es möglich ist, überall realisiren werde, weshalb denn diese Schrift in den Händen jedes Einquartierungsbeamten seyn muß.

J. P. Hoffmann. Ueber Einquartierungen und deren gleichmäßige Vertheilung mit Beziehung auf neu angelegte Militärstrassen. Giessen b. Heyer. 1807. 32 Seit. mit 2 Tabell. (Rezens. in der Jen. Littzt. 1808. Febr. No. 30. S. 239.) Das Einquartierungsgeschäft beruht nach des Verfassers Meinung, wenigstens in der heutigen Praxis a) auf Vertheilung der einzuquartierenden Soldaten nach den bestehenden Steuerformen, und b) auf einem darüber zu führenden einfachen tabellarischen Buchhalten. Ueber beides giebt die Schrift zweckmäßige Anweisung. Folgende Stelle ist merkwürdig, und bezeichnet zugleich die Denk- und Schreibart des Verfassers. „Sobald es allgemein Recht ist, daß jeder Staatsbürger die Verbindlichkeit hat, zur „Erhaltung des Ganzen einen Theil seiner Kräfte aufzuopfern, so ist es auch rechtlich, daß das Vermögen eines jeden Einzelnen, und folglich auch das Privatvermögen des Staatsdieners versteuert werden muß. Wollte man aber auch die „Besoldungen unter die Kathegorie des Privatvermögens bringen, und diese „hiernach als die Interessen von einem der Besteuerung ebenmässig unterworfenen „(Personal- oder Arbeits-) Kapitale ansehen, so gäbe dies eine Beeinträchtigung für diesen Stand; denn 1) nach einem zwischen dem Staate und seinen Dienern geschlossenen Vertrage, haben letztere bisher ihre Besoldung ohne Abzug

„genossen, so, daß sie diesen ungeschmälerten Genuß ihrer Einkünfte „selbst, als einen Theil der ihnen vom Staate steuerfrei garantir„ten Besoldung ansehen mußten. Sobald daher der Staat diese Besol„dungen besteuert, vermindert er den dem Staatsdiener vertragsmäßig steuerfrei an„gewiesenen Gehalt, und ist daher verpflichtet, was er ihm durch die Besteurungs„summe entzieht, an Gehaltszulage wieder zu geben, welches Nehmen und „Wiedergeben denn = o seyn würde. 2) Wollte man aber auch auf dies in der „Metaphysik des Vertragsrechts gegründete Argument keine Rücksicht nehmen, so hat „doch das (Personal- und Arbeits-) Kapital des Bürgers einen weit höhern Werth, „als derjenige ist, welcher daraus resultirt, wenn man auf die Besoldung des Staats„dieners, als seinen Intressenbetrag, Rücksicht nimmt; weil a) der Bürger aus „diesem seinem Kapital durch seine Unternehmungen gewöhnlich weit höhere Zinsen „ziehen kann; b) weil der produzirende Bürger, so wie die Lebensbedürfniße stei„gen, den erhöheten Einkauf derselben auf seine Produkte, Fabrikate und Waaren „aufschlägt, und sich dadurch wieder ins Gleichgewicht setzt, was bei den besoldeten „Staatsdienern nicht Statt finden kann; und c) weil der besoldete Staasdiener, „außer seiner Sphäre, als solcher, auch um des Staats selbst willen noch an„dere Pflichten zu erfüllen — seine Wittwe, seine Kinder zu versorgen hat. Mit sei„nem Tode ist das ihm durch seine Besoldung verinteressirte Kapital vernichtet, und „er muß daher, in sofern er für die Nachbleibenden pflichtmäßige Sorge tragen will, „aus den Interessen ein nach seinem Tode übrig bleibendes Geldkapital zu ersparen „suchen. Bei dem produzirenden Bürger bleibt nach seinem Tode nicht nur sein in „den Produkten steckendes Kapital, sondern auch überhaupt sein Real- Geld- und „Grundkapital übrig." Gewiß verdienen diese scharfsinnigen auch von andern Schriftstellern im Kameralkorrespondenten 1806. No. 119 — 120. 1807. No. 11. S. 43. und im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen Januarst. 1808. No. 21. S. 209 — 213. ebenfalls angenommene, sehr wichtige Gründe, die sorgfältigste Beherzigung, wenn von Kriegsbesteurung der besonders in den preuß. Staaten seit länger als 40 Jahren ganz unverhältnismäßig geringe besoldeten Offizianten die Rede ist. Sie ergeben aber auch, daß eine Hauptschwierigkeit der Kriegssteuervertheilung immer auf Lösung der Aufgabe beruht: wie der unproduktive Geldkapitalist, der Rentirer und der Kaufmann, nach dem Prinzipe der Gleichheit zur Kontribution zu ziehen sey, an der man fast verzweifeln muß, wenn man nicht den Muth hat, es ihnen durch Maaßregeln der äußersten Strenge unmöglich zu machen,

nicht nur ganz unbelästiget zu bleiben, sondern auch die in den Drangsalen des Kriegs sich ihnen darbietenden tausendfachen Gelegenheiten, sich auf Unkosten aller andern Staatsbürger=Klassen zu bereichern, mit sicherm Vortheil zu benutzen. Schon durch den Mangel an Geldzirkulation und an Kredit, hat sich das Geldkapital im Kasten des unproduktiven Besitzers bereits beinahe um den vierten Theil vermehrt. Es wird in Jahr und Tag verdoppelt seyn, wenn er den allerchristlichsten Wucher treibt — z. B. mit Pfandbriefen; und vervierfacht, bei einer längern Fortdauer des Kriegs, durch Ankauf aller Arten von Realitäten. Nicht aber der Mangel an Geldmasse ist's, der, wie viele irrig glauben, die gegenwärtige für Schlesien so nachtheilige Hemmung der Zirkulation hervorbringt. Die Kontributionserhebung hat, im Verhältnisse zu dem Geldkapitale überhaupt gerechnet, keine so große Summe an Baarschaft weggenommen, daß diese Hemmung hiervon die Folge seyn könnte; überdies ist wohl mehr als die Hälfte des Kontributionsbetrags in der Provinz wieder verausgabt worden, und die Ursachen der Zirkulationszerstörung liegen in Etwas ganz Anderem. Aus den Anfangsgründen der Staats= und Geldwirthschaftswissenschaft ist allgemein bekannt, daß das Geld überhaupt nichts ist, als das Vermittelungsunterpfand im Handel und Wandel, als der Repräsentant der zirkulirenden verschiedenen Vermögensgüter. Eine freie lebhafte Zirkulation kann daher nur Statt finden, in sofern Ausgaben und Arbeiten in ihrer wechselwirkenden, ungehinderten und beständigen Thätigkeit sind; mit einem Worte: wenn viel gearbeitet und viel verbraucht wird. Das ist nun in keinem Kriege, am wenigsten in einem eben okkupirten Lande, dessen Hauptstädte eroberte Festungen sind, möglich; die Ausgaben können sich unter diesen Umständen nach dem natürlichen Laufe der Bedürfnisse nicht richten. Arbeit und Verbrauch sind plötzlich ganz unverhältnismäßig vermindert, und damit ist der Umschwung des Verkehrs beschränkt und gehemmt, der Umtrieb aller Arten von Vermögensgütern widernatürlich festgehalten, der Kauf und Verkauf verringert, und der allgemeine Tausch ins Stocken gebracht. Hierdurch allein wird die sonst unbegreifliche Zirkulationshemmung des Geldes erklärbar. Der bisherige Geldumgang aus Hand in Hand nahm seinen Anfang bei dem Tausche und Umsatze im Kleinen, stieg von der Stillung des Nothbedürfnißes zum Größern, nahm die Befriedigung aller Genußbedürfnisse in sich auf, wandte sich dann wieder bis zu den ersten Unterhaltungsmitteln zurück, und bewegte sich durch viele Hände der Land-

leute und Pächter bis in die Kasse der Gutsbesitzer, aus welcher er in sehr verschiedenen Ausflüßen in das Vermögen der Privaten und des Staats geleitet wurde, um von dort aus seinen neuen ewig wiederkehrenden Kreislauf zu beginnen und zu vollenden. Das alles existirt itzt auf diese Weise gar nicht, und diese allein richtige Ansicht der wahren, natürlichen und wohlthätigen Geldzirkulation beweist zugleich, daß ihr niemand schädlicher sey, als der unproduktive Kapitalist. Die aus dem Geldbesitze selbst hervorgehende Begierde, das Geldbesitzthum zu vermehren, die Geldhabsucht des Geldreichen, ist psychologisch betrachtet, die Hauptquelle alles Wuchers, und in der Regel begleitet sie der Geldgeitz, ob er gleich von ihr wesentlich verschieden ist. Die Geldhabsucht bestimmt ihn, vom Kriegsnothstande den möglichst größten Vortheil zu gewinnen, und seine Fonds dem Kanale des gemeinnützigen Verkehrs auf alle Weise zu entziehen; der Geldgeitz aber ist die Veranlassung, daß gewöhnlich alle unproduktive Geldreiche in Kriegeszeiten jede, selbst jede schmutzigste Ersparnis als Gewinn betrachten, und mit einer gemeinschädlichen Kargheit leben. Dies muß widerlegt werden von denen, die den Hauptgrundsatz bestreiten wollen: daß der unproduktive Kapitalist, weder durch seine Arbeit, noch durch seine Ausgaben, etwas Wesentliches zur Geldzirkulation beiträgt, und daß man ihn ganz vorzüglich nöthigen soll, diesen Beitrag auch mit dem größten Widerwillen in seinen verhältnismäßig sehr hohen Kriegssteuren zahlen zu müssen, durch welche Zahlungen das Nationaleinkommen auch überhaupt am wenigsten leidet.

Man vergleiche hiebei den Aufsatz im Kameralkorrespond. 1806. No. 123. 124. Ferner von Richthofen: Ob und wie Kapitalisten zu besteuren sind? ebend. 1807. No. 55. 56. und 57, und von Böcklin: Ob Grundeigenthümer oder Kapitalisten im Kriege mehr verlieren können? ebend. 1807. No. 10. Im letzten Aufsatze ist aber wohl keine einzige Behauptung ganz richtig.

Anonym. Skizzirte Geschichte der Grundsätze und Ansichten des Kriegseinquartierungswesens, im Allgem. Anz. d. Deutsch. May 1807. Nro. 135. S. 1394 – 1396. — (Ein sehr unvollständiges Bruchstück.)

Anonym. Mehrere Aufsätze im allg. Anzeiger der Deutschen, Novb. und Dezb. 1806. No. 305. (S. 3650) No. 325. (S. 3833) „Wir Magistratspersonen „schließen uns von der Einquartierung nicht aus!!" No. 327 (S. 3858) Unzweckmäßige, ungerechte und drückende Vertheilung der Kriegslasten in Chur-

sachsen. No. 335. (S. 3937) No. 340 (S. 3987) No. 342 (S. 4049) No. 349 (S. 4097). (Alle Verfasser dieser Aufsätze treten der allein richtigen Weberschen Meinung bei. Sie nehmen indessen doch auch den der preuß. Verordn. zum Grunde liegenden Irrthum in Schutz, daß die Repartition der Einquartierungslast zwischen Grundbesitzern und Miethsleuten nach einem Geldanschlage zu bestimmen sey, wodurch, aller andern Inkonvenienzen nicht zu gedenken, dem Eigenthümer die itzt höchst drückende Last der ersten Auslage auf unbestimmte Wiedererstattungsfrist, ganz widerrechtlicher Weise aufgebürdet wird. Dagegen ist der Vorschlag der Abgeltung der Verköstigung durch ein Kostgeld gegen Quartierbillets, sehr empfehlungswerth, und mit gutem Willen der Obrigkeit auch überall leicht und sicher auszuführen. Vor allen Dingen muß dem mechanischen Schlendrian, gegen den die Verfasser lebhaft eifern, begegnet, und das Einquartierungswesen nach allgemeinen festen Prinzipien von Anfang an organisirt werden. Fehler in der ersten Anlage des Systems sind hernach bei der Ausführung nicht leicht, oft gar nicht zu verbessern. Sehr wohl kann unter obrigkeitlicher Autorität, schon bei Annäherung der Armeen, die Veranstaltung der Verköstigung eines großen Theils der einzuquartierenden Truppen auf gemeinschaftliche Kosten derjenigen Quartierträger getroffen werden, welche dazu keine Wohnung und keine eingerichtete Wirthschaft besitzen. Die Verköstigung der französischen Truppen ist immer durch die Reglements der kommandirenden Feldherrn genau und vollständig bestimmt, und nichts als Unbeholfenheit und unverzeihliche Bequemlichkeit kann der wahre Grund seyn, wenn besonders in einer größern Stadt, der Vorschlag zur Verköstigung eines Theils der Einquartierung auf gemeinschaftliche Kosten der keine Oekonomie führenden Quartierträger, als unausführbar geschildert wird. Er ist sichtbar der vortheilhafteste für alle Theile. Alle reglementswidrige Plackereien zwischen den Einquartirten und den einzelnen Wirthen sind dadurch auf einmal unmöglich gemacht, und nichts wird für den geselligen französischen Soldaten selbst angenehmer und erwünschter seyn, als an einem Orte, immer in Gesellschaft seiner Waffengefährten, sein Essen und Trinken genau nach der Vorschrift empfangen und genießen zu können.

G. M. Weber (Hofgerichtsdirektor in Bamberg). Bemerkungen über das Einquartierungswesen, im allgem. Kameral = Oekon. Korrespondenten von Harl. Jan. 1807. St. XVIII und XIX. Der Aufsatz scheint unvollendet zu seyn. Er enthält einen raisonnirenden Extrakt aus der oben angezeigten Hoserschen Schrift;

die versprochene, gewiß sehr interessante Bemerkungen, Erweiterungen und Erfahrungen des Herrn Verfassers fehlen noch.

Anonym. Ueber Kriegseinquartierungen. In Hartlebens Justiz- und Polizeifama. Januarstück 1806. S. 3 u. f. Der Verfasser trennt die Quartierlast von der Verköstigungslast, betrachtet die erste als Reallast, und will sie nicht jedem faktischen Besitzer, sondern vorzüglich dem Eigenthümer und Grundbesitzer aufbürden. Uebrigens stellt er den Satz auf, daß allein nach der Verschiedenheit des Einkommens die Einquartierung bemessen und zugetheilt werden müsse, und zwar dergestalt, daß auf ein jährliches Einkommen

von	500	bis	1000	Thaler	=	1	Mann
—	1000	—	1500	—	=	2	—
—	2000	—	—	—	=	4	—
—	3000	—	—	—	=	6	—
—	4000	—	—	—	=	8	—
—	5000	—	—	—	=	10	—
—	6000	—	—	—	=	14	—
—	7000	—	—	—	=	20	—
—	8000	—	9000	—	=	30	—
—	10,000	=	und drüber	=	=	40	Mann,

auf die ganz armen Bürger aber gar keine Einquartierungslast komme. Uebrigens müsse die Vertheilung der Einquartierung nach gewissen Reihen geschehen, so, daß wenn der kleinste Quartierträger No. 1. einen Mann erhalten hatte, der grösseste No. 10. zehn erhalten haben müsse, bevor jener wiederum einen Mann erhalten könne. — Es wird an seinem Orte gezeigt werden, daß eine Einquartierung nach dem reinen Einkommen unzweckmäßig, ja unmöglich ist; auch ist die angenommene Progression von 500 = 1, und 2000 zu 4 offenbar falsch, wenn sich 6000 zu 14 und nicht zu 12 verhalten soll.

J. J. Fr. Noch ein Paar Worte über Kriegseinquartierung im Allgem. Anzeiger der Deutschen 1807. No. 149. — S. 2585 — 2590. Ein durchaus vortreflicher Aufsatz, in welchem folgende Hauptgrundsätze festgestellt werden.

1) Die wahre Basis und unerläßliche Bedingung einer richtigen und guten Bequartierungsordnung, ist die gewissenhafte und genaue Abschätzung aller und jeder Quartierträger. Ohne diese Taxation ist weder Ordnung noch Gleichheit möglich.

2) Nicht die Einquartierungskommission, sondern die Regierung, oder eine andere Stelle

entwerfe die Abschätzung aller Quartierträger nach gewissen Klassen und Unterabtheilungen. (Bei Feyerlin sind deren neun aufgestellt.)

3) Auf besondern Tabellen und einzelnen Bogen erhält die Einquartierungskommission jene Abschätzung, mit der Weisung, darnach gewissenhaft zu verfahren.

4) Die Normal-Prinzipien der Abschätzung sind die genauesten Rüksichten auf den Stand (stat. natural. et civit.) das Vermögen und die Wohnung der Individuen. Im Zweifelsfall entscheidet das Vermögen.

Webers Grundsaz, die Einquartierungsverhältnisse, wenn solche aufgehört haben, durch Geld einzugleichen, und den zu entschädigen, der mehr getragen hat, als er tragen sollte — ist nicht realisirbar. Er läßt das Uebel der Ungleichheit und des Druks entstehen, um es hernach mit einem Palliative — denn das bleibt in vielen Fällen jede Geldentschädigung — zu heilen und wieder zu vergütigen.

5) Ist die Abschätzung nach diesen allein richtigen Gesichtspunkten erfolgt, so schließt sich hiemit die Theorie. Das Leben des Einquartierungsgeschäfts beginnt jezt mit der Einquartierungskommission selbst.

6) Die Einquartierungskommission muß aus redlichen, gewissenhaften, kraftvollen, sachkundigen Geschäftsmännern bestehen, welche der französischen Sprache kundig sind; sie muß zahlreich besezt seyn.

7) Folgende Hauptgrundsäze müssen bei ihrem Verfahren unabänderlich beobachtet werden.

a) Niemand, wer es auch sey — ausser den Einquartierungkommissarien — ist von Einquartierung frei. Die Pfahlbürger, die Kinder, welche bei ihren Eltern wohnen und eigenes Gewerbe treiben, die Minderjährigen und die Massen von Falliten und Verschwendern dürfen billig nicht ausgeschlossen werden.

b) Abfindungen sind durchaus verboten, doch steht es dem Quartierträger frei, seine Einquartierung wo anders hin, auf seine Kosten unterzubringen.

c) Die Einquartierung wird nicht den Häusern, sondern ihren Bewohnern, und zwar jedem einzelnen angewiesen. Sie haftet nicht auf der Person, nicht auf der Wohnung nicht auf dem Vermögen allein; sie geht alle drei zugleich an.

d) Wer im Staate, in der Stadt, im Orte ist, muß sich auch den Einquartierungslasten unterwerfen, ohne weiter ziehen zu dürfen.

e) Befreiungsursachen giebts nur vier. Bauen, Krankheit, Abwesenheit und Wochenbett. Sie können nur dann wirken, wenn sie bescheiniget sind, und zwar nur während einer verhältnißmässigen Zeit.

f) Die Einquartierungslast muß abgetheilt und unter gewisse Grössen gebracht werden. Die einfache beträgt z. B. auf diese Stadt 1000 Mann, die doppelte 2000 M. u. s. w. Die Summen müssen verhältnismässig und gleich auf alle Quartierträger im Voraus vertheilt werden.

g) Unter allen Umständen muß die Einquartierungsbehörde auf unvorhergesehene Fälle eine Reserve übrig haben.

h) Die Quartierbillets müssen, um Unterschleif zu vermeiden, mit Ziffern und mit Buchstaben die Zahl der Einquartierten angeben, und beständig in ziemlicher Anzahl vorräthig seyn.

i) Ohne schriftliche Anweisung einer autorisirten Militärbehörde darf die Einquartierungskommission kein Billet abgeben. Marschrouten sind dazu nicht hinreichend, noch weniger das blosse Auffordern der Offizire und Soldaten.

k) Wer der Qualität nach bequartirt ist, d. h. wer Generale, Offizire, höhere Militärbeamte im Quartier hat, kann nicht zugleich auch Gemeine bekommen; wer der Quantität nach seine Einquartierung trägt, darf zu gleicher Zeit nicht mit Offizìren belegt werden.

l) Das Visitiren und Revidiren bei den Quartierträgern ist so nothwendig als räthlich, muß aber durch zuverläßige gewissenhafte Männer geschehen, die bei dem geringsten Verdacht einer falschen Angabe, auf dem Augenschein bestehen und ihn einnehmen.

m) Alle Reduktionsversuche der verschiedenen Qualitäten der Einquartierung sind bisher auf unzuverlässige Voraussetzungen gebaut, und in der Erfahrung unbewährt gefunden worden. Warum soll der Unteroffizir für Zwei, der Offizir für Vier Mann gelten?

n) Soll ein Geldanschlag gemacht werden, so möchte wohl heut zu Tage der gemeine Soldat in Sachsen mit 9 Groschen, im Reiche mit 48 Xr. erhalten werden.

o) Die Grösse und Menge der Verpflegung von Menschen und Pferden muß in Zeiten mit den Militärbehörden bestimmt, berechnet, festgesetzt, gedruckt, und reichlich bekannt gemacht werden.

Anonym. Etwas über die Einquartierungslast fremder Kriegsvölker. Im Allgem. Kameralkorrespondenten 1806. No. 45 — 46. und über Verpflegung fremder Truppen, Dezemberstück 1807. No. 155 — 156. Der Verfasser des letzten Aufsatzes hält dafür,

die einzig mögliche Art der Gleichförmigkeit bei Vertheilung der Einquartierungslast sey die, alles auf Geld zu reduziren. Um diese Reduktion zu realisiren, sollen alle Einwohner nach einem bestehenden Kontributionsfusse, oder nach dem muthmaslichen (?) Vermögen, mit Rücksicht auf das Lokal der Wohnung und andere dahin gehörige Umstände tarirt werden. Auch eine an Eidesstatt anzugebende Erwerbsteuer soll zulässig seyn. Auf diese Detaxation will er die Bestimmung gründen, was ein quartiertragendes Individuum als Simplum zur Einquartierungssteuer zu bezahlen hat. Demnächst soll eine Lokalbesichtigung der Tauglichkeit der Quartiere für Offizire und andere Militärs Statt finden, und die Einquartierungskommission disponirt faktisch über die Naturaleinquartierung. Hierauf erfolgt die allgemeine Peräquirung der Einquartierungslast. Für einen Unteroffizier und Gensdarmes werden 16 Ggr., für einen Soldaten und Bedienten 12 Ggr. bezahlt. Sonst wird auf jeden Mann täglich 16 Ggr. bonifizirt, ein General für 16 Mann, ein Obrist für 10, ein Kapitain für 6, und ein Lieutenant für 4 Mann gerechnet. Monatlich wird hiernach jedem Einwohner die gehabte Einquartierung bezahlt. Bei dieser Peräquirung ergiebt sich der Gesamtbetrag und die Totalsumme der auf die ganze Stadt fallenden Einquartierungslast in Gelde berechnet, und es zeigt sich, ob das Simplum des Beitrags des quartierpflichtigen Individuums hinreicht, oder ob mehr oder weniger erforderlich ist. Die Steuer läßt sich bequem in ein Zwölftel oder ein Vierundzwanzigstel eintheilen, und auf diese Weise die Berechnung des Zuschusses oder des Ueberschusses leicht berechnen. Wer im verflossenen Monathe Einquartierung übernommen hat, rechnet von dem durch Peräquation auf ihn kommenden Quanto das ab, was ihm zu gute kommt, und bezahlt den Ueberrest baar; wer mehr an Vergütigung zu fordern hat, erhält seine Forderung ebenfalls baar. Wer gar keine Einquartierung gehabt hat, zahlt das Ganze. Uebrigens wünscht der Verfasser noch, daß die zu bequartierende Stadt in mehrere Bezirke eingetheilt, und möglichst dahin gesehen werde, daß nicht alle Bezirke auf einmal mit der Einquartierung belegt, vielmehr mit den frei zulassenden und zu bequartierenden Bezirken monathlich gewechselt werde.

Anonym. Bemerkungen, Einquartierung und Verpflegung in jetzigen Zeiten betreffend, nebst einem Vorschlage, wie in einer Stadt, in welcher sich Kollegia mit ihren Konzilien und mehreren besoldeten Dienern befinden, überlastete Quartierträger sowohl, als auch

durch Einquartierung und Verpflegung verarmte Hauseigenthümer entschädiget werden und wieder aufkommen können. Mit drei Tabellen. Im Kammeralkorrespondenten Aprilstük 1807. No. 47. Der Verfasser tritt dem von vielen andern Schriftstellern vertheidigten Reduktionssysteme der Einquartierungslast in Geld bei, was auch, in so fern es auf deren definitive Peräquation ankommt, allerdings nur allein zu einer richtigen Berechnung und Distribution führen kann. Einen Auszug gestattet diese lehrreiche, beherzigenswerthe Abhandlung nicht, theils weil es ihr, um recht allgemein verstanden und benutzt zu werden, an Ausführlichkeit fehlt, theils, weil die Tabellen, deren Abdruck hier nicht Statt finden kann, zu ihrem Verständnisse unentbehrlich sind. Es ist sehr zu wünschen, daß der Verfasser selbst seine hier nur mehr angedeuteten als ausgeführten Ideen, Ansichten, Methoden und Vorschläge in einer besondern Schrift und recht allgemein faßlichen Schreibart vollständig entwiklen, und in ihrem ganzen Umfange bis ins kleinste Detail darstellen möge.

Anonym. Bemerkungen über die Einquartierung in Magdeburg. Im allgem. Anzeiger der Deutschen 1807. No. 86. 87. 271. woselbst auch das obrigkeitliche Publikandum vom 17. April 1807 abgedrukt ist. Die Einquartierungslast wurde in Magdeburg anfänglich nach dem Betrage der Hausservissumme auf die Eigenthümer, und nach dem Betrage der Miethsumme auf die Miether vertheilt. Die Erfahrung überzeugte aber die Behörden, daß dieser Maasstab nicht zwekmässig sey; deßhalb wurde in dem gedachten Publikando ein anderes Prinzip, nähmlich: der Vermögens- und Einkommensbetrag aller quartierpflichtigen Eigenthümer und Miether, angenommen. Man setzte nach dem unten beigefügten Schema vierzehn verschiedene Vermögensklassen fest; jeder sollte sich hiernach selbst schätzen, und die Klasse bestimmen, in die er gestellt seyn wollte. Die Klassifikation wurde demnächst noch der Revision einer Deputation der Ortsobrigkeit und Bürgerschaft, die Entscheidung über entstandene Streitigkeiten aber dem Urtheile der Standesgenossen des Klassifizirten unterworfen. Der Verfasser versichert, daß die Ausführung dieser Verordnung viele Schwierigkeiten gehabt, und der gehoften Zweckmäßgkeit nicht entsprochen habe. Dieser Versuch wird auch hoffentlich hinreichend seyn, ähnliche zu unterlassen, da der günstige Erfolg fast unmöglich ist.

Klassifikationstabelle.

Nach der Selbstschätzung beträgt das jährliche Einkommen in der

Haus-Nummer.	Nahme des quartierpflichtigen Eigenthümers oder Miethers.	Ite Classe	IIte Classe	IIIte Classe	IVte Classe	Vte Classe	VIte Classe	VIIte Classe	VIIIte Classe	IXte Classe	Xte Classe	XIte Classe	XIIte Classe	XIIIte Classe	XIVte Classe	Anmerkung.
		bis 150 Rthl.	160. bis 200. Rthl.	200. — 400.	400. — 600.	600. — 900.	900. — 1200.	1200. — 1600.	1600. — 2000	2000. — 3000.	3000. — 4000	4000. — 6000.	6000 — 10 000.	10,000. — 15,000.	15,000. — 20,000.	
Kontributionssätze, nach welchen in den einzelen Klassen beigetragen wird.		nichts	1 1/2.	3.	6.	9.	15.	21.	30.	45.	72.	108.	180.	300.	450.	

Anonym. Beitrag zum Einquartierungswesen in Hamburg. In dem Journale Niedersachsen mit vorzüglichster Hinsicht auf Hamburg, Bremen und Lübeck 1808. Heft II. S. 97 — 121. Der Aufsatz ist nur für die Lokalität von einigem Interesse.

G. F. Müller. Beitrag zur richtigen Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem Miethsmann und dem Hauseigenthümer in Ansehung der Einquartierungslast. Ein bei der Justitzkanzlei in Hannover zur Entscheidung gekommener merkwürdiger Rechtsfall, nebst beigefügtem Fakultätsurtel und dessen Entscheidungsgründen, Hannover b. Hellwing 1808. 8. 96 Seiten. (Meine Rezension in Mathis jurist. Monatschrift Bd. VI. Heft I. S. 54 — 58.) Der Rechtsfall betrift die Frage, ob und in wie fern ist der Miethsmann, welcher ein ganzes Haus gemiethet hat, die Last der Einquartierung zu tragen, oder *mitzutragen* schuldig? und wird, besonders in den Schriften des Klägers sehr gründlich, scharfsinnig und vielseitig erörtert. Der Verfasser unterscheidet zuvörderst: A) Einquartierung, als etwas *Faktisches*, und *Einquartierungslast*, als etwas *Juridisches*; in jener Beziehung ruht sie auf der Behausung, in dieser als Kriegslast auf dem Gesammtwesen, und auf jedem Einzelnen, als *integrirendem Theile des Passivtotals*. Aus diesem Unterschiede

zwischen Einquartierung als Faktum, und der Einquartierungsbürde, als rechtlichem Verhältnisse, ergiebt sich nach der Analogie der juridischen Begriffe des casus und der praestationis casus, oder des sentire damnum et praestare damnum, der Hauptgrundsatz: daß nicht jeder, den die Einquartierung trift, auch die Einquartierungslast tragen muß. B) Weder im Begriffe des Hauseigenthums, noch in der Einquartierung als Faktum, noch auch in der Einquartierungsbürde, liegt ein Grund, die Einquartierungslast als Reallast anzusehen. Aus der Leg. 3. §. 14. D. (L. 4.) de munerib. et honor. wo es heißt: „munus hospitis recipiendi non onus personae sed patrimonii est — " folgt dies Prinzip eben so wenig, weil patrimonium weder Haus- noch Grundeigenthum, sondern den Inbegriff des Vermögens eines Staatsbürgers (id quod in bonis est) überhaupt bedeutet. (argum. L. I. D. VII. 5. de usufruct. ear. rer. L. 25. §. I. V. 3. D. de heredit. pet. L. 8. §. I. D. X. 3. ult. famil. herciscund. und L. I. D. L. 4. de munerib. et honor. C) Wenn Wohnung und Obdach physische Bedingungen der Quartiergebung, aber nicht rechtliches Substrat der Einquartierungslast sind, welche letztere vielmehr von jedem Bequartierten eigentlich als Vorschuß in den großen Staatsperäquationsfond getragen wird, so kann das Rechtsverhältnis zwischen Miether und Vermiether nur allein als Kontraktsverhältnis bestehen, und als ein blos persönliches betrachtet werden. In dieser Beziehung ist praestatio usus Pflicht des Vermiethers, und praestatio impensarum in conservandam rem factarum Pflicht des Eigenthümers. Nur in sofern der Miether ein damnum intolerabile rücksichtlich des durch die Einquartiernng gehinderten Gebrauchs der gemietheten Gebäulichkeiten nachweiset, kann er also nach L. 25. §. 6. XIX. 2. locat. remissionem mercedis fordern, (Böhmer Diss. de obligat. locat. ab impedit. rei locat. usum §. 19 und 28. Hofacker princip. jur. civil. Pars. III. §. 1939.) wegen seiner durch Leistung der Einquartierungslast zur Erhaltung der gemietheten Gegenstände gehabten Schäden aber vollen Ersatz verlangen. D.) Noch weniger ist die Speisung der Einquartierten Reallast, da sie nicht einmal als ein wesentlicher unzertrennlicher Bestandtheil derselben angesehen werden kann. Die Beköstigung der Truppen ist eine Forderung, welche der kriegführende Staat an die Gesammtheit des bekriegten Staats macht, und denjenigen Individuen auferlegt, welche durch ihr hausherrliches Verhältnis solche zu leisten qualifizirt sind. Diese hausherrliche Lage, auf welche bei der Exekution dieser Leistung gesehen wird, ist in der Person desjenigen existent geworden, der ein ganzes Haus gemiethet hat; er muß daher, vorbehältlich seiner Ansprüche an den Staats-

peräquationsfonds die Verköstigung allein tragen, und kann gegen den Vermiether nicht die geringste Ansprüche auf Vergütigung machen, da sie keine Impensen betrift, welche zur Konservation der gemietheten Sache verwandt worden.

Das Rostoksche Fakultätsurtel vom 28ten September 1807 hat entschieden: „daß „dem Verklagten in so fern, als er durch die ihm zugelegte Einquartierung eine er„hebliche Behinderung in dem Gebrauche des gemietheten Hauses erweißlich erlitten „hat, eine nach billigem Ermessen zu bestimmende Erlassung an dem bedungenen „Miethszinse gebühre, dagegen aber dessen Forderung wegen einer für die Verpfle„gung der Militärpersonen, imgleichen für die Abnutzung seiner Mobilien ihm zu „leistenden Entschädigung als ungegründet nicht Statt finde." Die Entscheidungsgründe sind mit grosser Einsicht, umfassender Rechtskenntnis, litterarischem Fleisse, und philosophischem Geiste ausgearbeitet; sie mögen allen, besonders den preußschen Richtern, welche in dergleichen itzt leider nicht seltenen Streitigkeiten zu erkennen haben, als Muster dienen. Die Verurtheilung zur Bewilligung eines Erlasses am Miethszinse wird auf L. 15. §. 2. L. 25. §. 6. L. 27. §. 6. L. 33. 34. 35 und L. 41. 45. D. XIX. 2. locat. gegründet, womit auch Böhmer in Elect. jur. civil. Tom. I. Exercit. X. c. I. §. 11. 15. 17. 19. übereinstimmt. Die L. 9. Cod. (XII. 41.) de metatis wird aus der Novell. Theodos. XXXII. de metatis nach Gebauer und Spangenberg in notis ad leg. 9. citat. und Jacob. Gothofred. Cod. Theodos. edit. Ritteri Tom. II. Pars. II. im Anhange pag. 80, dahin erklärt: daß diejenigen, welche die Militärpersonen in ihre Häuser aufnehmen, von gewissen den Eximirten auferlegten öffentlichen Abgaben (pensionibus vel discussionibus) frei seyn sollten; das grundfalsche Prinzip, Einquartierungslast sey Reallast, wird aber durchaus verworfen. Noch ist zu bemerken, daß das Abschnitt I. No. XIX. II. erwähnte Einquartierungsreglement vom 10. März 1762. §. 14. bestimmt, daß die Miether ganzer Häuser, den dritten Theil der gesammten auf das Haus fallenden Einquartierungslast tragen sollen, daß aber dies Gesetz als ein temporäres und transitorisches, mithin als ein itzt ganz unanwendbares betrachtet werden muß. (S. von Bergs juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Bd. III. S. 5 — 7.)

Dr. P. B. Degens nähere Entwickelung der Frage über die Konkurrenz des Miethmannes eines ganzen Hauses und des Inhabers einer Offizialwohnung zu den Kriegseinquartierungskosten. Ein juristischer Versuch, Lüneburg bei Herold und Wahlstab 1808. 8. 50. Seit. Der Verfasser, welcher im Jahre 1804 die Seit. 6. angeführte Schrift anonym herausgab, und darin den horrenden Grundsatz behaup-

tete, daß nicht blos die Quartiergebung, sondern sogar die Verpflegung, als ein vom Quartiergeben unzertrennliches Accessorium, eine Reallast sey, hat jetzt vier Jahre später diesen gefährlichen Irrthum noch nicht eingesehen. Nachdem er sich auf eine sehr naive Weise erklärt hat, daß er von allen sozialrechtlichen, staatsbürgerrechtlichen, kriegsvölkerrechtlichen — mit einem Worte von allen vernunftrechtlichen Prinzipien nichts wissen wolle, sucht er wider „Berg, Bodmann und Müller darzuthun, daß die Bestimmung des römischen Rechts: munus hospitis in domo recipiendi patrimonii onus est, die Einquartierung darum gesetzlich für eine Reallast erkläre, weil onera patrimonialia und onera realia ganz gleichsinnige Ausdrücke wären. Die Einquartierung sey nach der L. 10. pr. et §. 2 und Leg. 11. D. L. 5. de vacatione et excusat. muner. auf die Grundstücke gelegt worden. Das Quartier habe nach l. 2. Cod. XII. 41 de metatis im dritten Theile des Hauses bestanden; eine Beköstigung von seinem Wirthe im Frieden oder Kriege zu fordern, sey dem römischen Soldaten aber durchaus verboten gewesen. (L. 5. Cod. XII. 41. de metatis L. unic. Cod. de Salgamo und Novell. 130.) Gothofredus sage not. n. ad Leg. 11. Dig. de vacat. et excusat. murer ausdrücklich: „realium munerum exempla haec: praediorum collatio, viae sternendae angariae exhibitis, hospitis suscipiendi munus, und alle ältere, bei Klock in seinem Traktate de contributionibus Cap. 17. Nr. 206. angeführte Schriftsteller, besonders aber auch Puffendorf Tom. IV. Observat. 107. und Hofacker princ. jur. civil. Tom. III. §. 1985. stimmten hiemit überein. Daß die Verköstigung und freie Unterhaltung der Kriegsvölker auch eine Reallast sey, darüber finde sich, wie Strube in den rechtlichen Bedenken, Th. III. Bd. 87. S. 316. richtig bemerkt, im römischen Rechte darum keine Bestimmung, weil die römischen Soldaten von ihren Wirthen keine Beköstigung oder Verpflegung fordern dürfen. Speisung und Unterhaltung sey aber offenbar ein Accessorium der Quartiergebung und also auch eine Reallast, da Quartier und Verköstigung so wenig getrennt werden könnte, als sich der Soldat von seinem Magen trennen werde! Die Schrift zu kaufen und zu lesen, muß die Kritik jedermann zu unterlassen rathen. Was die Verkehrtheit des Verfassers vollendet, ist, daß er selbst eine ältere sehr vernünftige Verordnung Georg Wilhelms de dat. Zelle den 7. Januar 1684 im Anhange mittheilt, worin die Einquartierung ausdrücklich auch im Braunschweig-Lüneburgschen für ein onus mixtum gesetzlich erklärt wird, dem ohngeachtet aber pingvi Minerva dabei verharrt, sie sey nichts, als eine Reallast.

C. L. Runde's, (Herzogl. Hollstein-Oldenburgscher Kanzlei- und Regierungsrath). Grundsätze über die Vertheilung der Einquartierungslast. Nec inter arma silent leges. Oldenburg bei Schulze 1808. 50 Seit. 8. (Meine Rezension in Mathis jurist. Monatsschrift, Bd. VI. Heft 1. S. 69—74.)

Die gehaltreiche Schrift zerfällt in zwei Abhandlungen: I. über die obrigkeitliche Vertheilung der Einquartierungslast, und II. über die Konkurrenz des Vermiethers zu der dem Miethsmanne obrigkeitlich auferlegten Einquartierungslast. In jener werden die im allgemeinen Anzeiger der Deutschen 1806. No. 325. bei Vertheilung der Kriegseinquartierung als rathsam empfohlene Prinzipien rechtlich begründet und erwiesen, in dieser aber einige positiv-rechtliche Grundsätze näher entwickelt.

I. Kriegseinquartierung ist eine gemeinschaftliche Last der Kommüne, die sie trifft, und darf nach dem Rechtsgesetze nicht anders, als verhältnismäßig-gleich unter alle Mitglieder derselben, und zwar dergestallt vertheilt werden, daß kein Individuum mehr als ein anderes, den Druck empfinde. Die Kriegseinquartierungslast haftet aber a) auf der Wohnung, als dem Objekte der Beherbergung; b) auf dem Vermögen, als dem Objekte der Verpflegung; und c) auf der Person des Quartierpflichtigen, als der Bedingung von beiden. Sie ist mithin eine Real-Patrimonial-Personal-Last, und ihr juridisches Vertheilungsprinzip muß daher auf das Verhältnis der drei belasteten Gegenstände zusammengenommen gegründet seyn. a) Als Quartier- und Beherbergungslast bestimmt daher der entbehrliche wohnbare Raum; b) als Verpflegungslast aber das reine Einkommen des Quartierpflichtigen das Prinzip ihrer Repartition, und c) in Hinsicht auf des letztern Person muß vorausgesetzt werden, daß er eine häusliche Wirthschaft führt.

II. Die Bestimmung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses, welches zwischen Vermiether und Miether, Verpächter und Pächter, rücksichtlich ihrer Konkurrenz zu den Einquartierungskosten Statt findet, ist von der obrigkeitlichen Vertheilung der Einquartierungslast durchaus unabhängig, und muß nach den Festsetzungen der Verträge, in deren Ermanglung nach gesetzlichen Verordnungen, und wo auch diese fehlen, nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen erfolgen. Für die Quartierlast kann der Miether in so fern, als ihm dadurch ein bedeutender Theil der gemietheten Wohnung auf lange Zeit entzogen worden, zwar verhältnismäßigen Erlaß am Miethzinse, für die Verpflegungslast aber nie Entschädigung vom Vermiether forderu, denn diese trifft sein Vermögen. Landgüterpächter werden indessen durch die Quartier- und Verpflegungslast zusammengenommen in der Betreibung ihrer Wirthschaft wesentlich gehindert, und zur

Hingebung ihrer Vorräthe an die Einquartierten genöthiget; deshalb steht ihnen auch für beides eine Remissionsforderung zu, deren Betrag aber niemals die Summe der einjährigen Pacht übersteigen darf. (L. 33. XIX. 2. D. locat. Code Napoleon, Art. 1769—70. All. Preuß. Landrecht Th. I. Tit. 21. §. 299—307.)

Die Richtigkeit aller dieser Prinzipien ist unzweifelhaft; Weber, Feyerlein und Schmidt, haben nicht nur ihr System, sondern auch ihre Prozedur bei dem Einquartierungsgeschäfte darauf gegründet. Sehr zweifelhaft sind indeß mehrere, unrichtig aber besonders zwei Behauptungen, welche der Verfasser daraus herleitet; nämlich die: daß Professionisten, Kaufleute und Produzenten, welche durch die Kriegseinquartierung mittelbar oder unmittelbar bedeutend gewinnen, dessen ohngeachtet nicht mit größern, als den ihnen im Allgemeinen obliegenden Lasten belegt werden dürften; und die: daß leer stehende Häuser, und Häuser und Gebäulichkeiten die das Eigenthum einer Korporation, Gesellschaft, Resource ꝛc. wären, mit Einquartierung verschont werden müßten. Jene Produzenten, Professionisten und Kaufleute erhalten ja durch den außerordentlichen bedeutenden Gewinn auch ein außerordentlich größeres reines Einkommen, und hierauf muß also offenbar bei Bestimmung ihres Antheils an der gemeinsamen Last Rüksicht genommen werden. Sie gelangen überdies zu diesem vergrößerten Einkommen auch größtentheils auf Unkosten ihrer Mitbürger, und gegen diese ist es also eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn sich jene Produzenten, Professionisten und Kaufleute mit ihrem Vermögen bereichern und doch nur eben so viel als sie selbst zur Einquartierungslast beitragen sollen.

In der Regel sind auch die leerstehende Häuser, und die Gebäulichkeiten, welche einer moralischen Person gehören, allerdings zu bequartieren. Jene Häuser sind entweder noch Privateigenthum, oder sie sind es nicht mehr, weil der Eigenthümer ihren Besitz aufgegeben hat. Im ersten Falle hat der Eigenthümer in ihnen noch Raum und Vermögen, und die Obrigkeit ist berechtiget und verpflichtet, beides mit Einquartierung zu belasten, sich das baare, zur Verköstigung der Einquartierten erforderliche Geld durch Eintragung darauf aufzunehmender Kapitalien, ja sogar durch öffentlichen Verkauf einzelner Zubehörungen zu verschaffen, die Hauswirthschaft aber, so weit es die Einquartierung erfordert, durch einen Vizewirth darin besorgen zu lassen; im letzten Fall ist das Haus ein verlassenes Gut, (res derelicta) und dem Staate ganz verfallen. Sind gleich die einzelnen Mitglieder einer moralischen Person, in Rüksicht ihres Raums und Vermögens, den sie als Individuen besitzen, schon verhältnismäßig bequartiert, so ist doch dadurch der Raum und das Vermögen der moralischen Person, als solcher noch

nicht mit Einquartierungslast belegt. Zu einer Befreiung ist kein Rechtsgrund vorhanden; jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn die moralische Person zwar Raum, aber kein Vermögen hat, (wie dies z. B. bei vielen Resourcen, Klubs rc., die ein eigenes geräumiges Lokal haben, gewöhnlich der Fall ist, die Quartiers- und Beherbergungslast von der Verpflegungs- und Bekostigungslast getrennt, und nur jene, nicht aber auch diese auferlegt werden muß. Schwieriger scheint die Sache zu seyn, wenn die moralische Person zwar Vermögen aber keinen Raum hat. In B—au war unter andern auch das Schauspielhaus mit Einquartierung belegt, was allerdings auffallend bleibt, und wofür der wohl nicht haltbare Grund angeführt wird, daß es aus mehreren bürgerlichen Wohnhäusern zusammengebaut sey, welche die Eigenthümer, die zugleich Inhaber des durch Aktien unter sie vertheilten Theaterprivilegii sind, zu diesem Zweck erkauft haben. Hier fehlt offenbar der Raum, wiewohl Vermögen vorhanden ist, ob zwar auch letzteres eben nicht leicht auszumitteln, vielmehr dessen beitragspflichtiger Betrag sehr schwer zu bestimmen seyn möchte. Es frägt sich indessen doch immer: ob die Inhaber des Theaterprivilegii und Schauspielhauses, des durchaus bequartierungsunfähigen Lokals ungeachtet, nicht nach dem Verhältnisse ihres seit der Ertheilung des Privilegii von dem Schauspielinstitut gehabten und noch habenden reinen Einkommens zur Einquartierungslast beitragen müssen? wobei wohl vorzüglich darauf zu reflektiren seyn möchte, daß der freie Besitz der eigenthümlichen Lokalität des Schauspielhauses zwar nothwendige Bedingung der Nutzbarkeit des Privilegii ist, die Befreiung von der Beherbergungslast aber die Immunität von Verpflegungslast nicht zur rechtlichen Folge hat, vielmehr, wie der Verfasser mit Recht annimmt, die Prästation der einen Last von der Leistung der andern sehr wohl getrennt, der ärmere Inhaber eines großen bequartierungsfähigen Raums für die beträchtlichere Beherbergungslast, durch Geldbeiträge seines vermögensreichern Mitbürgers, dem aller quartierfähige Raum fehlt, entschädiget, hiedurch das Totale der Last, rücksichtlich der Objekte, worauf es ruht, peräquirt, und so eine Indifferenz ihrer Potenzen erreicht werden kann.

Ueber Einquartierungslast und Eröffnung von Zwangsanleihen. Eine Abhandlung, vorzüglich in Beziehung auf Magdeburg. Magdeburg bei Heinrichshofen 1807. 28 Seiten 8.

Nicht ohne Betrübniß und Verdruß sieht man aus dieser wohlgeschriebenen kleinen Schrift die gefährlichen Mißgriffe, welche die Magdeburgschen Behörden sich bei Vertheilung

der Einquartierungslast haben zu Schulden kommen lassen. Fast unglaublich ist die Versicherung des Verfassers, daß die der Altstadt, Gott weis warum und vor wie viel Jahrhunderten verliehene Einquartierungsfreiheit, der Vernunft und dem Rechte zum Troz, auch bei der lezten Kriegseinquartierung für gültig anerkannt worden, und daß ein hochlöbliches Billetamt den Kopf wirklich dergestalt verloren habe, daß es einen der reichsten Brauer und Kornhändler, bei dem ein Mitglied dieses Billetamtes zur Miethe wohnte, gestandlich ganz und gar vergessen hatte, mit irgend einer Einquartierung zu belegen?! (S. 6.) Sehr richtig sagt der Verfasser S. 17. „Die Kriegseinquartierung, und besonders die mit der Beköstigung der Mannschaft verknüpfte Einquartierungslast ist keine „dingliche, den Häusern aufliegende Last; sie ruht vielmehr auf dem ganzen Staate, „und die einzelnen Bequartierten sind nur als Wirthe zu betrachten, welche zwar als Mit„glieder des Staats einen Theil dieser Last tragen, aber von den übrigen Mitgliedern „einen Zuschuß erhalten müssen.“ Diesen Zuschuß will der Verfasser durch eine wöchentlich oder monatlich von allen Einwohnern zu entrichtende Beisteuer aufbringen, für den Betrag dieser Beisteuer aber den Maaßstab theils von dem Quanto des Haus- und Nahrungsservice, theils vom Miethzinse entlehnen, theils eine mäßige Abgabe von den Einkünften und dem Arbeitslohn der Professionisten und ihrer Gesellen, theils auch eine Besoldungssteuer erheben lassen. In den meisten Fällen wird unstreitig auf diese Weise der erforderliche Zuschuß ohnfehlbar beigetrieben werden können, und die Realisirung dieser Vorschläge ohne Zweifel auf einem sicherern und kürzern Wege zum Zwecke führen, als der unglückliche Versuch der Besteurung des auszumittelnden reinen Einkommens, dessen Zweckwidrigkeit man auch aus dieser Schrift kennen lernt. Wenn übrigens der Verfasser Seite 4. sagt: „die freie Kost vertritt die Stelle des Soldes, und so „wie, wenn für die kaiserlich-französische Armee ein Sold aufgebracht werden müßte, „wohl nicht verlangt werden könnte, daß selbigen die Hauseigenthümer als Reallast allein „und ausschließlich bezahlen sollten; so wenig wird sich wohl jemand getrauen zu behaup„ten, daß die gegenwärtige mit der Beköstigung der Truppen verknüpfte Einquartie„rungslast blos von den Grundeigenthümern und Hausbesitzern getragen werden müsse;“ so hat er auch darin, jedoch nur in sofern Recht, als der französische Soldat durch die freie Verköstigung seinen Anspruch auf Auszahlung des während des Kriegs rückständig bleibenden Soldes keinesweges verliert, sondern solchen nach beendigtem Kriege, und größtentheils erst bei der Rükkehr in sein Vaterland, wirklich ausgezahlt erhält. Daß der Sold im fremden bekriegten Lande nicht ausgezahlt wird, hat den sehr richtigen nationalökonomischen Grund, die ungeheure Soldsumme nicht der Zirkulation in Frank-

reich zu entziehen, und im Auslande zu versplittern. Ohne die Befolgung dieses Grundsatzes würde ein fast zwanzigjähriger Krieg den größten Theil des französischen Geldkapitals schon längst in alle vier Welttheile zerstreuet haben.

G. Gerstner, (Königl. Baierischer Polizeiaktuar in Ingolstadt). Bemerkungen über Einquartierung und Verpflegung des Militairs. In Harls Kammeralkorrespondenten, Dezember 1809, Nr. 151. 153. S. 644—645. 659—661.

„Einquartierungslast ist eine allgemeine Staatslast; der Zustand des Vermögens „der Quartierträger ist der Maaßstab ihrer Belegung. Für die Aufnahme des Vermögens können folgende Rubriken zum Schema dienen. A. Aktivstand: a) jährlicher Erwerb, α) sicherer, β) unsicherer. b) Kapitalien, α) in Grundstücken, β) „in Gewerben, γ) in Häusern, δ) und auf Interessen. c) Renten. B. Passivstand. „a) Schulden, b) Lasten, α) reelle β) und persönliche. c) Konsumtion, und d) „nicht vorherzusehende Zufälle. C. Reines Vermögen a) an Revenuen und b) an Kapitalien. —"

Merkwürdig sind in dem Aufsatze noch folgende Stellen.

I. „Da es wegen Mangel an Raum und wegen vieler andern Ursachen nicht selten „durchaus unmöglich ist, jedem Quartierpflichtigen die ihn betreffende Mannschaft einzu„legen, so sollte von Staatswegen deshalb eine eigene Vorsorge durch Errichtung einer „allgemeinen Garküche für Gemeine, und wenn es thulich wäre, auch für ge„meinschaftliche Bewirthung und Verpflegung der Offiziere, getroffen werden. Der Un„ternehmer dieser Anstalt hat sich unter höherer Aufsicht an einem bequemen Platze zu „etabliren, einige Zimmer für Offiziere und Gemeine mit der nöthigsten Einrichtung in „Bereitschaft zu halten, und so, nach einem mäßigen Regulativ für Preise der Kost und „des Logis, die Einquartierung der Einwohner zu übernehmen. Dabei wird Folgendes „erfordert."

a) „Der anzustellende Traiteur muß ein Mann von entschiedener Treue und Rechtschaf„fenheit, von gefälligem Benehmen und von ausgezeichneten Fleis und Pünkt„lichkeit,

b) „sein Dienstpersonal aber hinlänglich zahlreich und zuverlässig seyn."

c) „Um alle Exzesse und unstatthafte Prätensionen ganz zu vermeiden, findet bei der „Verpflegung kein weiterer Unterschied, als der gesetzliche zwischen Gemeinen und „Unteroffizieren, und zwischen Ober- und Stabsoffizieren Statt, damit jeder Quar„tierträger hier seine Mannschaft blos nach den im Regulative festgesetzten Be-

„stimmungen und Preisen unterbringen kann, weshalb auch kein geringerer, als „dieser Preis angenommen wird, damit alle Einquartierten gleichen Grades an „einer gemeinsamen Tafel gespeiset werden können;

d) „endlich muß mit Strenge auf Reinlichkeit, Ordnung, und auf die pünktlichste, unab„änderliche Befolgung der zur Beköstigung vorgeschriebenen Qualität und Quan„tität von Lebensmitteln ꝛc. gehalten werden."

„Auf diese Art wird 1) der künftigen Entschuldigung der Quartierträger, ge„gründet auf Mangel an Raum, auf Krankheit, Abwesenheit ꝛc. hinreichend begegnet, „und 2) den Gastwirthen und andern Privatunternehmern die von ihnen so oft benutzte „Gelegenheit zu Prellereien ihrer Mitbürger entzogen."

II. „Die Frage: ob solche Gewerbe, welche Lebensbedürfnisse erster Nothwendigkeit „verarbeiten, als Bäcker, Fleischer und Brauer, wegen durch zahlreiche Kriegseinquar„tierung vermehrter Konsumtion und dadurch vergrößertem Absatz nicht stärker, als blos „nach ihrem Vermögensansatz, zu bequartieren sind? — ist bejahend zu entscheiden. „(Vergl. Kammeralkorresp. 1809. No. 105. S. 455.) Es ist entschieden, daß diesen Ge„werbtreibenden der Kostenbetrag der ihnen nach ihrem Vermögensmaaßstabe zugetheil„ten Einquartierung durch die erhöhete Konsumtion nicht nur ganz bezahlt wird, sondern „daß sie bei genauer Berechnung noch Ueberschuß haben, und also nichts zu dieser Staats„last beitragen. Während alle ihre Mitbürger unter dieser allgemeinen Last seufzen, er„halten sie aus deren saurem Schweiße ihren Antheil an der Last bezahlt, und es ist nicht „mehr als billig, daß ihnen die Einquartierungslast um ein oder zwei Drittheile größer, „als andern Bürgern von gleichem Vermögen zugemessen und auferlegt wird. Bei „andern Gewerben, als den genannten, ist dies der Fall nicht, wenigstens nicht in so „hohem Grade. Andere Handwerksleute haben nur in längeren Kantonirungen vom „Soldaten Gewinn zu erwarten, werden von diesem schlecht bezahlt, und ihre Arbeit ist „nicht nur mit Risiko verbunden, sondern ihr Gewinnst ist auch vom Zufall abhängig, „wogegen die genannten Gewerbtreibenden eine gewisse Aussicht auf Gewinn, und an „ihren eigenen Mitbürgern, welche ihnen Brod, Fleisch, Bier, Brantwein ꝛc. zur Ver„pflegung abkaufen müssen, sichere Zahler und Erwerbsgaranten haben."

Günther Heinr. v. Berg. 1) Revision der verschiedenen Meinungen über das rechtliche Verhältnis zwischen Miether und Vermiether, in Beziehung auf Kriegseinquartierungen —, in den juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen. Göttingen 1806. Th. III. S. 1 — 51. 2) Nachtrag zu dieser Abhandlung, ebendaselbst Th. II. S. 58 — 89. 3) Gutachten über das Verhältnis der Miethsleute und Pächter

gegen die Vermiether und Verpächter in Beziehung auf die Naturaleinquartierung, so wie der Pächter und Verpächter gegen einander wegen extraordinärer Magazinlieferungen, ebend. S. 1 — 57.

Bei der Beurtheilung dieser vortreflichen Aufsätze will ich meine eigene Meinung über diesen Gegenstaud ausführlich vortragen, und meine frühere Abhandlung in Mathis jurist. Monathschrift Bd. VII. S. 504 — 548. und das auf sie gegründete Gutachten des Kammergerichts ebendaselbst Bd. IX. S. 258 — 274. ergänzen und berichtigen.

Die Quellen einer juridischen Entscheidung der Frage:

welches rechtliche Verhältnis findet zwischen Miether und Vermiether rücksichtlich der Kriegseinquartierung Statt?

können nur seyn: a) die Landes-, Territorial-, Provinzial- und Ortsgesetze und Observanzen; b) die deutschen Reichsgesetze und Observanzen, und c) das unstreitig rezipirte römische und kanonische Recht. Da nun weder in den deutschen Reichsgesetzen, noch in allgemeinen Observanzen, noch im kanonischen Rechte diese Frage auch nur erwähnt, geschweige entschieden ist; so bleibt blos noch zu untersuchen übrig: ob auch die Vorschriften der Landesgesetze und des römischen Rechts als zulässige Quellen einer positivrechtlichen Entscheidung zu betrachten sind? oder: ob, wenn dies nicht der Fall seyn sollte, höhere staatsbürgerliche und völkerrechtliche Grundsätze existiren, nach welchen die Einquartierungslast feindlicher Kriegsvölker dergestalt beurtheilt werden muß, daß deshalb von einem rechtlichen Verhältnisse zwischen Miether und Vermiether gar nicht die Rede seyn kann? Die folgende Erörterung und Revision aller bisherigen Meinungen wird ergeben, daß gar keine gültigen Gesetze für die Entscheidung dieser Frage vorhanden seyn können, und daß mithin auch die behaupteten rechtlichen Verhältnisse gar nicht Statt finden.

I. Was zuvörderst die Landesgesetze betrifft, welche über die Vertheilung der Einquartierungslast feindlicher Truppen zwischen Miether und Vermiether wirklich etwas bestimmen, so ist es sonderbar genug, daß dergleichen irgendwo existiren, und irgend eine Legislatur hat je auf den Einfall kommen können, sie zu emaniren (1). Keine Regierung kann und darf für den unglücklichen Fall, wo sie nicht mehr im Stande seyn wird, ihren Staatsbürgern und Unterthanen den vollkommensten äußern und innern Schutz zu gewäh-

(1) Moser von der Landeshoheit in Militärsachen S. 144. — E. A. Haus Beiträge zur Berichtigung der rechtlichen Grundsätze über den Ersatz und die Vertheilung der Kriegsschäden. Nürnberg, 1801. §. 22. S. 45 — 48.

ren, im Voraus irgend ein gültiges und verbindliches Gesetz geben, denn nur allein unter der Permanenz dieses Rechtsschutzes läßt sich eine staatsbürgerliche Verpflichtung, sich den Verordnungen der Regierung zu unterwerfen, denken und anerkennen. Nun ist aber, wenn der siegreiche Feind den besiegten Staat, nach Vernichtung seiner bewaffneten Macht, okkupirt, und von dessen Bürgern freie Wohnung und Beköstigung erzwingt, offenbar der Rechtsschutz derjenigen Regierung, welche vorher Gesetze gab, völlig aufgehoben, und eben deshalb ist jedes Gesetz durchaus unverbindlich, was für diesen Fall etwas verordnet, der, wenn er eintritt, die Gültigkeit der Verordnung völlig aufhebt. So wenig ein Civilgesetz den Bürgern überhaupt die Pflicht auferlegen kann, feindliche Krieger zu beherbergen und zu verpflegen, so wenig kann es auch im Voraus bestimmen, wie viel Miether und Vermiether zu dieser durch feindlichen Zwang auferlegten Einquartierungslast beitragen sollen. Ueberdies läßt sich auch das Qualitative und Quantitative dieser Last niemals im Voraus bestimmen, ohne eine solche Bestimmung aber über die Repartition, und den verhältnismäßigen Theil des Miethers und Vermiethers, kein hinreichendes Regulativ abfassen. Der besiegte Feind ist des Siegers Knecht. Wenn einmal das heilige Recht der Willkühr der Waffen Preis gegeben ist, so muß der Ueberwinder vom Ueberwundenen beherbergt und verpflegt werden, wie er es verlangt, heute besser, morgen schlechter. Hundert verschiedene Ordonnanzen und Reglements der siegreichen Kriegsbefehlshaber haben die Einquartierungslast auf hundert verschiedene Weisen modifizirt, und wie viel hundert Ordonanzen und Reglements noch künftig eben so viel neue Modifikationen bestimmen werden, läßt sich heute kaum ahnden. Es schickt sich auch überhaupt nicht, in ein Gesetzbuch, am wenigsten in den Civilkodex einer militärischen Monarchie, den Unglücksfall, wo die Regierung unvermögend seyn werde, ihren Bürgern vollkommenen äußern und innern Rechtsschutz zu gewähren, ausdrücklich aufzunehmen, und gleichsam im Vorgefühl ihrer Schwäche, provisorisch zu bestimmen, wie und von wem den Siegern Wohnung und Speise und Trank gereicht werden solle, wenn sie Verköstigung und Verpflegung erzwingen würden. Mit Recht ist diese Unschicklichkeit im Justinianäischen wie im Napoleonischen Kodex ganz vermieden worden, denn in beiden Gesetzbüchern findet sich deshalb keine Bestimmung.

Einige Schriftsteller, und neuerlich besonders Degen (2) und Gosler (3) haben diesen von ihnen gewiß nicht reiflich erwogenen Gründen die Vorschriften des Allgemeinen

---

(2) In seiner Not. 21. angeführten zweiten Schrift. S. 23 ff.

(3) In seiner anonym herausgegebenen Schrift: Ueber Kriegsschäden und deren Vertheilung im preußischen Staate, Berlin bei Nauck 1808, §. 8, S. 21.

Landrechts von den Kriegsschäden überhaupt (Th. 1. Tit. 21. §. 553 — 596.) und von der Einquartierung besonders (ebend. §. 289., 290., 299 — 300.) entgegengesetzt. Allein ganz davon abgesehen, ob sich die Existenz dieser Vorschriften überhaupt rechtfertigen, und nicht vielmehr an deren Ungültigkeit in der Periode des letzten Krieges gar nicht zweifeln läßt, wenn man nicht auf die ausdrückliche Bestättigung des Siegers ihre Gültigkeit gründen will; so ist doch die keiner vernünftigen Einsicht je zweifelhafte Behauptung: daß die angeführten §§. 289., 290., 299 — 300. nur von der gewöhnlichen Einquartierung, und nicht von der Einquartierung fremder Kriegsvölker reden, durch das Reskript des Großkanzlers von Goldbeck d. dato Berlin den 21ten April 1807. (4) ganz ausdrücklich bestättiget. Hätten aber auch diese Vorschriften wirklich auf Kriegseinquartierungen bezogen werden können, so sind sie doch durch die von den kaiserlich-französischen Kriegsbefehlshabern und Civilautoritäten emanirte Einquartierungs- und Verpflegungsreglements, nicht blos für die Dauer der Okkupation, sondern überhaupt dergestallt aufgehoben, daß sie, wie sich am Schlusse dieser Abhandlung ergeben wird, jetzt und niemals mehr der rechtlichen Entscheidung irgend einer aus der Einquartierungslast entstandenen oder noch entstehenden Privatrechtsstreitigkeiten preußischer Staatsbürger zum Grunde gelegt werden dürfen. Auf diese Vorschriften erstreckt sich auch die vom Sieger erfolgte Bestättigung der Landesgesetze keinesweges, da die durch seine Autorität publizirte und exekutirte Verordnungen gerade ihr Gegentheil bestimmen, und mithin kann selbst aus jener allgemeinen Bestättigung ihre Gültigkeit nicht hergeleitet werden.

Ob nun zwar in dem angeführten Reskripte vom 21sten April 1807. ausdrücklich erklärt wird, daß im Allgemeinen Landrechte keine feindliche Kriegseinquartierungen betreffende Vorschriften enthalten wären, so wird doch in eben diesem Reskripte dem Kammergerichte das Reglement des Comité administratif d. d. Berlin den 15ten Febr. 1807. zur Entscheidungsnorm der Streitigkeiten zwischen Miethern und Vermiethern kommunizirt, in diesem Reglement aber wenigstens im Allgemeinen auf den landrechtlichen Grundsatz Bezug genommen, daß der Vermiether eine schwerere Einquartierungslast zu tragen habe als der Miether, welches Prinzip augenscheinlich darauf gegründet ist, daß die ordinaire Einquartierung im Landrechte als eine Reallast anerkannt wird. In dieser Hinsicht muß hier noch folgendes bemerkt werden.

---

(4) Jur. Monatsschr. Bd. 4. Heft 6. S. 579.

a) Zuvörderst ist die Bezugnahme auf das Landrecht eine ganz unleugbare Inkonsequenz, da das Regulativ und das Reskript ausdrücklich erklärt: daß die Vorschriften des Landrechts nur von der ordinairen Einquartierung des preußischen Militärs redeten, in Absicht der feindlichen Kriegseinquartierung aber nichts bestimmten. Die ordinaire Einquartierung, welche in nichts weiter, als in der Naturalwohnung nebst Holz, Licht und Lagerstätte bestand, und mit welcher nicht die geringste Verköstigung verbunden war, hat außer dem Nahmen, mit der Einquartierung feindlicher Truppen gar nichts gemein. Jede Vergleichung, welche deshalb, um rechtliche Resultate darauf zu gründen, zwischen dieser und jener angestellt wird, ist durchaus unstatthaft.

b) Demnächst sind die so sehr gemißdeutete Vorschriften selbst noch deutlicher zu erwägen. Die in Bezug genommene §§. 288 — 290 und 300. Tit. 21. Th. 1. stehen mit der weiterhin §. 553 — 596. abgehandelten Lehre von den Kriegsschäden in gar keiner Verbindung, und reden blos vom Miether, das heißt, derjenigen Person, welcher der Gebrauch einer geliehenen Sache gegen einen bedungenen Preis überlassen ist (§. 258.). „Bei solchen eigentlichen Miethungen ist der Miether zu Lasten und Abgaben von „der Sache, die er nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht verpflichtet (§. 288.). Insonderheit müssen die Lasten der Einquartierung in der Regel nicht vom Miether, sondern vom Vermiether getragen werden (§. 289.). Unter diesen Lasten, deren Ersatz der „Miether, wenn er sie vorgeschossen hat, vom Vermiether nach dieser Vorschrift fordern „kann, sind auch solche Verpflegungskosten, welche die Einquartierung, vermöge allgemeiner oder besonderer Verordnungen, zu verlangen berechtiget ist, mitbegriffen (§. 290.). „Ist der Miether eines Gebäudes durch höhere Gewalt, oder durch einen nicht in seiner Person sich ereignenden Zufall auf längere Zeit, als einen Monat, des Gebrauchs „desselben ganz oder zum Theil entsetzt worden; so kann er von dem Vermiether verhältnißmäßigen Erlaß am Zinse fordern Dies gilt insonderheit, wenn in Fällen, wo die „Einquartierungslasten (nach §. 189.) den Miether nicht treffen, derselbe die gemiethete „Wohnung auf einen Monat oder länger der Einquartierung ganz oder zum Theil hat „überlassen müssen (§. 300.).“ Von allen diesen Vorschriften ist es gewiß, daß sie, nach ausdrücklicher Bestimmung des Reskripts vom 21sten April 1807. von feindlichen Kriegseinquartierungen nicht reden. Der §. 572. steht zwar in dem Abschnitte von den Kriegsschäden, allein der ganze Abschnitt redet blos von Pächtern, oder denjenigen Personen, welchen mit dem Gebrauche auch die Nutzung der Sache, vorzüglich eines Landguts, gegen bestimmten Zins überlassen ist (§. 259 und §. 261.). Dieser §. 572. ist aber auf Miether gar nicht anwendbar, und setzt blos rücksichtlich der Pächter fest: „bei Ein-

„quartierungen, welche über drei Tage dauern, kann der Pächter den Ersatz der Hälf-„te von den zu deren Verpflegung und Beköstigung angewendeten Auslagen verlangen.“ Vom Erlaß an Miethszinse ist in diesem §. gar nicht die Rede, und davon konnte auch gar nicht die Rede seyn (*).

c) Betrachtet man überhaupt diese Gesetzstellen ohne vorgefaßte Meinungen, und trägt man nicht verkehrte Opinionen in sie hinein, so muß man mit Ueberzeugung einsehen, daß sie nichts weiter enthalten, als: a. daß in denjenigen Fällen, wo die gewöhnliche Einquartierung in Friedenszeiten den Miether nicht trifft, der Miether den Ersatz aller reglementsmäßigen Verpflegungskosten, und wenn ihm die Einquartierung länger als einen Monat den Gebrauch des Miethsquartiers entzieht, auch für diese längere Einziehung einen verhältnismäßigen Erlaß am Miethszinse fordern; b. der Pächter aber für eine länger, als dreitägige Kriegseinquartierung auch die auf deren Verpflegung verwendeten Auslagen vom Verpächter als Kriegsschaden ersetzt verlangen kann. Nirgends ist aber gesagt, Kriegseinquartierung sey Grundbeschwerde und Reallast, die immer nur den Eigenthümer, niemals den Miether oder Pächter treffen solle; vielmehr deutet der §. 289. sehr bestimmt an, daß es sogar in Friedenszeiten Fälle geben könnte, wo auch den Miether die Einquartierung treffen müsse, wohin eilende Durchmärsche, Lustläger, Manöver und Revüen gehören. Vielleicht hat man auch bei diesen Fällen an Kriegseinquartierungen gedacht, sie theils aber absichtlich, weil man das Unschickliche gefühlt, nicht benannt, theils auch wohl darum übergangen, weil die preußische Regierung zur Zeit der Abfassung des Landrechts es für bedingt unmöglich hielt, daß der

(*) Nur von diesem §. 572. konnte man behaupten, daß er sich auf Kriegseinquartierung beziehe. Wollte man aber, was doch überhaupt unmöglich ist, die §. 298 ff. auch darauf beziehen, so würde der §. 299., der von Miethern eines Gebäudes redet, immer nur auf Miether eines ganzen Hauses anwendbar seyn, da der Ausdruck: „Miether eines Gebäudes,“ schwerlich Miether einzelner Wohnungen, Logis, Quartiere, Stuben und Keller bedeuten kann. Miether ganzer Häuser und Gebäude werden durch Einquartierungen auch unstreitig weit mehr, als Miether einzelner Logis belästiget, und jenen hat das Gesetz aus manchen Gründen einen Entschädigungsanspruch an den Vermiether und Eigenthümer zugestehen können, die es diesen nicht zugestehen wollte und konnte. — Zu welcher Art von Einquartierung übrigens diejenige gehört, welche in den preußischen Staaten, rücksichtlich der französischen Truppen, in der Epoche vom Tilsiter Frieden bis zur Konvention von Erfurt und Bajonne Statt gefunden hat —? möchte in der That leichter zu fragen, als zu entscheiden seyn. Zur feindlichen kann sie nicht gerechnet werden, da der Krieg geendiget war; als neutrale und alliirte Truppen wird man die französischen in diesem Zeitraume aber schwerlich ansehen wollen.

Staat nicht volle zwölf Jahre nach dessen Publikation in die unglückliche Nothwendigkeit kommen würde, siegreiche feindliche Truppen in allen seinen Städten beherbergen und verpflegen zu müssen. Darum darf auch nicht der Mangel einer Vorschrift über die Kriegseinquartierungslast, vielmehr nur die Existenz der Vorschriften über die Vertheilung der Kriegsschäden überhaupt, der Gesetzgebung zum Vorwurf gemacht werden, da man es den juristischen Geistern nicht dringend genug einreden kann, wie der Staat für den Fall, wo er nicht zu schützen vermag, auch durchaus nichts gesetzlich bestimmen darf.

d) Endlich redet Cavan in seinem Kriegs- und Militärrechte Berlin 1801. Th. 1. §. 2294. S. 473 ff. — einem Werke, dessen Autorität sonst anerkannt ist — offenbar nur von Einquartierungen eigener Truppen in Friedenszeiten, wenn er festsetzt: „Bei Privathäusern ist die Naturaleinquartierung eine Grundbeschwerde und Reallast, trifft also „theils den eigenthümlichen Besitzer, theils auch den Genießbraucher und Miether eines „ganzen Hauses in soweit, daß er die dem Hause zugetheilte Mannschaft aufnehmen, und „wegen der damit verknüpften Last allenfalls sich an den Eigenthümer und Vermiether „halten muß." — Daß es die Absicht der preußischen Regierung nicht gewesen ist, alle und jede Einquartierung, selbst in außerordentlichen Fällen, als Reallast nur allein dem Eigenthümer und Grundbesitzer aufzubürden, ergiebt sich unter andern auch aus dem Reglement, wie es in Absicht auf die Einquartierung des Militärs in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth gehalten werden soll, d. dat. Potsdam den 31sten Oktober 1796. C. 1. §. 2., wo es heißt: „in der Regel ist ein jeder Bürger und Unterthan des „Staats verpflichtet, die Naturaleinquartierung des Militärs zu übernehmen, da aber „dies nicht von einem jeden in gleichem Verhältnisse geschehen kann, so tritt dagegen die „Geldabgabe (Servis) ein, welche zugleich für diejenigen, welche die Naturaleinquartierung haben, eine Entschädigung abwirft (5)." — Der Servis war im Preußischen dreifacher Art, Real-, Nahrungs- und Gehaltservis, und eben durch die auf dem Besitze, Eigenthume, Vermögen und Einkommen aller Bürger ruhenden Servispflichtigkeit, war die Einquartierungslast auch auf alle nicht Grundeigenthum besitzende Staatsunterthanen vertheilt und peräquirt (6).

---

(5) K. E. Schmidt über Vertheilung der Kriegsschäden und die Einquartierung insbesondere. Hildburghausen 1808. S. 154. Not. 4.

(6) Borowski's preußische Civil- und Finanzpraxis Bd. 2. S. 683. §. 105—110.

Aus allen hier angeführten Gründen ist denn auch im allegirten Reskripte vom 21sten April 1807 bestimmt worden, daß über die rechtlichen Verhältnisse zwischen Miether und Vermiether, rüksichtlich der Kriegseinquartierungslast, ein neues Gesetz gegeben, bis dahin aber keine definitive, sondern nur eine interimistische Entscheidung aller dies Verhältnis betreffenden Privatrechtsstreitigkeiten Statt finden solle. Das neue Gesetz ist zur Zeit nicht erschienen, und wie es auf vorhergegangene Fälle mit entscheidender Wirkung zurükbezogen werden könne?? — eben so schwer einzusehen, als sich am Ende dieser Abhandlung unleugbar ergeben wird, daß ein solches Gesetz weder rechtlich noch rathsam, weder juristisch gerecht, noch politisch gut seyn würde.

II) Die Vorschriften des römischen Gesetzbuchs können für den Zeitpunkt des aufgehobenen Rechtsschutzes keine verbindliche Kraft haben, da die Rechtsverbindlichkeit eines fremden rezipirten Rechts nicht weniger, als die Gültigkeit des Territorial- und Landrechts in dieser traurigen Epoche ganz suspendirt ist. Eine spezielle Bestimmung über die Streitfrage ist im römischen Rechte überdies nicht enthalten (7), und es bleibt unerweislich, daß darin irgend eine Verordnung über die Kriegseinquartierung feindlicher Truppen anzutreffen sey, da alle einzelne Gesetze, welche deshalb angeführt werden, nahmentlich: L. 1 — 12. Cod. (XII. 41.) de metatis et epidemeticis, L. un. Cod. (XII. 42.) de salgamo hospitibus non praestando, L. 11. D. L. 5. de vacation. et excusat. muner., L. 15. §. 2. L. 25. 27. D. (XIX. 2.) locat. conduct., L. 3. §. 13 — 15. D. (L. 4.) de munerib. und Novell. 130. nur von der allgemeinen gewöhnlichen Einquartierung römischer Soldaten in Friedenszeiten reden. Diese römische Friedenseinquartierung ist von jeder Art Kriegseinquartierung wiederum wesentlich verschieden, und kann mit dieser in keiner rechtlichen Beziehung verglichen werden, da mit ihr theils nicht die geringste Verköstigung verbunden, theils das Einquartieren der Truppen im Kriege gar nicht Sitte war. Die römischen Truppen bezogen auf ihren Märschen, selbst wenn sie nur eine Tagereise betrugen, Mansiones, auf längere Zeit aber Castra, die in stativa, aestiva und hibernia (stehende Läger, Sommer- und Winterläger) eingetheilt wurden. Die Verpflegung geschah legionenweise durch einen Verpflegsoffizier, Praefectus castrorum genannt, und jeder römische Soldat mußte auf dem Marsche seine Lebensmittel (cibaria) wenigstens auf 15 Tage bei sich führen (Cic. Tuscul. II. 15.), da sie nur von 15 zu 15 Tagen vom Verpflegsoffizier ausgetheilt wurden (8). In so fern sich

(7) Struben in den rechtlichen Bedenken Bd. 3. Bed. 87. S. 316.

(8) Adams Handbuch der römischen Alterthümer. S. 675. 680.

aber jene römische Gesetze auf das römische Militaireinquartierungswesen in Friedenszeiten beziehen, können sie um so weniger auf die jetzige Kriegseinquartierung auch nur analogisch angewandt werden, als das römische Kriegsvolk, außer der Wohnung niemals das Allergeringste an Verköstigung von den Bequartierten fordern, ja nicht einmal, wenn es freiwillig gegeben wurde, annehmen durfte. (L. 5. Cod. (X. 41.) de met. et epidem L. unic. Cod. (XII. 42.) de Salgamo),

III. Bei diesem gänzlichen Mangel an gesetzlich-gültigen Bestimmungen, haben nun die Rechtslehrer jederzeit ihre Zuflucht zu der sogenannten rechtlichen Natur der Sache, und zu vermeintlichen allgemeinen analogischen Rechtsprinzipien genommen, um daraus durch juridische Induktion eine Entscheidung der Rechtsfrage über das zwischen Miether und Vermiether rüksichtlich der Einquartierung nach ihrer Meinung Statt findende Verhältnis abzuleiten. Man kann diese Rechtslehrer in drei Hauptklassen eintheilen, nähmlich

A) in diejenigen, welche ihre Entscheidungen auf das Verhältnis der Einquartierungslast als einer Staatslast gründen, und vorzüglich auf die staatswirthschaftliche und politisch-ökonomistische Gesichtspunkte Rüksicht nehmen, aus welchen diese Last betrachtet werden muß;

B) in diejenigen, welche hierauf gar nicht reflektiren, sondern einzig und allein aus der rechtlichen Natur des Kontraktverhältnisses zwischen Miether und Vermiether ihre Entscheidung ableiten wollen; und

C) endlich in diejenigen, welche die Einquartierungslast aus dem kriegsvölkerrechtlichen und staatsbürgerrechtlichen Standpunkte ansehen, und solche dergestalt als allgemeinen Staats- und Kriegsschaden betrachten, daß gar kein privatrechtliches Verhältnis zwischen Miether und Vermiether deshalb Statt finden kann.

Ad A. Die erste Hauptklasse theilt sich wiederum in drei Unterklassen, nähmlich in diejenigen Juristen, welche

a) die Einquartierungslast für eine Grundbeschwerde oder Reallast (onus reale) erklären, und dem Eigenthümer, mithin dem Vermiether, allein auflegen;

b) in diejenigen, welche sie als eine Personallast (onus personale) ansehen, und sie auf die Person jedes Bürgers, ohne weitere Rüksicht vertheilen; und

c) zulezt in diejenigen, welche sie für eine gemischte Last (unus mixtum) halten, die sowohl auf dem Eigenthume, als auf der Person, mithin überhaupt auf dem Vermögen, beruhe.

Ad a. Die ältere, noch jetzt herrschende gemeine Meinung, welche die Einquartierungslast für eine Reallast erklärt, und den Eigenthümern als Grundbeschwerde allein aufbürdet, wird vorzüglich von Tabor (9), Berger (10), Puffendorff (11), Cramer (12), Hofacker (13), Walch (14) und Leyser (15); neuerlich aber auch von Runde (16), Leist (17), dem Baron v. Stein (18), Strelin (19), v. Winkler (20), Degen (21), und von zwei Ungenannten in Hartlebens Justiz- und Polizeifama (22) und einer besondern Schrift (23) behauptet. Alle diese Schriftsteller trennen die bloße Quartiergebung von der Verpflegung theils gar nicht, theils halten sie die letztere für ein Akcessorium der erstern, und wollen auch diese den Eigenthümern theils ganz, theils größten Theils auferlegen. Weit entfernt, sich um die rechtlich-nationalökonomistischen Gründe dieser Behauptung zu bekümmern, und im Ganzen auch unfähig sie zu verstehen, oder staatsbürgerrechtliche Argumente ihrer Meinung angeben zu können, stützen sie solche vielmehr fast einzig und allein auf ein falsch erklärtes und unrichtig übersetztes römisches Gesetz, nähmlich auf die L. 3. §. 13. 14. D. (L. 4.) de muneribus et honoribus, welche also lautet: „eos milites, quibus supervenientibus hospitia praeberi in civitate oportet, per vices ab omnibus, quas id munus contingit, sus-

(9) Dissert. de metatis. Part. II. c. 1. §. 13.
(10) Oeconom. juris Libr. III. Tit. V. §. 23. not. 6.
(11) Observa Tom. IV. Observ. 107.
(12) Wetzlarsche Nebenstunden, l. XXXII. 73.
(13) Princip. juris rom. germ. Lib. VI. § 1985.
(14) Introduct. in controv. jur. civil. Sect. III. cap. IV. m. subs. 2. §. 8.
(15) Meditat. ad Pand. Vol. X. Spec. 661. m. 7.
(16) Deutsches Privatrecht §. 414. S. 309.
(17) Deutsches Staatsrecht §. 263. S. 759.
18) Dissert. damna per hospitationes militares, vulgo: Einquartierungen, conductori illata a locatore quatenus resarcienda sint? Lips. 1789. §. 5.
(19) Rechtliche und kammeralistische Abhandlung über die Kriegsschäden. Frankfurt, 1799.
(20) Ueber die Kriegsschäden der Pächter und Miethsleute. Leipz. 1796. Abschn. II. Hauptst. 4. No. 3. S. 348.
(21) In zwei Abhandlungen: Anonym. Bemerkungen über die Einquartierungen und deren Vergütigung. Zelle bei Schulz, 1804. Und unter seinem Nahmen: Nähere Entwickelung der Frage über die Konkurrenz des Miethmannes eines ganzen Hauses oder des Inhabers einer Offizialwohnung zu den Einquartierungskosten. Lüneburg 1808.
(22) Juliusstück 1806. S. 3. ff.
(23) Ueber Kriegslasten und Schaden. Ulm 1800. §. 20. S. 95 ff. — Ein vollständiges Verzeichniß aller ältern Rechtslehrer, welche diese Meinung ebenfalls behauptet haben, ist bei Klock in dessen Traktat: de contributionibus cap. 17. no. 206 seqq. edit. Francof. 1655 p. 422. nachzulesen.

„cipi oportet. Munus hospitis in domo recipiendi, non personae, sed patrimonii „onus est.“ Ob nun zwar das Gesetz gar nicht von Kriegseinquartierung fremder Truppen auf römischem Gebiete redet, mithin auf erstere gar nicht bezogen werden kann; so heißt doch auch onus patrimonii keinesweges Real-, sondern Vermögenslast. Die römischen Gesetze unterscheiden personale munus — „quod corporibus, labore „cum solicitudine animi ac vigilantia exstit:“ — und munus patrimonii — „in „quo sumtus maxime postulatur;“ L. 1. §. 3. L. 18. §. 1. D. (L. 4.) de munerib. et honor.) und wo beides zusammentrifft, ist ein onus mixtum vorhanden (L. 18. tit. cit.). Der Begriff des Wortes patrimonium, als der Gesammtheit des Vermögens, das ein Bürger besitzt, wird in der L. 1. Dig. (VII. 5.) de usufructu und der L. I. pr. D. (I. 8.) de rerum divisione bestimmt, und schon Brissonius (24) erklärt ihn deshalb folgendergestalt: „patrimonium generaliter pro quibuscunque bonis accipitur, et ideo „in patrimonio et in bonis esse, idem valet.“ Der Miether hat so gut ein Patrimonium als der Vermiether, und die Einquartierung als Vermögenslast trifft also auch jenen so gut, wie diesen. Nach der L. 18. §. 28. D. (L. 4.) de munerib. und der L. 10. D. (L. 5.) de vacat. et excusat. muner. sollen Personalbefreiungen von andern bürgerlichen Lasten niemals eine Einquartierungsfreiheit begründen; vielmehr soll, wie L. 3. Cod. (X. 41.) de munerib. patrimon. ganz bestimmt erklärt, wer von öffentlichen Lasten freigesprochen ist, doch die das Vermögen betreffenden tragen, wohin namentlich auch die Einquartierungslast gehört. In keinem römischen Gesetze ist bestimmt, daß die Einquartierungslast eine Reallast sey, oder auf den Grundstücken hafte; und wenn es gleich in der L. 10. pr. D. (L. 5.) de vacat. et excusat. heißt: „ab bis muneribus, quae possessio„nes vel patrimonium indicantur, nulla privilegia praestant vacationem,“ — in der L. 11. ejusd. titul. aber gesagt wird: „sunt munera, quae rei propriae co„haerent — ut suscipiendi hospitis munus;“ — so bedeutet doch weder possessio noch res blos Grundeigenthum, sondern Besitzthum und Vermögen überhaupt. Das Gesetz redet auch von ausschließlichen Grundeigenthumslasten gar nicht, vielmehr werden in der L. 18. §. 28. D. (L. 4.) de munerib. et honor.: — „haec omnia munera, quae „trifariam divisimus, una significatione comprehenduntur, nam personalia et pa„trimoniorum et mixta onera, civilia seu publica appellantur“ — drei Arten bürgerlicher Lasten angenommen, nähmlich persönliche Lasten, Vermögenslasten und gemischte Lasten, worauf sich dann die Bestimmung gründet, daß weil die

(24) Barnab. Brisson. de verbor. significatione. Francof. 1587. p. 417.

Einquartierungslast eine Vermögenslast sey, die Befreiung von persönlichen Lasten sie keinesweges aufheben soll (25).

Eben so wenig als diese alte, gemeine, aber doch höchst irrige Meinung aus den römischen Gesetzen zu erweisen ist, läßt sie sich auch aus der Natur der Sache rechtfertigen. Auch als bloße Beherbergungslast erfordert die Einquartierung keinesweges ein eigenes Haus oder Gebäude, sondern nur die faktische Innhabung einer Wohnung, und selbst im physischen Sinne ist sie kein onus reale, sondern ein onus habitationis, und trifft also so gut den Miether als den Vermiether (26). Im rechtlichen Sinne kann aber auf dies Argument vollends gar nichts ankommen, und wenn man zugleich auf die mit der Einquartierung verbundene Bewirthungs- und Verpflegungslast Rücksicht nimmt, so ist das Unrichtige der Meinung ganz handgreiflich. Uebrigens hat sie noch eine historische Beziehung auf die altdeutsche Kriegs- und Milizverfassung (27). So lange man keine Söldner, keine stehende Armee hatte, konnte von der Quartierlast in Friedenszeiten wohl gar nicht die Frage seyn. In den Häusern des Adels, dem die Verbindlichkeit zu Ritterdiensten oblag, der seine Mannen, Leute, Knappen und Knechte aufbieten und um sich versammlen mußte, war gewissermaßen eine beständige Einquartierung. Nach Errichtung der stehenden Söldnermiliz änderte sich dies in so fern, als der Adel vorzüglich Ritterpferde stellen, oder Geld bezahlen mußte. Da es nun offenbar unbillig gewesen wäre, dem Adel auch noch die Verbindlichkeit aufzulegen, den Söldnern freies Quartier zu geben, so wurde man natürlich auf den Grundsatz geleitet, daß die Verbindlichkeit des Quartiergebens eine dem Bürger- und Bauerstande obliegende Last sey, weshalb man sie denn auch nicht sowohl für eine Reallast, sondern für eine Beschwerde erklärte, die auf der Person jedes Bürgers und Bauers, der seinen eigenen Heerd hatte, ruht. Auch diese Ansicht der Sache änderte sich späterhin, als die Erbauung der Kasernen Statt fand, wozu eine Abgabe von den Quartierpflichtigen erhoben wurde.

---

(25) Nur die wirklichen Soldaten, die Veteranen, einige Magistratspersonen, die Aerzte und die professores liberalium artium waren einquartierungsfrei. L. 18. §. 29. D de muerib. et honor. L. 10. §. 2. D de vacat. et excusat. Fabriken, Kaufläden und Werkstätten durften ebenfalls nicht bequartiert werden. L. 2. Cod. (XII. 41) de met. et epidem.

(26) F. J. Bodmanns theoret. praktische Erörterung der Grundsätze, nach welchen die Kriegsschäden jeder Art festzustellen und zu peräquiren sind. Frankf. a. M. 1798. §. 40. S. 202. ff.

(27) Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts Bd. IV. S. 255. §. 414.

Ad b. Die Meinung derjenigen, welche die Einquartierung als bloße Personallast betrachten, ist früher vorzüglich von Grävius (28) und Hahn (29), neuerlich aber von einem Ungenannten (30) angenommen worden. Sie wird auf drei römische Gesetze gestützt, nähmlich a.) auf leg. 32. §. 6. D. (XXVI. 7.) de administ. et pericul. tutor., b.) auf L. 15. §. 2. D. (L. 4.) locat. conduct. und c.) auf L. 8. Cod. (XII. 41.) de metatis. Nach dem ersten Gesetz sollen die onera annonarum und die contributiones temporariae von den Pächtern allein getragen werden, und es ist nur von dem Fall die Rede, wo ein Vormund dergleichen Ausgaben in Rechnung brachte — „cum esset ex civitate, in qua usitatum erat ipsos dominos praediorum, non conductores, onera annonarum et contributionum temporariarum sustinere" — welches denn auch auf den Grund der Lokalobservanz genehmigt wird. Hieraus folgt keineswegs, daß ähnliche Lasten in der Regel, und ohne observanzmäßige Bestimmung, von den Pächtern getragen werden müßten; von den Miethern und von der Einquartierung ist aber gar nicht die Rede. Das zweite Gesetz enthält nichts weiter, als daß der Pächter den ungewöhnlichen Schaden leiden soll, zu welchem beispielsweise angeführt wird, wenn vorüberziehende Soldaten etwas wegnehmen; hierauf kommt es gar nicht an. Eben so wenig kann die Bestimmung des dritten Gesetzes, nach dessen Inhalt einige Gelehrte und Magistratspersonen von der hospitali molestia frei seyn sollen, irgend etwas für den Satz beweisen, daß Einquartierung Reallast sey. Ueberdies steht in dem oben angeführten Gesetze mit dürren Worten, daß sie keine Personal- sondern Patrimonial- oder Vermögenslast sey, auch würde ein Mensch, der unter freiem Himmel oder in einer Erdhütte leben könnte, allerdings physisch und rechtlich von aller Einquartierung frei bleiben. Ein solcher würde indessen auch schwerlich ein Vermögen haben, und überhaupt fällt es ins Lächerliche, diese Meinung weiter zu verfolgen.

Ad c. Die dritte und allerdings richtigste Meinung ist die, daß die Einquartierungslast, sie bestehe nun allein im bloßen Quartiergeben, oder sey mit der Verköstigung der Einquartierten verbunden, eine gemischte, den Raum, die Person und das Vermögen auf gleiche Weise treffende, mithin eine Real-Personal-Patrimo-

(28) Dissert. de metatis. Vitenberg. 1718. Unter Leysers Präsidio, der aber wider diese Meinung an dem Not. 15. angef. Orte weitläuftig protestirt.

(29) ad Wesenbeccium lib. 19. tit. 2. no. 16.

(30) Ist der Miethsmann eines ganzen Hauses von den Verpflegungskosten, welche die Einquartierung fremder Truppen veranlaßt, freizusprechen? Celle bei Schulze 1804.

niallast sey. Sie wird von Vogt (31), von Feyerlein (32), von Berg (33) und von Runde (34) angenommen, und ist in einer Schrift des letztern am richtigsten dargestellt. Nach dieser Meinung und ihren Prinzipien läßt sich aber über die das Rechtsverhältnis zwischen Miether und Vermiether betreffende Streitfragen gar nichts entscheiden; überdies wird durch die Behauptung, die Einquartierung sey eine gemischte Last, auch eigentlich der höhere und allein richtige Grundsatz ausgesprochen: „Einquartierungs„pflichtigkeit ist eine allgemeine bürgerliche Staatslast, die auf „sämmtlichen Mitgliedern des Staatsverbandes ruht." —

Ueber das eigentliche Objekt der Entschädigung, welche der Miether vom Vermiether fordern kann, ist unter den Rechtslehrern dieser drei Unterklassen eine ganz unendliche Verschiedenheit der Meinungen vorhanden. Einige unterscheiden, wie schon oben gedacht, die Beherbergungslast von der Verpflegungslast gar nicht, oder erklären diese als ein Accessorium von jener (35); andere trennen sie, und befreien den Miether von

(31) Dissert. de eo quod justum et aequum videtur circa metata bellica eorumque onere mixto, vulgo: von der Einquartierungslast. Mogunt. 1796. §. 23.

(32) Beiträge zur wissenschaftlichen Bearbeitung des Einquartierungswesens. Frankf. a. M. 1807. S. 97. 98.

(33) In der angeführten Abhandlung S. 39.

(34) Rechtliche Grundsätze über die Vertheilung der Einquartierungslast. Oldenburg 1808. S. 12—25.

(35) Müller ad Struvium Exercit. 24. th. 19. not. 3. von Winkler a. a. O. §. 10. S. 407. und Bodmann, a. a. O. S. 214. ff., wo er folgende Grundsätze aufstellt. I. Kurze, vorübergehende, obgleich öftere und mit Rasttagen verbundene Einquartierungen, die zwar einige Unbequemlichkeit, aber keinen beträchtlichen Schaden verursachen, berechtigen zu keiner Vergütigung. II. In Rücksicht der ordentlichen, ständigen, lang ausdauernden Einquartierungslasten z. B. bei Besatzungen, Stillägern, Kantonirungen u. s. w. kann der Miether einen Erlaß am Miethsgelde fordern. Wenn er aber a.) ein großes geräumiges Haus gemiethet, und nur ein oder das andere Zimmer an die Einquartierung abgegeben hat, so kann er keine Vergütigung fordern, wenn er auch gleich beweisen könnte, daß er die Zimmer ehemals veraftermiethet (sublozirt) habe, oder ihm wegen der Einquartierung eine ganze Etage leer stehen geblieben sey, da Konsekutivschäden in keine Berechnung gebracht werden dürfen. b.) Hat der Miether eines kleinen Quartiers einen beträchtlichen Theil seiner Wohnung, oder gar einen Stock (eine Etage) des ganzen gemietheten Hauses zur Einquartierung hergeben müssen, so ist er deshalb Erlaß zu fordern berechtigt. In Bauerhäusern, wo der einquartierte Soldat sich mit dem Wirthe in einem und demselben Gemache, Zimmer, Stube rc. behilft, kann kein Miether deshalb Erlaß fordern. c.) Der Betrag des wirklichen Schadens, den der Miether durch die Einquartierung gehabt hat, muß in jedem einzelnen Fall, zur Bestimmung des Erlaßquanti am Miethszinse, nach den Umständen und nach dem Augenscheine vom Richter festgesetzt werden. Für die Miethungen ganzer Häuser gilt folgende Proportion. Bei einem zweistöckigen Hause wird das Parterre zu 1/4, der erste Stock zu 2/4, und der zweite Stock zu 1/4; bei dreistöckigen Häu-

der Beherbergungslast entweder ganz, oder doch, vorübergehende, kurze, wenig belästigende Einquartierungen bei Durchmärschen oder Passanten abgerechnet, größtentheils, und räumen ihm wegen der seinem Gebrauche durch die Einquartierung entzogene Miethswohnung nicht blos das Recht ein, den Kontrakt aufzuheben, und das Quartier zu verlassen (36), sondern auch die Befugnis, verhältnismäßigen Erlaß des Miethzinses zu fordern (37), indem sie auch die Verpflegungslast dem Vermiether allein aufbürden, und ihn zum vollen Ersatz alles dessen verurtheilen, was der Miether für Verköstigung der Einquartierung hat ausgeben müssen (38): noch andere wollen endlich die Verpflegungslast dem Miether und Vermiether gemeinschaftlich auflegen (39), auf keinen Fall aber wegen der bloßen Beherbergungslast, die sie für nichts weiter, als eine Bequemlichkeitsbeschränkung ansehen, einen Erlaß (40), ja nicht einmal die Befugniß zur Aufhebung des Miethskontrakts einräumen (41). Als gegenwärtig herrschende Meinung kann man diejenige ansehen, nach welcher der Miether, wegen des durch die Beherbergung feindlicher Truppen ihm entzogenen Gebrauchs der Miethswohnung, einen verhältnismäßen, ex arbitrio boni viri zu bestimmenden Erlaß an Miethszinse fordern, wegen der Verpflegungskosten aber keine Vergütigung, noch weniger einen Ersatz vom

---

fern aber das Parterre zu 2/9, der erste Stock zu 4/9, der zweite Stock zu 2/9, und der dritte Stock zu 1/9 des Miethzinses, angeschlagen, jedoch dabei der Anschlag des Nebengebäudes, Hofes und Gartens abgerechnet. III. Für Dienst, Aufwartung, Meubelnabnutzung und Zertrümmerung der Mobilien kann der Miether keinen Ersatz, für Betten und Wäsche aber in sofern Vergütigung fordern, als solche nach den Ordonnanzen und Einquartierungsreglements den Einquartierten gereicht werden mußten. IV. In allen Fällen, wo nach näherer Bestimmung unter der IIten Nummer der Miether für Einquartierung Erlaß am Miethzinse verlangen kann, darf er auch vom Vermiether Vergütigung für Servirung und Verköstigung fordern. Die Summe dieser Vergütigung steht in gleichem Verhältnisse mit der Summe jenes Erlasses. (§. 50. S. 224. 226.)

(36) L. 13. §. 7. L. 27. pr. D. (XIX. 2.) locat. cond. Die Not. 30. angeführte Abhandlung: Ist der Miethsmann eines ganzen Hauses u. s. w.

(37) v. Strin Dissert. alleg. §. 11. Runde in den angeführten Grundsätzen §. 29. und die Not. 33. bemerkten Präjudikate.

(38) v. Stein a. a. O. §. 12. 25. Winkler a. a. O. 80. S. 425.

(39) Müller ad Struvium. Exercit. 24. th. 19. not. 3. auch Struben in den Not. 43. angeführten Bedenken, wo er sich übrigens auf Selchows jurist. Bibliothek St. 1. S. 37. bezieht.

(40) Weber über die Repartition der Kriegsschäden, gedruckt Würzburg 1798. jetzt im Verlage der Gebr. Hahn in Hannover. S. 207. §. 76.

(41) Erörterung zweier die richtige Ausgleichung der Kriegs- besonders der Einquartierungslasten betreffenden Fragen. Osnabrück 1805. S. 17. ff. Auch Bodmann a. a. O. §. 40. lit. b. S. 204. — 206.

Miether verlangen kann (42). In allen diesen sich widersprechenden Meinungen liegt der Mangel richtiger allgemeiner Hauptprinzipien, als der wahre Grund der auffallendsten Kontradiktionen und Inkonsequenzen, klar am Tage.

Ad B. Die zweite Hauptklasse bilden diejenigen Rechtsgelehrten, welche auf die Beschaffenheit der Kriegseinquartierung als einer Staatslast gar keine Rücksicht nehmen, sondern die Entscheidungsgründe für die Streitfrage blos in der rechtlichen Natur des Miethskontraktes zu finden vermeinen; und unter ihnen verdienen vorzüglich Struben, Böhmer und Runde genannt zu werden.

a) Struben (43) sagt: die feindliche Einquartierung sey ein zufälliges Ereigniß, welches den Miether so gut treffe, als den Vermiether. Durch die Aufnahme der Einquartierung, und durch Leistung dessen, was vom Feinde sonst noch verlangt werde, wende der Miether sowohl von sich selbst, als vom Eigenthümer größern Schaden ab; — von sich Plünderung seiner Habseligkeiten, vielleicht persönliche Mißhandlungen, vom Eigenthümer aber den Ruin der Gebäude. Jenes sey häufiger der Fall, als dieses, und darum müsse der Miether auch den größten Theil der Einquartierungslast tragen, könne jedoch vom Vermiether verhältnismäßige Schadloshaltung fordern.

b. Böhmer ist der Meinung (44): der Miethskontrakt, als ein contractus bonae fidei, erfordere nicht nur, daß der Vermiether dem Miether in den vollen Genuß der vermietheten Sache setze, und ihm nicht nur allen in dieser Hinsicht durch seine Schuld oder Nachlässigkeit entstandenen Schaden ersetze, sondern daß der Miether auch nur in so fern und in so weit den Miethzins entrichte, als er die gemiethete Sache wirklich genieße. Hindere daher ein Zufall seinen Niesbrauch ganz oder zum Theil, so sey er vom Vermiether zwar nicht Schadensersatz, wohl aber verhältnismäßigen Erlaß am Miethszinse zu fordern berechtiget. Zu diesen Zufällen müßten die Kriegslasten gerechnet werden, so bald

(42) Runde a. a. O. §. 28. 29. 30. Nach diesem Grundsatze ist nicht nur von der Oldenburgschen Regierungskanzlei, sondern auch von der Rostokschen Juristenfakultät im J. 1807 erkannt worden. Siehe G. F. Müllers Beitrag zur richtigen Beurtheilung des rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Miethsmann und dem Hauseigenthümer. Hannover bei Helwing. 1808. S. 73. 96.

(43) In den rechtlichen Bedenken Bd. 1. Bed. 82. S. 193 — 195. Bd. 3. Bed. 87. S. 315 — 321. (Quartausgab. Leipz. 1792.)

(44) G. J. Böhmer Dissert. de obligatione locatoris ob impedimentum rei locatae usus. in dessen Elect. juris civil. Götting. 1767. 4to. Exercit. X. c. 2. §. 36. p. 292. §. 38. p. 295. §. 39. p. 298. n. 6.

sie von einiger Bedeutung wären, und unter dieser Voraussetzung auch die Einquartierungen, nebst den damit verknüpften Verpflegungskosten, welche deshalb als eine akcessorische Last der Quartiergebung anzusehen, und mithin in die Summe der Schäden mit angesetzt werden dürften, wegen welcher der Vermiether dem Miether einen Erlaß am Miethszinse zu bewilligen schuldig sey.

c. Runde, der diese Ansicht der Sache am scharfsinnigsten vertheidiget hat, (45), erklärt sich folgendergestalt; „Ganz unabhängig von der obrigkeitlichen Vertheilung der „Einquartierungslast ist die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Miethern und Ver„miethern in Beziehung auf dieselbe. Ob und wie weit dieser an dem Quanto, was je„nem zugelegt worden, durch Nachlaß an der Miethe, oder durch anderweitige Vergütigung „Theil zu nehmen verpflichtet ist, muß zunächst aus den zwischen beiden Theilen getroffe„nen Verabredungen, und wenn darüber nichts durch Vertrag bestimmt ist, auch die Lan„desgesetze nichts darüber festsetzen, aus der durch das römische Recht bestimmten Natur „des Mieths- und Pachtkontrakts entschieden werden, da durchaus kein Grund vorhan„den ist, in diesem privatrechtlichen Verhältnisse der letzten Rechtsquelle die Anwendbar„keit zu versagen. Selbst dann, wenn der Staat eine allgemeine Entschädigung übernom„men hat, wird der Miethsmann, so weit er den Rechten nach dazu befugt ist, sich zu„nächst an seinen Vermiether halten. — Bei einem jeden Pacht- und Miethskontrakte „beabsichtigen die Kontrahenten offenbar eine gewisse Gleichheit zwischen der Nutzung der „gemietheten Sache auf einer Seite, und dem Miethsgelde auf der andern, und diese Ab„sicht muß nicht blos, in so fern, als sie wörtlich ausgedrückt ist, angenommen, sondern „auch für alle Fälle stillschweigend vermuthet werden, in Ansehung deren nichts „Entgegengesetztes bestimmt ist. Wenn nun durch ein zufälliges Ereigniß, wozu „die L. 15. §. 2. D. (XIX. 2.) locat. cond. die Kriegsschäden ausdrücklich rechnet, und „zu welchen denn auch die Kriegseinquartierungen unbedenklich gehören, der Gebrauch „und die Benutzung der vermietheten Sache ganz oder zum Theil gehindert, und also die „beabsichtigte Gleichheit gestört wird; so muß nach den auf jene Vermuthung gegründe„ten gesetzlichen Bestimmungen der L. 15. §. 2. 7. und leg. 25. §. D. titul. alleg. allemal „ein verhältnismäßiger Nachlaß am Miethsgelde Statt finden, dessen Betrag aber durch „das arbitrium boni viri (Arg. L. 78. D. (XVII. 2.) pro socio und L. unic. Cod. (VII. „47.) de sentent. quae pro eo quod interest) ausgemittelt und festgestellt werden." — Uebrigens schränkt dieser Schriftsteller die Erlaßforderung blos auf einen erheblichen,

(45) a. a. O. §. 22. Seit. 37. §. 24. S. 39. §. 28. S. 48.

durch die eigentliche Quartierlast entstandenen Schaden ein, und weiset den Miether mit allen Verpflegungs= und Verköstigungsschäden gänzlich ab, weil diese Schäden ihn niemals im Gebrauche der Miethswohnung hindern konnten, überhaupt nicht als ein Akzessorium der Quartierlast zu betrachten wären, sondern das eigene Vermögen des Miethsmannes beträfen.

Offenbar ist die Meinung dieser angeführten und einiger ältern Schriftsteller auf die Behauptung gegründet, daß die Lehre vom Zufall das Grundprinzip der Lehre vom Ersatze der Kriegsschäden sey, und zu leugnen ist nicht, daß in der schon angeführten L. 15. §. 2. D. (XIX. 2.) de locat. cond. der Fall: „si incursus hostium fiat" — zu den zufälligen Schäden gerechnet wird. Allein, nicht zu gedenken, daß diese Ansicht der Sachen allen sozialrechtlichen, staatsbürger= und völkerrechtlichen Prinzipien geradezu widerspricht, da aller Kriegsschade Staatsschade ist, den die Gesammtheit ersetzen muß; so ist auch weder im römischen Rechte, noch in der ganzen Jurisprudenz, die Lehre vom Zufall, in sofern man darunter auf eine höchst sonderbare Weise einen Inbegriff von besondern Rechtswahrheiten und Rechtsregeln versteht, enthalten, überhaupt dergleichen Lehre ganz und gar nicht vorhanden, vielmehr ein ganz widersinniges Unding. Wenn der Kriegsschade und besonders die Kriegseinquartierung für einen Zufall erklärt wird, so ist eine weitere Entscheidung weder nöthig noch möglich, als die, daß sie derjenige tragen muß, den sie trifft, ohne nach einem weitern Rechtsgrunde, warum er sie tragen muß, vernünftigerweise fragen zu können. Kein Jurist, als solcher, kann auf die Frage: welcher Schaden ist zufällig? eine andere Antwort geben als die: „derjenige, den der „Eigenthümer tragen muß, denn diesen allein nennen die Gesetze zufällig." Die Lehre vom Zufall, als ein eigenes Kapitel betrachtet, müßte außerhalb der Grenzen der Jurisprudenz liegen, denn diese hat nur die Beziehung in der Form äußerer Zwecke zum Gegenstande. Soll aber jene Lehre enthalten und sagen, welchen Schaden der Eigenthümer nicht, sondern ein Anderer zu tragen habe? so umfaßt sie durch die Deduktion der Verbindlichkeit des Andern, der ihn tragen soll, das ganze Gebiet der Jurisprudenz. Die Fragen: bei welchen Kriegsschäden der Einzelnen kann von einer Ersatzverbindlichkeit die Rede seyn, und bei welchen nicht? — und die: welcher Kriegsschaden des Einzelnen ist Zufall, und welcher nicht? — sind also durchaus gleichlautend. Die erste dieser Fragen aus der vermeintlichen Lehre vom Zufall beantworten zu wollen, würde ein leeres Herumdrehen im Zirkel seyn, und gerade so viel heißen: als die Lehre vom Zufall aus der Lehre von den Kriegsschäden ableiten. Wollte man aber die Lehre von den Kriegsschäden damit eröffnen, die Kriegsschäden des Einzelnen überhaupt für Zu=

fälle zu erklären, wie denn dies die angeführten Schriftsteller allerdings auch in Rücksicht der Kriegseinquartierung thun, so würde man die Möglichkeit einer solchen Lehre damit schlechtweg leugnen, denn mit der Erklärung für Zufall ist die wirkliche Entscheidung schon erfolgt, und weiter nichts mehr zu entscheiden nöthig noch möglich. Wäre aber, was sie doch nicht ist, die Entscheidung auch richtig, so begreift denn deshalb immer noch kein Mensch, warum der Zufall den Hauseigenthümer rechtlich treffen soll, da, was die Kriegseinquartierung anbelangt, diese den Miether ja offenbar eben so gut, wie den Eigenthümer, faktisch trifft, im Zufalle selbst aber nimmermehr ein Rechtsgrund liegen kann, den Schaden einem Andern, als den er wirklich trifft, aufzubürden. Man sieht deutlich, daß diese Zufallslehre im Grunde auf der falschen Hypothese von der Reallast beruht, und wenn diese vernichtet ist, in sich selbst zusammenstürzt. Ueberhaupt aber ist die angebliche Lehre vom Zufall aus der Materie von den Kriegsschäden von allen einsichtsvollen Schriftstellern, besonders von Weber (46), Schmid (47), und dem ungenannten Verfasser einern neuern vortreflichen Schrift (48), auf immer verwiesen worden, daher denn künftig keinem Juristen mehr begegnen wird, was dem alten Saliceto begegnet seyn soll, den allemal ein Fieber und ein Zittern befiel, wenn er die Frage entscheiden sollte, welche Zufälle der Miether tragen müsse (49). Wenn aber, wie am Schlusse dieser Abhandlung gezeigt werden soll, Kriegsschäden und Kriegseinquartierungslasten wirkliche Staatslasten sind, welche von der Gesammtheit der Bürger verhältnismäßig gleich getragen werden müssen; und wenn dieser Grundsatz auch in den meisten neuern Gesetzen und Einquartierungsreglements ausdrücklich anerkannt und festgesetzt wird (50): so ist dadurch

---

(46) a. a. Orte §. 8. Seit. 20. §. 28 ff.

(47) a. a. O. Buch I. Abschn. III. S. 11—31. Obgleich Weber, Schmid, und der ungenannte Verfasser der folgenden Schrift von ganz verschiedenen staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen ausgehen, so sind sie doch über die Unzuläßlichkeit einer vermeintlichen Zufallslehre ganz einverstanden.

(48) Ueber den neuesten Standpunkt und das Prinzip der juridischen Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden. Koblenz 1806. S. 16. S. 88. Seit. 94.

(49) Pautschmann in Quaest. circa matetiam locat. contuct. et casuum fortuitorum. Part. I. Quaest. VI. no. 1.

(50) a) Sachsen-Koburg-Saalfeldsches Reglement zur Entschädigung der Kriegslasten v. 16ten Novemb. 1806. Abschn. I. §. 1. no. 2. b) Regulativ der königl. sächsischen Landeskommission, wie es mit Liquidirung und Vergütigung der Kriegsschäden gehalten werden soll. de dat. Dresden den 14ten Dezember 1807. §. 1. no. 7. c) Publikandum des Erzgebirgischen Kreises, betreffend die Ausgleichung der Kriegsschäden durch den ganzen Kreis, d. dat. Freiberg den 28sten Jun. 1807. S. 8. und §. 1. S. 12. d) Salzburgsche allgemeine Verordnung die Vertheilung der Einquartierungslast betreffend, de dat. Salzburg den 28sten Oktob. 1805. §. 1. e) Kurfürstl. Primatische Verordnungen wegen der Einquartierung de dat. Regens-

zugleich die vermeintliche Lehre vom Zufall ganz unbrauchbar geworden, und kein Grund mehr vorhanden, weshalb der Miether irgend einen Vergütigungsanspruch an den Vermiether machen könnte. Daß die Beherbergungslast der Soldaten in Friedenszeiten als Grundbeschwerde auf die Häuser radizirt ist, kann auch, wie schon erwähnt worden, darum kein analoges Entscheidungsfundament abgeben, weil, genauer erwogen, auch diese bloße Beherbergungslast dadurch den Miether so gut, wie den Vermiether trifft, daß letzterer denjenigen Raum, den das Quartier der Soldaten in seinem Hause erfordert, bei der Bestimmung des Miethszinses, den ersterer zahlen muß, mit in Anschlag bringt (*); und weil durchaus nicht übersehen werden darf, daß diese Last überhaupt durch den auf alle Staatsbürger gelegten Grund-, Nahrungs-, und Besoldungsservis vertheilt und peräquirt ist. Will man aber wirklich auf die Analogie Rücksicht nehmen, so beweist sie nicht für, sondern **wider** die Zulässigkeit des Anspruchs, indem sie zugleich auf den allein richtigen Gesichtspunkt hindeutet, daß jede Art von Einquartierung Staatslast ist. Selbst in dem Fall, wo der Staat die Einquartierung vergütiget, ist kein Grund vorhanden, sie dem Vermiether **vorläufig** allein aufzulegen, da er durch nichts in der Welt verpflichtet wird, sie **provisorisch** ausschließlich zu tragen, den **Vorschuß** der Verköstigung zu bestreiten, und die **Auslage** für die Verpflegung zu machen.

---

burg den 4ten Novemb. 1805. und de dat. Aschaffenburg d. 8ten Mai 1808. f) Einquartierungsreglement für das Fürstenthum **Baireuth**, publizirt auf Befehl des kaiserlich königlich französischen Generalgouverneurs **Legrand** von der Kammer den 1sten Junius 1807. §. 1. g) Königl. **Bairische** militairische Einquartierungs- und Verpflegungsordnung de dat. Schweinfurt den 17ten Oktober 1807. §. 10. und Regulativ v. 23. Febr. 1809. h) Publikandum der Einquartierungskomité in **Breslau** de dat. Breslau den 12ten Febr. 1808. i) Königl. **Dänische** Verordnung für die Fürstenthümer Schleswig und Holstein vom 8ten November 1805. k) Allgemeines Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen in den preußischen Staaten v. 7. März 1810 §. 51. (Sämmtliche angeführte, und überhaupt **alle** neuere die Einquartierung betreffende Verordnungen, sind in den Beilagen abgedruckt.)

*) Wenn Kajus ein Haus für 10,000 Thlr. kauft, und sein Kapital zu fünf Prozent nutzen will, das Soldatenquartier aber, wenn es vermiethet würde, 50 Thaler Miethe eintrüge, oder nur für diese Summe ein solches Soldatenquartier außer dem Hause erhalten werden kann, so vermiethet er sein Haus nicht geringer, als für eine Summe von 550 Thlr. Bei dem Mangel einer **höchstnöthigen Miethstaxe**, und der ganz unverschämten Forderung der Hauskäufer, so vermiethen zu wollen, daß sie ihr Kapital nicht blos mit 5 Prozent verzinset erhalten, sondern auch ihr eigenes Quartier noch ganz oder größtentheils frei und umsonst bewohnen können, ist die beispielweise angeführte Berechnung gewiß von der seltensten Billigkeit. Ein lächerliches und schändliches Beispiel von Unverschämtheit kann ich hier nicht verschweigen. Im Jahre 1799. wurde ich als Notarius in Berlin zur Aufnahme eines Miethskontrakts requirirt, in welchem sich der Miether verpflichten sollte: „seine Kinder des Abends nicht früher auf dem Hofe des „Miethshauses frische Luft genießen zu lassen, bis die Hühner des Vermiethers — er war ein „bekannter Hühnernarr — ruhig zu Bette gegangen wären!!" —

Es kommt also hiernach nur noch darauf an, was im Miethskontrakte über die Beherbergungs- und Verpflegungslast ausdrücklich bestimmt ist. Es ist niemandem verboten, sich in einem Vertrage zu verpflichten, für seinen Mitbürger Staatslasten zu tragen, oder Staatsabgaben zu bezahlen, und deshalb kann sich der Vermiether auch ganz gültig verbinden, die auf alle in seinem Hause befindliche Miethwohnungen von der Obrigkeit angewiesene Kriegseinquartierungen allein zu beherbergen und zu verköstigen. Dieser Vertrag gilt indessen blos unter den Kontrahenten; das Einquartierungsamt, was den Staat bei dieser Last und Abgabe repräsentirt, ist so wenig berechtigt als verbunden, auf diesen Vertrag die geringste Rücksicht zu nehmen; es belegt alle pflichtige Objekte, als den Raum, das Vermögen und die häusliche Wirthschaft jedes Bürgers, wo sie solche findet, mit der prinzipienmäßig repartirten Einquartierung, ohne darauf, was Miether und Vermiether an gegenseitiger Vergütigung übernommen haben, im Geringsten zu reflektiren. Dem Quartieramte kann durch keinen Vertrag, den Privaten miteinander schließen, ein allgemeines, öffentliches Objekt der Quartiertragung entzogen werden, und es thut in der That ein übriges, wenn dies, wie in Berlin geschehen ist, noch durch eine besondere Verordnung (51) ausdrücklich angezeigt wird.

Stryck (52) und Müller (53) empfehlen den Miethern, ihren Miethskontrakten die heilsame Klausel einzurücken: „alle Kontribution, Durchmarsch- und Einquartie„rungskosten, sowohl freundlicher als feindlicher Truppen, es geschehe mit Konsens des „Landesherrn, oder wider dessen Willen mit eigenmächtiger Gewalt, übernimmt der Ver„miether allein." Winkler (54) und von Stein (55) glauben, wer zur Kriegszeit gemiethet, und diese Klausel nicht in den Kontrakt gesetzt habe, müsse deshalb die Kriegseinquartierung tragen; eine Meinung, die ganz ungereimt ist. Weber (56) deutet darauf hin, daß diese Klausel darum ungültig sey, weil sie die Gleichheit in Vertheilung und Tragung allgemeiner Staatslasten aufhebe, und Feyerlein (57) hat seinem angeführten Werke eine mehrere Bogen starke Abhandlung beigefügt, worin er in einer kon-

(51) Publikandum d. dat. Berlin den 15ten April 1808.

(52) In cautelis contractuum Sect. II. c. 9. §. 23.

(53) Ad Struvium Exercit. 24. §. 19. not. β.

(54) A. a. O. Seit. 417. §. 54.

(55) In der angef. Dissert. §. 21.

(56) A. a. O. §. 69 und 110.

(57) Seit. 183—236. Die Abhandlung ist der schlechteste Theil der ganzen Schrift, ein widriges Gemisch von Phrasen und unnützen Allegaten, wodurch die in mancher Hinsicht zweifelhafte Rechtsfrage erst recht verworren gemacht wird.

derbaren schimpfend- deklamirenden Sprache behauptet: die Klausel sey ein höchst widerrechtliches, löwenvertragsartiges, vom Wuchergeiste, vom Geize und schändlichen Eigennutze zum Ruin der Eigenthümer erdachtes, ganz abscheuliches Unding, als pactum adjectum eines Miethsvertrags aber nach göttlichen und menschlichen Gesetzen null und nichtig. — Es ist hier nicht der Ort, eine Kasuistik für alle die verschiedenen Vertragsstreitigkeiten zu schreiben, welche möglicher Weise entstehen können; indessen werden folgende Grundsätze fast immer hinreichend seyn, diese Streitigkeiten zu entscheiden.

a) Einen die Gleichheit der Einquartierungslast aufhebenden Privatvertrag enthält die Klausel nicht, denn die Obrigkeit nimmt bei Vertheilung dieser Last darauf keine Rücksicht, und ihre Gültigkeit ist an sich außer Zweifel.

b) Lautet die Klausel blos: „der Vermiether übernimmt die oder alle Einquartierungslast," — so ist sie auf Kriegseinquartierung gar nicht zu beziehen; lautet sie aber: „alle Kriegseinquartierungslast," — so ist sie doch blos so zu deuten, daß nur allein die Beherbergungslast, nicht aber auch die reglementsmäßige Verpflegung und Verköstigung der Einquartierten darunter zu verstehen ist; lautet sie endlich ganz bestimmt auf Quartier- und Verpflegungslast, so ist sie in diesem einzigen Falle in Rücksicht beider Objekte gültig (58).

---

(58) Auch hierüber giebt es verschiedene Meinungen. Bodmann ist zwar a. a. O. §. 47. lit. b. S. 220. damit einverstanden, daß die Kriegseinquartierung ausdrücklich übernommen seyn müsse, wenn man solche einem Kontrahenten ausschließlich zur Last legen wollte, und daß selbst die Uebernahme aller Einquartierung, nur allein auf Einquartierungen in Friedenszeiten, höchstens auf ganz kurze Durchzüge feindlicher Truppen bezogen werden könne; er behauptet aber doch, daß wenn in einem solchen Fall, wo überhaupt die Quartierlast übernommen worden, der Kontrakt im Kriege geschlossen wäre, auch Kriegseinquartierung für übernommen zu achten sey. Wernher in Observ. Part. II. obs. 420. und Struben in den rechtlichen Bedenken Th. III. Bed. 46. S. 176 — 178. nehmen an, daß die Uebernahme aller Unglücksfälle auf Kriegsschäden und Kriegseinquartierungen nicht zu ziehen sey, und diese Meinung hat das Allg. Landr. Th.II. Tit.XXI. §.594. gesetzlich bestättiget, ob ihr gleich Böhmer in der ang. f. Dissert. Kap. 1. §. 23. und Runde a. a. O. §. 34. S. 56. widersprechen, und die Uebernahme alles zufälligen Schadens auch auf den Kriegseinquartierungsschaden beziehen. Degen nimmt a. a. O. §. 1. S. 8. 9. im Grunde die Bodmannsche Meinung an. Wenn der Kontrakt in ruhigen Zeiten abgeschlossen worden, könne eine unbestimmte Uebernahme der Einquartierung, und selbst die Uebernahme extraordinairer Einquartierung, auf Kriegseinquartierung, welche ad incogitata gehöre, nicht bezogen werden; dies müsse aber geschehen, wenn der Abschluß des Kontrakts in der Nähe eines schon ausgebrochenen Kriegs, oder während einer feindlichen Okkupation des Landes, oder überhaupt zu einer solchen Zeit erfolgt sey, wo auch der gewöhnliche Mensch die Einquartierung feindlicher Truppen vorhersehen könne, — quia hoc evenire posse, prospicere debuit L. 9. §. 1. D. (XIX. 2.) locat. conduct. Hiemit stimmt Mevius in seiner

c) Weder auf den Grund eines Irrthums, noch eines heimlichen Wuchers, noch eines verschleierten pacti leonini, kann die Klausel für ungültig erklärt werden. Der Krieg ist seit der französischen Revolution in Europa, besonders in Deutschland, kein unerwartetes und ungewöhnliches Ereigniß; auch kennt jedermann das neue Kriegs- und Requisitionssystem hinreichend, und kann sich deshalb mit keinem Irrthume entschuldigen; von einem Wucher und einem Löwengesellschaftsvertrage kann aber vollends gar nicht die Rede seyn.

d) Dagegen unterliegt die Gültigkeit dieser Klausel allen andern, die Gültigkeit eines Vertrags aufhebenden Einwendungen überhaupt, besonders auch der Einrede der List, des Betrugs und der Verletzung über die Hälfte (59). Letztere ist gegründet, wenn der

---

Abhandlung von den Pensionarien No. 128. 136., Carpzow Part. II. Const. 37. def. 15., Winkler von den Kriegsschäden S. 17 ff., und Ev. Otto in der Dissert. de praestatione casuum solitorum, insolitorum et insolitissimorum Cap. 1. §. 14. in fine überein. Richtig ist es endlich, wenn Degen a. a. O. S. 10. Nr. 3. wider Runde a. a. O. S. 50 annimmt: daß aus der Uebernahme der Kriegseinquartierung noch nicht die Verpflichtung zur Speisung und Verpflegung der Einquartierten folge. Verpflegungs- und Beherbergungslast sind jetzt überall notorisch verschiedene Dinge, und wer die letzte übernimmt, übernimmt dadurch die erste noch nicht zugleich mit, da die fremden Kriegsvölker auch sehr oft aus den Magazinen und requirirten Vorräthen verpflegt werden, ohne von den Miethern irgend eine Verpflegung fordern zu dürfen, wie dies z. B. mit dem Corps d'armée unter den Befehlen des Herzogs von Auerstädt überall der Fall war.

(59) Auch diese Meinung ist sehr streitig. Ein gewagtes, auf ungewissen Ausgang berechnetes Geschäft ist der Miethskontrakt gar nicht, wie Runde a. a. O. S. 54. sehr irrig glaubt, und aus diesem Grunde kann L. 2. Cod. (IV. 44.) de rescind. nicht für unanwendbar erklärt werden. Sie findet aber bei allen pactis onerosis, oder allen zweiseitigen, einer Schätzung fähigen, das Eigenthum oder andere Rechte betreffenden Geschäften Statt, (Lauterbach coll. th. pract. Lib. 18. tit. 5. §. 39—44. Thibauts Pandektenrecht Th. 1. §. 197. S. 149.) und ist auch bei Miethsgeschäften zuläßig, (Voët. Comment Lib. 18. tit. 5. §. 13. Strubens rechtliche Bedenken Bd. III. Bed. 119. Thibaut a. a. O. Not. i.) welche Meinung überdies durch Präjudikate, (Hymmens Beiträge Bd. VII. Seit. 82. No. 18.) nach Cocceji im jur. controv. Lib. 18. tit. 5. §. 17—18., und nach Berger in der Oeconom. juris. Lib. III. tit. 5. §. 18. no. 4. in der preußischen Praxis angenommen, was locationem operarum anbetrifft, aber sogar durch die Entscheidung der Gesetzkommission vom 31sten Juli 1787. (Kleins Annal. Bd. VI. S. 219.) gesetzlich bestättiget war. Der Haupteinwand wird indessen der bleiben, daß der Grund des Schadens, den der Vermiether leidet, zur Zeit des Abschlusses des Kontrakts noch nicht existent war, sondern erst in der Folge durch den Kriegsschaden entstand, jenes Existentseyn die angeführte L. 2. Cod. de rescind. aber allerdings voraussetzt. — Wo das römische Recht gilt, bin ich der Meinung, daß nur dann eine Verletzung über die Hälfte angenommen werden kann, wenn der Käufer, (hier also der Vermiether, als der leidende und rescindirende Theil) doppelt so viel verliert, als er empfangen hat, und darauf gründe ich die Festsetzung, daß er zweimal mehr an Einquartierungskosten verloren haben muß, als die Summe des richtig und prompt empfangenen Miethszinses beträgt. Die Streitigkeiten über

Vermiether durch die für den Miether getragene Einquartierungslast nach reglementsmäßigen Sätzen einen positiven Schaden erlitten hat, der mehr als die Doppelsumme des richtig und prompt empfangenen einjährigen Miethzinses beträgt. —

Es erfordert in der That keine geringe Beharrlichkeit, in den Irrgängen aller bisher angeführten Meinungen nicht zu ermüden, und so zu der allein richtigen Theorie zu gelangen, die

C. diejenigen Rechtslehrer aufgestellt und begründet haben, welche die Unmöglichkeit irgend eines aus der Einquartierungslast ipso jure entspringenden Rechtsverhältnisses

---

die Berechnung der enormen Läsion sind übrigens bekannt; meiner Meinung ist aber außer Thibaut und den von ihm a. a. O. Not. l. angeführten Rechtslehrern, auch Polack in der Mathes. forens. Abth. I. Kap. 2. Abhandl. 8. S. 123—130.

Das allg. Pr. Landrecht erwähnt die Verletzung über die Hälfte nur bei Kaufgeschäften (Th. 1. Tit. XI. §. 58—69. 250—256. 343. u. 486.) und nimmt solche an sich selbst für keinen Nichtigkeitsgrund des Vertrags an, wenn der Käufer nicht mehr als doppelt so viel, wie die Sache werth ist, bezahlt hat, in welchem Fall denn eigentlich auch nicht deshalb, sondern darum, weil dadurch ein Irthum oder Betrug für erwiesen zu achten sey, die Aufhebung des Vertrags Statt finden soll. Es scheint auch, daß dies Gesetzbuch diesen Einwand blos bei eigentlichen Kaufgeschäften hat zulassen wollen, da es bei Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen worden, und wider die angeführte Entscheidung der Gesetzkommission vom 31sten Juli 1787., auch bei der locatione operarum, ihn ausdrücklich für unstatthaft erklärt hat. (a. a. O. §. 876. 926.) — Nach dem Art. 1118. des Code Napoleon macht die Verletzung eine Uebereinkunft blos in Rücksicht der nahmentlich benannten Kaufkontrakte über unbewegliche Güter, (Art. 1674.) und der ebenfalls nahmentlich benannten Personen, nähmlich der Minderjährigen, (Art. 1305.) ungültig. So scheint wenigstens Zachariä in seinem Handbuche des franz. Civilrechts Th. 1. §. 186—188. die Bestimmungen des Kodex genommen zu haben. Ob mit Recht? ist eine andere Frage. Der Art. 1658, den man als die legem unicam des Kapitels de la nullité et resolution de la vente betrachten kann, sagt ganz allgemein: „le contrat de vente peut être resolu par l'exercice „de la faculte de rachat, et par la vilité du prix", und zuverlässig ist die Meinung die richtigere, daß die Verletzung bei allen Kaufverträgen als ein zulässiger Aufhebungsgrund zu betrachten, eigentlich auch nur bei Vergleichen, (Art. 1706.) und Tauschkontrakten (Art. 2052.) unstatthaft sey. Rücksichtlich der Miethsverträge ist nichts Besonderes bestimmt — Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß ein solcher Vertrag, auf den Grund der Klausel: rebus sic stantibus, weder nach der Leg. 38. 82. D. (XLVI. 3.) de solut., noch nach den Vorschriften des Allgem. Landr. Th. 1. Tit 5. §. 364—366. 373—375. aufgehoben werden kann, wenn sich die Last der Kriegseinquartierung nach der Zeit des Kontraktabschlusses auch noch so sehr verändert und vergrößert. Für diese Last giebt es nie einen Maaßstab, nie ein Maximum oder Minimum; sie wird nach tausend Zeit- Orts- und Begebenheitsverhältnissen, von der Willkühr billiger oder unbilliger Kriegsbefehlhaber, bald leichter bald schwerer bestimmt, und muß jedesmal diesen Bestimmungen gemäß getragen werden. Mit Recht erklärt es auch Bodmann für eine Skurrilität, wenn einige Juristen darauf Rücksicht nehmen, ob die fremden Kriegsvölker sich selbst einquartieren, oder von den Behörden einquartieren lassen, — worauf schlechterdings nichts ankommt.

darthun. An ihrer Spitze steht der Hofgerichtsdirektor **Weber** (60) in Bamberg, für dessen Grundsätze es kein geringer Triumph ist, daß sich auch einer ihrer bedeutensten Gegner, (61) nähmlich **Herr von Berg**, nicht länger weigert, ihre Richtigkeit ausdrücklich anzuerkennen, und seinen frühern Irrthum zurückzunehmen. **Herr Weber** erklärt sich folgendergestalt: „Die Einquartierung und Verköstigung des Feindes ist nach „richtigen Grundsätzen eine Sache des ganzen Staats, nicht des einzelnen Bürgers. Der „Einzelne leistet blos Vorschuß, und hat seinen Regreß an den Staat. Auch diese Kosten „werden im Ganzen zusammengerechnet, und unter alle Mitglieder des Staats, sie mögen Häuser oder anderes Vermögen besitzen, nach dem Verhältnisse des Vermögens ver„theilt. Auf diese Weise wird keiner vor dem andern beschwert; (prägravirt) sie tragen „alle gemeinschaftlich die feindlichen Lasten und die Ungleichheiten werden eingeglichen, „(peräquirt) deren gänzliche Vermeidung auch bei der unpartheilichsten Austheilung der „Quartiere ganz unmöglich war. Es kann also nicht mehr davon die Rede seyn, ob die „Einquartierungslasten eine Real- eine persönliche oder gemischte Last sind; sie sind eine „Last des ganzen Staats.

„Aus diesen Grundsätzen ergeben sich folgende Resultate. I. Die Einquartierung „als bloße Einquartierung ist kein Schaden, sondern eine bloße Beschränkung „der Bequemlichkeit; sie ist daher kein Gegenstand der Vergütigung. Nur „derjenige, welcher sein Quartier zu vermiethen, oder von der gemietheten Wohnung ei„nen Theil als Untermiethe abzugeben pflegte, hat dann einen wahren Schaden, wenn „er ohne die gehabte Einquartierung sein Quartier wirklich hätte vermiethen können, in „welchem Fall das entgangene Miethsgeld auch ein Gegenstand ist, welcher in die gemein„schaftliche Vertheilung kommen muß. Der Miether, welcher eine Wohnung blos allein „für seinen Gebrauch miethete, kann auch seinem Hausherrn keinen Abzug wegen entbehr„ter Nutzung eines Theils des Gebäudes machen; er hat durch die bloße Einquartie„rungslast, durch die Abtretung eines oder einiger Zimmer nicht den geringsten Schaden „erlitten; seine Bequemlichkeit ist blos auf eine geringere Anzahl Zimmer eingeschränkt „worden. Eingeschränkte Bequemlichkeit wird vom Staate nicht vergütet; diese ist jeder „als ein Opfer dem allgemeinen Besten schuldig. An den Eigenthümer des Hauses kann „er sich deshalb nicht halten; der Miether zahlt zwar das Miethsquantum für die Benu„tzung der gemietheten Wohnung, allein der Eigenthümer trug keine Schuld, daß er sie

---

(60) In s. angef. Werke §. 76. S. 205.

(61) Im deutschen Staatsmagazin. Bd. I. Heft I. S. 177—211. Band II. Heft II. S. 297—315.

„nicht vollkommen genießen konnte. Der Miether hat das Recht der Wohnung durch die „Miethe an sich gebracht, und der Staat hält sich bei Einquartierungen nur an den, wel„cher die Wohnung, sey es nun als Miether oder Eigenthümer, im Besitze hat. Wäre „der Miether gezwungen, durch Einquartierung einen Theil seiner Leute in ein anderes „Quartier gegen Miethsgeld zu verlegen, und könnte er sich nicht wohl mit wenigen Zim„mern behelfen, dann kann er deshalb eine Entschädigung, oder vielmehr eine Vergüti„gung seines deshalb gehabten Schadens verlangen; mit diesem Anspruch ist er aber an „den Staat, nicht an den Vermiether zu verweisen. Hiebei ist nur noch zu bemerken, daß, „um auch bei dieser Unbequemlichkeit eine Gleichheit zu halten, diese Last so viel wie mög„lich zu vertheilen, und von dem Quartieramte billige Rücksicht dahin zu nehmen sey, daß „einer vor dem andern nicht zu sehr belästigt werde. Hat der Eigenthümer selbst Platz, „so muß dieser die Zimmer zu dem Quariere vor dem Miether hergeben, und der Miether „kann in diesem Falle nicht angehalten werden, von den seinigen einige abzugeben: denn „es ist nichts billiger, als daß derjenige, welcher den Nutzen von einer Sache hat, auch die „damit verbundene Beschwerde trage. Die übrigen Lasten der Einquartierung, Service, „Kost, Licht und Beholzung sind der eigentliche Gegenstand der Vertheilung unter alle „und jede Mitglieder des Staats. Der Staat ist die eigentliche Person, welcher die „Verbindlichkeit zu diesen Dingen obliegt, und es kann kein Grund gedacht werden, war„um einige Mitglieder mehr, andere weniger, und andere gar nicht den Schaden fühlen „sollen, welcher besonders aus langen und öftern Einquartierungen entsteht. Die einzel„nen Bürger, bei welchen die feindlichen oder freundlichen Krieger einquartiert werden, „sind vielmehr als so viele Wirthe zu betrachten, welche diese so unangenehmen Gäste des „Staats auf seine Kosten bewirthen. Gewinnen soll keiner bei Einquartierungen, aber „auch keiner verlieren; zur Erleichterung der Rechnung mögte es gerathen seyn, für je„den Mann auf jeden Tag eine gewisse Summe in Bausch und Bogen, so viel dies thun„lich ist, festzusetzen, nach der Anzahl der Einquartierung, und nach ihrer Dauer den ge„habten Aufwand zu berechnen, und die ganze Summe des gänzlichen Aufwandes unter „die Gegenstände der allgemeinen Vertheilung zu setzen." — So weit Herr Weber.

Herr von Berg (a. a. O. S. 42. 44.) erklärt sich hierüber am angeführten Orte also: „Nach dieser Weberschen Theorie — und, setzen wir hinzu, auch nach der Theorie „des Herrn Schmid (62), zweier Ungenannten (63) und des Halleschen Rezensenten

(62) a. a. O. Buch I. No. III. S, 10 — 31. Buch III. No. III. S. 160 — 178.

(63) In der Not. angef. Schrift: Ueber den neuesten Standpunkt ꝛc. S. 31. — 50. S. 147. — 172. und in der Not. 23. alleg. andern Schrift: Ueber Kriegslasten und Schäden §. 5. 11 — §. 20. S. 71.

des Schmidschen Werks (64) — „sind Kriegsschäden überhaupt als gemeinsame Lasten „aller Staatsbürger zu betrachten, und eben so auch die Einquartierung, in sofern sie das „Vermögen des Quartiergebers durch vermehrte Ausgabe, oder durch geringere Einnah„me, wirklich vermindert. Weber deduzirt dies aus der Natur der Staatsverbindung, „und dem Zwekke der gemeinsamen Vertheidigung, welche eigentlich jedem Staatsver„trage zum Grunde liegen soll. Ich gestehe, daß ich diese Grundsätze für die „richtigen halte, daß sie mir aber, so wie sie da liegen, zu richterlichen Erkenntnissen „in einzelnen Streitfällen nicht zu taugen scheinen. Weber weis't die durch den Krieg „Beschädigten an den Staat, der ihnen durch Beiträge aller ihrer Mitbürger Ersatz ver„schaffen soll. Ich glaube, er hat Recht, aber ich weiß keine Klage aufzufinden, die er „bei einem Landesgerichte mit Effekt anstellen könnte. Der Staat sollte jene Grund„sätze adoptiren, und hat er sie adoptirt, so fallen alle Privatstreitigkeiten „weg, nnd höchstens die Peräquationen und Liquidationen können Schwierigkeiten ha„ben, welche aber auch nicht gerichtlich, sondern regiminell zu verhandeln seyn „werden."

Nach diesen allein richtigen Meinungen muß nun die das angebliche Rechtsverhältnis zwischen Miether nnd Vermiether betreffende Streitfrage dahin entschieden werden: daß zwischen Miethern und Vermiethern rücksichtlich der Vergütigung der Einquartierungslast durch Erlaß am Miethszinse oder durch Ersatz der Verpflegungskosten gar kein rechtliches Verhältnis Statt findet, auch deshalb gar kein gegenseitiger Anspruch zulässig ist, in so fern er nicht ausdrücklich im Miethskontrakte bedungen worden. Warum hiernach nicht in Privatrechtssteritigkeiten erkannt werden könnte, und warum ein solches Erkenntnis, wie Herr v. Berg irrig meint, so gut als eine Verweigerung der Justiz wäre? — ist gar nicht abzusehen. In allen Staaten und Provinzen, wo Kriegs- und Kriegseinquartierungsschäden für eine Staats- und Staatsgesammtlast erklärt sind, muß, wie H. v. Berg auch zugesteht, das Erkenntnis so, und nicht anders abgefaßt werden; wo aber auch dergleichen Erklärungen noch in keinen Gesetzen gegeben sind, hat der Civilrichter dennoch unstreitig das Recht und die Verbindlichkeit, aus sozialrechtlichen, völkerrechtlichen und staatsbürgerrechtlichen Gründen die Einquartierungslast für eine Staatslast zu erklären, welche jeder Bürger tragen muß, ohne deshalb aus seinem Miethsverhältnisse Entschädigung fordern zu können. Sobald er dies Prinzip festgestellt

---

(64) Hallesche Literaturzeitung Septemberheft 1808. No. 280. S. 201 — 207.

hat, kann und muß er die streitenden Partheien mit ihren gegenseitigen Ansprüchen ohne Weiteres abweisen.

In der rechtlichen Natur des Miethsvertrags kann durchaus kein Rechtsgrund liegen, den Vermiether zum Erlasse des Miethszinses zu verurtheilen. Er hat dem Miether den freien Gebrauch der Miethswohnung eingeräumt, und dessen durch die feindliche Einquartierung erfolgte Störung bleibt ein von ihm ganz unverschuldetes, aus dem privatrechtlichen Gesichtspunkte — auf den allein es hier ankommt — betrachtet, durchaus gewaltthätiges, via facti geschehenes Ereignis, wofür er ihm Gewähr zu leisten, und ihn zu entschädigen keinesweges verbunden ist. Im Art. 1725. des Code Napoleon ist dieser Grundsatz ausdrücklich anerkannt, und Herr Dard beruft sich dabei auf die L. 1. 4. 12. Cod. (IV. 65.) locat. cond. und L. 55. Dig. (XIX. 2) loc. cond. Immer bleibt das Tragen feindlicher Einquartierung ein bloßes Fügen des Besiegten in die Gewalt des Siegers; eine bürgerliche Rechtsverbindlichkeit existirt deshalb weder für den Miether noch für den Vermiether; beide sind hierin völlig gleich. Mit dem Pächter eines Landgutes verhält es sich anders; ihm ist nicht blos der Gebrauch, sondern auch die Nutzung, der Genuß eines Einkommens, eines Ertrages verpachtet, und darum sind die Weberschen Grundsätze (§. 87. S. 239.) nur mit besondern Modifikationen auf Pachtverhältnisse anwendbar.

Nichts könnte und würde für die preußischen Staaten schädlicher seyn, als die Emanirung eines Gesetzes, in welchem eine Bestimmung über das Rechtsverhältnis zwischen Miether und Vermiether rücksichtlich der bisher getragenen Einquartierungs- und Verpflegungslast gegeben werden sollte. In allen preußischen Hauptstädten, besonders in Berlin, Königsberg, Breslau, Frankfurth, Küstrin und Stettin, nicht weniger sogar in den mittlern und kleinern Provinzialstädten, sind wenigstens im letzten Kriegsjahre wegen der Einquartierung solche Anordnungen getroffen worden, daß sie der Miether und Vermiether auf gleiche Weise getragen hat; auch sind vorzüglich in den Hauptstädten theils durch gezwungene Anleihen, theils durch Steuern, theils auf andere Weise Sublevationsfonds zusammengebracht worden, aus welchen die durch widersinnige Befolgung jenes verdammungswürdigen Prinzips: das Einquartierungslast Reallast sey, ruinirte und bedrückte Hauseigenthümer Unterstützung erhalten haben, und noch erhalten werden. Auf diesem Wege allein soll man fortgehen, und wenn die bisherigen Fonds zur Entschädigung der Hauseigenthümer nicht hinreichen, müssen sie vergrößert, oder andere Fonds eröffnet werden. Wenn aber die geringste Art von gegenseitiger Berechnung zwischen Miethern und Vermiethern gestattet,

und jener allein heilsame Weg verlassen wird, so wird zuverlässig das Uebel nicht nur noch ärger und das Unrecht noch größer werden, sondern es wird auch alle Möglichkeit aufhören, in diese Angelegenheit irgend ein rechtliches und vernünftiges Verhältnis bringen zu können. Die Berechnungen zwischen Miether und Vermiether werden dann beständig mit denjenigen Rechnungen parallel laufen müssen, welche beide, wiederum jeder einzeln gegen den Staat, als die Gesammtheit des einquartierungspflichtigen Bürgerthums, führen. Schon dies läßt sich schwer realisiren. Ueberdies müßte aber auch das ganze Kriegseinquartierungswesen rücksichtlich jedes einquartierungspflichtigen Individuums vom ersten bis zum letzten Tage recherchirt, berechnet, und auf ein spezielles Konto ins Kredit und Debet gestellt, hiernach eine Totalbilanz abgeschlossen, und alles von neuen, und von Grund aus kalkulatorisch repartirt und peräquirt werden. Außer daß man bei dieser Operation etwa einen sehr anschaulichen Begriff von der Ewigkeit erhalten, und ein Paar Tausend Schreiber und Kalkulatoren zum Wahnsinn bringen möchte, dürfte sich am Ende doch kein weiteres Resultat ergeben, als daß die letzten Heller der Bürger in die Salarienkassen der Gerichtshöfe für Sporteln und Gebühren abgeliefert werden müßten.

Nur ein r e g i m i n e l l e s Verfahren ist bei dem Kriegsschadenersatz vernünftig und zweckmäßig; wie leicht d i e s Verfahren aber bei gutem Willen, richtiger Einsicht und gänzlicher Verbannung alles juristischen Wesens sicher und glücklich zum Zwecke führt, davon hat die königlich-sächsische Kriegsschadensersatzkommission neuerlich ein eben so ehrenvolles, als nachahmungswürdiges Beispiel gegeben.

Soll — und dies ist das Resultat und die Tendenz dieses Aufsatzes — soll über das rücksichtlich der Einquartierung entstandene gegenwärtige Verhältnis des Miethers und Vermiethers irgend etwas gesetzlich bestimmt werden, so muß diese Bestimmung sich durchaus darauf beschränken: „d a ß d e r M i e t h e r w e g e n d e r E i n q u a r t i e r u n g s- „u n d V e r k ö s t i g u n g s l a s t f r e m d e r u n d f e i n d l i c h e r T r u p p e n v o m V e r m i e- „t h e r w e d e r E r l a ß a m M i e t h s z i n s e, n o c h i r g e n d e i n e a n d e r e E n t s c h ä- „d i g u n g f o r d e r n k ö n n e, d e s h a l b a u c h d u r c h a u s d i e A n s t e l l u n g i r g e n d „e i n e r K l a g e g a n z u n z u l ä s s i g s e y, i n s o f e r n d e r A n s p r u c h a u f E r s a t z „o d e r E r l a ß n i c h t i n a u s d r ü c k l i c h e n B e s t i m m u n g e n d e s K o n t r a k t s „b e r u h t." Für zweifelhafte Bestimmungen des Kontrakts können zugleich die oben angeführten Erklärungs- und Interpretationsregeln sanktionirt werden. Weiter soll, darf und muß aber auch nichts festgesetzt werden; jede andere Bestimmung ist durchaus schädlich, unnütz und höchst verderblich.

Die preußische Gesetzkommission und das Kammergericht haben alle in dieser Abhandlung entwickelte Grundsätze in ihren gutachtlichen Berichte anerkannt und bestättiget, (Mathis jurist. Monathssch. Bd. IX. S. 258—274.) worauf folgendes Justiz-Ministerialreskript ergangen ist. „Nach demjenigen, was Ihr in dem ad Resc. v. 27. Septbr. „v. J. erstatteten Berichte wegen der in Ansehung der Vertheilung der Einquartierungs„kosten zwischen den Hauseigenthümern und Miethern in Anwendung gebrachten, oder „annoch in Anwendung zu bringenden rechtlichen Grundsätze angezeigt und vorgetragen „habt, sehen Wir Uns nicht weiter veranlaßt, ein Gesetz über diesen Gegenstand emaniren „zu lassen, vielmehr soll die Bestimmung der zwischen den einzelnen Partheien Statt fin„denden rechtlichen Verhältnisse wenn Streit darüber entsteht, der richterlichen Entschei„dung nach den dabei anwendbaren Rechtsgrundsätzen lediglich überlassen bleiben. Es „müssen aber nunmehro die Streitigkeiten, welche bei dem Richter angebracht worden, „in den ordentlichen Rechtsweg eingeleitet, und mit Zulassung der gewöhnlichen Mittel „definitiv entschieden werden. Demnach cessirt die im Reskripte vom 21. April 1807 an„geordnete Regulirung des Interemistikums, und es muß den Partheien, bei welchen „dieses Statt gefunden, ausdrücklich bekannt gemacht werden, daß Ihnen überlassen blei„be, zur Erörterung ihrer Ansprüche im ordentlichem Rechtswege die nöthigen Anträge zu „machen. Ihr habt Euch hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch den Unterge„richten, die darüber eine Anweisung bedürfen, besonders dem französischen Koloniege„richt, solche zu ertheilen. Berlin den 18ten May 1810. (An das Kammergericht.)

Grunewalds, (Stadtrath, Syndikus und Präses der Servis-Deputation in Breslau) Vorschläge, wie das Serviswesen in Breslau den heutigen Verhältnissen gemäß einzurichten sey, sowohl in Ansehung der Vertheilung und Verpflegung des einzuquartierenden Militärs an und durch die Quartierwirthe im Frieden und in Kriegszeiten, als auch in Ansehung der Vertheilung der Servisbeiträge auf sämmtliche Servispflichtige. Breslau 1808, bei Barth 4to, 92 Seit.

Der Verfasser, ein eben so talent- und einsichtsvoller, als thätiger Beamte, war in der feindlichen Einquartierungsperiode Breslaus, vom 7ten Januar 1807 bis 1. Dezbr. 1808, Mitglied der zur Abhelfung der Einquartierungsbeschwerden errichteten Comité. Wie gegründet diese Beschwerden, welche der Mangel an allen Prinzipien und an einem Tableau über die Kräfte der einzelnen Quartierwirthe überall veranlaßt hat, auch hier gewesen

sind, ergiebt sich am deutlichsten aus der Versicherung des Verfassers, daß zwei Sechstel der Quartierpflichtigen zu viel, drei Sechstel aber zu wenig Last getragen haben, und mehrere Tausend ganz verschont geblieben sind! — Die Vorschläge selbst, welche eine gerechte Vertheilung der Servis- und Einquartierungslast zum Zweck haben, zeigen die vollkommensten theoretischen und praktischen Kenntnisse, und lassen nichts zu wünschen übrig, als ihre schnellste Ausführung. Sie sind auf durchaus richtige allgemeine Prinzipien gegründet, und nach der Lokalität auf eine sehr geschickte Weise besonders modifizirt. Die Schrift, welche vor der Seit. 6. angeführten Hoscherschen unverkennbare Vorzüge hat, ist deshalb nicht blos für Breslau höchst wichtig, sondern überhaupt auch als Muster zu Entwürfen für Servis- und Einquartierungs-Regulative anderer Städte und Ortschaften vorzüglich zu empfehlen und zu benutzen. Eine ausführliche Anzeige und Beurtheilung bleibt dem gehörigen Orte vorbehalten.

Nachtrag zum ersten Theil.

Erste Abtheilung.

Zu den Th. I. Seite 4. No. 11. angeführten preußischen Verordnungen sind folgende nachträglich zu bemerken:

ee) Justizministerialreskript d. d. Königsberg den 12ten August 1809, worin festgesetzt wird: „daß nach §. 8. des Edikts vom 9ten Octbr. 1807. (aa) und dem Deklara„tionsreskript vom 24. Januar 1808. (bb) der Beweis, daß die auf Lehn- und „Fideikommißgüter aufgenommene Darlehne zum Retablissement der Kriegsschä„den verwand werden sollen, nicht blos durch Atteste des Landraths und der be„treffenden Landschaftsdirektion, sondern auf jede, nach dem gemeinen Rechte zu„lässige Art, geführt werden könne; daß es übrigens nur auf Bescheinigung dar„über ankomme, daß die Summe der von dem betreffenden Lehns- und Fideikom„mißgute getragenen Kriegslasten und Schäden sich so hoch belaufe, als die Sum„me des Kapitals, welches der Zeitbesitzer hypothekarisch darauf aufzunehmen ent„schlossen ist; und daß es endlich zur Begründung der hypothekarischen Eintra„gung des Darlehns, des Beweises, daß solches wirklich zum Retablissement ver„wendet werde, nicht ankomme, es vielmehr lediglich Sache der Lehns- und Fi„deikommisinteressenten sey, auf diese bestimmungsmässige Verwendung und Rück„zahlung des Darlehns zu vigiliren, weshalb ihnen zur Wahrnehmung ihres In„teresse die erfolgte Intabulation von der Hypothekenbehörde, gleich wie sie er„folgt, notifizirt werden müsse. (Mathis jur. Monatsschr. Bd. VIII. S. 319. „No. 24.)

ff.) Justizministerialreskript d. d. Königsberg den 12ten August 1809. welches festsetzt: „daß die Beurtheilung der Frage, was als Kriegslast zu betrachten sey, lediglich „den Kollegien heimgestellt bleibe, der Ausfall an dem niedrigen Kours der zur „Bestreitung der Kriegskosten auf Lehns- und Fideikommißgüter aufgenommenen „Pfandbriefe aber nicht als Schuld der Substanz dieser Güter eingetragen werden

„könne, da sie nach §. 8. des Edikts vom 9ten Oktober 1807, und der Kabinets-„ordre vom 22. Januar 1808 nicht höher, als auf den Betrag der Kriegsschäden, „verschuldet werden könne, dies aber der Fall seyn würde, wenn zur Deckung „des Ausfalls am Kourse der Pfandbriefe eine grössere Schuldenlast eingetragen „werden sollte, als an Betrag der Kriegsschäden und Kriegslasten attestirt ist. (*) „(jur. Monatsch. Bd. VIII. S. 549. No. 11.)

gg) Justizministerialreskript d. d. Berlin den 20ten Septbr. 1809. Es enthält folgende Dispositionen. 1) Die Bestimmung der Rückzahlungstermine der auf „Lehns- und Fideikommißgüter zum Retablissement der Kriegsschulden eingetra-„genen Darlehne ist an den im §. 8. des Edikts vom 9. Oktbr. 1807 bestimmten „Termin nicht dergestallt gebunden, daß nicht kürzere Fristen festgesetzt werden „können, was vertragsmässig allerdings zulässig ist. 2) Wenn der Lehns- und „Fideikommißbesitzer das Anlehn auch nicht baar, sondern nur in Pfandbriefen „oder andern Staatspappieren gezahlt erhalten, dagegen aber die baare „Rückzahlung der ganzen Darlehnssumme versprochen hat; so muß auch diese „Verbindlichkeit des Schuldners auf die Substanz des Gutes eingetragen

(*) Dies scheint ganz unrichtig zu seyn. Wenn der Kriegsschuldenbetrag 2000 Rthlr., der kours-mässige Verlust der zu ihrer Berichtigung aufgenommenen und ingrossirten Pfandbriefe aber 20 Prozent beträgt, so müssen, wenn Schuld- und Darlehnssumme gleich seyn soll, 2400 Rthlr. in Pfandbriefen eingetragen werden. Freilich wird dann das Gut um 400 Rthlr. Nominalbetrag mehr, als die Schadenssumme ausmacht, verschuldet; auf den Nominalbetrag kann es aber gar nicht ankommen, und es muß vielmehr nur allein auf den Realbetrag gesehen werden, wenn von einer Gleichheit der Kriegsschuld- und Retablissementsdarlehnssumme die Rede seyn soll. Wenn aber jene in Real- , und diese in Nominalwerth gerechnet wird, so ist diese Gleichheit ganz ungedenkbar, und überhaupt kein Grund vorhanden, die Differenz des Nominal- und Realwerths dem Zeitbesitzer aufzubürden. Er verliert ohnehin durch die Kriegsschäden in der Regel immer mehr, als er durch Liquidation beweisen kann, und trägt die Gefahr und übrige Leiden obenein. Warum sollen überhaupt, wenn es irgend möglich ist, diese Schäden nicht auch den Nachkommen übertragen werden, die eine glücklichere Zukunft zu erwarten haben, als unsere Gegenwart ist? In den Pfandbriefen haben besonders die Schlesier fast alle Kriegsschäden ihrer Vorfahren übernehmen müssen; warum sollen sie nicht, wenn es irgend seyn kann, dergleichen auch der folgenden Generation verlassen dürfen — ? Die Fälle der Möglichkeit solcher Ueberlassung sind ohnedies selten, und müssen, wo sie sich darbieten, vom einsichtsvollen Nationalökonomen sorgfältig benutzt werden, da er mehr für die Konservation des Vermögens des erwerbenden und verzehrenden Zeitbesitzers sorgen, als auf reiche Erbschaften künftiger Interessenten Bedacht seyn muß. — Unstreitig sind dies die Gründe, aus welchen die königliche Kabinetsordre vom 30ten Oktbr. 1810. (Lit. mm.) andere Prinzipien festsetzt.

„werden. (*) 3) Wenn der Gläubiger dem Zeitbesitzer freiwillig längere, als im „§. 8. des Edikts vom 9. Oktbr. bestimmte Rückzahlungsfristen bewilliget, so soll, „in wie fern dies nach §. 103 und 106. Th. II. Tit. IV. des allgemeinen Landrechts auf „seine alleinige Gefahr geschieht, künftig im Wege Rechtens entschieden wer„den. 4) Bei Fideikommißgütern soll die Eintragung der Darlehne den „nach §. 87 — 95. Theil II. Tit. IV. des All. Landr. berechtigten, und nach §. „68, a. a. O. aus dem Hypothekenbuche konstirenden Interessenten notifizirt, bei „Lehnsgütern aber denjenigen bekannt gemacht werden, welche nach §. 31. ff. „und §. 228. ff. Th. I. Tit. 18. des allgemeinen Land- und Zusatz 37 und 38 des „ostpreußischen Provinzialrechts bei Belastungen des Lehns zugezogen werden müssen. „(Mathis a. a. O. Bd. VIII. Seit. 550 — 557. No. 12.)

hh.) Justizministerialreskript vom 23. Oktbr. 1809, welches festsetzt: „daß Städtekassen „wegen rückständig gebliebener Kriegssteuer im Konkurse nach §. 357. Th. I. Tit. „50. der allgem. Ger. Ordn. nicht in die zweite, sondern nach §. 444. a. a. O. in „die fünfte Klasse zu loziren, dergleichen während der Sequestration im Wege

(*) Hier fällt die eben gezeigte Unrichtigkeit der Prinzipien recht deutlich ins Auge. Offenbar wird, wenn der Schuldner Geldpappiere, die 20 und mehrere Prozente im Kourswerthe verlieren, geliehen erhält, und dagegen ihren vollen Nominalwerth in baarem Gelde verschreibt und eintragen läßt, das Gut um den Betrag der Differenzsumme zwischen dem Geldpappier und dem baaren Gelde höher verschuldet, als die Summe der Kriegsschäden ist, welche damit retablirt werden können. Der damit nicht retablirte Betrag dieser Schäden, fällt also immer dem Zeitbesitzer zur Last, was dem im Gesetz bestimmten Hauptgrundsatze, daß der Betrag der Kriegsschulden, und Retablissementsdarlehnssummen gleich seyn soll, handgreiflich widerspricht. Wie kann von dieser durchaus geforderten Gleichheit überhaupt nur die Rede seyn, wenn der Zeitbesitzer die Differenz zwischen dem Kours- und Nominalwerthe der erhaltenen Geldpappiere aus seinem Allodialvermögen decken soll? und wie hat man in diesem Reskripte vollends annehmen mögen, daß ihm dieser Verlust durch mögliche Verpfändung der Geldpappiere ersetzt werden könne? Befindet er sich in der unglücklichen Nothwendigkeit, zur Verpfändung seine Zuflucht zu nehmen, so ist sein Verlust ungeheuer. Dem Darleiher der Geldpappiere, die zum Beispiel 75 Prozent Kourswerth haben, muß er von vollen 100 Nominalwerth, und also mindestens Zehn Prozent Zinsen zahlen; der zweite Kreditor, der ihm gegen Verpfändung dieser Pappiere wohl niemals über den Kourswerth borgt, begnügt sich vielleicht mit sechs oder acht Prozent, und der Schuldner hat also achtzehn bis zwanzig Prozent Zinsen zu entrichten. Fällt er in die Hände jüdisch-christlicher und christlich-jüdischer Wucherer, so ist er im nächsten Quinquenio ohne Rettung banquerot. Die tägliche Erfahrung bestättiget dies, und der Einwand, daß die Zinsen, welche die Geldpappiere tragen, als ein Zuschuß für den Schuldner zu betrachten wären, verdient nur eigenlich bei schlesischen Pfandbriefen noch einige Rücksicht, da die Zinsen der übrigen Geldpappiere theils schlecht, theils gar nicht gezahlt werden.

„der Execution, oder während des Konkurses geforderte Kriegssteuerbeiträge aber „als Kommuniallasten vor allen Gläubigern prioritätisch aus der Masse zu „entnehmen sind. (Mathis a. a. O. Bd. VIII. S. 577. 578. No. 13.)

ii.) Justizministerialreskripte vom 6ten Dezbr. 1809, und 31. Januar 1810, welche „verordnen: „daß den rückständigen Kontributions- und Einquartierungskosten „das im §. 357. Tit. 50. Th. I. der Allg. Ger. Ord. nur solchen bestimmten fort-„laufenden Lasten und Abgaben, welche der darleihende Gläubiger nach §. 358 „wissen und voraussetzen kann, ertheilte Vorrecht der zweiten Klasse, ebenfalls nicht „zugestanden werden soll. (Mathis a. a. O. S. 592 — 597. No. 18.)

kk.) Reskript des Ministerii des Innern und der Justiz, welches bestimmt: „daß die „Vorschrift des §. 8. des Edikts vom 9. Oktbr. 1807. auch auf städtische, zu ei-„nem Fideikommiß konstituirte Grundstücke, angewand werden soll. (Mathis „Bd. IX. S. 48. No. 1.)

ll.) Justizministerialreskript vom 6. Decbr. 1800, worin verordnet wird: „daß es „hinreichend sey, die Ingrossation der Retablissementsdarlehne der Lehns- und „Fideikommißinteressenten in derjenigen Art zu notifiziren, welche §. 87. Tit. IV. „Th. II. des All. Landr. vorgeschrieben ist, und daß allenfalls, auf Antrag des Zeit-„besitzers, das Notifikatorium den Zeitungen der Provinz inserirt werden könne." (Mathis IX. S. 147 — 150. No. 13.)

mm.) Kabinetsordre vom 30. Oktbr. 1810, welche das Lit. ff. angeführte Justizmini-sterialreskript vom 12. Aug. 1809. abändert, und bestimmt: „daß, wenn der Be-„sitzer eines Lehns- oder Fideikommißgutes, wegen der zum Retablissementsdarleh-„ne Statt baaren Geldes erhaltenen Pfandbriefe, Staats- und anderer Pappiere, „die Substanz des Gutes für eine höhere, als die Kriegsschadenssumme verpfän-„den will, über seinen Antrag zuvörderst zwei Anwarter, nach Anleitung der Be-„stimmung des Allgem. Landr. Th. II. Tit. IV. §. 87. ff., vernommen werden sollen. „Diese Vernehmung soll gerichtet werden, auf den vom Besitzer angegebenen Be-„trag der Kriegsschäden und Lasten, auf die Vorschläge, welche die Anwarter wegen „Negozirung des Kapitals, das zur Berichtigung der Kriegsschäden und Lasten „nöthig ist, machen können, um dadurch den Verlust an Pfandbriefen, Staats- „und andern Pappieren, für welchen der Besitzer die Substanz des Gutes mit ver-„pfänden will, zu vermeiden, so wie auch auf die Bestimmungen wegen gehöriger „Verwendung des Kapitals. Es soll demnächst hierüber, allenfalls mit Bestim-„mung einer hinreichenden Frist, und mit Ertheilung einer bestimmten Auflage, „über die nach Beschaffenheit der Erklärung der Anwarter zu berichtigenden Punkte

„auch der Besitzer vernommen werden, und nach der erfolgten gegenseitigen Ver„nehmung ist von der das Hypothekenbuch führenden Behörde mit Vorbehalt der „im förmlichen Rechtswege von einem Theile oder von beiden Theilen näher aus„zuführenden Rechte, durch eine Resolution festzusetzen, welcher Betrag für Kriegs„schäden und Lasten, und unter welchen Modifikationen derselbe auf die Substanz „des Gutes eingetragen werden soll, und bei dieser Resolution hat es sein Bewen„den; bis im förmlichen Rechtswege etwas anderes festgesetzt worden. — „Bei „dieser Festsetzung durch eine Resolution bleibt es dem Ermessen der das Hypothe„kenbuch führenden Behörde überlassen, in wie fern auf die Erinnerungen der An„warter wider den Betrag der Kriegsschäden und Lasten, und über die Verwen„dung des deßhalb aufzunehmenden Kapitals, so wie über die verschiedenen Mo„difikationen bei Eintragung dieses Kapitals, nach den hierüber schon vorliegen„den gesetzlichen Bestimmungen Rüksicht zu nehmen ist. In Rüksicht des Betrags „hingegen, mit welchem der Besitzer der Lehn- und Fideikommißgüter wegen des „Verlusts an Pfandbriefen, Staats- und andern Pappieren die Substanz verpfän„den will, kann auf die Vorschläge, mit welchen die Anwarter gehört werden sol„len, bei der Festsetzung durch eine Resolution nur in so weit geachtet wer„den, als sie sogleich baar Geld zur Abwendung dieses Verlusts „nachweisen. In so weit also dieses nicht geschiehet, muß der „Betrag des von dem Besitzer angegebenen Verlusts auf die Sub„stanz der Güter mit eingetragen werden. (Allgem. Gesetzsammlung. „Stück J. No. 15. Seit. 133 — 134.)

nn.) Justizministerialreskript vom 18ten April 1810., welches bestimmt: „daß wenn „von betreffenden Behörden die Eintragung rükständiger Kontribution und ande„rer aus dem Kriege berührenden ausserordentlichen Abgaben, ausser dem Falle „des Konkurses, auf dasjenige Grundstück, auf welches sie repartirt worden, „nachgesucht wird, solche nach fruchtloser Exekution, mit der Bemerkung erfolgen „soll, daß für diese Rükstände das Vorrecht der zweiten Klasse gefordert werden. (Mathis IX. S. 151 — 154. No. 15.)

oo.) Cirkularreskript des Justizministerii vom 10ten April 1809 und königl. Kabinetsordre vom 4ten Januar 1810, wodurch die Grundsätze bestimmt werden, nach welchen die bei einigen Depositorien durch den Krieg und dessen Folgen entstandene und noch entstehende Verluste auf die Interessenten vertheilt, auch die Depositalgeschäfte auf eine den Zeitumständen angemessene Art geleitet und verwaltet wer-

den sollen. (Mathis a. a. O. Bd. VIII. Seit. 1 — 13. No. 1. Band IX. S. 220 — 226. No. 34.)

pp.) Merkwürdig sind endlich folgende Bestimmungen des Edikts über die Finanzen des Staats vom 30. Oktbr. 1810.

„In wie fern Provinzial- und Kommunial-Kriegsschulden, oder ein Theil „derselben für Staatsschulden zu erklären sind, muß noch von vorhergehenden „Untersuchungen abhängig gemacht werden. Wir wünschen dabei eine Ausglei„chung zu Stande zu bringen, und werden Bedacht darauf nehmen, daß da, wo „es die Billigkeit erfordert, auch diejenigen Beiträge in Anrechnung kommen, wel„che Einzelne in den Kommunen oder Provinzen in ungleichen Verhältnis für „das Ganze leisteten, welches z.B. in Berlin geschehen ist. Damit überall nach „gleichen Grundsätzen verfahren werde, und man einseitige Ansichten vermeide, „sollen:

„a) sämmtliche Provinzial- und Kommunialkriegsschulden einer General-Kommis„sion, die in unserer Residenzstadt Berlin ihren Sitz haben wird, unterworfen wer„den. Diese soll unsern Ministerium des Innern und der Finanzen untergeordnet „seyn, und aus den Provinzen und Kommunen werden wir Repräsentanten dazu „berufen.

„b) Das erste Geschäft dieser Behörde soll seyn, den Kreditzustand und das Schul„denwesen der Provinzen und Kommunen einer genaueren Prüfung zu unterziehen, „und die Schulden zu liquidiren. In einigen Provinzen sind schon Schritte die„serhalb geschehen.

„c) Soll sie sich mit der Ausgleichung beschäftigen, wobei von dem Hauptgesichts„punkte auszugehen ist, daß möglichste Gleichheit der Lasten, mit Hintenansetzung „unmöglich zu bewirkender kleinlicher Genauigkeit, hergestellt, und nur ein Na„tionalinteresse begründet werde.

„d) Muß sie die Oberaufsicht auf die Verwaltung selbst führen.

„e) Da, wo die Provinzen oder Kommunen ausser Stand sind, sich aus eigenen Kräf„ten zu helfen, wollen wir ihnen durch unverzinsliche Vorschüsse zu Hülfe kommen, „vornehmlich um ihre Pfandschulden einzulösen, und sie in Stand zu setzen, die „laufenden und rückständigen Zinsen von ihren Schulden zu zahlen.

„f) Soll endlich nach erfolgter Prüfung und Liquidation, auch Regulirung der von „jeder Seite zu leistenden Beiträge, eine Uebernahme auf den Staats„schuldenfond und Konsolidation der Provinzial- und Kommu-

„nial-Kriegsschulden, wie auch eine Bestimmung eines gleichen Zinsfusses „und die eines zum Kapitalabtrage ausgesetzten unveränderlichen Fonds Statt „finden, so wie wir ihre Tilgung auch sonst noch auf alle Weise, z.B. durch An„nahme bei dem ausländischen Anleih u. s. w. begünstigen wollen. Vorerst er„theilen wir hiedurch die öffentliche Versicherung, daß wir ihre richtige Verzin„sung und Abtragung zu sichern beschlossen haben. Es versteht sich, daß hier von „den Pfandbriefs-Instituten gar nicht die Rede sey. Diese gehen das Privat„vermögen an, und bleiben ganz für sich."

Zweite Abtheilung.

1) Meine Seit. 107, angeführte Schrift: über die Vergütigung der Kriegsbrandschäden etc. ist in der Leipziger Litteraturzeit. 1800. No. 49. S. 775 — 780 und in der Halleschen Litteraturzeit. 1810. No. 186. S. 537. ff. rezensirt. Beide Rezensionen enthalten nichts, was mich zur Abänderung meiner Meinungen und Behauptungen bestimmen könnte. Uebrigens ist durch das folgende Reskript der Breslauschen Regierung vom 24. August 1808. meinen Grundsätzen gemäß verfahren, und in Sachen der kriegsbrandbeschädigten hiesigen vorstädtischer Grundbesitzer, wieder die nach dem Reglement vom 19. Febr. 1743 bestehende Feuerversicherungssozietät der kleinen schlesischen Provinzialstädte, ein Interemistikum ganz nach meinem Vorschlage bestimmt, die definitive Entscheidung der Streitfrage aber durch ein Reskript des Ministerii des Innern vom 6ten August 1810. an die kompetente Justitzbehörde verwiesen worden. So bald diese erfolgt ist, werde ich Veranlassung haben, mich sowohl darüber, als über die angeführte und etwa noch künftig erfolgende Rezensionen ausführlich zu erklären. Reskript der Breslauschen Regierung vom 24ten August 1808. „Um die durch die Belagerung der „ehemaligen Festung Breslau zerstörten Gebäude wieder aufgebauet zu sehen, ist beschlos„sen, sämmtlichen abgebrannten Vorstädtern die Feuersozietätsvergütigung zu bewilligen, „wogegen die Sozietät den Regreß an den Staat behalten wird, da die Einäscherung die„ser vorstädtischen Gebäude entweder vom Feinde, oder von den Belagerten zur Vertheidi„gung der Festung und des Landes geschehen ist, und deshalb als ein allgemeiner Kriegs„schade betrachtet werden kann. Uebrigens wird die Ausschreibung bei der gegenwärti„gen Erschöpfung nur terminenweise, und vielleicht auch nicht sogleich erfolgen können.

„Hierüber wird das Weitere beschlossen, und sämmtlichen Vorstädten im Verfolg ihrer „Vorstellung vom 30ten vorigen Monats bekannt gemacht werden: indessen werden die „Abgebrannte auf diese Verheissung wohl Kredit erhalten, und sich einstweilen zum Wie„deraufbau helfen können."

2) Folgende Schrift:

Lucas von Cranachs gutgemeinte Vorschläge zur geschwinden Tilgung der neumärkischen Kriegsschulden — Berlin b. Maurer 1810.

ist angezeigt, verschiedner Nachfragen ohngeachtet auf dem Wege des Buchhandels aber noch nicht zu erhalten gewesen.

Nahmenregister.

(Die römische Ziffer I. und II. zeigt den ersten oder zweiten Theil an; die arabischen Ziffern weisen die Seite nach)

A.

Adams. . . . II. 35. not. 8.
Amelang . . . I. 13.
Anzeiger, allgemeiner der Deutschen I. 2. 3. 9. 85. II. 12. 13. 14. 16. 18. 23.
Anonyme Schriften. I. 8. 13. a. b. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 24. 30. 52. 54. 84. 95. 98. 106. 110. 133. II. 5. 6. 12. 14. 16. 17. 18. 19. 25.
Augerau, Obergen., dessen Einquartierungsregulativ, d. Paris d. 29. Ventos IX. II. 1.

B.

v. Balthasar. . . I. 11.
Belleville. . . . I. 3.
Bennekendorff. . . I. 4. 14.
v. Berg. . . I. 15. 27. 28. II. 21. 28. 41. not. 33. 52. not. 61. 53.
Berger. . II. 37. not. 10. 50. not. 59.
Bodmann. I. 13. 21. II. 5. 39. not. 26. 41. not. 35. 42. not. 41. 49. not. 58.
Böcklin. . . II. 12.
Böhmer. I. 117. *. II. 20. 21. 43. 49. not. 58.
v. Borgstaede. . . . I. 7.
Borowsky. . . II. 34. not. 6.
Brissonius (Barnb.) . II. 38. not. 24.
Bunz. . . . I. 17.
Büsch, dessen Schrift vom Geldumlauf. I. 47. 64.

C.

Carpzow. . . II. 50. not. 58.
Catel . . . I. 120.
Cavan. . . . . II. 134.
Cocceji . . . II. 50. not. 59.
Cosmar. . . . I. 4.
Cramer. . . II. 37. not. 12.
v. Cranach. . . . II. 66.

D.

Dalwigk. . . . I. 20.
Danz. . . I. 16. II. 39. not. 27.
Dard. . . . . II. 55.
Daru Intendant, dessen Einquartier. Regl. II. 3.
Degen. II. 21. 30. 37. not. 21. 49. not. 58.
Diezinger. . . . I. 17.
Duarenus. . . . I. 8.

E.

v. Eggers. . . . I. 46. 71.
Eschenmayer. . . I. 11.

F.

v. Faber. . . . I. 107.
Färber. . . . . I. 85.
Feyerlein. . II. 1. 9. 41. not. 32. 38.
Fürstenau. . . . I. 13.

G.

Gäng. . . . . I. 108. *)
Gerstner. . . . II. 27.
Gmelin. . . . . I. 17.
Gosler. . . I. 134. II. 30.
Goupy. . . . . II. 5.
Graegel. . . . . . II. 5
Graevius. . . II. 5. 38. not. 28.
Grolmann, dessen Magazin für Philos. I. 117. *)
Grattenauer. . . . I. 107.
Grunewald. . . . II. 57.

H.

Häberlein, dessen Staatsarchiv. I. 1. 2. 29.
Hahn. . . . II. 38. not. 29.
Harl. dessen Kammeralkorrespondet. I. 11. 29. 86. 121. II. 10. 12. 13. 16. 18. 27. 28.
Hartleben. I. 2. 12. 14. 122. II. 14. 37. not. 23.
Hartmann. . . . . I. 20.
Hatzfeldt. . . . I. 21. 22. 26.
Haus. . . I. 25. II. 29. not. 1.
Heel. (Erichsohn.) . . . I. 15.
Heisler. . . . . I. 8.
D'Henricourt. . . . I. 114.
Herold . . . . . I. 8.
Heuchelin. . . . . . I. 10.
Höck. . . . . . I. 10. *).
Hofacker. . II. 20. 22. 37. not. 13.
Hofer. . . . . . I. 11.
Hoffmann. . . . . II. 9.
Hoscher. . . . . . II. 6.
Huber. . . . . . I. 8
v. Huff Feldmarsch. dessen Instruktion v. 24ten Novbr. 1794. II 1.
Hufeland, dessen Staatswirtschaftskunst. I. 38. *)
Hunger. . . . . I. 11.
Hymmen, dessen Beiträge. I. 4. 14. II. 50. not. 59.

I.

Iherings. . . . . I. 11.

K.

Kammerer. . . . . I. 17.
Kannengiesser. . . . I. 30.
Kapf (Sirt. Jac.) . . . I. 10. 16.
Kapf (K. L.) . . . I. 18. 117.
Kleim, dessen Annal. . . I. 4.
Klewitz. . . . . I. 11.
Klock. . . . II. 22. 37. not. 23.
Knapp. . . . . . I. 19.
Koch. . . . . . I. 11
Köpken. . . . . . I. 2.
Kolb. . . . . . I. 15.
Kraus. . . . . . I. 5.
Kretschmann. . . . . I. 41
Krönke. . . . . . I. 11.
Krünitz, dessen dessen Encyklopädie. I. 4. 13.

Register.

L.

Lang. . . . . I. 10.
Lauterbach. . I. 8. II. 50. not. 59.
Legrand, Gen. dessen Einquartierungsregl. vom 1. Januar 1807. 122. II. 3. 47. not. 50.
v. Leipziger. I. Vorrede V. 54. *)
Leist. . . . II. 37. not. 17.
Leyser. . . . II. 37. not. 15.
Lichtenstein. . . . . I. 8.
Lieth. . . . . I. 10.
v. Lüttwitz. . . . I. 47.
Lynk. . . . . II. 5.

M.

Majer. (J. Cp.) . . I. 16. 18.
Märklin. . . . I. 19.
Mayer. (J. Bl.) . . . I. 10.
Mathis, dessen jurist. Monatsschrift. I. 4. 5. 6. 7. 107. 129. II. 3. 19. 23. 29. 31. not. 4. 57. 59. 61 — 64.
Merbach. . . . I. 40.
Mevius. . . I. 7. II. 49. not. 58.
Molitor. . . . I. 20.
Moser. (K. Chr.) . . . I. 17.
Moser. . . II. 29. not. 1.
Müller (G. F.) . II. 19. 43. not. 42. 48.
Müller (J. F.) . . . I. 18.
Müller (ad Struv.) II. not. 35. 41. 42. not. 39.
Murhard. . . . I. 30.

N.

Neuber. . . . . I. 24.

O.

Oyon. . . . I. 12.
Otto (Everh.) . . II. 50. not. 58.

P.

Pautschmann. . . II. 46. not. 49.
Pfaff. . . . . . . I. 20.
Plattner. . . . . . I. 13.
Plouquet. . . . . . I. 17.
Polack. . . . . II. 51. not. 59.
Pütter. . . . . . I. 12. 14.
Puffendorff. I. 117. *) II. 22. 37. not. 11.

R.

v. Raumer. . . . . I. 11. 65.
Reuß. . . . . . . I. 20.
v. Richthofen. . . . . I. 86.
Riedesel, ab Eisenbach . . . I. 12.
Runde (C. L.) II. 23. 41. not. 34. 42. not. 39. 43. not. 42. 44.
Runde, (J. F.) . . II. 37. not. 16.

S.

Saliceto. . . . . . . II. 46.
Schlupper. . . . . . I. 121.
Schmid . . . . II. 6. 46. I. 122.
Schönemann. . . . . I. 21.
Schott, dessen jurist. Wochenblatt. I. 8. 12.

S.

Schreber. . . . . . . I. 13.
v. Schuckmann. . . . . I. 65. *)
Selchow . . . . II. 42. not. 39.
v. Senkenberg . . . . . I. 20.
Siebeth . . . . I. 129.
v. Soden. I. 15. dessen Nationalökonom. I. 31.
Späth. . . . . I. 11.
Speckhun. . . . . . . I. 7.
Spielmann. . . . . . I. 12.
Spittler. . . . . . . I. 16.
Steeb . . . . I. 16.
v. Stein. II. 5. 37. not. 18. 42. not. 37 und 38. 48
Strelin. . I. 10. 23. II. 37. not. 19.
Struben, dessen rechtliche Bedenken. I. 8. 118. *) II. 22. 35. not. 7. 42. not. 39. 43. not. 43. 49 not. 58. 50 not. 59.
Stryck. . . II. 5. 48. 42. not. 39. 43.
Studeck. . . . . . . I. 10.
Surland. . . . . . . I. 8.

T.

Tabor. . . . . . II. 4. 37. not. 9.
Thibaut, dessen Pandektenrecht. I. 114. II. 50. not. 59.
Thiele. . . . . I. 11.
Treffz. . . . . I. 17.
Tylli, Gen., dessen Verpflegungsordn. II. 4.

U.

Ulmenstein . . . . . . I. 10.
Unger. . . . . I. 8.

V.

Vischer . . . . . . I. 19.
Voetius . . . . I. 8. II. 50. not. 59.
Voigt . . . . . II. 5. 41. not. 9.

W.

Walch. . . . . . II. 37. not. 14.
Wallenstein, dessen Verpflegungsordn. II. 4.
Walther. . . . . II. 4.
Weber. . . . I. 22. 118. *) 119. *) II. 6. 13. 42. not. 41. 46. 48. 52.
Weckherlien. . . . . . I. 17.
Weisser. . . . . . . I. 18. 20.
Werner. . . . . I. 23.
Wernher, dessen Observ. not. 58 I. 118. *) II 49.
Wichmannshausen . . . . I. 13.
Wiesinger. . . . . . . I. 136.
v. Winkler. I. 9. II. 37. not. 20. 41. not. 35. 42. not. 38. 48.
Wöhner. . . . . . . I. 11.

Z.

Zachariä. . . . II. 51. not. 59.
Zeller. . . . . I. 17.
Zimmermann. . I. 6. 11. Beil. 265. *)
Zirkler. . . . . . . I. 117. *)

Beilagen zum zweiten Buch.

Gesetze und Verordnungen,

betreffend das Kriegseinquartierungs- und Verpflegungswesen.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

der Beilagen zum zweiten Theil. *)

Aschaffenburg. Einquartierungsordnung für die Stadt . . . . Seite 42 — 45.

Bayreuth. a) Einquartierungsreglement vom 20. Oktober 1806. . . . . . . — 17 — 8.
und b) vom 1. Junius 1808. . . . . — 27 — 28.

Baiern. Militärische Einquartierungs- und Verpflegungsordnung v. 17. Oktbr. 1807. — 29 — 33.

Berlin. a) Reglement wegen Ausgleichung der Einquartierungslast v. 15 Febr. 1807. — 34 — 38.
b) Reskript des Justizministerii vom 21. April 1807. . . . . — 39 —

Breslau. Publikanda, die Einquartierung betreffend vom 8. Jan. 1807, 12. Febr., 24. May, 13. Juni und 3. Oktober 1808. . . . . — 49 — 72

Dänemark. Königl. dänische Verordnung, die Einquartierung betreffend, datirt Kopenhagen den 9. May 1809. . . . . — 19 — 26.

Frankreich. Uebersetzung des Dekrets, concernant la conservation et le classement de places de guerre et postes militaires, le police de fortifications et autres objets y relatifes des 24. May, 25., 26., 27., et 30 Juin, 2., 4., 5. et 6. Juillet 1795, und des Reglements sur le logement et casernement de troupes de 23. May 1792. . . . . — 1 — 10.

Fulda. Einquartierungsreglement für die Stadt vom 1. Oktober 1800 . . . . . — 11 — 13.

Preußen. a) Allgemeines Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen, datirt Berlin d. 17. März 1810. . . . . — 73 — 86.
b) Reglement des kaiserlich französischen Generalintendanten Daru für die Etapen und Militärkonvois, datirt Berlin d. 1. Junius 1808 . — 44 — 48
c) Reskript des Chefs der Justiz an das ostpreußische Oberlandesgericht vom 2. Julius 1808 . . . . — 40 — 41

Primatischer Fürstenstaat. Verordnung, die Einquartierung betreffend, datirt Regensburg d. 4. November 1805 . . . . — 16 —

Salzburg. Einquartierungsordnung vom 28. Oktober 1805 . . . . — 14 — 15.

*) Der Buchbinder muß dies Blatt vor Seite 1. der Beilagen hinter dem Schmuztitel einheften.

A.

Französische Verordnungen,

die Einquartierung betreffend.

a) Uebersetzung des Decret concernant la conservation et le classement des places de guerre et postes militaires, la police de fortifications et autres objets y relatifs de 24. May, 25. 27. et 30. Jun. 2. 4. 5. et 6. Juillet 1795. Tit. V. Art. 2—10.

Art. 2. In keinem Kriegsplatze, militärischen Posten und keiner Stadt im Innern sind die Munizipalitäten verbunden, die Truppen zu beherbergen, Gebäude oder Magazine herzugeben, als in so fern die gegenwärtig bestehenden unzureichend sind.

Art. 3. Den Munizipalitäten jedes Orts, wo sich noch Militärgebäude befinden, soll ein genaues Verzeichnis der in diesen Gebäuden enthaltenen Wohnungen zugestellt werden, damit sie jederzeit prüfen können, ob die von ihnen verlangten Quartiere dem wirklichen Bedürfnis für den Dienst gemäs sind.

Art. 4. In den Kriegsplätzen, militärischen Posten und beständigen Garnisonsstädten des Innern werden die Munizipalbeamten ein Verzeichnis der Wohnungen und Gebäude entwerfen, welche sie ohne Bedrückung der Einwohner einräumen können, um im Fall des Bedürfnisses und für den Augenblik, sowohl bei Durchmärschen als außerordentlichen Gelegenheiten davon Gebrauch zu machen, wenn die Militärgebäude nicht hinreichen.

Art. 5. Wenn die Noth erfordert, Truppen, welche in Garnison bleiben sollen, bei den Einwohnern auf länger als einen Monat einzuquartieren, so sollen nur die Quartiere für die Unteroffiziere und Soldaten und die Ställe für die Pferde in Natur gegeben werden. Die Offiziere können nur auf 3 Nächte Quartierbillets begehren, und nach Ablauf dieser Frist müssen sie sich für das ihnen nach ihrem Grade zu bezahlende Quartiergeld bei den Einwohnern einzumiethen suchen.

Art. 6. Die Munizipalitäten werden dafür sorgen, daß die Einwohner die Verlegenheit der Offiziere wegen der Wohnungen nicht zur Uebertheurung in der Miethe misbrauchen.

Art. 8. In Ermangelung von Gebäuden, die zu den Quartieren einer Garnison bestimmt sind, müssen, Statt dessen, so weit es möglich ist, die Truppen in leer stehende schickliche Gebäude untergebracht, und der Kavallerie die nöthigen Ställe für ihre Pferde geschafft werden. Die Gebäude und Ställe werden von den Kriegskommissären gewählt und gemiethet, welche berechtigt sind, von den Munizipalitäten die nöthigen Beihülfe zu Einrichtung dieser Wohnungen zu verlangen. Sodann müssen die Militär-Agenten in Gegenwart eines oder mehrerer Munizipal-Beamten die gemietheten Wohnungen und Ställe besichtigen, um ihren Zustand auszumitteln, um beim Abzug der Truppen die Schadloshaltungen, welche die Eigenthümer etwa für Beschädigungen zu fordern haben könnten, bestimmen zu können.

Art. 9. Bei gewöhnlichen Märschen, unerwarteten Bewegungen, und in allen Fällen, wo die Truppen, die im vorigen Artikel beschriebenen besondern Wohnungen nicht erhalten können, müssen sie bei den Einwohnern ohne Ausnahme von irgend jemand, von welchem Stand und Würden er auch sey, einquartiert werden. Ausgenommen sind nur die Verwalter öffentlicher Kassen, welche nicht verbunden sind, Soldaten in die Häuser zu nehmen, wo sie die Kassen haben, dagegen aber entweder Quartiere in Natur bei andern Einwohnern schaffen, oder Statt dessen sich durch einen ihrem Vermögen angemessenen, von den Munizipalitäten genehmigten Geldbetrag abfinden müssen. Dieselbe Ausnahme findet unter derselben Bedingung zu Gunsten der Wittwen und ledigen Frauenspersonen Statt, und die Munizipalitäten haben dafür zu sorgen, daß die Quartierlast nicht immer auf dieselben Personen falle, sondern ein jeder nach der Reihe ihr unterworfen werde.

Art. 10. Die Truppen sind für die Gebäude, worin sie wohnen, und für die Ställe für ihre Pferde verantwortlich.

b) Uebersetzung des Reglement sur le logement et casernement des troupes. Conf. le 23. May 1792. *)

1) Alle Offiziere der Armee und Militärbeamte werden Wohnungen in den hiezu bestimmten Gebäuden ihrer Wohn- oder Garnisonstädte erhalten. In Ermangelung oder bei Unzulänglichkeit dieser Gebäude sollen sie, Statt der Wohnung, monatlich eine bestimmte Summe erhalten, wofür sie sich bei den Einwohnern einmiethen müssen.

2) Auch erhalten die Offiziers und Militärbeamte ihre Wohnung in Geld, wenn sie auf Detachement, oder in Kantonirung sind, mit Vorbehalt der unten bestimmten Entschädigung für die Einwohner, bei welchen sie auf Billets der Munizipalbeamten einquartiert worden sind.

3) Die Unteroffiziers, Soldaten, Fuhrknechte im Dienst der Armee, und alle im Dienst stehende, denen Quartiere, gleich den Soldaten, zu geben sind, werden in den Garnisonsstädten in die Militärgebäude, oder in die von den Kriegskommissären zu diesem Ende gemietheten Häuser, einquartiert. Wenn dergleichen Häuser nicht vorhanden oder nicht zureichend sind, werden die Unteroffiziers, Soldaten und andere bei den Einwohnern einquartiert. Dasselbe findet Statt, wenn sie in den Städten, Flecken und Dörfern auf Detachement oder in Kantonirung sind, aber in jedem Falle erhält der Einwohner eine Entschädigung für die Unteroffiziers, Soldaten oder andere, welche er beherbergt hat.

4) Wenn in den Garnisonsstädten eine hinreichende Anzahl Betten zu Kasernirung der Unteroffiziere und Soldaten in den Militärgebäuden nicht vorhanden ist, so müssen die nöthigen Betten von den Einwohnern hergegeben werden, welche aber für jedes Bett und dazu gehöriges Geräth eine Entschädigung erhalten.

5) Wenn die Einwohner für die Pferde der Offiziere und Soldaten Ställe hergeben müssen, so werden sie dafür in Ansehung der Pferde der Offiziere und Soldaten der Regimenter und des dazu gehörigen Fuhrwesens vom Kriegsdepartement entschädigt. Die übrigen Offiziere und Militärbeamte müssen diese Entschädigung selbst von ihrem Quartiergelde bezahlen.

6) Die Magazine, welche die detachirten oder kantonnirenden Truppen nöthig

---

*) Aus dem Manuel alphabetique, des maires, de leurs adjoints et des commissaires de Police. Paris, chez Garnerey An XIII. 1805. Tom. II. Eine andere Uebersetzung liefert Feyerlein S. 50—60.

haben können, werden von den Einwohnern hergegeben, und ihnen dafür, so lange sie gebraucht werden, Miethgeld bezahlt.

7) Obige Bestimmungen sind auf blos durchmarschirende Truppen, so wie auf die Wagenknechte und andere im Dienste stehende, wenn sie nach Musterrolle und Marschroute marschiren, nicht anwendbar. Die Einwohner müssen ihnen, wie bisher, Quartier und Ställe ohne Entschädigung geben.

8) Um die Munizipalitäten in Stand zu setzen, zu prüfen, ob die von ihnen verlangten Quartiere, Magazine, Betten und Geräthschaften mit dem wirklichen Bedarf für den Dienst in Verhältnis stehen, sollen ihnen die Kriegskommissäre ein genaues Verzeichnis der in den Gebäuden enthaltenen Quartiere und dazu bestimmten Betten zustellen.

9) Niemand soll eine Wohnung länger, als er sich an dem Orte seiner Amtsverrichtungen wirklich aufhält, inne haben, und niemand kann mehr als eine zu gleicher Zeit haben. Die an einem Orte stehenden Offiziere und Kriegsbeamte behalten jedoch ihre Wohnungen in den Militärgebäuden, wenn sie auf kurze Zeit mit den Truppen marschiren, oder zu Kantonnirungen, Truppenversammlungen oder Streifkommando's gebraucht werden.

10) In allen Fällen, wo die Truppen bei den Einwohnern einquartiert werden, müssen die Kriegskommissäre den Munizipalitäten den Tag ihrer Ankunft und die Dauer ihres Aufenthalts, wenn diese bestimmt ist, bekannt machen. Der Kommandant der Truppen wird die Kriegskommissäre und Munizipalbeamten vom Tage ihrer Ankunft sowohl als ihres Abganges benachrichtigen. Die Munizipalbeamten stellen alsdann, auf Vorlegung der Musterrolle und Marschroute die Quartierbillets aus, und werden darauf sehen, die Mannschaft von einer Kompagnie, so weit es möglich ist, in dasselbe Stadtviertel zu legen. Die Pferde der Kavallerie müssen ebenfalls, so weit es sich thun läßt, in der Nähe der Mannschaft, zu der sie gehören, untergebracht werden. Von der Austheilung der Quartiere werden die Munizipalbeamten dem Platzkommandanten und den Kriegskommissären Anzeige machen.

11) In Austheilung der Quartiere bei den Einwohnern dürfen die Munizipalbeamten nicht den geringsten Unterschied, welches Standes und Würde auch jemand sey, machen, jedoch mit Ausnahme der öffentlichen Kassenverwalter, als welche nicht verbunden sind, in die Häuser, worin sie ihre Kassen haben, Einquartierung zu nehmen. Dafür müssen sie Quartiere in Natur bei andern Einwohnern schaffen, und sich mit diesen abfinden. Dieselbe Ausnahme unter derselben Bedingung findet in Ansehung der Witt-

wen und unverheiratheten Frauenspersonen Statt, und die Munizipalitäten müssen dafür sorgen, daß die Last der Einquartierung nicht immer auf die nehmlichen Personen falle, sondern jeder nach der Reihe ihr unterworfen werde.

12) Die Offiziere und übrigen Militärbeamten sind in ihren Garnison- oder Wohnorten nicht schuldig, Militärpersonen in die Militärwohnung, welche ihnen in Natur gegeben wird, einzunehmen, und wenn sie Quartiergeld erhalten, so sind sie nur in so weit Einquartierung zu nehmen gehalten, als ihre Wohnung größer ist, als die ihrem Grad und Amt nach ihnen gebührende.

13) Die Einquartierung bei den Einwohnern kann nur nach dem gegenwärtigen wahren Bestand gemacht werden.

14) Die von den Einwohnern zu gebenden Quartiere werden nach den verschiedenen Graden, in folgenden bestehen:

a) für den General einer Armee aus so viel möblirten Zimmern, als er für sich, seine Sekretärs, wie auch für seine Bedienten braucht, nebst einer Küche und den nöthigen Ställen;

b) für einen Generallieutenant aus 4 möblirten Zimmern und 1 Kabinet sowohl für sich als seinen Sekretär, einer Küche, Kammern und Betten für 6 Bedienten, je für zwei eins;

c) für einen Marechal de Camp (Generalmajor) aus drei Zimmern und einem Kabinet für sich und seinen Sekretär, einer Küche und die Bedientenstuben und Betten (zweischläfrigen) für 4 Bedienten;

d) für einen Obersten: aus 3 Zimmern, einer Küche, Zimmer und Betten für drei Bedienten;

e) für einen Oberstlieutenant aus 2 Zimmern, einer Küche, einer Stube mit einem Bett für 2 Bedienten;

f) für einen Regimentsquartiermeister 2 Zimmer, davon eins ohne Bett, und 1 Zimmer mit einem Bett für seinen Bedienten;

g) für einen Hauptmann, Adjutanten, Regimentschirurg und Geistlichen 1 Zimmer mit einem Bett, und ein anderes Zimmer mit einem Bedientenbett;

h) Die Lieutnants und Unterlieutnants logiren zu zwei in einem Zimmer mit zwei Betten und bekommen 1 Zimmer mit einem Bett für ihre Bedienten.

i) Die Generaladjutanten werden nach ihren Graden logirt.

k) Die Obristlieutnants und Kapitäns vom Ingenieurcorps, und die nicht bei den Regimentern stehenden Artillerie-Offiziers, erhalten außer den ihrem Grade ange-

messenen Zimmern noch ein helles möblirtes Zimmer ohne Bett. Die Lieutnants vom Ingenieurkorps bekommen Kapitäns-Quartiere.

l) Der Kommissär-Ordonnateur en Chef bekommt die nöthigen Zimmer für sich, seine Sekretärs, für seine Bedienten und seine Küche.

Jeder Kommissär-Ordonnateur erhält 3 Zimmer und ein Kabinet für sich und seinen Sekretär, eine Küche, Zimmer und Betten für 4 Bedienten.

Jeder Kommissär-Auditeur: 3 Zimmer, 1 Küche, Zimmer und Betten für 3 Bedienten.

Jeder Kriegskommissär 2 Zimmer, 1 Küche, 1 Zimmer mit 1 Bett für seine Bedienten.

Jeder Aide-Kommissär ein Zimmer, und 1 Bedientenzimmer mit 1 Bett.

m) Die Unteroffiziere und Soldaten bekommen je zwei ein Bett, ausgenommen die Adjutanten, Ober-Tambours und Trompeter, die Sergeanten und Oberwachtmeister (marechaux des logis en chef) so wie die ersten Führer beim Fuhrwesen, welche allein schlafen. Die Arbeiter und Knechte beim Fuhrwesen und andere im Dienst schlafen je zwei zu zwei.

n) Die Ställe werden auf $3\frac{1}{2}$ Fuß für jedes Pferd gerechnet; die Zahl der Pferde darf die in den Reglements bestimmte nicht überschreiten.

15) Im Krieg und bei Truppenversammlungen bekommen die Offiziere von jedem Grad und Waffen die Quartiere und Ställe für die im Reglement für den Felddienst ihnen bewilligte Bedienten und Pferde.

16) Für die übrigen im Dienst stehenden Personen, welche im Fall eines Krieges oder Zusammenziehung von Truppen andere Quartiere bekommen müssen, als Unteroffiziere und gemeine Soldaten, werden nach Bestimmung der Kommissärs-Ordonnateurs die nöthigen Zimmer, Küchen und Ställe erhalten.

17) Die von den Einwohnern zu liefernden Betten für die Offiziersquartiere müssen versehen seyn mit einer Oberdecke, (housse) einem Strohsacke, zwei Matratzen, oder einer und einem Federbett, einem Kissen, und zwei Decken, zwei Bettüchern, die im Sommer alle 14 Tage, im Winter alle 3 Wochen gewechselt werden müssen.

Das Schlafzimmer muß mit einem Tische, Stühlen, einem verschlossenen Schrank oder Kommode, einer Kleiderhenke, einer Waschkanne mit Unterschüssel und wöchentlich zwei Handtüchern versehen seyn.

Die übrigen den Offizieren bewilligten Zimmer ohne Bett sind mit Tischen, Stühlen, Leuchtern und andern nöthigen Geräthschaften zu versehen.

Die Bedientenbetten sind den Soldatenbetten gleich.

18) Die von den Einwohnern für die Unteroffiziere und Soldaten zu liefernden Betten, müssen mit einem Strohsacke, einer Matratze oder Federbett, nach Vermögen aus einer wollenenen Decke, einem Kissen, und zwei Bettüchern, welche im Winter alle Monate, im Sommer alle drei Wochen gewechselt werden müssen, versehen sein. In der Kammer müssen zwei Stühle oder eine Bank seyn.

19) Den Generalen, Offizieren vom General-Stabe, und den Kriegs-Kommissären, werden nur, wenn sie auf dem Marsch sind, Küchengeräthschaften von den Einwohnern geliefert. In Kantonirungs-Orten und Versammlungs-Plätzen müssen sie sich auf eigne Unkosten damit versorgen. In keinem Falle sind die Wirthe schuldig, ihnen Holz und Tafelzeug zu geben

In Ansehung der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, der blos durchmarschierenden Regimenter, müssen ihnen die Wirthe außer dem zum Kochen nöthigen Geschirr, Platz beim Feuer und Licht geben. Die in Kantonirung auf Detaschement, oder in Garnison stehenden Truppen können keinen Platz beim Feuer und Licht verlangen, weil sie in diesem Falle aus dem Kriegs-Departement Feuerung in Natur oder in Geld bekommen.

20) Die Wirthe sollen niemahls aus dem Zimmer und Bett, wo sie selbst zu schlafen pflegen, vertrieben werden, können sich aber unter diesem Vorwand auch der Verbindlichkeit, nach ihren Vermögensumständen Einquartierung aufzunehmen, nicht entziehen.

21) Die Munizipal-Beamten können in keinem der Fälle, in welchen die Truppen und im Dienst der Armee stehenden Personen bei den Einwohnern einquartiert werden müssen, verweigern, die Quartiere vorgeschriebenermaßen zu schaffen, und die nöthigen Betten in die Kasernen liefern zu lassen; wenn die dem Kriegs-Departement zu Gebot stehenden nicht hinreichen.

22) Die Truppen sind für das, was sie in ihren Quartieren verderben oder beschädigen, verantwortlich. Bei ihrem Abzuge müssen sie also das, was in den Quartieren oder den Geräthschaften verdorben ist, auf ihre Kosten wieder machen lassen, oder bezahlen.

23) Die Einwohner, welche über irgend eine Beschädigung durch die Truppen zu klagen haben, müssen ihre Beschwerden deshalb vor der Abreise entweder bei dem Kommandanten oder bei dem Kriegs-Kommissär, oder bei dem Munizipal-Beamten anbringen, um darauf das Rechtliche zu verfügen; diejenigen, welche sich nicht vor dem Abzug der Truppen oder längstens eine Stunde nachher melden, werden mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört; dem zufolge wird der Kommandant des Corps einen Offizier zurück-

lassen, um die Beschwerden, wenn deren vorhanden sind, anzunehmen, und wenn sie gegründet sind, ihnen abzuhelfen.

24) Die Munizipal-Beamten werden den bei den Einwohnern einquartiert gewesenen Regimentern oder Detaschements ein Zeugnis ausstellen, daß von den Quartierträgern keine Beschwerde eingekommen ist, oder daß das Korps die gemachten Ansprüche befriedigt hat. Dieses Zeugnis des guten Verhaltens darf die Munizipalität nicht versagen, wenn binnen einer Stunde nach dem Abmarsch keine Beschwerde von den Einwohnern einkommt.

25) In den Kriegsplätzen, Militärposten, beständigen Garnisonstädten, und überall, wo Truppen durchmarschieren, sollen die Munizipal-Beamten ein Verzeichnis der Quartiere und Gebäude, welche sie ohne allzugroße Beschwerde der Einwohner liefern können, bereit halten, um im Fall des Bedürfens und für den Augenblick auf Märschen und unvorgesehenen Bewegungen, ingleichen bei außerordentlichen Veranlassungen, wenn die Militärgebäude nicht hinreichen, oder Betten in dieselben geschafft werden müssen, Gebrauch zu machen.

26) Wenn in den beständigen Garnisonsstädten die Nothwendigkeit eintritt, die Truppen bei den Einwohnern einzuquartieren, dieser Aufenthalt sich bis auf einen Monat erstreckt, so können die Offiziere nur für drei Nächte Quartierbillets verlangen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie sich selbst Wohnungen verschaffen, oder ihren Wirth für die Zeit da er ihnen Quartier gegeben hat, entschädigen, da kein Offizier Quartier, ohne dafür zu bezahlen, erhalten kann, ausgenommen, wenn er mit den Truppen auf dem Marsch ist.

Die Munizipalitäten müssen dafür Sorge tragen, daß die Einwohner den Umstand, daß die Offiziere Quartiere brauchen, nicht durch Uebernahme im Miethgeld misbrauchen.

B.

Einquartierungs-Reglement

für die Residenzstadt Fulda; de dato Fulda den 1. Oktober 1800.

Da sich in gegenwärtigem Kriege bei den Einquartierungen der hiesigen Residenzstadt mancherlei Unordnungen ergeben haben: so wird mit gnädigster Genehmigung Sr. Hochfürstl. Gnaden Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn nachstehende Einrichtung und Verfügung getroffen.

§. 1. Das Einquartierungsgeschäft und Billetiramt ist blos von einem Manne, nähmlich dem dermal hiezu angeordneten Stadt-Kollektor Vogel zu versehen, welcher bei vorkommenden Einquartierungsfällen mit Zuziehung eines Gehülfen und der Viertelsmeister, das Nöthige zu besorgen hat.

§. 2. Bei sich ergebenden Anständen hat sich der Billetirer an den Vizedom, welchem die Direktion gebühret, zu wenden, und von letzterem sind die erforderlichen Verhaltungsbefehle bei der angeordneten Kriegskommission einzuhohlen; welches letztere jedoch nur im äussersten Falle zu beobachten ist, indem sich die Kriegskommission wegen sonst höchstdringenden Arbeiten mit dem Detail der Einquartierungsgeschäfte nicht abgeben kann.

§. 3. Zum Geschäftsorte ist dem Billetiramte ein schickliches Zimmer im Rathhause einzuräumen, welches dem Verschlusse des Billetirers zu überlassen ist.

§. 4. Der Billetirer hat bei vorkommenden Einquartierungen auf den Raum der Wohnungen, zugleich aber auch auf das Vermögen und den Nahrungsstand des Quartierträgers zu sehen, und hiernach beiläufig seine Eintheilung zu richten.

§. 3. Keine persönliche Rücksichten finden Statt; daher weder auf Adel, Geistlichkeit, noch auf den charakterisirten Civil- und Militärstand ein Augenmerk zu richten, sondern bei diesen sowohl, als bei dem übrigen Bürgerstande, in Einquartierungsfällen gerade durch zu gehen ist.

§. 6. Gleichwie aber auch Se. Hochfürstl. Gnaden noch bei jeder Vorkommenheit durch Bewirthung so vieler Offiziers sowohl in höchstihrer Residenz, als durch mehrfältige freie Verpflegung auf dem Lande zur Unterstützung des Ganzen die sichersten Beweise geliefert haben; eben so läßt auch die von einem hochwürdigen hohen Domkapitel gegebene Versicherung keinen Zweifel übrig, daß auch von den der Stadt angeschlossenen adelichen Dombechanei, Probstei Michelsberg, und Konvente, in Fällen, wo es erforderlich ist, zur Erleichterung der Stadt und Vorstädte eine verhältnismäßige Bequartierung übernommen, und hiedurch an der gemeinsamen Last thätigst mitgewirket werde.

§. 7. Da indes die mit Kriegs- und selbst Bequartierungsarbeiten beschäftigten Diener zur nähmlichen Zeit, mit Zurücksetzung ihres Hauswesens, den dahin Bezug nehmendem, zum öftersten höchstgedrängten Dienst, zu verrichten haben: so sind vermög eines besonderen gnädigsten Privilegiums blos das Personale der Kriegskommission, der Vizedom, der Stadtkommandant und der Billetirer, sonst aber Niemand, der Einquartierung tragen kann, von Einquartierungen befreiet.

§. 8. Diejenigen der hier genannten Befreiten genießen die Freiheit in ihren Wohnungen nicht, wenn sie nicht im Dienste, sondern anderer Ursachen halber abwesend sind.

§. 9. Arme Bürger, welche selbst vom Almosenamte Beiträge genießen, und mit keinen eigenen Wohnungen versehen sind, doch aber als Miethlinge nach dem Landesgesetze bei Einquartirungen zu konkurriren hätten, sind zwar frei zu belassen; doch müssen sie sich, wenn sie hiezu ihres Körpers halber noch tauglich sind, gefallen lassen, zu anderen, bei solchen Kriegsangelegenheiten erforderlichen persönlichen Dienstverrichtungen, als Botengängen, Rationen binden im städtischen Magazine, Auf- und Abladen u. s. w. gebraucht zu werden.

§. 10. Wer sich der auf ihn bestimmten Einquartierung widersetzt, die Einzuquartierenden nicht aufnimmt, oder die Billets wieder zurück sendet, ein solcher, er seye wer er wolle, erhält auf der Stelle zu seiner Bestrafung doppelte Einquartierung; und wenn er auch hier renitent verbleibet, und durch diese Widersetzlichkeit Hindernis verursachet; so hat er zu befahren, daß das Billetiramt alsogleich sowohl Obdach als Pflege der dem Renitenten zugetheilten verdoppelten Mannschaft auf dessen Kosten verakkordire, wo alsdenn dem Renitirenden noch nähmlichen Tags zur täglichen Zahlung des Akkords, so lange die Einquartierung währet, oder die Mannschaft nicht noch aufgenommen wird, durch den Vizedom, als die executive Stelle, ohne Rücksicht eines privilegirten Gerichtsstandes, militärische Exekution eingelegt, und auch erforderlichen Falls mit Auspfändung fürgeschritten werde.

§. 11. Sollte aber ein Quartierträger gegen die hier bestimmte Amtsstellen gegründete Beschwerden vorzubringen vermeinen; so hat sich derselbe gegen den Billetirer an den Vizedom, oder gegen diesen an die Kriegskommission, oder gegen letztere unmittelbar an Seine Hochfürstl. Gnaden stufenweise zu wenden, wo den wahrhaft gegründeten Beschwerden zuversichtlich, in so ferne es in diesseitigen Mächten stehet, abgeholfen werden wird.

§. 12. Was nun das wirkliche Einquartierungsgeschäft belanget: so hat der Billetirer vordersamst darauf zu sehen, daß nach den abgetheilten Vierteln jederzeit in gewissen Paketen die gedruckten Billets nach der Reihe der Nummern in Vorrath gehalten werden, um bei ankommenden Quartiermeistern die Zahl der Mannschaft sogleich einschreiben zu können.

§. 13. Nach der sich ergebenden Stärke der Einquartierungen ist ein halbes, ganzes, oder mehrere Viertel zusammen, oder auch alle Viertel der Stadt zur Einquartierung zu nehmen; und es sind hiebei

§. 14. allgemeine Einquartierungen, welche durch die ganze Stadt gehen, von kleinen und einzelnen Einquartierungen sorgfältig und dergestalt zu unterscheiden, daß

eine allgemeine und ganze städtische Einquartierung immer von Ziffer 1 des ersten Viertels, und zwar durchaus vorzunehmen, die dazwischen kommenden einzelnen und kleineren Einquartierungen hingegen in der Rolle fortlaufen, und da wieder angefangen werden, wo die letztere kleine Einquartierung aufgehöret hat.

§. 15. Bei langer Andauer hat das Billetiramt auf eine schickliche Fortquartierung oder Wechsel, in so ferne es thunlich ist, sein Augenmerk zu wenden.

§. 16. Eben so ist zur Gleichstellung bei künftigen Fällen darauf Rücksicht zu nehmen, wie lange die vorige Einquartierung gewähret, damit bei ferner erfolgenden Einquartierungen durch allenfalsige Wiederholung jeder Quartierträger nach Billigkeit gleichgestellet werden kann.

§. 17. Sobald die Truppen einquartieret sind, hat das Billetiramt sogleich durch die herumzusendenden Viertelsmeister ein genaues Verzeichnis, wie die einzelnen Nummern beleget sind, fertigen, und sich sowohl, als der Direktion vorlegen zu lassen, um theils bei Quartierabänderungen, theils bei künftiger neuer Bequartierung sich hiernach bemessen zu können. Ein solches Verzeichnis ist in nähmlicher Art zu wiederholen, wenn während der nähmlichen Einquartierung durch Wechsel oder Fortlegen eine Abänderung geschiehet.

§. 18. Daß besondere Offiziersquartiere in der Rolle verzeichnet sind, hiebei läßt man es zwar bewenden; liegt aber eine solche Einquartierung vor, wo die Offiziersquartiere wegen abgehender Anzahl der Offiziere an der Reihe nicht alle belegt werden können, so sind auch Offiziersquartiere mit gemeiner Mannschaft verhältnismäßig zu bequartiren.

§. 19. Bei einer allgemeinen durch den ganzen Stadtbezirk gehenden Einquartirung ist die Billetirung dahin einzurichten, daß immer einige Quartiere offen behalten werden, damit die gewöhnlich noch nachkommende zur nähmlichen Trupp gehörige einzelne Mannschaft, welche sich nach militairischer Ordnung in kein anderes Quartier verweisen läßt, annoch einquartiret, somit die Bequartierung ergänzet werden kann. Sollte aber der Fall eintreten, daß keine einzelne Mannschaft nachkommt, so werden die freibelassene Quartiere bei ferneren einzelnen und kleineren Einquartirungen annoch zu belegen seyn, damit hiedurch die Gleichhaltung wieder hergestellet werde.

§. 20. Bei der seitherigen Abtheilung der Residenzstadt in Viertel, und bei der in jedem Viertel wieder von Nro. 1 anfangenden Nummerirung hat es, obgleich letztere mit mancher Beschwernis verknüpfet ist, gleichwohl noch zur Zeit, und besonders aus der Ursache sein Bewenden, weil auch hiernach die Bücher und Listen gerichtet sind. Damit aber bei der Einquartierung die sich mannichfaltig der Nummerirung halber ergebende Un-

ordnung wegen des zu findenden Quartiers vermieden werde: so hat der Billetirer den Quartiermeistern zu jedem Viertel einen des Viertels und seiner Einwohner kundigen Mann mitzugeben, und jedem einzelnen Soldaten sein Quartier anzuweisen.

§. 21. Es stehet weder in den Mächten des hiesigen Billetiramtes, noch der angränzenden Aemter der Vorstädte, blos willkührig sich einander Einquartierungen zuzuschieben, sondern es hängt vornehmlich von Anordnung der Kriegskommission, oder einer authorisirten Marschroute ab, ob die innere Residenz oder die Vorstädte allein, oder beide zusammen bestimmt sind, und welche Anzahl diesem oder jenem wirklich vorläufig zugedacht worden ist. Wäre aber

§. 22. der Fall, daß wegen zu häufig bestimmter Mannschaft in ein oder dem anderen Theile die Konkurrenz des anderen erforderlich wäre: so haben sich die betreffenden Aemter nachbarlich, und ohne Parteilichkeit miteinander zu benehmen, und sich zur Beförderung des Geschäftes die erforderliche Gehülfsleute einander zuzusenden, damitalles ohne Kollision abgehen möge.

§. 23. Dem Billetirer ist als einem verpflichteten Manne in seinem Geschäfte voller Glauben beizumessen; zu welchem Ende derselbe sowohl deshalb, als auch zur pünktlichen Beobachtung seines Dienstes und Erfüllung aller dahin Bezug nehmenden Verfügungen durch den Vizedom eidlich in Pflichten zu nehmen ist. Fulda den 1. Oktober 1800.

Aus Hochfürstl. gnädigst angeordneter Kriegskommission.

C.

Salzburgische allgemeine Verordnung,

die Vertheilung der Einquartierungslast betreffend; de dato Salzburg, den 28. Oktober 1805.

Um die bei Durchzügen und Standquartieren von Truppen in Kriegszeiten unvermeidlichen Lasten nach Thunlichkeit ebenmäßig zu vertheilen, werden im Betref der Einquartierungen folgende gesetzliche Normen bestimmt.

§. 1. Die Einquartierungslast ist in solchen außerordentlichen Fällen als eine allgemeine Bürde zu betrachten, und so viel möglich in gleichem Verhältniße unter alle Staatsmitglieder nach den Kräften ihres Vermögens zu vertheilen.

§. 2. Es findet daher rücksichtlich des persönlichen Charakters keine Ausnahme oder Befreiung davon Statt.

§. 3. Selbst die kurfürstlichen Kameralgebäude werden für diese außerordentlichen Fälle der Einquartierungslast nicht entzogen, und nur die eigentlichen Staatsgebäude sollen davon befreit bleiben. Darunter werden gerechnet: die landesherrlichen Residenzen in der Hauptstadt, die Dikasteralgebäude und diejenigen Freiwohnungen der Staatsbeamten, welche ihnen zugleich zum Lokale ihrer Amtsverrichtungen angewiesen sind.

§. 4. Oeffentliche Bildungsanstalten wie auch Spitäler und Armen-Verpflegungshäuser verdienen eine begünstigende Rücksicht; daher Universitäts- und Schulinstitute, Waisen- Armen- und Krankenanstalten in denjenigen Gebäuden, welche zu ihrer eigentlichen Bestimmung gewidmet sind, mit Einquartierungen möglichst zu verschonen, und nur in so fern der Quartierslast unterworfen sind, als die ungestörte Wirksamkeit dieser gemeinnützlichen Anstalten nicht darunter leidet.

§. 5. Zur Bestimmung des Verhältnißes in Vertheilung der Kriegseinquartierungslast hat der Betrag der Realitäten und Gewerbssteuer als Maasstab zu gelten. Ein jeder hat daher auch nach dem Maaße seiner Steuerabgabe die Quartierlast zu tragen.

§. 6. Jede Einquartierungsbehörde hat nach diesem Maasstabe ein Einquartierungs-Kataster für ihren Bezirk zu Stande zu bringen.

§. 7. Um diejenigen Realitätenbesitzer, welche der Steuer nicht unterworfen sind, in gleichem Verhältnis mit Einquartierung belegen zu können, sind die steuerfreien, wie auch sämtliche der Decimation unterworfene Realitäten nach dem bestehenden Steuer-Normale in Anschlag zu bringen, und die Besitzer derselben gleich den steuerpflichtigen Unterthanen in das Einquartierungskataster aufzunehmen.

§. 8. Zwischen Hauseigenthümern und Miethsleuten findet der Regel nach kein Beitrag wegen Uebernehmung der Einquartierungslast Statt, weil ein jedes nur in dem Verhältnisse belegt wird, als er nach dem aufgestellten Maasstabe dazu verpflichtet ist.

§. 9. Sollte jedoch dem Hauseigenthümer unter Zugrundlegung obigen Maasstabes so viel Einquartierung zu Theil werden, daß es ihm in seiner Wohnung gänzlich an Raum gebräche, so wird ihm für diesen Fall die Befugniß eingeräumt, die Zimmer seiner Miethsleute, welche sie entbehren können, gegen billige Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

§. 10. Diese Verordnung hat nur bei außerordentlichen Fällen, nur in Ansehung der Durchzüge und Standquartiere in Kriegszeiten zu gelten; daher auch rücksicht-

lich minder zahlreicher und nicht lange anhaltender Durchmärsche in Friedenszeiten die bisherige Uebung unverrückt erhalten wird.

§. 11. Nur soll auch in dem letzten Fall das Einquartierungsgeschäft in Ansehung derjenigen, welche nach der bestehenden Uebung zur Tragung der Einquartierungslast verbunden sind, nach dem anzuführenden Einquartierungskataster verfahren werden.

Salzburg, in der kurfürstlichen Landesregierung, den 28. Oktober 1805.

Joseph Felner.

Ad. Schubert, Sekretär.

D.

Churfürstlich Primatische Verordnung wegen der Einquartierung. de dato Regensburg den 4. Nov. 1805.

Nachdem Sr. kurfürstlichen Gnaden, nachstehende höchste Verfügung zu erlassen gnädigst geruhet haben:

Karl, von Gottes Gnaden, Primas von Deutschland, des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischof, des heiligen römischen Reichs Erzkanzler und Kurfürst u. s. w.

Wir haben mißfällig vernommen, daß bei der letzten französischen Einquartierung zu Aschaffenburg mehrere Personen von mancherlei Ständen unter dem Titel von Observanz von der Einquartierung entweder ganz frei gelassen, oder doch sonst Ungleichheit in der Einquartierung selbst nachgelassen sey.

Da die Gerechtigkeit und Billigkeit für die gleiche Vertheilung aller durch einen Krieg herbeigeführten Lasten unter die sämmtlichen Staatseinwohner laut das Wort sprechen; da derselben die ausdrücklichen reichsgesetzlichen Verfügungen schon von älteren Zeiten her, und selbst mehrere eigene landesherrliche Verordnungen zur Seite stehen, wider welche eine Observanz weder gedacht noch angezogen werden kann; da in den vorderen Kriegen die Reallasten nach eben diesen Grundsätzen verhältnismässig unter alle Güterbesitzer ohne Unterschied vertheilt worden sind, und noch vertheilt werden, und bei vermischten Lasten, wohin die Einquartierungen gehören, das Nähmliche Platz greifen muß; da endlich auch Wir uns selbst und unsere herrschaftliche Gebäude von der Einquartierungslast auszunehmen ganz und gar nicht gemeinet sind —; so haben Wir, sobald Wir von dem obigen Vorgange unterrichtet worden, zwar vermittelst des an die kurfürstliche Landesdirektion zu Aschaffenburg im Anfange des vorigen Monats erlassenen höchsten Inskripts dem Quartieramte daselbst allschon die bestimmteste Weisung zu-

gehen lassen, keiner solchen Freiheit und Ungleichheit mehr Statt zu geben, sondern jedermann, ohne Unterschied des Standes, mit Einquartierung verhältnismässig zu belegen, fort hiedurch die vollkommenste Gleichheit unter sämmtlichen Stadtbewohnern künftig zu beobachten und herzustellen.

Nachdem aber, was in der Stadt Aschaffenburg gerecht und billig ist, auch auf die übrigen Theile unseres Fürstenthums billig angewendet werden, und der bedrängten Klasse unserer Unterthanen allenthalben zu gute kommen muß, wir auch diese unsere landesherrliche Vorschrift zu hinlänglicher Wissenschaft der sämmtlichen Stadt- und Landbewohner gebracht wissen wollen; so verordnen Wir, daß diese unsere Verfügung den übrigen Aemtern des Fürstenthums Aschaffenburg nicht allein ebenfalls alsbald bekannt und sie wegen der strengsten Vollziehung derselben verantwortlich gemacht, sondern daß auch solche zum öffentlichen Druck befördert, und dem Aschaffenburger Intelligenzblatt eingerückt werde.

Ueber die Art und Weise, wie diese Last verhältnismässig zu vertheilen, haben Wir auf erstatteten Vortrag der kurfürstl. Landesdirektion unsere Gesinnungen allschon zu erkennen gegeben, und sind demnach hievon die sämmtlichen kurf. Beamten zu gleicher Zeit zu unterrichten. Regensburg, den 4. November 1805.

(L. S.) Karl, Kurfürst.

So wird solche hiedurch von kurfürstl. Landesdirektion zu jedermanns Wissenschaft nicht nur bekannt gemacht, sondern auch sämmtlichen kurf. Beamten und Ortsvorständen die pflichtmässig pünktlichste Befolgung aufs nachdrücklichste anempfohlen. Aschaffenburg, den 15. Nov. 1805.

Graf zu Eltz.

vdt. Schwab, Sekretär.

E.

Verordnung

der königlich preußischen Krieges- und Domainenkammer in Bayreuth, über die Grundsätze der Einquartierung. d. d. Bayreuth, d. 20. Okt. 1806.

Zur Regulirung der Einquartierung werden hiemit folgende Grundsätze festgesetzt.

1. Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, der gesammten Mannschaft, welche in das Haus einquartiert ist, das Quartier selbst zu geben, und sie selbst zu verpflegen.

2. Hat er nicht Raum genug, die Einquartierten unterzubringen, so muß er von den Miethsleuten einen Theil der ihnen vermietheten Wohnung zurücknehmen. Ueber die Entschädigung müssen sich Miether und Vermiether vergleichen. Nöthigen Falls muß der Magistrat die Anordnung deshalb treffen.

3. Die Kosten der Verpflegung trägt zur Hälfte der Haus-Eigenthümer als solcher; die zweite Hälfte tragen die sämmtlichen Bewohner des Hauses, mit Einschluß des Eigenthümers, gemeinschaftlich. Die Beiträge zur zweiten Hälfte der Verpflegskosten werden von den einzelnen Bewohnern nach dem Verhältnisse des Miethzinses des Hauseigenthümers selbst — wenn sich derselbe mit den Miethsleuten nicht anders einigen kann — in der Art berechnet, daß von den Zinsen des letzten Acquisitionswerthes zu vier vom Hundert die Miethzinsen der Miethsleute abgezogen werden; der Rest wird als Miethzins des Hauseigenthümers angenommen. Ist der letzte Acquisitionswerth vor mehr als 20 Jahren bestimmt worden, so wird der Werth der Wohnung des Hausherrn durch die Polizei taxirt.

4. Miethsleute, welche bei Bäckern, Gastwirthen, Metzgern, Wein- Branntwein- und Spezereihändlern wohnen, tragen nur ein Drittheil der Einquartierungskosten, weil jene gewerbtreibenden Bürger durch ihr Gewerbe bei der Einquartierung gewinnen, und deswegen stärker bequartirt werden.

5. Zur Verrechnung der Verpflegungsbeiträge wird bestimmt, daß die Verpflegungskosten eines Unteroffiziers oder Gemeinen durchaus auf 30 kr. rhein., die eines Subalternenoffiziers auf 2 fl., die eines Staabsoffiziers auf 4 fl. gerechnet werden müssen.

6. Bewohner öffentlicher Gebäude erhalten nur die Hälfte der Mannschaft zur Einquartierung, welche das Haus erhalten würde, wenn es Privat-Eigenthum wäre.

7. Diese Vorschriften sind sämmtlichen Einwohnern bekannt zu machen. Sie verbinden von dem Tage der Insinuation und Publikation an; auf das Vergangene darf aber keine Rechnung gemacht, und nichts gefordert werden.

Bayreuth, den 20. Oktober 1806.

Die Kriegs- und Domainenkammer.

F.

Königlich Dänische Verordnung,

wie es in Ansehung der Quartiere und sonstigen Leistungen, bei ausserordentlichen Truppenversammlungen verhalten werden soll, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona.

de dato Kopenhagen, den 9ten May 1806.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit: Zur näheren Bestimmung desjenigen, was bei einer ausserordentlichen Truppenversammlung von den bequartierten Unterthanen zu leisten ist, und zur bessern Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht, denjenigen Distrikten, in welchen die Truppen das Kantonnement beziehen, oder wo dieselben durchmarschiren, die Einquartierungslasten durch angemessene Geldvergütungen, und deren Vertheilung über das ganze Land, zu erleichtern, haben Wir Uns bewogen gefunden, für alle ausserordentliche Truppenversammlungen folgendes allergnädigst anzuordnen und festzusetzen:

§. 1. Wenn eine ausserordentliche Versammlung Unserer Truppen angeordnet wird, sollen die Obrigkeiten eines jeden Orts, wo die Truppen durchmarschiren, oder einige Zeit sich aufhalten, in Vereinigung mit den Regimentsquartiermeistern, oder den dazu Kommandirten, und nach den ihnen von diesen mitzutheilenden Marschrouten und Listen von der Stärke des Regiments oder Korps, für die Unterbringung derselben, so wie die Gelegenheit eines jeden Orts, und die Umstände solches gestatten, aufs beste sorgen.

§. 2. Beim Einrüken eines Regiments oder Korps in den ihm angewiesenen Kantonnementsbezirk wird von dem Generalquartiermeisterstab bestimmt, welche Städte, Flecken, Dörfer, adliche und andere Höfe mit Einquartierung belegt werden sollen. Diesen und allen sich darauf beziehenden Anordnungen des Generalquartiermeisterstabs haben die Obrigkeiten genaue Folge zu leisten.

§. 3. Die besondere Vertheilung des Militairs in den zu belegenden Oertern wird gemeinschaftlich von den Civilobrigkeiten und der Militairbehörde veranstaltet. Erstere haben insbesondere dahin zu sehen, daß die Vertheilung so viel möglich gleichmässig geschehe.

§. 4. Entstehen bei der ersten Beziehung eines Kantonnements dennoch Ungleichheiten in der Bequartierung, und sind nicht besondere Befehle vorhanden, daß der eine Ort stärker belegt werden soll, als der andere; so soll es den Obrigkeiten obliegen, diesen Ungleichheiten, in Vereinigung mit der Militairbehörde, abzuhelfen. Eine solche Veränderung der Quartiere darf jedoch nicht ohne dringende Ursachen vorgenommen, und muß dem Generalquartiermeisterstabe sogleich angezeigt werden. Der ganze Kantonnementsbezirk aber darf in keinem Falle, ohne Mitwissen und Genehmigung des Generalquartiermeisterstabes, erweitert, oder verändert werden.

§. 5. Alle in Einquartierungssachen entstehende Irrungen, zwischen der Civilobrigkeit und der Militairbehörde, sind von den beikommenden Oberbeamten und Magistraten, und von dem Höchstkommandirenden des Regiments oder Korps, gemeinschaftlich zu vermitteln. Kann aber eine solche Vermittelung nicht zu Stande kommen, so ist darüber an den Generalquartiermeisterstab zu berichten, und von demselben, nöthigenfalls nach bewirkter Entscheidung des Generalkommandos, die Erledigung der obwaltenden Beschwerden zu erwarten.

§. 6. Den Militairpersonen ist es zwar erlaubt, erforderlichen Falls die Quartiere, unter Vorzeigung der ihnen ertheilten Befehle und Anweisungen, nur mit Zuziehung der Bauervögte, Gemeinde- und Dorfsvorsteher, Gutsverwalter, und ähnlicher in die Stelle der Obrigkeit tretenden Behörden anzuordnen. Alsdann aber haben letztere solches ihrer Obrigkeit unvorzüglich anzuzeigen. Keine Militairperson ist jedoch berechtiget, sich oder andere vom Militair, ohne Vorwissen und Zuziehung der Obrigkeit, oder der eben genannten Behörden, eigenmächtig einzuquartieren.

§. 7. Bei allen ausserordentlichen Truppenversammlungen, die Truppen mögen nun auf dem Marsch seyn, oder sich in den Kantonnirungsquartieren befinden, leiden alle, in Rücksicht der Befreiung von der Einquartierung, und der Konkurrenz zur Fuhrenleistung ertheilte Privilegien keine Anwendung, sondern alle Unterthanen ohne Ausnahme haben den deshalb von den Civil- und Militairbehörden an sie gelangenden Requisitionen unweigerliche und unverzügliche Folge zu leisten.

§. 8. Die Kantonnements werden eingetheilt in Winter- und Sommer-Kanton-

ments. Das Winter-Kantonnement wird vom 1sten Oktober bis zum 30sten April, und das Sommer-Kantonnement vom 1sten May bis zum 30sten September gerechnet.

§. 9. Für die Zeit des Winter- und Sommer-Kantonnements erhält:

a) Ein Divisionsgeneral vier Zimmer für sich, eins für jeden seiner Adjutanten, eine Stube für seine Ordonnanzen, und eine Bedientenstube, nebst einer Gelegenheit, seine Feldküche einzurichten.

b) ein Brigadegeneral erhält drei Zimmer für sich, eins für seinen Adjutanten, eine Stube für seine Ordonnanzen, und eine Bedientenstube.

c) Der Chef oder Kommandeur eines Regiments oder Korps erhält zwei Zimmer für sich, eine Stube für seine Ordonnanzen, und eine Bedientenstube.

§. 10. Können diese Quartiere (9.) nicht in einem und demselben Hause angewiesen werden, ohne dadurch die Bewohner in ihren nothwendigen häuslichen Einrichtungen, und in ihrem Nahrungsbetriebe zu stören, so werden in solchen Fällen die in der Nähe belegenen Häuser mit zu Hülfe genommen. Ueberhaupt soll da, wo das Lokale es nicht erlaubt, sämmtliche Gelegenheiten, nach obigen Bestimmungen, anzuweisen, eine Einschränkung derselben, den Umständen nach, Statt finden.

§. 11. Ferner erhalten für die Zeit des Winter- und Sommer-Kantonnements

a) die Staabsoffiziere, ein jeder zwei Zimmer;

b) die Chefs oder Kommandeurs einer Kompagnie oder Eskadron ein jeder zwei Zimmer, oder in Ermangelung derselben ein Zimmer mit einem Alkoven;

c) die Regimentsadjutanten und Regimentsquartiermeister ein jeder zwei Zimmer;

d) die Sekonds-Rittmeister, Staabskapitäne, die übrigen Adjutanten, alle Subalternoffiziere, Auditeurs, Regiments-Feldscheerer, Bataillons- und Unter-Chirurgen, so wie alle, die jetzt oder in Zukunft zum Mittelstabe gehören, ein jeder ein Zimmer.

§. 12. Diese Zimmer (9. 10. 11.) sind von den Hauswirthen mit den nöthigen Betten und mit den nothwendigen Mobilien zu versehen. Für die Zeit des Winter-Kantonnements liefert der Hauswirth zur Erleuchtung derselben ein gutes Talglicht für jedes Zimmer, und zur Heizung diejenige Feurung, welche an jedem Orte gebräuchlich ist.

§. 13. Für diese Leistungen (9—12.) erhalten die Hauswirthe nach der Zahl der Zimmer, welche den Einquartierten nach obigen Bestimmungen zukommen, und ihnen wirklich eingeräumt werden, während des Winter-Kantonnements, eine Vergütung von 5 Rthlr. monatlich für jedes Zimmer, und während des Sommer-Kantonnements eine Vergütung von 1 Rthlr. monatlich für jedes Zimmer.

§. 14. Bei einem Kantonnement, welches überhaupt nur 14 Tage und darun-

ter währt, finden obige Bestimmungen, (9—12.) in Ansehung der den Generalen und Offizieren anzuweisenden Quartiere, keine Anwendung, indem ein jeder sich alsdenn mit den Gelegenheiten begnügen muß, welche ihm den Umständen nach angewiesen werden können. Jedoch haben die Hauswirthe in den Wintermonaten für die Feurung und Erleuchtung der angewiesenen Zimmer nach (12.) zu sorgen.

§. 15. Für die Zeit des Winter-Kantonnements hat der Hauswirth den bei ihm einquartierten Unteroffizieren, Spielleuten und Gemeinen, so wie allen, die zum Unterstabe gehören, die nöthigen Betten an einer gesunden und trockenen Stelle im Hause anzuweisen, so wie ihnen den Aufenthalt in einer geheizten und erleuchteten Stube zu gestatten. Anstatt der Federbetten kann den Einquartierten eine mit Häckerling, Moos oder Buchwaizenkaff gefüllte Matratze, ein dergleichen Kopfkissen, und eine Pferdedecke oder andere Decke, nebst den dazu gehörigen Bettlacken, gegeben werden. Für die Zeit des Sommer-Kantonnements sollen die Einquartierten sich den Umständen nach mit dem gewöhnlichen Lagerstroh und mit Decken behelfen.

§. 16. Diese Vorschriften (15.) finden für die nach ihren Kantonnements hin- und von dort zurückmarschirenden Truppen, nur in so weit solches möglich ist, ihre Anwendung.

§. 17. Ferner soll jeder Hauswirth, sowohl auf dem Marsche, als im Kantonnement, den bei ihm einquartierten Unteroffizieren, Spielleuten und Gemeinen, so wie allen, die zum Unterstabe gehören, einem jeden für 1½ Lß. täglich, welche die Einquartierten von ihrer Löhnung bezahlen, jeden Tag eine Mahlzeit warmes Essen geben, jedoch ohne Brodt, womit der Soldat selbst versehen ist.

§. 18. Für diese Leistungen (15-17.) erhält der Hauswirth, ausser den ebenerwähnten 1½ Lß., (17.) für die Zeit des Winter-Kantonnements, a Tag eine Vergütung von 3 Lß., und für die Zeit des Sommer-Kantonnements, a Tag eine Vergütung von 2 Lß., für jeden Mann, der bei ihm einquartiert ist.

§. 19. Die Vergütungsgelder (18.) werden während des Kantonnements vorschußweise aus den Regiments- oder Korps-Kassen, nach der Zahl der Einquartierten, an die beikommenden Oberbeamte und Magistrate, sogleich nach Ablauf eines jeden Monats, bei Kantonnements-Veränderungen aber, jederzeit vor dem Abmarsche, bezahlt.

§. 20. Für die unverzügliche Vertheilung dieser Gelder an die Hauswirthe haben die Obrigkeiten zu sorgen, indem ein jeder die ihm für den verflossenen Monat zukommende Vergütung in den ersten Tagen des darauf folgenden Monats unfehlbar erhalten soll.

§. 21. Die Oberbeamten und Magistrate haben für die Abfassung der nach dem beigedruckten Schema (Litr. A.) eingerichteten und von dem im Orte höchst kommandiren-

den Offizier zu attestirenden Listen, über die im abgewichenen Monat Statt gefundene Einquartierung zu sorgen, und solche nebst einem summarischen Verzeichnisse der in den einzelnen Listen berechneten Vergütungsgelder, und zwar für jedes Regiment oder Korps besonders, spätestens vierzehn Tage nach Ablauf eines jeden Monats, an den Generalquartiermeisterstab einzusenden.

§. 22. Bei Durchmärschen haben die Obrigkeiten oder die Gemeindevorsteher, Bauervögte und sonstigen Behörden eines jeden Ots dafür zu sorgen, daß sie vor dem Abmarsch, wenigstens mit einer Bescheinigung über die Stärke der gehabten Einquartierung und deren Dauer von der Militairbehörde versehen werden, so wie die Militairpersonen verpflichtet sind, dergleichen Bescheinigungen vor dem Abmarsch auszustellen.

§. 23. Diese Bescheinigungen (22.) sind von den Ortsobrigkeiten sogleich den Oberbeamten oder Magisträten zu überliefern, und von diesen mit einem summarischen Verzeichnisse des ganzen Betrags der den Bequartierten darnach zukommenden Vergütungsgelder, spätestens 14 Tage nach dem Abmarsche der Truppen, an den Generalquartiermeisterstab einzusenden.

§. 24. Für die reglementirten Pferde ist überall in den Kantonnements und auf dem Marsch der nöthige Raum, nach Beschaffenheit der Jahrszeit, in und neben den Quartieren anzuweisen.

§. 25. An allen Oertern, wo Wachen erforderlich sind, muß die Obrigkeit, mit Zuziehung der Militairbehörde, den nöthigen Raum zu den Wachtstuben anweisen, und für die Zeit des Winter-Kantonnements die Wachtstube für die Offiziere mit einem Licht, und die für die Gemeinen mit zwei Lichtern, beide aber mit der nöthigen an jedem Orte gebräuchlichen Feurung, für Rechnung der Kommüne versehen lassen.

§. 26. Während des Winter-Kantonnements werden für eine Offiziers-Wachtstube mit Feurung und Licht, der Kommüne 5 Rthl. monatlich, und für eine Wachtstube für die Gemeinen mit Feurung und Licht 6 Rthl. monatlich vergütet. Während des Sommer-Kantonnements wird die Vergütung für gedachte Wachtstuben auf 1 Rthl. monatlich für jede derselben bestimmt.

§. 27. Sind für die Wachtstuben besondere Einrichtungen nöthig, so hat die Obrigkeit solche, auf Requisition des höchst kommandirenden Offiziers, zu veranstalten. Die dazu erforderlichen baaren Auslagen werden der Kommüne vergütet.

§. 28. Die für die kantonnirenden Regimenter und Korps nöthigen Krankenhäuser oder Krankenstuben, werden von denjenigen Kommünen, in deren Bezirk ein Re-

giment oder Korps kantonnirt, hergegeben, und von den Obrigkeiten, mit Zuziehung des Regiments- oder Bataillons-Chirurgus, angewiesen.

§. 29. Von eben diesen Kommünen werden zur Erleuchtung für jede Krankenstube zwei Lichter, und zur Heizung die an jedem Orte gebräuchliche Feurung geliefert, wofür die Obrigkeiten zu sorgen haben.

§. 30. Für die Krankenhäuser erhalten die Kommünen für jede Stube, die zum Gebrauch als Krankenstube angewiesen worden, für die Zeit des Winter-Kantonnements eine Vergütung von 6 Rthlr. monatlich, worunter die Vergütung für Feurung und Licht mit begriffen ist; während des Sommer-Kantonnements aber, mit Inbegriff der Vergütung für die nöthige Erleuchtung, 2 Rthlr. monatlich.

§. 31. Die für die Kranken nöthigen Betten werden, auf Requisition des Regiments- oder Bataillons-Chirurgus, auf Veranstaltung der Obrigkeiten, von den Kommünen, welche das Krankenhaus hergeben, geliefert. Ein solches Bett soll aus einem Unterbette oder einer Stroh-Matratze, einem Kopfkissen, einer wollenen Decke im Sommer, und zwei wollenen Decken im Winter, und aus zwei Paar Bettlacken bestehen.

§. 32. Für jedes Bett wird den Kommünen eine monathliche Miethe von 24 Sß. vergütet. Nach gemachtem Gebrauche werden die Betten den Kommünen zurückgeliefert. Die wegen ansteckender Krankheiten unbrauchbar gewordenen, und nach dem Erachten des Regiments- oder Bataillons-Chirurgus zu verbrennenden Betten werden gerichtlich taxirt, und der Werth derselben wird den Kommünen vergütet.

§. 33. Die für die Krankenstuben von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus nothwendig befundenen Einrichtungen, nebst allen im Krankenhause nothwendigen Erfordernissen, werden auf Requisition des Höchstkommandirenden von den Obrigkeiten besorgt. Die desfalls gemachten baaren Auslagen werden den Kommünen vergütet. Dagegen hat das Regiment oder Korps für die Verpflegung seiner Kranken, imgleichen für die Wäsche, selbst zu sorgen.

§. 34. Ueber die für die Wachtstuben und Krankenhäuser angeschafften Requisiten (27-33.) hat die Obrigkeit ein vollständiges Inventarium zu errichten. Dieses hat der höchstkommandirende Offizier zu attestiren, und nach demselben die Ablieferung der Requisiten an die Obrigkeit vor dem Abmarsch wiederum zu beschaffen. Die Obrigkeit hat alsdenn an das Feld-Kommissariat zu berichten, und den nähern Auftrag desselben zum öffentlichen Verkauf dieser Requisiten zu erwarten.

§. 35. Die für die Truppen an jedem Orte erforderlichen Magazine und nöthigen Schauer zur Aufbewahrung des Korns, der Fourage, und andrer Bedürfnisse sind,

auf Requisition des Feld-Kommissariats, von den Obrigkeiten anzuweisen. Die dafür zu bezahlende Miethe wird, auf den Vorschlag der Obrigkeiten, vom Feld-Kommissariat bestimmt, und demnächst den Kommünen vergütet.

§. 36. Wo Exerzier- und Allarm-Plätze erforderlich sind, hat die Obrigkeit diese auf Verlangen und mit Zuziehung der Militärbehörde, anzuweisen. Besäete oder zur Weide benuzte Aecker und Wiesen sind möglichst zu verschonen. Wenn solche aber genommen werden müssen, so ist die davon zu erwartende Korn- und Heu-Erndte, oder der Weidegenuß vorher gerichtlich zu schätzen. Mit Hülfe dieser Schätzung wird sodann der wirklich verursachte Schaden, wenn die Plätze nicht mehr gebraucht werden, gerichtlich taxirt, und dem Eigenthümer des Landes nach dieser Taxation vergütet.

§. 37. Wenn Brücken und Wege zum Gebrauch des Militairs angelegt, oder ohne daß sie für ihren sonstigen Gebrauch einer Verbesserung bedurft hätten, verbessert werden müssen, so hat die Obrigkeit solches, auf Requisition des kommandirenden Generals, oder nach Anordnung des Generalquartiermeisterstabes, und der von diesem beorderten Offiziere, aufs schleunigste zu veranstalten. Die dazu erforderlichen baaren Auslagen werden der Kommüne vergütet.

§. 38. Für die dem Personale des Hauptquartieres Unserer Armee von der Stadt oder Kommüne, wo dasselbe einquartiert ist, anzuweisenden Quartiere, welche für die Zeit des Winter-Kantonnements mit Feurung und Licht zu versehen sind, soll die der Stadt oder Kommüne zu bewilligende Vergütung, von dem Feld-Kommissariat, in Vereinigung mit dem Generalquartiermeisterstabe, jedesmal den Umständen nach, bestimmt werden.

§. 39. Wenn bei ausserordentlichen Truppenversammlungen ein Kantonnement überhaupt nicht über 14 Tage währen sollte, so finden, ausser den für die Unteroffiziere, Spielleute und Gemeinen rc. zu vergütenden 2 und 3 Lß. a Mann (18.), überall keine weitere Vergütungen Statt.

§. 40. Die Oberbeamten und Magistrate haben die von dem Höchstkommandirenden attestirten Verzeichnisse der angewiesenen Offiziers-Quartiere, (9. 11.) imgleichen der Quartiere für das Personale des Hauptquartiers (38.) der angewiesenen Wachtstuben (25.) und Krankenhäuser, (28.) nach Vorschrift der beigedruckten Schemata (Lit. B. C. D.) imgleichen die spezifizirten Rechnungen über die für den Gebrauch der Exerzier- und Allarm-Plätze zu bewilligenden Vergütungen, (36.) und über die etwanigen Kosten für Brücken und Wege, (37.) nebst einer summarischen Berechnung der einer jeden Kommüne, nach Vorschrift dieser Verordnung, desfalls zukommenden Vergütungen, sogleich nach Ablauf eines jeden Monats, an den Generalquartiermeisterstab einzusenden.

§. 41. Sowohl die obenerwähnten Listen und Bescheinigungen über die gehabte Einquartierung, (21. 22. 23.) als die ebengenannten Verzeichnisse und Rechnungen, (40.) werden vom Generalquartiermeisterstabe revidirt, und demnächst nach befundener Richtigkeit von demselben attestirt.

§. 42. Die solchergestalt vom Generalquartiermeisterstabe als richtig attestirten Listen, Bescheinigungen, Verzeichnisse und Rechnungen werden an die Oberbeamte und Magistrate derjenigen Kommünen und Städte, oder an diejenigen Regimenter und Korps zurück gesendet, denen darnach eine Vergütung oder Erstattung zukömmt. Diese Vergütung oder Erstattung soll ihnen sogleich auf Anweisung unserer Rentekammer aus unserer Kasse ausbezahlt werden, zu welchem Ende die attestirten Listen ꝛc. von den Beikommenden an die Rentekammer einzusenden sind.

§. 43. Die Verzeichnisse über gelieferte Krankenbetten, (31.) imgleichen die Taxationsinstrumente über verbrannte Betten (32.) sind von den Obrigkeiten monatlich, mit den Attesten der Regiments- oder Bataillons-Chirurgen versehen, an den Stabs-Chirurgus einzusenden, welcher sie nach befundener und bescheinigter Richtigkeit dem Feld-Kommissariat zustellt, durch welches die den Kommünen desfalls zu vergütenden Summen angewiesen werden.

§. 44. Die Berechnungen der für die Magazine bewilligten Miethe, (35.) imgleichen die attestirten Rechnungen über die Kosten der besonderen Einrichtungen in den Wachthäusern, (27.) und Krankenhäusern, (33.) sind monatlich an das Feld-Kommissariat einzusenden, welches die den Kommünen darnach zu vergütenden Summen anweiset.

§. 45. Sämmtliche in dieser Verordnung bestimmte Vergütungen sollen vom 1ten Januar 1805 an, berechnet, und den Kommünen ausbezahlt werden.

§. 46. Der Belauf aller in dieser Verordnung bestimmten, und auf Anweisung der Rentekammer, (42.) oder durch das Feld-Kommissariat (43. 44.) aus Unserer Kasse vorschußweise ausbezahlten Vergütungsgelder, soll, vom 1ten Januar 1805 an gerechnet, durch Unsere Rentekammer über Unsere sämmtliche Reiche und Lande repartirt werden, und niemand in Rücksicht sonstiger Privilegien von dem Beitrage dazu befreiet seyn.

§. 47. Alle frühere Verordnungen und Verfügungen, betreffend die Einquartierung und sonstige Leistungen, bei ausserordentlichen Truppenversammlungen auf dem Marsche und in den Kantonnirungsquartieren, werden hierdurch aufgehoben.

Wornach sich jeder, den es angeht, allerunterthänigst zu achten hat. Urkundlich unter unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 9ten May 1806.

Christian R.

(Zu S. 26. d. Beil. **Lit. A.**

[...]quartierung.

Nahmen der bequartierte[n] Orte.	[...]hl [...] [...]chaft	Summe der Tage.	Betrag der Vergütung. Rthlr.	ß.	Bemerkungen.
Stadt N. N.		2950	122	44	d. 25. July 13 Mann zugekommen.
		2156	89	40	
		Summa	212	36	
oder					
Amt N. N.					
Dorf N. N. ...	6	1344	84	—	
Dorf N. N.	.	rc.	rc.	—	d. 14. Oct. die ganze Stärke wieder abmarschirt

Anmerk. Für jedes Regi[...]jeden Kalendermonats an den Generalquartiermeisterstab eingesandt.
Ueber die Speiseve[...]n den Generalquartiermeisterstab eingesandt. Die Oberoffiziere, Regimentsquartiermeist[...]und Gemeine, und die, welche ihnen gleich zu achten sind, als Kompagniefeldscheerer, Büchse[...]

Die Tag[...]rechnet, der Tag aber, an welchem derselbe so früh abmarschirt, daß erselbige nicht bekomm[...]

e

üb(N. 2c.) bei extraordinärer Einquartierung angewiesenen Krankenstuben.

nge die Krankenstuben hergegeben.							
...ment.	Im Winterkantonnement.			Betrag der Vergütung	Summa Summar.	Bemerkungen.
...nzahl ...r Tage.	von	bis	Anzahl der Tage.			
28	—	—	—	11 Rth. 18ß		
13	—	—	—	42¼		
					12rth. 12¼ß	
—	3. Okt.	27. Oct.	25	9Rth. 43ß.		
					9 Rth. 43 ß.	

und von jedem eine besondre Liste entworfen, auch dann, wenn vom folgenden Monat nur wenige ...eisterstab eingesandt.

... Statt gefunden hat, so wird die Vergütung (ausser dem im 39. §. der Verordnung angegebenen Falle) ...y- und Augustmonat nach Tagen und der Julymonat als voller Kalendermonat berechnet. Im Sommer- ...nt (vom 1. Okt. bis 30. April) mit 6 Rthlr. monatlich vergütet.

...nement mit 9½ ß. täglich vergütet.

G.

Einquartierungs-Reglement für das Fürstenthum Bayreuth,

auf Befehl und nach den Verordnungen des Kaiserl. Königl. Gouverneurs General Legrand, publizirt von der Kammer den 1. Junius 1807.

1) Die Einquartierung und Verpflegung der durch die Stadt und Provinz Baireuth marschirenden fremden Truppen ist eine Landeslast, deren Kosten von allen Einwohnern der Provinz ohne Unterschied getragen werden müssen.

2) Die Quartierträger erhalten die durch den 19. Artikel bestimmte Entschädigung aus der Entschädigungskasse, diese erhält ihre Fonds durch eine auf das Vermögen der Einwohner ausgeschriebene Kontribution.

3) Alle Einwohner ohne Unterschied müssen nach ihrem Vermögen und dem Lokale, das sie bewohnen den Truppen Quartier in Natur geben.

4) Befreit sind diejenigen, welche die nach dem 7. Artikel bestellte Committé außer Stand erklärt, Quartier und Verpflegung zu geben, z. B. Minderjährige, arme Tagelöhner, Handwerksgesellen.

5) Ferner bleiben befreit diejenigen öffentlichen Institute, deren Bestimmung nicht erlaubt, Truppen einzunehmen. Z. B. in Baireuth das Lazareth, das Entbindungshaus, das Zucht- und Irrenhaus.

6) Die Rebanten öffentlicher Kassen, wenn sie die Kassen in ihrem Hause haben, sind nicht gehalten, Naturalquartier zu geben. Sie müssen aber die ihnen zugetheilten Truppen bei einem andern Einwohner unterbringen, und sich mit diesem abfinden. Eine gleiche Befreiung wird den Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern bewilliget.

7) In den eximirten Städten sollen die Verzeichnisse der zur Natural-Einquartierung verpflichteten Einwohner durch eine Committé geprüft, und die Portionen aufs neue regulirt werden. Diese Committé wird aus dem Polizeidirektor, einigen Mitgliedern des Magistrats, den Bürger-Repräsentanten, und einigen aus den übrigen Einwohnern der Stadt gewählten Mitgliedern bestehen.

8) Jeder Einwohner ist berechtiget, sich diese Einquartierungsrolle vorlegen zu lassen und seine Erinnerungen bei der Committé vorzubringen, die darüber entscheidet.

9) Die Einquartierungs-Kommission muß bei strenger Ahndung die Quartiere genau nach dieser Liste vertheilen.

10) Es darf kein Billet ausgegeben werden, ehe es in der Liste eingetragen ist.

11) Jedes Einquartierungsbillet enthält: den Namen des Quartierträgers, den Grad und die Zahl der Einquartierten, die Zeit des Aufenthalts der Einquartierten.

12) Jedem, der es verlangt, muß die Zahl der einquartierten Truppen bekannt gemacht werden, damit er sich von der gleichen Vertheilung überzeugen kann.

13) In der Regel soll auf kein Quartier täglich mehr als ein Billet ausgestellt werden. Wo es aber das Vermögen der Quartierträger erlaubt, können auf ein Billet mehrere Mann zugetheilt werden.

14) Zur Aufnahme der bei Nachtzeit ankommenden Militärpersonen sollen drei Gasthöfe bestimmt werden. Diese erhalten dagegen nur im Nothfall Truppen, die bei Tag ankommen.

15) Bei Vermeidung willkührlicher Strafe darf keiner Militärperson ohne Einquartierungsbillet Quartier gegeben, oder dieselbe länger behalten werden, als auf dem Billet bestimmt ist.

16) Zur Kontrolle der wirklich einquartierten Mannschaft soll in den Städten für jede Straße ein Mann von anerkannter Rechtschaffenheit bestellt werden, der täglich um 4 Uhr Nachmittags die Häuser seines Bezirks visitirt, die Einquartierungsbillets visirt und sie in seine Rolle einträgt.

17) Um 5 Uhr bringt er dieses Verzeichniß zur Einquartierungs-Kommission, welche darnach ihre Liste berichtiget. Alle Sonnabende muß sie der Polizei-Direktor durchgehen.

18) Auf den Grund dieser visirten Einquartierungsbillets und der Quartierlisten erfolgt die Bezahlung für die Verpflegung.

19) In der ganzen Provinz werden vergütet:

— fl. 45 kr. täglich für einen Korporal oder Gemeinen.
1 fl. 30 kr. — — — Sergeant, Sergeant-Major, Wachtmeister.
3 fl. — — — — Lieutenant oder Hauptmann.
5 fl. — — — — Major oder Oberst.

Generale werden auf Kosten der Stadt einquartiert und verpflegt.

Domestiken der Offiziere werden für Soldaten gerechnet.

20) Für Quartier ohne Verpflegung, so wie für die Stallung wird nichts vergütet. Die Fourage wird aus den Magazinen abgegeben.

21) Dieses Reglement verbindet und hat seine Gültigkeit vom 1. Juni d. J. an.

Baireuth, den 1. Juni 1807.

Die Krieges- und Domainen-Kammer.

H.

Königlich Bayrische militärische Einquartierungs- und Verpflegungs-Ordnung.

De dato Schweinefurt den 17ten Oktober 1807.

§. 1. Die Quartiers-Kommission, befaßt sich mit zwei Hauptgegenständen:

a) mit der Unterkunft oder eigentlichen Einquartierung derjenigen, welche darauf Ansprüche haben,

b) mit der Verpflegung der Einquartierten.

§. 2. Um diese Unterkunft der ankommenden Mannschaft verschaffen zu können, muß die Quartiers-Kommission vor allen den entbehrlichen Raum in den Wohn- und übrigen Gebäuden, so wie die Besitzer derselben kennen, und über dieselben zu disponiren befugt seyn.

§. 3. Die Würdigung der Entbehrlichkeit beruht auf zwei Gegenständen:

1) auf der Größe des Gebäudes oder der bloßen Miethwohnung;

2) auf dem wesentlichen Bedürfnis des Haus-Eigenthümers oder Mieth-Bewohners, nach seinem Haushaltungs- und Familien-Stande.

§. 4. Daraus folgt nun von selbst, daß die Quartiers-Kommission sich's zur ersten Angelegenheit machen muß, sich nicht nur mit einer so viel möglich genauen Beschreibung der Gebäude und Miethwohnungen zu versehen, sondern den Haushaltungs-Etat des Besitzers derselben möglichst genau zu erheben, und so den disponiblen entbehrlichen Raum, bevor das Einquartierungs-Geschäft häufig und lästig für jeden zu werden anfängt, auszumitteln.

§. 5. Für jedes Viertel soll ein Haupt-Buch (Quartiers-Beschreibung) angelegt, darin jedes Haus

a) mit seiner Nummer,

b) mit dem Namen seines Eigenthümers aufgeführt,

c) Der Haushaltungs-Etat nach der Zahl der Familien-Glieder und Domestiquen bemerkt,

d) die entbehrlichen heitz- und unheitzbaren Zimmer, Stallung und Remisen ausgeworfen; dann endlich

e) jeder Haus Nummer — je nach dem Format — ein ganzes oder halbes Folium gegeben werden, um die Quartiers-Anweisung, nach dem Inhalt der ausgefertigten und für die bürgerlichen Quartiers-Träger von dem städtischen Kommissär und dem städtischen Deputirten jedesmal zu unterschreibenden gedruckten Quartier-Billette, nach beiliegenden Formular, eintragen zu können; wobei bemerkt wird, daß die Billette für Personen gefreiten Gerichts-Standes von zweien Kommissions-Räthen mit Ausschluß des städtischen Deputirten zu kontrasigniren seyen;

f) ist die Beschreibung der einzelnen Miethwohnungen auf dieselbe Weise nachzutragen.

§. 6. Wird dies genau beobachtet — welches, wenn die erste Grundlage hergestellt ist, nicht mehr schwer fallen kann — so wird es auch leicht seyn, zu vermeiden, daß durch zu lang andauernde oder sich zu oft wiederhohlende Quartierungs-Einweisungen bedeutende Misverhältnisse entstehen, welche zu gegründeten Beschwerden Veranlassung geben.

§. 7. Um dies noch sicherer zu vermeiden, sollen die Quartier-Billete nie länger, als auf 8 Tage ausgestellt, und einen Tag vor dem Verlauf ihrer Gültigkeit vor der Quartier-Kommission vom Quartierträger produziret werden, um je, nach Beschaffenheit die Gültigkeit derselben zu prolongiren, oder die Ausquartierung und Wiedereinweisung des Bequartierten in ein anderes Haus zu verfügen.

§. 8. Häufig geschieht es, daß Quartiere auf längere Zeit begehret als benutzt werden; weswegen die Quartier-Träger bei Strafe doppelter Einlegung verpflichtet werden müssen, so wie der Bequartierte abzieht, die Anzeige zur Quartiers-Kommission in den nächsten drei Stunden zu machen, damit sie die geringere Dauer bemerken könne. Damit aber dieß genau beobachtet werde, hat die Quartier-Kommission durch das Subaltern-Personal öftere Visitationen vorzunehmen.

§. 9. Niemanden ist ein Quartier anzuweisen, der sich durch ein Zeugnis der Kommandantschaft nicht legitimiren kann, daß er und auf wie lange Quartier zu begehren befugt ist.

§. 10. Niemand, wer es auch irgend sey, ist von der Quartiers-Last befreit.

§. 11. Ganze Truppen-Abtheilungen sind jedesmahl, in sofern in der Kaserne Raum vorhanden ist, zu kaserniren; und die Mannschaft ist sodann durch die Requisitions-Kommission zu verpflegen. Die Fournituren und übrigen Effekten zur Kaserne verschafft die Kasernen-Verwaltung.

§. 12. Gleichwie der entbehrliche Raum zur Richtschnur bei Quartiers-Einweisungen dienen muß, so ist bei der Verpflegungs-Anweisung lediglich auf den Wohlstand und das Vermögen der Individuen zu sehen.

§. 13. Hieraus folgt von selbst die Nothwendigkeit, daß die Quartiers-Kommissionen großen Theils aus Gliedern zusammengesetzt seyn müssen, welche die Verhältnisse der hiesigen Einwohner, und insbesondere ihr Vermögen aus der Notorietät bei Abgang zuverläßiger Hülfsquellen ziemlich genau kennen, und denen zugemuthet werden kann, daß sie mit Unpartheilichkeit verfahren, und sich weder durch Furcht, Haß, Gunst oder andere Rücksichten zu Bedrückung einzelner Individuen werden verleiten lassen.

§. 14. Gleichwie schon oben bemerkt wurde, daß zur Bequartierung selbst nur derjenige zu konkurriren hat, welcher ein eigenes Haus oder Miethwohnung besitzt, und in sofern dieser eigenen entbehrlichen Raum hat; so wird hinsichtlich der Verpflegung verordnet, daß hierzu jeder zu konkurriren verbunden ist, welcher

a) sein fixes Domizilium hier hat, wenn er auch abwesend ist, wessen Standes und Charakters er auch immer seyn mag, ohne alle Ausnahme;

b) jeder Fremde, der während den Kriegs-Verhältnissen sich hier aufhält, und an dem besondern Schutze hiesiger Stadt Theil nimmt.

§. 15 Da sehr viele Personen sich in dem Falle befinden, gar keine Menage zu führen, welchen daher die Verpflegung äusserst beschwerlich wird, wenn nicht für Tables d'hote gesorgt ist, wo die zu verpflegende Mannschaft, gegen Entrichtung einer Taxe, hingewiesen werden kann; so hat die Quartiers-Kommission sich's zu einer ihrer besondern Angelegenheiten zu machen, dergleichen Akkorde mit den hiesigen Gastwirthen oder andern Menschen, welche sich mit Kostgeberei abgeben, und mit den hiezu erforderlichen Einrichtungen versehen sind, mit Vorbehalt höherer Ratifikation, auf die Dauer der Kriegsverhältnisse abzuschließen.

§. 16. Der militärische Rang giebt auf eine bessere oder mindere kostspielige Verpflegung Anspruch; um daher hierüber etwas Näheres bestimmen zu können, werden nachstehende militärische Grade bezeichnet.

1) Generalität und was diesen gleich kommt, als z. B. die Ober-Kriegs-Kommissarien;

2) Staabs-Offiziere vom Major bis zum Obersten aufwärts;

3) die übrigen Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister bis zum Feldwebel oder Wachtmeister abwärts;

4) Unteroffiziers, Gemeine und Dommestiquen der erstern.

§. 17. Die Generalität hat auf einen eigenen Tisch Anspruch, und kann auf eine Table d'hote nicht angewiesen werden, wohl aber die übrigen drei Klassen. Hieraus fließt von selbst, daß dreierlei Akkorde gemacht, Frühstück, Mittagessen, nach Zahl und Quantität der Speisen unter allgemeiner Benennung, so wie auch das Nachtessen und der Trunk genau nebst den Taxen hiefür reguliert werden muß.

§. 18. Dieses Regulativ ist, bevor weitere Einleitungen getroffen werden, vorzulegen.

§. 19. Sonach hat die Quartiers-Kommission die Gastwirthe zusammen zu berufen, und falls sich niemand darunter vorfindet, welcher gegen die, nach Billigkeit voraus berechneten Taxen, oder etwa noch wohlfeiler, die Tables d'hote übernehmen würde, der ganzen Gewerbs-Klasse zusammen die Etablirung derselben zu unerläßlichen Pflicht zu machen.

§. 20. Dergleichen Anstalten, in sofern sie die Ansprüche der Bequartirten reguliren, müssen von der Militär-Behörde (der Kommandantschaft) approbiret werden, weßwegen die Quartiers-Kommission mit der Stadt-Kommandantschaft sich in das allerbeste Einvernehmen setzen muß, wozu man höhern Orts die zuläßigen Erleichterungs-Mittel anwenden wird.

§. 20. Sie hat daher, so oft ein neuer Kommandant einzieht, die Verpflegs-Ordnung ihm vorzulegen, damit er sie mit seiner schriftlichen Sanktion, und mit einem nachdrücklichen Befehl an das Militär versehe, sich damit zufrieden zu stellen, und unter nachdrücklicher Bestrafung, die Einwohner mit weitern Anforderungen nicht zu befehligen.

§. 21. Ist dies bewirkt, so ist diese Verpflegs-Ordnung nicht nur an den Orten, wo die Tables d'hote etablirt sind, sondern auch im Zimmer der Quartiers-Kommission zu affigiren, und jeder Exzeß, der Statt finden mögte, auf Anzeige der Einwohner zur Abstellung, bei der Kommandantschaft anzubringen.

§. 22. Uebrigens hat die Quartiers-Kommission auf folgende Rücksichten bei der Quartier-Vertheilung vor Augen zu haben.

1) Müssen der Billigkeit gemäß diejenigen Gewerbs-Klassen, welche während der

Anwesenheit der Truppen Gewinn machen, während sie allen übrigen einen großen Aufwand verursachen, vorzüglich stark belegt werden.

2) Der Turnus ist auf solche Art zu beobachten, daß
   a) die Hauseigenthümer mit Quartier und Verpflegung zuerst, dann
   b) die vermögenden Miethswohner, und dann erst
   c) die weniger bemittelte Klasse mit Quartier und Verpflegung belegt, die ganz arme Klasse hingegen so viel möglich, ganz verschont werde.

Bekanntmachung, die Einquartierung betreffend.

Bei gegenwärtigem Einquartierungs-Geschäft findet unterzeichnete Kommission für nöthig, sowohl zur Herstellung der Ordnung, als der möglichsten Gleichheit folgendes bekannt zu machen:

1) Auf jeden Gulden rhnl. Steuer-Simplum wird ein Mann auf sechs Tage einquartiert.

2) Wenn die einquartierte Mannschaft vor Ablauf dieser sechs Tage, oder vor der auf dem Einquartierungsbillet bestimmten Zeit abgeht, so ist der Quartiersträger schuldig, die Anzeige zur Quartiers-Kommission binnen 24 Stunden zu machen. Im Unterlassungsfalle wird demselben seine Einquartierung nur für einen Tag angerechnet. Eben so muß die Anzeige sogleich gemacht werden, wenn weniger Mannschaft ins Quartier kommt, als auf dem Billet steht, bei Strafe doppelter Einquartierung.

3) Jeder Quartiersträger ist schuldig, dem die Quartiere visitirenden Amtsdiener seine Mannschaft entweder persönlich, oder ein derselben zugehöriges Armaturstück vorzuzeigen; so wie dieses nicht geschieht, wird die Einquartierung als abgegangen angesehen.

4) Wer sich mit der ihm zugeschriebenen Mannschaft heimlich abfindet, oder den visitirenden Amtsdiener mit Unwahrheit berichtet und zu hintergehen sucht, wird, sobald das geringste entdeckt wird, mit doppelter Einquartierung auf sechs Tage zur Strafe belegt und öffentlich bekannt gemacht.

5) Niemand, wer es auch immer sey, ist von der Quartierslast befreit.

6) Vermöge höchster Verordnung sollen, der Billigkeit gemäß, diejenigen Gewerbsklassen, welche während der Anwesenheit der Truppen Gewinn machen, während sie allen übrigen einen großen Aufwand verursachen, vorzüglich stark belegt werden.

7) Findet sich ein Bürger oder Quartierpflichtiger auf irgend eine Weise beschwert, so soll er seine Beschwerden mit Bescheidenheit bei der Kommission vorbringen, wo denselben, sobald sie gerecht befunden werden, sogleich abgeholfen wird.

8) Jedermann, der bei Einquartierungen einen Unterschleif, oder etwas, das der vorstehenden Verordnung entgegen ist, bemerkt, wird hiemit aufgefordert, solches der Kommission anzuzeigen. Schweinefurt, den 17ten Oktober 1805.

Königliche Einquartierungs-Kommission.

I.

Einquartierungswesen in Berlin.

a) Reglement wegen Ausgleichung der Einquartierungs-Last in der Stadt Berlin, während des gegenwärtigen Kriegs. Berlin den 15ten Februar 1807.

Zu den Lasten, welche der Krieg mit sich führt, ist jedes Mitglied des Staats verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet.

Die mit Verpflegung und Verköstigung verbundene Einquartierung in dem Maaße, wie sie die Stadt Berlin zeithero getroffen hat, ist als eine solche Last, zu der jeder Einwohner der Stadt, nach der Größe seines Hauses, oder seiner Miethswohnungen zugezogen werden muß, zu betrachten.

Das allgemeine Landrecht legt zwar dem Hausbesitzer die Einquartierungslast in der Regel allein auf, dies kann jedoch, da hierunter die in den preuß. Staaten hergebrachte Einquartierung, welche gewöhnlich nur in der Aufnahme des Militärs besteht, zu verstehen ist, gegenwärtig nur so viel begründen, daß der Eigenthümer verhältnißmäßig stärker, als der Miether herangezogen werde. Nach der Bestimmung des kaiserl. französischen Gouvernements soll auch hiernach verfahren, und niemand mit der Einquartierung übersehen werden. Es sind daher

A) diejenigen, welche bisher mit der Naturaleinquartierung deßhalb verschont worden sind, weil ihre Dienstverhältnisse, die Beschränktheit ihrer Wohnung, oder andere Gründe solches nothwendig gemacht haben, zur Entrichtung eines zur Ausgleichung dieser Last zu bestimmenden Geldbeitrages, nach der Größe und Beschaffenheit ihrer Häuser und Miethswohnungen verbunden, und

B) muß diese Last, wo sie in Natur getragen worden, zwischen den Hausbesitzern und den Haupt- und Nebenmiethern, mit Rücksicht darauf, daß nach dem allgemeinen Landrechte doch immer dem Hausbesitzer die Einquartierungslast in der Regel obliegt, den Bekanntmachungen vom 22. Oktober und 3. November 1806. gemäß, ausgeglichen werden.

§. 1. In dieser Hinsicht wird hiedurch verordnet, daß

ad A. einen Geldbeitrag entrichten:

a) die Eigenthümer der Häuser, worin Gesandte zur Miethe wohnen, in so fern sie deßhalb für ein solches Haus mit der Einquartierung ganz oder zum Theil übersehen sind;

b) alle diejenigen Hausbesitzer, denen wegen ihrer Dienstverhältnisse oder ihres Gewerbes eine Befreiung von der Naturaleinquartierung hat zugestanden werden müssen;

c) diejenigen Eigenthümer, welche nicht in ihren Häusern wohnen, und deren Hauptmiether oder Vizewirth die Einquartierung nicht für sie mit, sondern nur allein für seine Miethswohnung getragen hat;

d) diejenige nicht bequartiert gewesene Miether, welche in einem Hause wohnen, dessen Besitzer in Hinsicht der ihnen zugestandenen Exemtion, einen Geldbeitrag zu entrichten gehalten ist, denen mithin die Verbindlichkeit, sich mit dem Wirthe abzufinden, nicht auferlegt werden kann; und

e) alle diejenigen, welche in königl. Dienstgebäuden, in Gymnasien, in Gebäuden, die einer Kirche, einer Schule, oder sonst einer öffentlichen Anstalt gehören, entweder frei oder zur Miethe wohnen, und mit Naturaleinquartierung verschont sind.

§. 2. Da die Bequartierung nicht durch alle Reviere der Stadt gleichmäßig hat geschehen dürfen, so soll jedes Revier als ein einzelnes Ganze betrachtet, und die Summe der Beiträge nach dem Verhältnisse, in welchem das Revier hat bequartiert werden müssen, mit Hinsicht auf die Größe der Häuser und Miethswohnungen bestimmt, und hiernach festgesetzt werden, wie viel Offiziere oder Gemeine jedes nicht bequartiert gewesene Haus, oder jede Wohnung von dem Einmarsche der fremden Truppen bis zum 1. Januar dieses Jahres zu tragen gehabt haben würde. Von dem letzten Zeitpunkte an sollen die Beiträge nach Verhältnis der Bequartierung von vier zu vier Wochen näher regulirt werden.

§. 3. Die Bestimmung der Geldbeiträge soll nach billigen Sätzen in der Art geschehen, daß

ein General nebst Gefolge zu 16 Mann
= Obrister = = = 10 Mann
= Kapitain nebst Domestiken zu 6 Mann
= Lieutenant = 4 Mann

in Anrechnung gebracht, und die Unterhaltungskosten für einen Gemeinen von der kaiserlichen Garde zu 16 gr., für einen andern Soldaten aber zu 10 gr. gerechnet werden.

§. 4. Bei einem Quartier, welches sich zur Aufnahme eines Generals oder Obristen eignet, wird durch alle Reviere der Stadt, es mögen darin kaiserliche Garden gelegen haben oder nicht, der Mann zu 16 gr. in Anrechnung gebracht.

§. 5. Nach genauer Prüfung der Einquartierungslast, welche jedes Revier getragen hat, kann ohne Unbilligkeit die jedem nicht bequartiert gewesenen Hausbesitzer aufzuerlegende Einquartierung von dem Einmarsch der kaiserl. franz. Truppen an, bis zum 1. Januar d. J. folgendermaßen bestimmt werden, daß

in Berlin und Cölln auf 6 Wochen, 4 Wochen Garden zu 16 gr. und 2 Wochen andere Soldaten zu 10 gr. täglich;
auf dem Werder, auf 6 Wochen Linientruppen, den Mann zu 10 gr. täglich;
auf der Neustadt, auf 6 Wochen Garden zu 16 gr. täglich;
auf den drei Revieren der Friedrichsstadt, auf 6 Wochen, und zwar 3 Wochen Garden zu 16 gr., und 3 Wochen andere Soldaten zu 10 gr. täglich;
im Königstädtschen Reviere, auf 6 Wochen Linientruppen, den Mann zu 10 gr. täglich;
im Spandauer Reviere, auf 5 Wochen Linientruppen, den Mann zu 10 gr. täglich;
im Stralauer Reviere, auf 3 Wochen Linientruppen, den Mann zu 10 gr. täglich; und
im Louisenstädtschen Reviere ebenfalls auf 3 Wochen, den Mann 10 gr. täglich

gerechnet werden.

§. 6. Da die Miether in Rücksicht darauf, daß nach dem allgem. Landrechte dem Hausbesitzer die Einquartierungslast in der Regel obliegt, nur erst dann, als diese Last die Kräfte der letztern überstieg, mit herangezogen, bei Abnahme derselben aber wieder, so viel es die Umstände zugelassen haben, übersehen worden sind; so wird hiedurch bestimmt, daß von den Miethern und Bewohnern von Dienstwohnungen der in Absicht der

Hausbesitzer festgesetzte Beitrag auf die Zeit der Bequartierung in der Regel nur zur Hälfte, nach der Größe des Quartiers, eingezogen werden soll. Wenn mithin der Hausbesitzer den Beitrag für die ihm nach der Lage und der Größe seines Hauses auferlegte Mannschaft auf 6 Wochen zu entrichten haben würde, so würde der Miether oder Bewohner eines Diensthauses, wenn nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, den Beitrag für die ihm nach der Größe seiner Wohnung auferlegte Mannschaft, nur auf drei Wochen zu entrichten haben.

§. 7. Nach diesen Bestimmungen soll daher der Beitrag von den §. 1. zu a. b. und c. benannten nicht bequartiert gewesenen Hausbesitzern, und den zu c. und e. erwähnten Miethern und Bewohnern von Dienstgebäuden in den einzelnen Revieren der Stadt erhoben werden.

§. 8. In Ansehung der mit der Einquartierung des fremden Militairs beschäftigt gewesenen Stadtverordneten und der Polizeikommissarien, welche in Friedenszeiten eine Befreiung von der Einquartierung wegen der fast unentgeldlich übernommenen Geschäfte genießen, und von denen die erstern sich jetzt dem so äußerst mühvollen Geschäfte der Einquartierung der fremden Truppen, mit Zurücksetzung ihrer Gewerbe ohne alle Remuneration unterziehen, imgleichen in Absicht der bei den verschiedenen Büreaux der Munizipalität angestellten Offizianten ist es billig, daß sie für diese der Stadt geleisteten Dienste zum Theil übertragen werden.

§. 9. Es ist daher beschlossen worden, daß von den vorhin genannten Stadtverordneten und von den Polizeikommissarien für die Quartiere, welche sie selbst bewohnen, ein Viertel, und von den rathhäuslichen und bei den Bureaux der Munizipalität angestellten Offizianten, in sofern sie wegen dieser ihrer Geschäfte persönlich eximirt geblieben sind, oder auf andere Art die Einquartierungslast nicht mitgetragen haben, die Hälfte des nach der Lage und der Größe ihrer Häuser und Wohnungen zu bestimmenden Beitrags, und zwar als eine Erleichterung der Totalität zur Sublevationskasse entrichtet werden soll.

§. 10. Was zu B. die Ausgleichung der Einquartierungslast zwischen den bequartiert gewesenen Hausbesitzern, den Haupt- und Nebenmiethern betrifft, so tritt da, wo blos der Hausbesitzer und kein Miether in seinem Hause bequartiert gewesen ist, die Bestimmung des Publikandi vom 22. Oktober v. J. ein, nach welchem der Miether sich wegen der Beköstigungskosten der Einquartierung mit dem Hausbesitzer abfinden soll.

§. 11. Um da, wo wegen dieser Abfindung Streit entstehet, nach gleichen und billigen Grundsätzen entscheiden zu können, wird hierdurch bestimmt, daß in einem solchen Falle die Abschätzung in eben der Art, wie bei den nicht bequartiert gewesenen Häusern,

nach Verhältniß der Größe und der Lage des Hauses geschehen, und von der hiernach berechneten Summe, der Hausbesitzer die eine Hälfte als Eigenthümer tragen, die andere aber nach der Größe des Logis, welches er selbst bewohnt, und nach den Wohnungen seiner Miether, verhältnismäßig repartiert werden soll.

Weil jedoch in dem §. 3. nur eigentliche Militairpersonen in Anschlag gebracht sind, aber auch andere fremde Zivil=, Kommissariats= und Medizinaloffizianten, Naturalquartier genossen haben, so wird hierdurch festgesetzt, daß gerechnet werden sollen:

ein Inspecteur général aux revues	zu 10 Mann.
= Commissaire ordonnateur en chef	
= Receveur général	
= Inspecteur aux revues	zu 6 Mann.
= Commissaire ordonnateur	
= Commissaire de guerre	
= Auditeur	

Alle übrige sollen zu 4 Mann angenommen, und überall der Mann zu 16 gr. gerechnet werden.

§. 12. In dem Falle, daß der Hausbesitzer und die Hauptmiether in einem Hause bequartiert gewesen sind, hat der erstere auf die, wegen zu beschränkter Wohnung oder aus andern Gründen nicht bequartiert gewesenen Nebenmiether keinen Anspruch, sondern diese müssen sich nach der Bestimmung des Publikandi vom 3. November v. J. mit den bequartiert gewesenen Miethern nach Verhältnis der Miethszinsen einigen, denn der Wirth ist dadurch soulagiert, daß von dem im Publikando vom 22. Oktober v. J. angenommenen Grundsatze abgegangen, und auch Miether in seinem Hause bequartiert worden sind.

§. 13. Stehet die Bequartierung des Hausbesitzers und der Hauptmiether nicht im Verhältnis, so wird das Einquartierungsbüreau, wenn dieserhalb bei demselben Klagen geführt werden, durch Naturalbequartierung desjenigen Theils, der bisher geschont worden ist, das Verhältniß herzustellen suchen.

§. 14. Sollten sich die Miether untereinander in Absicht der Kosten nicht einigen können, so wird es mit der Ausgleichung eben, so wie §. 11. vorgeschrieben worden ist, gehalten.

§. 15. Die Streitigkeiten zwischen den Hausbesitzern und denjenigen Miethern, welche erstern einen Theil ihrer Wohnung zur Aufnahme der Einquartierung eingeräumt, und dadurch Schaden erlitten haben, müssen von den streitenden Theilen bei dem kompetenten Gerichtshofe angebracht, und die Entscheidungen desselben nach den Bestimmun=

gen des allgemeinen Landrechts abgewartet werden. Eben so gehören alle Streitigkeiten der Hausbesitzer und Vizewirthe untereinander, vor den kompetenten Gerichtshof.

§. 16. Die nach diesem Reglement zur Ausgleichung der Einquartierungslast einzuziehende Beiträge sollen zu der Kasernenkasse eingezogen und berechnet werden, deren Zwek dahin gehet, die Kasernen zur Aufnahme der fremden Truppen einzurichten und zu unterhalten, und hierdurch die gesammten Einwohner, besonders die bedürftige Klasse derselben, welche sonst in ihren Wohnungen die Naturaleinquartierung tragen müßten, am wirksamsten zu unterstützen.

§. 17. Mit der Einziehung der Geldbeiträge für den Zeitraum vom 24. Oktober v. J. bis 1. Januar d. J., soll mit dem 1. März d. J. der Anfang gemacht werden.

Berlin, den 15. Februar 1807. Comité administratif.

b) Reskript des Justizministerii an das Kammergericht vom 21. April 1807. bei Mittheilung des vorstehenden Reglements.

Unsern rc. rc. Wir lassen Euch hierbei zehn Exemplare des von dem hiesigen Comité administratif unterm 31. März d. J. dem Großkanzler mitgetheilten Reglements,

wegen Ausgleichung der Einquartierungslast in der Stadt Berlin während des gegenwärtigen Krieges,

zur Nachricht und Achtung, auch weitern Anweisung der Untergerichte, zufertigen.

Wir haben Euch zwar in dem Reskripte vom 3. März d. J. bei Gelegenheit einer Anfrage des Magistrats zu Potsdam zu erkennen gegeben, daß darüber in wie fern der Miether wegen erlittener Einquartierung eine Entschädigung fordern könne? — künftig ein neues Gesetz nach der bestehenden Verfassung, wozu vorher insonderheit, die Einholung eines Gutachtens von der Gesetzkommission und die landesherrliche Bestättigung gehört, gegeben werden müsse, weil das allgemeine Landrecht in Absicht der feindlichen Einquartierung keine Bestimmung enthält; da aber die mittelst entstandenen Streitigkeiten zwischen den Miethern und Vermiethern, welche entweder, weil die Miethszeit verflossen ist, oder aus andern Ursachen, eine gerichtliche Auseinandersetzung wegen der getragenen Einquartierungslast verlangen, die Nothwendigkeit einer hierzu dienenden allgemeinen Norm herbeigeführt haben; so ist es den Sachverhältnissen angemessen, daß die Regulierung aller jetzt pendenten und bis zu der Wiederherstellung des Friedens ferner anhängig werdenden gerichtlichen Streitigkeiten wegen Ausgleichung der Einquartierungslast auf den Grund des beigefügten Reglements vorgenommen wird.

Dergleichen Regulierungen sind jedoch lediglich als Interimistika zu betrachten, gegen welche kein Rechtsmittel Statt findet, und ist den Partheien in vorkommenden Fällen sowohl dieses als auch der Vorbehalt ihres Rechts, nach der Wiederherstellung des Friedens auf ein definitives Erkenntniß über die streitigen Ansprüche im Wege des ordentlichen Prozesses anzutragen, ausdrücklich bekannt zu machen.

Hierdurch wird auch die Anfrage in Eurem wegen der Klagesache Eckardt contra Bamberg Hirsch am 16ten d. M. erstatteten Berichte die erforderliche Erledigung erhalten. Sind Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beigethan. Berlin den 21. April 1807.*)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbeck.

K.

Reskript des Chefs der Justiz, Kanzlers Freiherrn v. Schrötter, an die ostpreußische Oberamtsregierung vom 2. Julius 1808.

Durch die Kabinetsordre vom 24. Junius d. J. die Grundsätze wegen Ausgleichung der Kriegsschäden behufs eines deßhalb zu publizirenden Reglements ist bestimmt und zugleich verordnet worden, daß interimistisch, und bis auf künftige finale Fest-

---

*) Hiebei ist noch nachstehendes Publikandum vom 15. April 1808 zu bemerken. Bei der herannahenden Sommerszeit, wird dem Publiko die Verordnung vom 18. Mai v. J. in Erinnerung gebracht, nach welcher diejenigen hiesigen Einwohner, welche aufs Land ziehen, oder auf einige Zeit verreisen wollen, verbunden sind, zweckmäßige Vorkehrungen zur Aufnahme und Verpflegung der ihnen während ihrer Abwesenheit zuzutheilenden Einquartierung zu treffen, und wenn sie solches unterlassen, zu gewärtigen, daß die Einquartierten für ihre Rechnung in Wirthshäusern untergebracht werden. Zugleich machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß die Last der Einquartierung von den Privatverhältnissen der Hauswirthe und Miether unter sich, nicht abhängig ist, und daß wir daher bei Vertheilung derselben auf Privat-Rechte und Verpflichtungen, welche aus den Mieths-Kontrakten und Vereinigungen der Kontrahenten über deren Modifikation und Annulierung entspringen, keine Rücksicht genommen haben, noch nehmen können. Es werden daher Haus-Eigenthümer und Miether hierdurch gewarnt, sich auf dergleichen Vereinigungen in der ungegründeten Voraussetzung, daß dadurch eine Verminderung oder Befreiung von der Last der Einquartierung bewirkt werden könnte, nicht einzulassen, weil sie sich durch willkührliche Aufhebung ihrer Befugnis zur Benutzung einer geräumigen Wohnung, selbst in die Verlegenheit setzen, daß die Einquartierung auf ihre Gefahr und Kosten anderswo untergebracht werden muß. Berlin, den 15. April 1808.

Comite administratif.

setzung über die Vertheilung der Einquartierungskosten zwischen den Vermiethern und Miethern folgende Vorschriften gelten sollen, nähmlich:

1) Wo bereits Vertheilungsgrundsätze in den einzelnen Städten mit Zustimmung der Korporationen festgestellt sind, ist es dabei zu belassen; in so fern diese Grundsätze unzureichend, und dergleichen gar nicht festgesetzt sind, treten nachstehende Bestimmungen ein.

2) Das Allgemeine Landrecht Theil I. Tit. XXI. §. 289 — 290 geht nicht auf solche feindliche mit Verpflegung verbundene Einquartierungen, als jetzt Statt gefunden haben.

3) Die Verpflegungskosten, welche der Miether auf die feindliche Einquartierung, womit seine Wohnung belegt gewesen ist, verwendet hat, sind ohne Rücksicht ihrer Dauer zwischen dem Miether und Vermiether zu gleichen Theilen zu vertheilen.

4) Hat der Vermiether selbst einen Theil des Hauses bewohnt, so ist derselbe auch zu der andern Hälfte, nach der Größe seiner Wohnung und im Verhältnisse derselben gegen die Wohnung des Miethers beizutragen verbunden.

5) Es können jedoch nicht mehr Verpflegungskosten zur Liquidation gebracht werden, als die feindliche Einquartierung nach ihrem Reglement zu fordern berechtigt gewesen ist, indem dagegen diejenigen Verwendungen, welche über diese Sache hinausgehen, als Erpressung und zufälliges Ereigniß, ausschließlich dem davon betroffenen Theile zur Last verbleiben.

6) In Absicht der Wohnung selbst verbleibt es bei dem §. 300 a. a. O.

7) Bei der durch den Krieg veranlaßten, nicht feindlichen Einquartierung, verbleibt es in den Städten, wo Nro. 1. nicht eintritt, bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §. 289. 290. 300, unter der Einschränkung, daß der Miether nur den Ersatz der einen Hälfte der reglementsmäßigen Kosten vom Vermiether fordern kann, alle übrige Verpflegungskosten aber tragen muß.

Hiernach habt Ihr Euch selbst nicht nur in euren Entscheidungen zu achten, sondern auch die Gerichte eures Departements anzuweisen. Königsberg den 2. Julius 1808. A. S. K. M. a. Spezbef.

v. Schrötter.

(Mathis juristische Monatsschrift Bd. VII. Heft II. S. 93 — 95.)

L.

Fürstlich Primatische Einquartierungsordnung für die Stadt Aschaffenburg, de dato Aschaffenburg den 8. August 1808.

Die von Sr. Hoheit, des Herrn Fürsten, Primas der rheinischen Konföderation, für das souveraine Fürstenthum Aschaffenburg angeordnete Landesdirektion ꝛc. Daß jeder Einwohner hiesiger Stadt an den Lasten der Einquartierung seinen Antheil tragen, und bei Vertheilung derselben eine verhältnismäßige Gleichheit beobachtet werden müsse, ist in der natürlichen Billigkeit, in dem gesellschaftlichen Verbande, und in der gesetzlichen Ordnung der Dinge eben so sehr gegründet, als es der höchste Wille Sr. Hoheit, unsers allergnädigsten Souverains, und das anhaltende Bestreben f. p. Landesdirektion jederzeit gewesen ist.

In dem Gedränge der während des letzten Krieges schnell auf einander gefolgten Durchmärsche und Einquartierungen, war es indessen nicht möglich, diesen wohlmeinenden Endzweck allenthalben vollkommen zu erreichen, jeder Beschwerde abzuhelfen und ein festes System für alle Fälle aufzustellen und in Ausführung zu bringen.

Der Zeitpunkt der Ruhe scheint nun der schicklichste, um dasjenige vorzubereiten und festzusetzen, was in Zeiten der Störung und allgemeinen Belästigung beobachtet werden soll. Mit Sr. Hoheit höchster Genehmigung bestimmen und verordnen Wir demnach:

1) Jeder Einwohner hiesiger Stadt, wessen Standes er sey, hat an den Einquartierungslasten durchziehender oder stationirter Truppen seinen verhältnismäßigen Antheil zu tragen.

2) Eigenthümer von Häusern und sonstigen Immobilien, Bürger, Beisassen und Schutzjuden tragen die Naturaleinquartierung nach der von der Stadt und dem Vizedomamte zu fertigenden und Uns zur Genehmigung vorzulegenden Einquartierungs-Listen.

3) Hierunter nicht begriffene Inquilinen haben in folgendem Verhältnisse zu den Einquartierungskosten zu konkurriren:

a) Wer ein ganzes Haus in Miethe hat, mit = ½ oder $\frac{1}{15}$

b) Wer zwey Stöcke oder den größten Theil = = $\frac{4}{15}$

c) Wer die Hälfte oder den besten Theil desselben = = $\frac{3}{15}$

d) Wer die Hälfte oder den geringern Theil desselben = = $\frac{2}{15}$

e) Wer nur einen vierten Theil = = = $\frac{1}{15}$

und endlich

f) Jeder, wer weniger als den vierten Theil, nur eine Stube, mit oder ohne Kammer zu benutzen hat, wenigstens ein halb Funfzehntheil oder = $\frac{1}{30}$

4) Da nach vorstehendem Verhältnisse den Inquilinen die Naturaleinquartirung nicht wohl zugetheilt werden kann, so haben sie ihre Geldbeiträge an die Hauseigenthümer, die solche für sie zu übernehmen haben, in nachstehender Maaße zu leisten.

a) Für einen gemeinen Mann, den Tag	Flor.	40 Kzr.
b) Für einen Sergeant, Feldwebel	=	48 Kzr.
c) Für einen Lieutenant	1 Fl.	30 Kzr.
d) Für einen Hauptmann	1 Fl.	40 Kzr.
e) Für einen Major	2 Fl.	20 Kzr.
f) Für einen Obristen	3 Fl.	30 Kzr.

5) Allein ausgenommen sind von dieser Regel diejenigen Inquilinen, bei welchen der Miethskontrakt

a) Maaß und Ziel giebt;

b) Wittwen und Waisen, welche ohne andere Nahrungsquelle von einer nur zum Lebensunterhalt hinreichenden Pension leben, und

c) Jene, welche ohne Nahrung und Gewerbe, krank und gebrechlich, unter die Klassen wahrer Armen gehören, von öffentlicher Unterstützung und Allmosen leben.

Aschaffenburg den 8. August 1808.

Graf zu Eltz, Präsident

vdt. Schwab, Sekretair.

(Allgemeiner Anzeiger der Deutschen, Septemberstück 1808. No. 236. S. 2569—2571.)

M.

Reglement

des kaiserlich französischen General-Intendanten Daru für die Etapen und Militair-Convois.

De Dato Berlin den 1. Juni 1808.

Der Staatsrath und General-Intendant der großen Armee.

In Gemäßheit einer Ordre des General-Majors und Fürsten Reichs-Vice-Connetables, welche befiehlt, ein vorschriftsmäßiges Reglement für alles dasjenige zu entwerfen, was in den Quartierplätzen, auf der Kommunications-Straße der Armee zwischen dem Rhein und der Elbe, und insonderheit in den Stations-Plätzen des Königreichs Sachsen, etapenmäßig geliefert werden muß; und in Erwägung, daß die Unbekanntschaft mit diesen Vorschriften zuweilen von Seiten der Magisträte oder anderer Behörden, denen die Sorge für die Unterhaltung der durchmarschierenden Truppen obliegt, eben so gut als von Seiten der Truppen selbst, zu Forderungen und Lieferungen mag Anlaß gegeben haben, welche das gesetzliche Maaß übersteigen; setzen wir folgendes fest.

Art. I.

Niemand darf an Lebensmitteln oder Fourage mehr Rationen geliefert verlangen, als der vom Minister, Direktor der Kriegs-Administration, bekannt gemachte Tarif vom 15. Prairial, Jahr 12. besagt.

Art. II.

Diese Lieferungen bestehen in folgenden: Für einen

Benennung der Grade des Militairs.		Zahl der Rationen. Brod.	Fleisch.	Reis od. Gemüse.	Fourage.	Anmerkungen.
General-Stab.						
Reichs-Marschall	. . . . .	—	—	—	24	Keine Ration sowohl in den Städten als den Etapenorten soll anders, als gegen einen Bon abgeliefert werden, worauf Nahme, Rang, Armee-Corps, Division und Regiment des Percipienten angegeben ist.
Generale	General en Chef	12	12	12	12	
	General-Lieutenant	10	10	10	10	
	Divisions-General	8	8	8	8	
	Brigade-General	6	6	6	6	
Kommandirende Adjutanten mit Obristen-Rang		3	3	3	4	
Adjutanten	Obristen	3	3	3	4	
	Eskadron od. Batail. Chefs	2	2	2	3	
	Capitaines	2	2	2	3	
	Lieutenants	2	2	2	2	
Adjuncte beim General-Stabe	Bataillon-Chef	2	2	2	3	
	Eskadron-Chef	2	2	2	3	
	Capitaines	2	2	2	3	
	Lieutenants	2	2	2	2	
General-Kommissair		10	10	10	10	
dessen Adjuncte		8	8	8	8	
Revüe-Inspektoren	Inspecteur en Chef	8	8	8	8	
	Inspektor	6	6	6	6	
	Unter-Inspektor	3	3	3	4	
Kriegs-Kommissairs	Com. ordonnateur en Chef	8	8	8	8	
	Com. ordonnateur	3	3	3	4	
	Kriegs-Komissär	2	2	2	3	
	Adjunct	2	2	2	2	
Gesundheits-Beamte bei der Armee oder in der Suite des Korps.	General-Inspekteur	4	4	4	4	
	Aerzte, Chirurgen u. Apotheker en Chef	3	3	3	3	
	Ober-Chirurgen, Gehülfen u. Untergehülfen bei der Infanterie und Cavallerie	2	2	2	1	
	Aerzte, Chirurgen u. Apotheker bei d. activen Ambulances der Armee	2	2	2	1	
Militairs jeder Art.						
Obristen und Majors	der Infanterie	3	3	3	3	
	der Cavallerie, Artillerie und vom Génie-Corps	3	3	3	4	

Benennung der Grade des Militairs.		Zahl der Rationen. Brod.	Fleisch.	Reis od Gemüse.	Fourage.	Anmerkungen.
Militairs jeder Art.						
Bataillon-Chefs .	der Infanterie . .	2	2	2	2	
	der Artillerie und vom Génie-Corps . . .	2	2	2	3	
Escadron-Chefs		2	2	2	3	
Quartiermeister tresorier . .	der Infanterie . . .	2	2	2	1	
	der Cavallerie, Artillerie und vom Génie-Corps .	2	2	2	2	
Ober-Adjutanten .	der Infanterie . .	1½	1½	1½	1	
	der Cavallerie, Artillerie und vom Génie-Corps .	2	2	2	3	
Capitaines.	der Infanterie . .	1½	1½	1½	—	die Capitains, Lieutenants u. Sous-Lieutenants der Infanterie bekommen nur dann eine Fourage-Ration, wenn sie über 50 Jahr alt, und beritten sind.
	der Cavallerie, Artillerie und vom Génie-Corps .	2	2	2	3	
Lieutenants u. Sous-Lieutenants .	der Infanterie . .	1½	1½	1½	—	
	der Cavallerie, Artillerie und vom Génie-Corps .	2	2	2	2	
Unteroffiziere und Gemeine jeder Art . .		1	1	1	—	
Artillerie-Train .	kommandirender Hauptmann	2	2	2	3	
	Lieutenants, Adjutanten, Quartiermeister und Sous-Lieuts.	2	2	2	2	
	Unteroffiziers und Gemeine	1	1	1	—	
Gendarmerie		—	—	—	—	Wie die Cavallerie nach ihren Graden.
Militair-Verwaltung.						
General-Zahlmeister						
Regisseurs . .	beim Brodt- und Fleischproviant					
	beim Fourage- u. Lazarethwesen	3	3	—	4	
Ober-Aufseher . .	für die Kleidung und Lager.					
	für die Equipagen . .					
Zahlmeister						
Direktoren . .	des Fleisch- und Brodproviants					
	des Fouragelazarethwesens, der Feuerung, d. Equipage, des Proviantwesens und der Druckerey.	2	2	—	3	
Postwesen . .	General-Aufseher .					
	General-Direktor . .	2	2	—	3	
Zahlmeister für die einzelnen Divisionen . .						

Benennung der Grade des Militairs.	Zahl der Rationen. Brod.	Fleisch.	Reis od. Gemüse.	Fourage.	Anmerkungen.
Militair-Verwaltung.					
Kassirer des General-Zahlmeisters . . .					
Chefs für die Bereitung des Proviants . .					
Aufseher . . { beim Proviant, der Fourage und der Feuerung . .	2	2	—	2	
Direktoren der Equipage für die fliegenden Lazarethe					
Inspektoren der Equipage bey dem Militair .					
Divisionschef der Equipage des Proviants .					
Post-Direktor					
Uebersetzer bei der Druckerey					
Unter-Chefs für die Bereitung des Proviants .					
Magazin-Aufseher { für den Proviant, Fourage, Feuerung, Kleidung u. Lagereffect.					
Oekonomen bei den fliegenden Lazarethen .	1½	1½	—	1	
Equipage . . { Capitaines { d. Proviant Equipage u. d. flieg. Lazarethe. Divisions-Chefs der Militär-Equipage . . . Roßärzte . . .					
Commis und Beamte aller Art, die oben nicht namentlich aufgeführt sind	1	1	—	—	
Bäcker, Krankenwärter, Karnführer, Romaniers, Fleischer, Knechte und Handarbeiter . .					Bekommen die Rationen nach den Graden, denen sie gleich gesetzt sind.
Wagenmeister	—	—	—	—	
Artillerie . . { Gardes en chef, Gardes ordin. Conducteur en Chef, principeaux u. ordin .	1	1	—	1	Bekommen Fourage nur wenn sie beritten sind.
Génie-Corps . { Gardes du Génie, und Portiers-consignes .	—	—	—	—	
Employés, die beim Stabe angestellt sind .	1	1	—	—	Wie die Unteroffiziere der Mineurs und Sapeurs.

Art. III.

Die Rationen halten in Gemäßheit des Regierungs-Befehls vom 25. Fructidor, Jahr 9.

Die Portion Lebensmittel bestehet in: { 1½ Pf. Brod, ½ Pf. Fleisch, ⅛ Pf. Gemüse, } nach Mark-Gewicht.

Das Munitionsbrod ist aus ¾ Weizen und ¼ Roggen zusammengesetzt.

Die Ration Fourage besteht, zufolge des Regierungs=Befehls vom 19. Germinal Jahr 10.

Bei Carabiniers, Cuiraßiers, Dragonern, Guiden, General= und Stabsoffizieren:	Heu 15 Pf. Stroh 10. $\frac{2}{3}$ boisseau oder $1\frac{1}{3}$ Dresdner Metze.	Mark Gewicht.
Bei Husaren, Jägern, Canoniers zu Pferde, Offizieren der Infanterie, Artillerie oder des Génie-Corps, den Musterinspektoren, Kriegskommissairen, Gesundheits= u. andern Beamten, welche das Recht haben, Natural=Fourage zu verlangen:	Heu 10 Pfund. Stroh 10. $\frac{2}{3}$ boisseau oder $1\frac{1}{3}$ Dresdner Metze.	

Art. IV.

Nach diesen Zutheilungen dürfen die Militairpersonen von den Obrigkeiten so wie von ihren Wirthen durchaus nichts weiter als Quartier, und einen Platz beim Feuer und beim Licht fodern; auch sind die Wirthe zu nichts weiter gehalten, als noch zum Salz für die Bereitung der Speise, und zu etwas Brod zur Suppe, nämlich 4 Loth auf den Mann.

Art. V.

Die requirirten Pferde sind einzig zum Transport der Lebens= und Kriegsbedürfnisse, der Montirungs= und Equipirungs=Effekten, der Equipage für Corps, der Lazareth=Sachen und der Kra[illegible] und Rekonvaleszenten bestimmt. Reglement vom 19. Pluviose Jahr 11.

Art. VI.

Keine Militairpersonen, Fonctionairs, Gesundheits= oder Administrations=Beamte, sobald sie Fourage für Reit= oder Zugpferde bekommen, sind berechtigt, für ihre Person Pferde oder Wagen zu verlangen, eben so wenig auch Offiziere oder andere, die in Sendungen oder mit dringenden Ordren reisen, indem die Regierung ihnen die Postgelder erstattet.

Art. VII.

Sollten die Kriegskommissairs Lieferungen an Lebensmitteln und Fourage ausgeschrieben haben, welche das oben bestimmte Maaß überstiegen, oder sollten sie außer den angezeigten Fällen Transporte verlangt, oder fortdauernd zugelassen haben, so bleiben sie dafür persönlich verantwortlich.

Art. VIII.

In allen Etapen-Orten der beiden Marschrouten, der einen in Sachsen, der andern in Westphalen, sollen die Ortsbehörden und Kriegskommissairs Ein Exemplar dieses Reglements anschlagen lassen, damit Jeder, den es betrift, sich darnach richten könne.

Berlin den 1. Juny 1808.

Der General-Intendant der Armee,
Daru.

N.

Einquartierungswesen in Breslau.

A) Erste Bekanntmachung des Kommandanten, Obristen von Stengel über die Verpflegung der eingerückten Truppen.

d. d. Breslau den 8. Januar 1807.

Um alle Mißverständnisse zwischen den Bürgern und dem in der Stadt Breslau eingerückten Alliirten Militair zu beseitigen, ist folgendes festgesetzt worden:

1) Kein Bürger und Haus-Besitzer ist schuldig, irgend eine eigenmächtige Einquartierung, die nicht durch ein gedrucktes von der Quartier-Kommission bestätigtes Billet gerechtfertigt ist, anzunehmen: Vielmehr wird ihm befohlen, dergleichen auf der Stelle bei der Quartier-Kommission anzuzeigen.

2) Jeder durch ein solch erwähntes Billet zu Quartier angewiesener Herr Offizier oder Soldat erhält dadurch den rechtmäßig und unverweigerlichen Anspruch auf die seinem Grade angemessene Unterkunft und Verpflegung, welche letztere folgend bestimmt wird:

3) Jeder Herr Oberst und Regiments-Commandant hat auf 4 Gedecke, und jeder andere Herr Staabs-Offizier auf 2 Gedecke Anspruch zu machen.

Für die übrigen Herrn Offiziere ist folgendes bestimmt:

Zum Frühstück. Kaffee.

Zum Mittag. Suppe, Rindfleisch, Gemüse, Braten, Dessert und 1 Bouteille Wein.

Abends. Suppe, Braten, Sallat oder Compot, 1 Bouteille Wein.

Für die Mannschaft:

Morgens. Suppe oder 1 Weisbrod mit einem Glas Brandewein.

Mittags. Suppe, 1 Pfund gekochtes oder gebratenes Fleisch, Zugemüse und 1 Quart Bier.

Abends. Zugemüse.

Außerdem auf 2 Tage 2 Pfund Roggen-Brodt.

Breslau den 8. Januar 1807.

v. Stengel,
Oberst und Offizier der K. Franz. Ehrenlegion.

b) Avertissement der Einquartierungs-Comité in Breslau, betreffend die Errichtung eines Einquartierungs-Sublevationsfonds de dato Breslau den 12. Febr. 1808.

Der Drang der Zeitumstände erheischt es, die Last der Einquartierung durch Unterstützung der Hauseigenthümer mit baarem Gelde, nach Verhältnis der Umstände dieser Haus-Eigenthümer zu mildern. Man ist daher auf die Errichtung eines Fonds, aus welchem diese Unterstützung von Zeit zu Zeit gegeben werden könne, bedacht gewesen, welcher, da der Miether in der Regel eben sowohl als der Haus-Eigenthümer verbunden ist, die Last der Natural-Einquartierung zu tragen, durch Geldbeiträge

1) von den unbequartierten Innhabern, von Mieth- und Amtswohnungen,
2) von denjenigen Haus-Eigenthümern, welchen wegen ihres Gewerbes nicht Einquartierung eingelegt werden kann,

zusammengebracht werden wird.

Nachdem nun von der Königl. Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer genehmiget worden ist, daß diese Beiträge vom Januar c. a. an, und so lange als die fremden Truppen hier sind, eingezogen, und damit verhältnißmäßig die zur Sublevation sich qualifizirenden Haus-Eigenthümer unterstützt werden sollen, so wird solches hiermit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, mit dem Beifügen, daß die Beiträge pro Januar a. c. vom 22. d. M. an, bis zum 29. h. in die zweite Kämmerey-Kasse eingezahlt werden müssen.

Die monatlichen Beiträge für den Innhaber von Mieth- und Amts-Wohnungen sind nun höchsten Ortes nach dem jährlichen Miethsbetrage eines Jeden also genehmiget worden:

von	1	bis	20	Rthlr.	pro	1	Rthlr.	=	monatlich				3	D'r.
=	21	=	40	=	=	1	=	=	=	=			4	=
=	41	=	60	=	=	1	=	=	=	=			6	=
=	61	=	80	=	=	1	=	=	=	=			9	=
=	81	=	100	=	=	1	=	=	=	=	1	Sgr.	=	=
=	101	=	140	=	=	1	=	=	=	=	1	=	3	=
=	141	=	200	=	=	1	=	=	=	=	1	=	6	=
=	201	=	300	=	=	1	=	=	=	=	2	=	=	=
=	301	=	400	=	=	1	=	=	=	=	3	=	=	=
=	401	=	500	=	=	1	=	=	=	=	4	=	=	=
=	501	=	600	=	=	1	=	=	=	=	5	=	=	=
=	601	=	1200	=	=	1	=	=	=	=	6	=	=	=

In Absicht der zu diesem Fond beitragenden Haus-Eigenthümer aber, zu welchen die Fleischer alter und neuer Bänke und die Mühlenpächter gehören, verbleibt es bei den von ihnen zum interimistischen Sublevations-Fond bisher geleisteten Sätzen.

Da allgemein gewünscht worden, daß eine solche Einrichtung zu Stande kommen möchte, so dürfen wir auch hoffen, daß ein jeder Innhaber einer Mieths- oder Amtswohnung, so lange er nicht bequartiert ist, seinen Beitrag prompt abführen werde.

Die Anträge um Unterstüzung werden Montags, Dienstags und Freitags Vormittags von 10 bis 12 Uhr bei unterzeichnetem Einquartierungs-Comité angenommen.

Breslau, den 12. Februar 1808.

Der Einquartierungs-Comité.

Drewitz. Grunwald. Lange. Hennig. Zabler. Stieñauer.

c) Publicandum des Magistrats in Breslau, betreffend die möglichst gleichmäßige Vertheilung und Aufbringung der Verpflegungskosten der eincasernirten französischen Truppen de dato Breslau den 24. May 1808.

Nach glücklicher Beseitigung aller bisher im Wege gestandenen Hindernisse ist die von der löblichen Bürgerschaft so sehnlichst gewünschte Einkasernirung der in hiesiger Stadt befindlichen fremden Truppen endlich glücklich zu Stande gebracht worden, und es werden nunmehr dieselben binnen wenigen Tagen die für sie eingerichteten Kasernen wirklich beziehen.

Indem wir solches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bringen, machen wir dem Publiko zugleich hiermit den Plan bekannt, welcher über die Aufbringung und möglichst gleichmäßige Vertheilung der erforderlichen Verpflegungskosten sämmtlicher hieselbst befindlichen fremden Militair- und Civil-Personen aller Grade, unter der Direction des Kgl. Kriegs- und Domainen-Rath Herrn von Goldfuß, und unter Zuziehung der Herren Stadt-Verordneten und mehrerer Deputirten der hiesigen Bürgerschaft, ausgearbeitet worden, nachdem derselbe die Approbation der Königl. Hochpreißl. Kriegs- und Domainen-Kammer erhalten hat.

§. 1. Alle hiesige Einwohner, ohne Unterschied ihres Standes und Gewerbes, die geistlichen Stifter mit eingeschlossen, sind nach Verhältnis ihres Vermögens die erforderlichen Verpflegungskosten aufzubringen verpflichtet. Es ist zu diesem Ende eine allgemeine Militair-Verpflegungskasse errichtet worden, und wird dieselbe von dem Haupt-Magazin-Kassen-Rendanten und Kriegs-Kommissarius Gilling unter unserer Aufsicht und Leitung, und unter Zuziehung einiger Deputirten der Bürgerschaft verwaltet werden. Der bisher etablirt gewesene Sublevations-Fond hört dagegen gänzlich auf.

§. 2. Es ist, um die erforderlichen Verpflegungskosten aufzubringen,

1) das Grund-Eigenthum,
2) das auf städtischen und vorstädtischen Grundstücken hypothecarisch haftende Capitals-Vermögen,
3) das Gewerbe aller hiesigen Einwohner, einer verhältnißmäßigen Besteurung unterworfen worden.

§. 3. Unter dem Grund-Eigenthume sind nicht allein alle in der Stadt und in deren Vorstädten gelegene Häuser, sondern auch alle sogenannte Gerechtigkeiten und Grundfeste Bauden, überhaupt alle diejenigen Realitäten zu verstehen, welche bei Vertheilung der Kriegs-Kontribution der Besteurung unterworfen worden.

§. 4. Der Werth des Grund-Eigenthums ist nur allein bei den Gerechtigkeiten, grundfesten Bauden und bei denjenigen Häusern, welche keinen Miethzinsenertrag gewähren, nach dem letzten Erwerbspreise bestimmt und angenommen worden, wiewohl vorbehältlich der nachträglichen Abschätzung, wenn solcher nach den heutigen Zeitumständen gar zu Verhältnislos seyn sollte, bei denjenigen Häusern hingegen, welche ihrem Eigenthümer einen Miethzinsenertrag gewähren, ist deren Werth nach dem heutigen Miethzinsenertrage (mit 4 pCt. zu Kapital gerechnet) zwar ohne Abzug der onerum, dagegen aber auch ohne Anrechnung der eigenen Benutzung Seiten des Eigenthümers, beurtheilt, ausgemittelt und festgestellt worden.

§. 5. Jeder Grund-Eigenthümer zahlt von seinem reinen, das heißt unverschuldeten Eigenthume $\frac{1}{8}$ pCt oder 4 gute Groschen vom Hundert, von seinem verschuldeten Eigenthume aber $\frac{1}{8}$ pCt., oder 3 gute Groschen vom Hundert allmonathlich zur Militair-Verpflegungs-Kasse ein. Dieses Achtel pCt. fällt denen Hypothecariis zur Last, der Eigenthümer leistet nur den Vorschuß, und wird daher hierdurch ausdrücklich authorisirt: jedem seiner hypothekarischen Gläubiger, die für dessen Rechnung gezahlten Beiträge bei der jedesmaligen nächsten Interessen-Bezahlung in Abzug zu bringen. Derjenige Grund-Eigenthümer, welcher von Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen Kapitalien erborgt, ist jedoch solchen Abzug nur alsdann zu machen befugt, wenn er das erborgte Kapital mit mehr als 4 pCt. verzinsen muß, ist dieses nicht der Fall, so muß er das Achtel pCt. selbst tragen, und darf dasselbe den Kassen jener Anstalten an den diesfälligen Kapitals-Zinsen nicht kürzen.

§. 6. Außer vorstehend auseinandergesetzten Abgaben vom Grund-Eigenthume, trägt jeder in Rücksicht seines Gewerbes welches er treibt, ebenfalls zu den aufzubringenden Verpflegungskosten verhältnismäßig bei. Die diesfällige Beitrags-Summe ist für jede Gewerbs-Klasse mit Zuziehung der Stadt-Verordneten und übrigen Deputirten der Bürgerschaft sorgfältig ausgemittelt worden, und es wird der Handlungtreibenden christlichen Kaufmannschaft, mit Einschluß der Reichkrämer-Societät, der Judenschaft und jeder Zunft, so wie jedem nicht zünftigen Kontribuenten der allmonathlich zu zahlende Beitrag besonders bekannt gemacht werden.

§. 7. Die auf jeden dieser Gewerbsstände repartirte Haupt-Summe vertheilen hiernächst die Aeltesten und Vorsteher einer jeden Korporation auf ihre einzelnen Glieder, nach Maasgabe des Vermögens- und Nahrungsbetriebes eines jeden, lassen die einzelnen Beiträge von jedem wöchentlich durch die Mittelsbothen einziehen, und liefern sodann die auf die Korporation allmonathlich repartirte Haupt-Summe in halbmonathlichen ratis, nehmlich immer von 14 zu 14 Tagen an die Militair-Verpflegungs-Kasse ab. Für fehlende Beiträge bleibt die Korporation verantwortlich.

§. 8. Alle Offizianten, sowohl königliche als städtische, sie mögen zum weltlichen oder geistlichen oder Schulstande gehören, desgleichen das zum hiesigen Theater gehörige Personale, vom ersten bis zum letzten, sollen die allgemeine Last ebenfalls mit tragen helfen. Jeder, der mehr als 300 Rthlr. jährliches Einkommen hat, es bestehe solches in firem Salario oder zufälligen Emolumenten, wird $\frac{1}{2}$ p. Ct., jeder der mehr als 150 Rthl. bis 300 Rthl. inclusive hat, wird $\frac{1}{4}$ pCt., und jeder der 150 Rthl. und weniger hat, wird $\frac{1}{8}$ pCt. von diesen seinen Einkünften allmonathlich

entrichten. Jedes Bureau wird die einzelnen Beiträge seiner Beamten, so hohen als niedern, durch einen damit zu beauftragenden Unterbeamten monathlich einsammeln, und den Gesamtbetrag sodann an die Militair-Verpflegungs-Kasse abliefern lassen.

§. 9. Alle Handlungsdiener, alle Handwerksgesellen, und alle männliche und weibliche Dienstbothen müssen ebenfalls beitragen. Jeder Handlungsdiener zahlt von jedem Thaler seines jährlichen fixen Gehalts allmonathlich 3 Denar. Jeder Dienstbothe, der vierteljährlich mehr als 5 Rthl. fixirtes Lohn hat, zahlt 5 sgl., der welcher mehr als 3 Rthl. bis 5 Rthl. inclusive vierteljährig Lohn hat, zahlt 3 sgl., und der so 3 Rthl. und weniger vierteljährig Lohn empfängt, zahlt 2 sgl. allmonathlich. In Ansehung der Handwerks-Gesellen bleibt es bei den bisherigen Beitragssätzen, welche sie bereits zu dem Sublevations-Fond haben entrichten müssen. Die Beiträge der Handlungsdiener werden durch den Bothen des Handlungsdiener-Instituts allmonathlich eingesammelt und zur Militair-Verpflegungs-Kasse im Ganzen abgeliefert. Die Beiträge der Handwerksgesellen und Dienstbothen ziehen die Meister und Brodtherrschaften allwöchentlich am Lohne ab, und derjenige Geselle oder Dienstbothe, der sich beikommen lassen sollte, sich dieser Festsetzung nicht zu unterwerfen, und seinem Meister oder Brodtherrn bei Befolgung der obrigkeitlichen Befehle Unannehmlichkeiten zu verursachen, soll nachdrücklich bestraft, die Gesellen aber noch außerdem als Stöhrer der allgemeinen Ordnung aus hiesiger Stadt verwiesen werden. Derjenige Meister und diejenige Brodtherrschaft, welche ihren Gesellen und Dienstbothen die vorgeschriebenen Abzüge nicht machen, bleiben mit ihrem eigenen Vermögen für jeden fehlenden Beitrag der Kasse verantwortlich. Die Gesellen-Beiträge werden übrigens von den Meistern an die Zunft-Aeltesten abgeführt, und diese zahlen solche zugleich mit den Beiträgen des Mittels alle 14 Tage zur Militair-Verpflegungs-Kasse ein. Die Beiträge der Dienstbothen liefert jede Brodtherrschaft allmonathlich unmittelbar zur Kasse ab.

§. 10. Alle diejenigen Miether endlich, welche unter alle vorstehend genannte Klassen nicht gehören und kein bestimmtes Gewerbe treiben, zahlen ihre diesfälligen Beiträge nach den bisherigen Sätzen, nach welchen sie dieselben zeither zum Sublevations-Fond gezahlt haben, wiewohl vorbehältlich einer ihren Vermögensumständen angemessenen Erhöhung, unmittelbar zur Militair-Verpflegungs-Kasse ein.

§. 11. Die Einzahlung aller Beiträge muß, insofern nicht nach vorstehendem monathliche Einzahlung angeordnet worden, in halbmonathlichen ratis, das heißt von 14 zu 14 Tagen an den Militair-Verpflegungs-Kassen-Rendanten Gilling,

welcher auf der Albrechtsstraße in dem Hause sub Nro. 1376. amtiren wird, und zwar pränumerando erfolgen, die Verpflichtung zur Einzahlung dieser Beiträge aber nimmt mit dem Tage ihren Anfang, an welchem die fremden Truppen die Kasernen beziehn werden. Uebrigens ist die Einzahlung in halbmonathlichen ratis blos zur Erleichterung der Kontribuenten nachgelassen worden, und es steht daher einem jeden frey, seinen monathlichen Beitrag auch auf einmal abzuführen.

§. 12. Für diejenigen, die zeither mit Dragonern bequartiert gewesen, und seit der Einkasernirung derselben mit stehender Einquartierung verschont geblieben, nimmt solche Zahlungs-Verbindlichkeit mit dem 28. April c. ihren Anfang, als an welchem Tage das hieselbst stehende Dragoner-Regiment einkasernirt worden.

§. 13. Da übrigens nicht alle hieselbst befindliche Militair- und Civil-Personen, und eben so wenig auch die sogenannten Passanten einkasernirt werden können, mithin verschiedene Einwohner immer bequartiert bleiben werden, so ist die Einrichtung getroffen worden: daß diejenigen, welche sich in solchem Falle befinden dürften, allmonathlich für jeden Kopf, den sie zu verpflegen gehabt, eine Bonifikation in baarem Gelde aus der Militair-Verpflegungs-Kasse erhalten sollen. Diese Bonifikation wird täglich in 10 ggr. pro Kopf bestehen, und soll

1) Ein Obrist für	12 Köpfe
2) Ein Chef de Bataillon für	9 —
3) Ein Kapitain für	4 —
4) Ein Lieutenant für	3 —
5) Ein Sekretair und Employé für	3 —
6) Ein Gensd'armes für	2 —
7) Ein Guide für	2 —

gerechnet werden. Diese Bonifikation findet jedoch nur dann statt, wenn der Einquartierte keine Tafelgelder empfängt, und folglich vom Wirthe verpflegt werden muß. Für ein Pferd werden wöchentlich 2 ggr. bonificirt.

§. 14. Jeder solchergestalt naturaliter Bequartierte muß bei Verlust der Bonifikation am Schluße eines jeden Monaths ein Attest der Servis-Kommission über seine gehabte Natural-Einquartierung dem Magistrate einreichen, und wird sodann die Assignation und Bezahlung seines Bonifikandi sofort erfolgen. Auch soll allenfalls zum Soulagement unbemittelter Kontribuenten schon im laufenden Monathe diesfällige Abrechnung auf ihre unmittelbar zur Kasse zu zahlen habenden Beiträge gestattet werden.

§. 15. Da indeß durch solche Bonifikation die naturaliter bequartierten Einwohner immer noch nicht vollständig entschädigt werden dürften; so soll so viel als möglich mit der nothwendig bleibenden Natural-Einlegung von Zeit zu Zeit gewechselt, und auf solche Weise die diesfällige Last auch hier möglichst gleich vertheilt werden.

§. 16. Uebrigens wird der feststehende Haus-Exemtions- und Nahrungs-Servis vom 1. Juni c. an wieder wie ehemals eingehoben werden, indem die Ueberschüsse der Servis-Kasse bei Anlegung der Hauptberechnung mit in Anrechnung gebracht worden, und an die Militair-Verpflegungs-Kasse allmonathlich abgeliefert werden sollen.

§. 17. Es muß jedem von selbst einleuchten: daß Reste nicht geduldet werden können, und Jeder der daher seinen Beitrag nicht prompt einzahlt, wird auf der Stelle mit so viel Mann naturaliter bequartiert werden, als von seinem Beitrage den er zahlen sollte, täglich verpflegt werden können.

§. 18. Wir hegen, alles dieses zum vorausgesetzt, zu sämmtlichen hiesigen Einwohnern das gegründete Vertrauen: daß sie das mühseelige des ganzen Einkasernirungs- und Verpflegungs-Geschäfts gewiß einsehen, sich nach den Vorschriften dieses Publikandi genau achten und sich insonderheit alles Mistrauens und aller vorschnellen Urtheile über den entworfenen Plan enthalten werden. Absolut vollkommen ist und kann nach der Natur der Sache, zumal in den Zeiten der Unruhe, kein Plan seyn, der die gleichmäßige Vertheilung allgemeiner Lasten zum Gegenstande hat; es muß einem jeden Unbefangenen genügen, wenn er so viel als möglich der Vollkommenheit nahe gebracht worden.

Gegeben, unter ausdrücklicher Approbation der Königlichen Krieges- und Domainen-Kammer. Breslau, den 24. May 1808.

(L. S.) Directores Bürgermeister und Rath.

d) Publikandum der Breslauschen Kriegs- und Domainenkammer betreffend die Aufbringung einer Steuer zur Bestreitung der Lagerkosten. De Dato Breslau den 13. Juni 1808.

Es ist bei den obwaltenden höchst dringenden Umständen nothwendig geworden, von sämmtlichen schlesischen Pfandbriefen und allen und jeden, auf Dominial- städtischen- und Rustikal-, im Breslauschen Kammer-Departement belegenen Grundstücken und Gerechtigkeiten eingetragenen zinsbaren Hypotheken-Kapitalien, mit Ausschluß derjenigen Privat-Hypotheken, welche den Kirchen, Universitäten, Schulen, Hospitälern, Armen- und Arbeitshäusern und den Kranken-Anstalten zugehören, so wie diejenigen, wel-

che auf den Häusern und Gerechtigkeiten der Stadt Breslau haften und schon besonders angezogen worden sind, einen dem verschiedenen Zinsfuße der Grund-Schulden angemessenen extraordinairen Militair-Verpflegungs-Kosten-Beitrag zu erheben. Es ist daher

§. 1. ein jeder Real-Gläubiger, Privat-Person oder Korporation gehalten, von seinem im hiesigen Kammer-Departement zinsbar ausstehenden Hypotheken-Kapitalien, wenn das Kapital

a) jährlich 4 Procent Zinsen oder weniger trägt, den Sechzehnten Theil der einjährigen Zinsen, nähmlich 6 ggr. vom Hundert Kapital,

b) wenn das Kapital jährlich 5 Procent Zinsen trägt, den Zehnten Theil der jährlichen Zinsen, nähmlich 12 ggr. vom Hundert Kapital,

c) wenn das Kapital jährlich 6 Procent Zinsen trägt, den Sechsten Theil der einjährigen Zinsen, nähmlich einen Thaler vom Hundert Kapital, als extraordinairen Militair-Verpflegungs-Kosten-Beytrag zu entrichten.

§. 2. Bey der Bestimmung dieser Abgabe nach dem Procent-Satze der Zinsen, wird der Ueberschuß über respective 4, 5 oder 6 Procent in keine Betrachtung gezogen; sondern die Abgabe wird nur nach dem vorhergegangenen vollen Procent-Satze dergestalt berechnet, daß z. B. von einem Kapitale, welches 4½ Procent Zinsen trägt, der Beytrag so entrichtet wird, als wenn das Kapital nur 4 Procent Zinsen trüge.

§. 3. In Rücksicht des von den Zinsen sämmtlicher Pfandbriefe zu entrichtenden Beitrags, sind, zur Ersparung aller Weitläuftigkeiten, die landschaftlichen Behörden bereits requirirt worden, den Innhabern der Pfandbriefe, den mit 6 ggr. vom Hundert zu erlegenden Beitrag, bei der bevorstehenden Interessen-Zahlung in Abzug zu bringen, und die Gesammt-Summe an den Rendanten, der zu diesem Behufe hier besonders im Kammerhause errichteten Kasse, nämlich an den Land-Rentmeister Rhode in der Domainen-Kasse, abzuführen.

§. 4. Was die übrigen Hypotheken-Kapitalien anbetrift; so muß

a) jeder Eigenthümer einer auf einem Rittergute haftenden Hypothek den zu entrichtenden Beitrag an diejenige Kreis-Steuer-Kasse einzahlen oder postfrei einsenden, welche die gewöhnlichen landesherrlichen Steuern aus demjenigen Kreise erhebt, worin das verpfändete Rittergut belegen ist.

b) Von denjenigen Kapitalien, welche auf Rustikal-Grundstücken haften, müssen die Beiträge an diejenige Patrimonial-Jurisdiction, in deren Gerichts-Bezirk der verpfändete Rustikal-Fundus liegt, eingezahlt oder portofrei eingesandt werden.

c) Von solchen Kapitalien, welche auf städtischen Grundstücken und Gerechtigkeiten haften, erfolgen die Einzahlungen bey dem Magistrate, unter dessen Jurisdiction das verpfändete Grundstück oder die Gerechtigkeit belegen ist. Ueber die solchergestalt eingehenden Beiträge, müssen die Einzahler vollständige Quittungen erhalten.

§. 5. Jeder Gläubiger ist verbunden bey der Einzahlung seiner Beiträge, derjenigen Behörde, bei welcher vorstehendermaßen die Einzahlung erfolgen muß, zugleich das verpfändete Gut, den Betrag des Kapitals, das Datum der Obligation, den Zinsfuß, den Besitzer des Gutes, den Namen des ersten Gläubigers und des letzten Cessionarii, auch wo möglich das Folium des Hypothekenbuches und den Betrag seines Beitrages, zu nennen und getreulich anzugeben.

§. 6. Und damit die eingehenden Beiträge gehörig controllirt werden können, wird sämmtlichen Dominien, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, den, den Kapitalisten auferlegten Beitrag selbst zu entrichten, zur Pflicht gemacht, der betreffenden Kreis-Kasse, von den auf ihren im Kreise belegenen Gütern außer den Pfandbriefen, haftenden Hypotheken-Kapitalien, einen genauen Nachweiß, welcher die im vorstehenden Paragraphen angegebenen Notizen enthalten muß, unverzüglich zuzustellen. Im Betreff der Beiträge von allen auf städtischen oder Rustical-Fundis haftenden Kapitalien, wird die Controlle von den Magisträten und Patrimonial-Gerichten, da sie selbst die Hypothekenbücher führen, ohne Schwierigkeiten geschehen können, zu welchem Ende aus den Hypothekenbüchern, von den in jedem Orte belegenen Fundis und Gerechtigkeiten, und von den darauf radicirenden Kapitalien, richtige Designationen angefertigt werden müssen.

§. 7. Die Patrimonial-Jurisdiktionen übersenden die von den Rustical-Stellen-Hypotheken erhobenen Beiträge an diejenige Kreis-Steuer-Kasse, welche die gewöhnlichen landesherrlichen Abgaben des Orts erhebt, worin die verpfändete Rusticalstelle belegen ist. Die Kreis-Steuer-Aemter und Magisträte hingegen übersenden die eingenommenen Gelder, unter Beifügung einer Nachweisung davon, unmittelbar an den Land-Rentmeister Rode, als Rendanten der zur Vereinnahmung dieser Beyträge errichteten Kasse, unter der Rubrik: H. S.

§. 8. Zur Erleichterung der besonders in Breslau wohnenden beitragspflichtigen Kapitalisten wird hiermit nachgelassen, daß die Beiträge an den dazu beauftragten Land-Rentmeister Rode im Kammerhause eingezahlt werden können. Indessen ist der Einzahler gehalten, bei Vermeidung der Gefahr, als Restant angesehen und zur nochmaligen Zahlung angehalten zu werden, die Interims-Quittung, welche er von dem Rendanten Rode erhalten wird, sofort postfrei der im §. 4. benannten Behörde, bei wel-

cher die Einzahlung eigentlich hätte geschehen sollen, unter genauer und deutlicher Angabe der im §. 5. vorgeschriebenen Notizen einzusenden, von welcher er dagegen die Haupt-Quittung zugefertigt erhalten wird. Von Seiten dieser Behörde wird die von der Kasse ausgestellte Interims-Quittung, bei der Abführung sämmtlicher eingenommenen Gelder, der Domainen-Kasse als baares Geld in Anrechnung gebracht.

§. 9. Derjenige Gläubiger, welcher bis zum 15 Juli a. c. seinen Beitrag an die betreffende Behörde nicht wird abgeliefert, oder sein Kapital zu niedrig angegeben haben, soll nachher das Doppelte entrichten, und wird die schuldige Summe von ihm, nöthigenfalls mit militairischer Execution oder auch durch Arrestschlag auf seine Zinsen bei dem Debitor, beigetrieben werden. Die Hälfte des einfachen Betrages dieser Zinsensteuer fließt dem Denuncianten als Belohnung zu.

§. 10. Die Zahlung dieser Beyträge geschiehet in Courant oder in Scheidemünze nach ihrem reducirten Nennwerthe.

§. 11. Wenn es übrigens keinesweges die Absicht ist, auch von solchen Kapitalien einen Beitrag zu fordern, deren Zinsen schon ein ganzes Jahr, nämlich seit Weihnachten 1806 bis Weihnachten 1807 rückständig geblieben sind; so wird dem Gläubiger einer solchen Hypotheken-Forderung nachgelassen, respective den Kreis-Kassen, dem Magistrate oder der Patrimonial-Jurisdiction bis zum 15. Juli c. den Rückstand postfrei anzuzeigen, um alsdann von dem Schuldner selbst den Zinsen-Beitrag, den der Gläubiger leisten soll, executivisch beizutreiben. Erfolgt die Anzeige aber erst nach dem 15. Juli c., so wird von dem Schuldner der doppelte Beitrag eingezogen werden, und also dem Gläubiger an den Zinsen entgehen.

§. 12. Wer seine Kapitals-Zinsen fälschlich für rückständig angiebt, muß nachher ebenfalls das Doppelte entrichten, wovon dem Denuncianten das vierte Theil gebührt.

Schließlich behalten wir uns ausdrücklich vor, sämmtliche Personal-Forderungen, und diejenigen Gewerbe, welche durch die jetzigen Konjuncturen, seit Jahresfrist, außerordentliche Gewinne gezogen, zu dem Militair-Verpflegungs-Fond noch besonders beitragen zu lassen.

Signatum Breslau den 13. Juni 1808.

(L. S.) Königl. Preuß. Bresl. Krieges- und Domainen-Kammer.

e) Instruktion zur Erläuterung und nähern Bestimmung der Verpflegungsart der campirenden und cantonirenden französischen Truppen; entworfen vom General-Comité von Breslau und Oberschlesien und genehmiget vom Marschall Herzog von Auerstädt de dato Breslau den 25. September 1808, nebst Tagesbefehl vom dritten Oktober 1808.

Da die campirenden und cantonirenden französischen Truppen, an allen Orten wo sie sich befinden, bestimmte Portionen erhalten, von welchen sie, sowohl im Standquartier als auf dem Marsche, oder auch wenn sie einzeln reisen, sich beköstigen müssen, so soll auf keinen Fall irgend eine Art von Naturalbeköstigung durch den Wirth statt haben, noch weniger aber eine Entschädigung dafür an Gelde gezahlt werden.

Art. 1. Jeder Soldat, Sergeant, Marschall de logis ꝛc. er sey Infanterist, Kavallerist, von der Artillerie oder vom Train, erhält eine einfache Ration täglich, welche er, er befinde sich im Lager, Kantonirung, einkasernirt, auf einem detaschirten oder Korrespondenz-Posten ꝛc. sich selbst zubereiten, und sich davon verpflegen muß.

Art. 2. Diese Portion bestehet:

a) in 24 Unzen (franz. Gewicht) Brodt von Korn oder Korn und Waizen, nach Maasgabe des an den Orten eingeführten bisherigen Verfahrens.

b) In 4 Unzen Suppenbrod von lauter Waizen.

c) In 10 Unzen Fleisch.

d) In 3 Unzen Graupe, oder 4 Unzen Erbsen, oder 1½ Pfund Kartoffeln, letztere von allen zuwachsenden Sorten.

e) In 1 Pfund Salz monatlich.

f) In 1 Litre Brandwein zu 17 Grad nach Beaumé für 16 Mann.

Zu ⅔ Ochsen kann ⅓ Kuh- oder Schöpsenfleisch gegeben werden.

Art. 3. Bei diesem Gegenstand ist noch zu bemerken:

a) von dem Gemüse wird täglich nur von einer Gattung gegeben, und damit so viel als möglich gewechselt.

b) Unter trockenem Gemüse werden blos Erbsen verstanden, denn obgleich Bohnen und Linsen auch dazu gehören, so werden doch solche wegen Mangel derselben, gewöhnlich nicht gegeben, so wie auch kein anderes Grünzeug.

c) Nach einer besondern Festsetzung des Hrn. Reichsmarschall wird der Kilogram nur nach franz. Pfund, und für 2 Pfund franz. berechnet, und dies gilt auch für das

kleinere Gewicht. Das franz. Pfund verhält sich zum schlesischen wie 5 zu 6, und da es eben so wie unser Krämergewicht in 16 Unzen, und diese in 2 Loth, getheilt wird, so enthalten:

5 halbe Unzen franz. Gewicht 6 Loth schlesisch Gewicht,
5 ganze Unzen franz. Gewicht, 6 Unzen schlesisch,
5 Pfund franz. Gewicht, 6 Pfund schlesisch.

d) 56 französische Litres machen 80 Quart schlesisch, mithin enthält 1 Litre beinah $1\frac{1}{2}$ Quart.

Art. 4. Die Güte des Mehls, bei allen Bäckereien der ganzen Provinz, beruht auf folgenden Sätzen.

a) Ein französischer Zentner Korn enthält 100 französische oder 120 schlesische Pfund, er muß 82 franz. Pfund Mehl liefern, und auf den Abgang 3 Pfund, und 15 Pfund auf Kleye gerechnet werden. Der Zentner Waizen giebt nach Abrechnung von 3 Pfund Abgang und 20 Pfund Kleye 77 Pfund Mehl. Da die Mahlmetze hierbei nicht abgezogen ist, so muß der Müller dafür auf eine andere Art entschädigt werden.

b) 100 französische Pfunde Roggenmehl geben 86 Portionen à $1\frac{1}{2}$ Pfund oder 24 Unzen franz. Gewicht,

100 franz. Pfd. Waizenmehl, 516 (Portionen) à $\frac{1}{4}$ Pfd. oder 4 Unzen.

Art 5. Die den Hrn. Offizieren und Employé's zu liefernden Mundportionen sind von derselben Größe und Art, wie die der Gemeinen, der Unteroffiziers ꝛc. den Brandwein und die 4 Unzen Suppenbrod ausgenommen, welche nur den Gemeinen gegeben werden. Die einem jeden derselben zukommende Anzahl der Portionen, enthält das gegenwärtiger Instruktion beigefügte Tableau, welches von dem Chef des Generalstabs unterzeichnet und unter dem 12. h. auf Befehl des Herrn Marschalls ertheilt worden.

Art. 6. Außer diesen Portionen, erhalten die Herren Offiziers sowohl bei der Infanterie als Kavallerie, sie mögen im Lager, oder im Kantonirungsquartier oder auf dem Marsche ꝛc. seyn, den Geld-Zuschuß statt der Naturalbeköstigung, so lange sie in Schlesien gegenwärtig sind, von dem payeur principal des 3. Korps der großen Armee monatlich ausgezahlt, welchem die Provinz, die laut dem von dem Herrn Reichsmarschall festgesetzten Etat bestimmten Gelder einhändigen wird, und zwar:

a) dem Lieutenant und Souslieutenant, 90 Francs, das ist 24 Rthl. 7 gr. 9 d'. Cour.

b) Kapitaine, 100 Fr. das ist 27 Rthl. 8 d'r.

c) Chef d'Eskadron und de Bataillon, 150 Fr. das ist 40 Rthl. 12 gl.

d) Colonel, 400 Fr. das ist 108 Rthl. 2 gl. 7 d'.

wird in Courant und nach der gesetzlichen Reduktion in Scheidemünze bezahlt werden.

Die Domestiquen und Stallleute der Herren Generals und der andern Offiziers und Employés erhalten keine Mundration aus den Magazinen, und werden insgesammt von ihrem Brodherrn verpflegt. Die Herren Platz-Kommandanten werden den ihnen nach dem Aussatz zukommenden Kommandanten Geldzuschuß aus den Steuer-Aemtern des Kreises auf Anweisung der Haupt-Serviskasse erhalten.

Art. 7. Die Truppen erhalten an Holz zum heitzen: im Oktober für 374 Mann, im November für 296 Mann, im December für 240 Mann täglich eine Klafter. Die Sergeanten und Sousoffiziere werden für 2 Mann gerechnet. Dies Holz für die Truppen im Lager, Kasernen oder Kantonnement wird von den Königl. Holzhöfen oder Forsten gegeben.

Art. 8. Das Salz wird aus den Königl. Salzfaktoreyen verabfolgt.

Art. 9. Von den eingelieferten Gegenständen müssen Magazine angelegt, und Beamte darüber vom Kreis-Comité und dem Magistrate gemeinschaftlich angestellt werden. Diese besorgen die täglichen Ausgaben für jede Kompagnie im Ganzen an den Fourier oder kommandirenden Offizier gegen den vom Chef unterschriebenen Bon.

Art. 10. Der Wirth erhält eine Entschädigung für die Wohnung, Geräthschaften und Meubles, welche verhältnißmäßig nach den Bestimmungen der Quartiere und nach dem Inhalt des Regulativs vom 14. April c. a. festgesetzt werden wird, und giebt dafür dem Offizier, Meubles, Betten, Hand- und Tischtücher, so wie er es besitzt, auch läßt er ihm die Zimmer reinigen. Die Militairpersonen, die nicht Offiziere sind, erhalten nur das, was in dem unten folgenden Artikel 17. ausdrücklich benannt ist. Das Waschen wird auf Kosten des Regiments und von den besonderen Regimentswäscherinnen, die gleich den Soldaten einquartiert und verpflegt werden, und welche von der Civil-Behörde keine weitere Bezahlung zu fordern haben, besorgt. Da die Truppen gemeinschaftlich kochen müssen, so darf ihnen weder eine Köchin gegeben noch bezahlt werden.

Art. 11. Alle 14 Tage werden 10 französische oder 12 schlesische Pfund Lagerstroh pro Mann gegen Verabfolgung des alten da gegeben, wo noch keine Strohsäcke und Decken vorhanden sind. Die Strohsäcke für 2 Mann werden jeder mit 50 Pfund Stroh gefüllt seyn, und nur alle 4 Monath wieder gefüllt werden.

Art. 12. Da die dreierlei Rationsätze für die Pferde in dem beigefügten Tableau so wie diejenigen, die welche zu fordern haben, bestimmt sind, so darf auf keinen Fall mehr gegeben werden. (Hierbei ist zu bemerken, daß 6 französische Boisseaux einen schle-

sischen Scheffel, mit der Aufmetze gerechnet, machen, und daß man 2 Boisseaux Kleyen statt 1 Boisseaux Hafer alle 5 Tage geben darf. Da das Heu in Schlesien seltner als das Stroh ist, so ist nachgegeben worden, bei den Rationen für die Artillerie für 5 Pfd. Heu, 10 Pfd. Stroh zu geben.)

Art. 13. Da es zur Vermeidung aller Streitigkeiten nöthig ist, daß bei dem Fourage- und Viktualienmagazin französische Maasse und Gewichte vorhanden sind, mit welchen die Distribution geschehen kann, so werden solche von hieraus überall, wo sie verlangt werden, hingeschickt werden.

Art. 14. Da die Regiments-Lazarethe nunmehr alle ihre Kranken, mit Ausnahme der venerischen und krätzigen, (die der Regiments-Chirurgus in den Regiment-Lazarethen behandelt,) in die Hauptlazarethe nach Breslau, Brieg, Neisse und Schweidnitz bringen werden, so fallen alle Medicamente, Weine und bessere Beköstigung weg, und der Venerische und Krätzige erhält bloß die Portion der Gesunden. Jeder Kranke in den Regiments-Lazarethen, bekömmt ein hölzernes Bettgestell, einen Strohsack, ein Strohkopfküssen, zwey Bettlaken und eine Decke. Tische, Bänke und irdene Schüsseln, wie in den Kasernen, eine große eiserne Grappe von 60 Litres (90 Quart) Gehalt, 2 dito ordinaire zu Suppen und Decocten, nebst 25 irdenen Krügen. Wenn dieses ein für allemal übergeben worden, fällt bei der Unterhaltung nur noch das Waschen der Betttücher und Bettdecken dem Lande zur Last; da alle andere Gegenstände ohne Ausnahme von den Regimentern selbst besorgt und bezahlt werden sollen.

Art. 15. Da sich die Herren Offiziers ihren Tisch nunmehr nach der ihnen hier zugestandenen Entschädigung selbst besorgen, so ist der Wirth verpflichtet, ihnen einen Platz auf dem Heerde und die dazu gehörigen Geräthschaften und Tischzeug laut Artikel 10. zu geben, die er aber von denselben bei ihrer Abreise in demselben Zustande, wie er sie gegeben, wieder zurück erhalten muß. Den Soldaten, die ihre Gefäße nicht selbst haben, wie z. B. die Kavallerie, können statt der irdenen Töpfe die erforderlichen eisernen Grappen angeschaft werden, Diese werden gegen unsere Anweisung in Gleiwitz, in Breslau und in Malapane verabfolgt werden. Die Behörden jedes Ortes werden aber dem Lande dafür verantwortlich seyn, und müssen sie, so wie alle andere Geräthschaften dem kommandirenden Herrn Offizier laut einem genauen Verzeichnisse gegen Quittung, worin sowohl die Anzahl als auch die Güte derselben bemerkt seyn wird, einhändigen.

Art. 16. Aller und jeder Vorspann darf nur denjenigen bewilligt werden, die darauf nach den französischen Reglements Anspruch zu machen haben. Dahin gehört der Transport der Effekten eines Korps oder Detaschements auf dem Marsch; der Kranken

nach den Lazarethen, oder diejenigen welche das Lazareth verlassen, wenn es die Herren Chirurgen verordnen; und der Distributionen aus den Magazinen für die Truppen welche außerhalb des Orts sind. Zu diesen Transports werden in französischer und deutscher Sprache, nach dem hier beigefügten Schema abgefaßte Vorspannpässe von dem Kriegs-Kommissarius oder Platz-Kommandanten ertheilt werden. Wenn ein Kriegs-Kommissarius oder Platz-Kommandant bemerkt, daß dabei ein Mißbrauch oder Irrthum statt gefunden, so wird er die fernere Gestellung des Vorspanns verbieten, und den Kriegs-Kommissarius oder Platz-Kommandanten der eine solche Reise-Route ausgefertigt, dem Generalstabe anzeigen. Die Kriegs-Kommissarii und Platz-Kommandanten werden dem Generalstabe und dem Ordonnateur von Schlesien die Listen aller Vorspannpässe einschicken, welche sie ausgefertigt haben. Sie werden für die Vorspanne, welche sie gegen das Reglement bewilligt haben, verantwortlich seyn. Für die Offiziere ist es nur dem Chef des Generalstabes und den Divisions-Generalen erlaubt, wenn sie mit Aufträgen verschickt werden, Vorspannpässe zu bewilligen.

Art. 17. Die Anordnungen des Circulairs vom 17. Juni dieses Jahres wegen Etablissement der einkasernirten Kantonnements werden nach den gegenwärtig eingetretenen Umständen auf folgende Art ausgeführt werden.

a) Es muß in jeder Stadt, welche Garnison hat, ein Magazin der Lebensmittel und der Fourage eingerichtet werden, welches unter der Aufsicht einer Magazin-Kommission steht, die aus Mitgliedern der Kreis-Comités und des Stadt-Magistrats besteht. Wo sich ein Proviantamt mit den dazu gehörigen Beamten befindet, so werden diese die Magazine verwalten, im entgegengesetzten Falle wird die Direktion die dazu nöthigen Personen anstellen.

b) Alle Lebensmittel werden von den Kreisen und Städten, zufolge der Anweisung des Comité-général, auf Rechnung der geschehenen Ausschreibungen dahin eingeliefert und die Distributionen werden zufolge der Listen des wirklich gegenwärtigen Militärs, und die Rationen nach den Festsetzungen, sowohl in die Stadt, als auch für die umliegenden Dörfer daraus vertheilt.

c) Um die enge zusammengezogenen Truppen einzuquartieren, werden zuerst alle Kasernen, alle öffentliche Gebäude oder unbewohnte Häuser genommen, und da wo diese nicht sind, oder wo sie nicht zureichen, einzelne Häuser oder Zimmer gemiethet, wo Platz genug für 6, 8, 10, 12 bis 16 Mann oder mehr ist; die kleinsten (in welche hölzerne Bettstellen gegeben werden) werden bestimmt um die marecheaux de logis chefs oder die Sergeant-Majors und Fouriers von jeder Kompagnie vereinigt zu

logiren, und eben so auch die Sous-Offiziers; die Korporals bleiben in den Stuben bei ihrer Korporalschaft.

Es muß bei der Wahl der Stuben zwar sorgfältig vermieden werden, daß die Professionisten und Arbeiter, welche einen bestimmten Platz zu ihrem Gewerbe brauchen, zu sehr eingeschränkt werden. Dagegen sind die Autoritäten berechtiget, alle Wohnungen ohne Ausnahme in Beschlag zu nehmen, die den Einwohnern nicht unumgänglich nöthig sind. Eben so wird es auf den Dörfern gehalten; es müssen daselbst, so weit es möglich ist, Kasernenstuben errichtet, oder wenigstens die Anstalten so getroffen werden, daß die Kammeradschaften gemeinschaftlich kochen und essen können.

d) In diesen Stuben werden Pritschen, wie in den Lagerbaraquen, ein Rechen, um die Gewehre daran aufzuhängen, ein hängendes Brett für das Brod, und noch eins über dem Bette an der Mauer für den Tornister eingerichtet werden.

e) Das Holz und die Bretter zu diesen neuen Einrichtungen, so wie auch für die Stallungen und Zubehör, wird für Rechnung der Provinz gekauft; der Vorschuß wird von der Magazin-Kommission gemacht und liquidirt werden.

f) Die Schüsseln, Wasserkrüge, Salzmesten, Besen, Tische und Bänke werden geliefert, oder von der Direktion verschaft. Diese genannte Geräthschaften werden ein für allemal an das Militär gegen Quittung übergeben, um sie dafür verantwortlich zu machen; und so werden alle andern Distributionen gegen die von ihnen unterzeichneten Bons von den Magazinen ausgetheilt werden, so daß

g) der Bürger- oder Haus-Eigenthümer durchaus keine Gemeinschaft mit denen bei ihm Einquartierten zu haben nöthig hat, indem alle diese Quartiere wie eine eingerichtete Kaserne zu betrachten sind, worüber nur die Obrigkeit des Orts allein zu befehlen hat.

h) Der zum Waschen nöthige Platz wird nach Inhalt des obigen Artikels 10 besorgt und eingerichtet werden, desgleichen für die Bäkkereien, für die Distribution des Fleisches, des Holzes ꝛc. ꝛc.

i) Die Kreis-Comités sind beauftragt, zur Anschaffung der Baumaterialien und Anfuhre derselben die nöthigen Zimmerleute und Handarbeiter zu besorgen, so wie alle Gegenstände herbeizuschaffen, die das Land erzeugt; die Magistrate besorgen die Requisiten, welche in der Stadt gefunden werden; jedoch müssen alle diese Einrichtungen mit der größten Sparsamkeit gemacht, und bei den Ausrechnungen vor-

züglich darauf Rüksicht genommen werden, daß alles auf Kosten einer beinahe ganz ruinirten Provinz geschieht, welcher vielleicht noch manche Aufopferungen bevorstehn.

k) Darum müssen sogar die Kirchen zu Magazinen da, wo es an öffentlichen Gebäuden fehlt, eingerichtet werden, um Kosten zu ersparen, wo man sie nur irgend vermeiden kann.

Art. 18. Bei einzelnen durchmarschierendem Militär wäre es sehr zweckmässig für alle, die nicht Offiziere sind, in jedem Orte zur gemeinschaftlichen Quartierung und Bekochung ein Lokal einzurichten, woselbst der Haus-Eigenthümer die Viktualien empfängt, und auf gemeinschaftliche Kosten die Bewirthung besorgt.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn sehr zahlreiche Detaschements oder ganze Korps auf dem Marsch sind, die Hauseigenthümer nicht mehr von der Einquartierung befreit seyn können, und daß alsdann zufolge der Lokal-Umstände entweder die eingerichteten gewöhnlichen Distributionen aus den Magazinen Statt haben, oder daß da, wo keine Magazine sind, der Wirth durch seine Obrigkeit beauftragt wird, seine Einquartierten zu ernähren, und diese Kosten nach dem Regulativ vom 14. April d. J. in Rechnung zu bringen.

Art. 19. Da die Anzahl der Strohsäcke und der Decken, welche der Herr Marschall für die Armee zu liefern anbefohlen hat, gegeben werden muß, so werden die Truppen, welche das Lager verlassen, um zu kantoniren, das Nöthige erhalten, und man wird nichts weiter einzurichten haben als Pritschen, Rechen, um die Waffen aufzuhängen, und andere kleine Geräthschaften ꝛc., welches die Kosten sehr beträchtlich verringern wird.

Art. 20. Obige Verfügungen, welche von Sr. Excellenz, dem Herrn Marschall anbefohlen und nachgegeben worden, sind ganz dazu geeignet, der Provinz, so viel als nur möglich, für den Augenblik die Lasten zu erleichtern; um aber hierzu zu gelangen, muß jeder mit allen Kräften beitragen, die Ausführung derselben in allen Punkten auf das strengste zu realisiren. Die Magazine müssen immer zu rechter Zeit mit allem versorgt seyn, was man von der Provinz fordert; das Getreide, welches man einliefert, muß von guter Beschaffenheit seyn, weil ohne dieses die Vorschriften zur Zubereitung des Brods nicht mehr ausführbar sind, und dadurch Klagen und beträchtlicher Schaden entstehet.

Da wir die Erlaubnis erhalten haben, noch ferner die Administration aller neuen, und auch der Haupt-Magazine zu leiten, welche das Land seit dem Monat August v. J. für den Unterhalt des Militärs errichtet hat, und durch von uns angestellte und besoldete Beamten zu verwalten; so müssen wir, um den möglichsten Vortheil aus dieser

Verfügung zu ziehen, wegen der Einlieferung der Fourage wiederholen, daß außer der guten Qualität derselben wir besonders empfehlen, daß die Gebünde sowohl des Strohes als des Heues genau das verlangte Gewicht haben, weder Unreinlichkeiten enthalten, noch feucht seyn dürfen, indem dieses oft zu Verhältnissen Anlaß geben kann, wobei ganze Gemeinden und Kreise aus Schuld einiger Einzelnen leiden müssen. Um dieses zu vermeiden, wäre zu wünschen, daß alle diejenigen, welche an andere Orte, als in das Kreis-Magazin abzuliefern haben, nach dem Beispiel einiger Kreise alle ihre Lieferungen, so wie wir es oft anempfohlen haben, im Voraus in das Kreis-Magazin sammelten, und sie unter Anführung eines Deputirten auf einmal abführen ließen, welcher das Beste des Kreises besser besorgen, und bei uns Hülfe zu suchen wissen wird, als der, welcher einzeln oft von einem entfernten Orte kommt, und nur eilt, um wieder nach Hause zu kommen. Nur alsdann werden die Lieferungen mit wenigerem Nachtheil verbunden seyn, werden leichter in der Nähe im Kreise selbst zurückgewiesen, und ohne großen Verlust gegen bessere umgetauscht werden können. — Wir erwarten vertrauungsvoll von den sämtlichen Comitées und Magisträten, daß ihre Anhänglichkeit und ihr Eifer in den übernommenen Geschäften auch sie die Schwierigkeiten, die der Ausführung dieser Einrichtungen oft im Wege stehn möchten, standhaft überwinden lassen werden, indem dadurch allein nur diejenigen Opfer für die Beitragspflichtigen vermieden werden können, welche oft geleistet werden, ohne daß selbst die Autorität, welche sie schützen soll, sie zu erfahren im Stande ist. — Nur durch Gemeingeist, Eintracht, und den Wunsch wohlzuthun, der unter den jetzigen Umständen einen jeden, und vorzüglich alle Autoritäten beleben muß, lassen sich Linderungen bewirken, und die richtigen und zweckmäßigen Mittel dazu auffinden. —

Der General-Comitée von Breslau und Ober-Schlesien.
Graf Malzan. Graf Reichenbach. Graf Bethusy. v. Mutius. v. Döbschütz.
v. Walter und Croneck. Schnieber. Pohl. Graf Hoverden. Baron v. Gruttschreiber. v. Reinersdorf. v. Jordan.

Auf Befehl des Herrn Reichs-Marschall Herzog von Auerstädt
genehmigt durch den General und Chef des General-Stabes des 3. Korps,
Hervo.

f) Tages-Befehl des Reichs-Marschall Herzog von Auerstädt d. d. Breslau den 3. Oktober 1808.

Sr. Excellenz, der Herr Reichsmarschall, Herzog von Auerstädt, berücksichtigend die Vorstellungen des General-Comitée, befiehlt Folgendes:

1) Der Brandtwein muß 17 Grad vollkommen nach Beaumé halten: 16 Mann bekommen täglich ein Litre. Der Brandtwein wird, bis auf weitere Ordre, alle Tage gegeben. Die Offiziere haben keinen zu fordern.

2) Die Portion des Zugemüses besteht aus 4 Unzen Erbsen (franz. Gew.), oder 3 Unzen Gersten-Graupe (franz. Gew.), oder $1\frac{1}{2}$ Pfd. Kartoffeln (franz. Gew.), ohne Unterschied ihrer verschiedenen Sorten. Mit dem Zugemüse wird folgender Gestalt abgewechselt: 2 Tage Erbsen, 2 Tage Gersten-Graupe, und 2 Tage Kartoffeln. Den Regimentern stehet frei, statt Graupe und Kartoffeln, Erbsen zu fordern.

3) Die Truppen werden, so viel es nur immer das Lokale zuläßt, sämtlich kasernirt. Zu Schlafstellen werden zweispännige Betten, und da, wo es an dergleichen Bettstellen fehlt, Pritschen gegeben; auf zwei Mann wird ein Strohsack und eine Decke gerechnet. Jeder Unteroffizier, das heißt bei der Infanterie die Sergeanten, bei der Kavallerie die Marechal de Logis, erhalten jeder für sich eine Bettstelle, einen Strohsack und eine Decke. Die Kavallerie bekommt Küchengeräthschaften, nähmlich: für 15 Mann eine große Wasserkanne, eine große irdene Schüssel, und einen Kochtopf (eisernen Grappen) mit einem Deckel; wenn kein Deckel daran befindlich seyn sollte, so wird ein großes Kastroll von Blech gegeben. Außerdem erhält jede Kompagnie extra noch einen dergleichen Kochtopf (eisernen Grappen.) Die Regimenter müssen sowohl für die Küchen- als Schlafgeräthe haften, wie sich es von selbst versteht.

4) Das Holz zum Heizen und Kochen für die Unteroffiziers und Gemeine wird nach wie vor, nach der Ordre du jour vom 24. September 1808 ausgegeben. Eine Kompagnie erhält täglich 3 Lichter, (die aber $\frac{1}{2}$ Pfd. schlesisch seyn müssen) sobald aber Laternen in den Kasernen zur Erleuchtung der Treppen und Korridors angeschaft seyn werden, cessiren die Lichter gänzlich. In den Pferdeställen werden Laternen gegeben; doch müssen wenigstens 20 Pferde in einem dergleichen Stalle stehen, wenn weniger darinnen sind, werden keine Laternen gegeben.

Laut französischem Militair-Reglement besteht ein Obristen-Quartier: aus 3 möblirten Zimmern, Küche und 1 Stube nebst hinreichenden Betten auf 3 Bediente.

Ein Major, Bataillons- oder Eskadrons-Chef erhält 2 möblirte Zimmer, Küche und eine Stube nebst Bette für 2 Bediente.

Ein Quartier-maitre tresorier (Regiments-Quartiermeister) erhält ein möblirtes Zimmer, eins ohne Möbles für sein Bureau, und eine Stube nebst Bette für einen Bedienten.

Ein Kapitain ein möblirtes Zimmer und ein Kabinet.

Ein Lieutenant, Sous-Lieutenant ein möblirtes Zimmer.

Inspecteur aux revues und ein Commissair-ordonnateur einer Division erhalten 3 möblirte Zimmer, nebst Kabinet, Küche, und eine Stube nebst Betten für 4 Bediente.

Sous-Inspecteur: 3 möblirte Zimmer, eine Küche, und eine Stube nebst Betten für 3 Bediente.

Commissaire de guerre: 2 möblirte Zimmer, Küche, und 1 Stube nebst Betten auf 2 Bediente.

Officiers de santé principaux, wie die Commissaires des guerres.

Médicins, chirurgiens et pharmaciens, wie die Kapitaines.

Die übrigen Grade der Officiers de santé, wie die Lieutenants.

Chef de service, wie die Quartier-maitres.

Die Inspecteurs, wie die Kapitaines.

Die übrigen Employés, wie die Lieutenants.

Die Sous-Employés, wie die gemeinen Soldaten.

Holz wird für die Herrn Offiziers nach Verhältnis der Zimmer bewilliget, als:

für den Monat Oktober $\frac{1}{24}$ Klafter täglich auf jede Feuerung,

für den Monat November $\frac{1}{20}$,

für den Monat Dezember $\frac{1}{18}$.

Zur Beleuchtung erhalten täglich:

die Herren Divisions-Generale, die Chefs des General-Stabes, und die Ordonnateurs en Chef, täglich 1 Pfd. Wachslichter und 1 Pfd. Inseltlichter, und Holz auf 9 Feuerungen; also im Oktober $\frac{9}{24}$ Klaftern täglich;

die Brigade Generals, Inspecteurs aux revues, und Commissaires ordonnateurs der Divisionen $\frac{2}{3}$ Pfd. Wachs- und $\frac{2}{3}$ Pfd. Inseltlichte; Holz auf 6 Feuerungen. also im Oktober $\frac{6}{24}$ Klaftern.

die Obristen, Sous-inspecteurs aux revues, und Commissaires des guerres ½ Pfd. Wachs- und ⅓ Pf. Inseltlichter, und Holz auf 4 Feuerungen;

Bataillon-Chefs, Quartier-maitres, Officiers de santé principaux, et chefs de services, 2 Inseltlichter und 2 Feuerungen;

die übrigen Offiziere, Officiers de santé und Employés 1 Inseltlicht und eine Feueruug. Die Wachs- und Inseltlichte werden nach schlesischem Gewicht, und 6 Stück auf das Pfund gerechnet.

Die Orts-Obrigkeiten werden dafür sorgen, daß das nöthige Holz und Licht denen Wirthen, wo Offiziere liegen, nach vorstehenden Sätzen richtig und prompt abgeliefert werden. Die Darreichung selbst darf auf keinen Fall irgend einen Verzug leiden, und es ist lediglich die Sache der Wirthe, sich diese Gegenstände in Natura, oder deren Vergütigung in Gelde von denen Behörden zu verschaffen.

Der Ordonnateur en chef ist befehligt, auf die Ausführung gegenwärtiger Ordre zu halten. Unterzeichnet der Marschall

Herzog von Auerstädt.

Auf Befehl Sr. Excellenz, der Chef des General-Stabes.

Hervo.

g) Verordnung des Marschalls Herzog von Auerstädt, d. d. Breslau den 1. Oktober 1808 in Betreff der Militär-Einquartierung.

§. 1. Um alle gegenwärtige Mißbräuche aufzuheben, und denen vorzubeugen, die sich etwa bei der Vertheilung der Militair-Quartiere einschleichen könnten, soll sobald als möglich, eine allgemeine Erneuerung der Einquartierungsbillette, die gegenwärtig in dieser Stadt vorhanden sind, vorgenommen werden.

§. 2. Die neuen Einquartierungsbillette, kraft welcher die hiesigen Einwohner einzig und allein verbunden seyn werden Militairpersonen bei sich aufzunehmen, werden für die hiesige Besatzung von rother, für durchziehendes Militär aber von gelber Farbe seyn.

§. 3. Nach Verlauf von 8 Tagen nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, werden die Einwohner berechtigt seyn, jeder Militär-Person und Militär-Beamten, der nicht ein in oben vorgeschriebener Art abgefaßtes Billet vorzuzeigen hat, das Quartier bei ihnen zu versagen; auch werden sie hiermit eingeladen, mit ihrer Klage bei dem Generalstabe gegen jeden einzukommen, der gegenwärtiger Verordnung zuwider, bei ihnen bleiben wollte. Diejenigen, welche es zu thun werden unterlassen haben, oder welche irgend einen Soldaten oder bei der Militär-Administration Angestellten, dessen

Billet nicht erneuert worden ist, in ihrem Quartier behalten würden, werden mit einer Geldstrafe, welche nicht geringer als 6 Thaler wird seyn können, zum Besten der Civil-Hospitäler des Platzes, belegt werden.

§. 4. Damit in Zukunft Garnisonsbillette nur denen ertheilt werden, die ein Recht dazu haben, so sollen in der möglich kürzesten Zeitfrist dem Platzkommandanten von Breslau folgende Listen eingereicht werden, welche Nahmen, Rang, Amt und jetziges Standquartier aller Einquartierten enthalten müssen, nämlich: 1) von dem Herrn General Chef des General-Stabes des 3. Korps, die Liste der Herren Generale, Offiziere und Beamten, die bei diesem Stabe angestellt sind: 2) vom Herrn Kommissaire Ordonnateur Chambon die Liste aller Beamten, welche bei der Administration sowohl beim 3. Korps überhaupt, als bei der 1. Division desselben angestellt sind: 3) von dem die zweite Division des 3. Korps kommandirenden Herrn General die Liste seines Generalstabes: 4) von dem Herrn General Hannique die Liste des Generalstabes der Artillerie und aller Artillerie-Offiziere des 3. Korps und der hiesigen Besatzung: 5) vom Herrn General Toussard die Liste aller Genie-Offiziere, die in Breslau angestellt sind: 6) von den Herren Obristen oder Kommandanten der Regimente, Bataillone oder Detachements der Breslauer Besatzung, die Liste der Offiziere, welche bei den Einwohnern im Quartier stehen: 7) endlich von den Herren Obristen oder Kommandanten der Regimente, Bataillone oder Detachements, deren Korps nicht in Kasernen stehen, die Liste aller Quartiere ihrer Truppen, nebst Bemerkung der Anzahl von Leuten, die in jedem Quartiere stehen.

§. 5. Diese Listen, welche Sr. Excellenz dem Herrn Marschall, Herzog von Auerstädt zur Bestättigung vorgelegt werden sollen, bleiben in der Kanzlei des General-Stabes dieses Ortes, um im Nothfalle nachgesehen zu werden, und eine genau übereinstimmende von dem Platzkommandanten unterzeichnete Abschrift davon wird der Einquartierungs-Kommission zugestellt werden, nach welcher sie zur Erneuerung der Einquartierungs-Billette, so wie es im ersten und zweiten Paragraphen vorgeschrieben worden, schreiten wird.

§. 6. Alle von der Einquartierungs-Kommission auf diese Art erneuerte Billette werden dem Platz-Kommandanten abgeliefert, welcher sie denjenigen Personen zuschickt, von denen er die Listen erhalten, und welchen die Austheilung der Billete aufgetragen ist.

§. 7. Nachdem dieses geschehen, wird niemand ein Garnison-Billet erhalten können, der nicht zu einem der Korps gehört, welche die hiesige Besatzung ausmachen, er müßte denn durch einen besondern Beschluß Sr. Excellenz des Herrn Marschalls dazu be-

rechtigt worden seyn; falls er aber zur Garnison gehörte, so wird ihm das Billet nicht anders, als auf besonderes Verlangen der Herren Generale, welche die Divisionen kommandiren, der Administrationschefs, Obristen oder Kommandanten der Truppen, zu welchen er gehört, ausgeliefert werden.

§. 8. Die Billets sollen bis auf neuen Befehl oder bis zu einer eintretenden Veränderung gültig seyn, und wenn in diesen Zwischenräumen irgend eine Veränderung vorfallen sollte, es sey nun durch den Abgang eines Regiments, Detachements, oder einzelner zur Garnison gehöriger Personen, oder auch durch irgend ein anderes Ereigniß, so muß dem Platz-Kommandanten unverzüglich davon Nachricht gegeben werden, welcher seinerseits verbunden ist, es der Einquartierungs-Kommission anzuzeigen.

§. 9. Es werden in Zukunft den Offizieren vom General-Stabe sowohl, als denen, die sonst berechtigt seyn werden nach Breslau zu kommen, und sich daselbst aufzuhalten, keine Einquartierungsbillette auf länger als drei Tage gegeben werden können, und sollten die Umstände ihren längeren Aufenthalt daselbst nöthig machen, so müssen sie dazu die Erlaubnis Sr. Excellenz des Herrn Marschalls erhalten haben.

§. 10. In keinem einzigen Fall soll die Einquartierungs-Kommission ein Einquartierungsbillet, es sey zum Durchmarsch oder zur Garnison aushändigen, noch irgend eine Veränderung in der Vertheilung der Quartiere vornehmen, als auf eine besondere und von ihm unterzeichnete Aufforderung des Platz-Kommandanten.

§. 11. Es wird bei dem General-Stabe dieses Ortes, ein doppeltes Einquartierungs-Register gehalten werden; das eine wird Nahmen, Rang und Amt aller derer, welchen Garnisonsbillete ausgeliefert sind, den Befehl, dem zu Folge das Billet ausgeliefert worden, nebst der Anzeige eines jeden Quartiers, und eine leere Kolonne zum Einschreiben der Veränderungen, die sich etwa ereignen könnten, enthalten; das andere enthält eine gleiche Einrichtung und die Bestimmung, daß nur die Quartiere eingeschrieben werden, die durchziehenden Militair-Personen angewiesen werden.

§. 12. Gegenwärtige Verordnung soll nach erhaltener Bestätigung Sr. Excellenz des Herrn Marschalls Herzog von Auerstädt, ins Französische und Deutsche übersetzt, in die Breslauer Zeitungen eingerückt, gedruckt, angeschlagen und allen Truppen-Korps der hiesigen Besatzung beim Tages-Befehl vorgelesen werden.

Gegenwärtige Verordnung wird hiermit bestätigt, um sofort vollzogen zu werden. Breslau, den 1. Oktober 1808.

(Unterzeichnet:) Der Marschall, Herzog von Auerstädt.

Der General Chef des Generalstabs, (Unterzeichnet:) Hervo.

O.

Allgemeines Regulativ

über das Servis = und Einquartierungswesen,

datirt Berlin den 17. März 1810.

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. wollen die in Ansehung des Servis = und Einquartierungswesens Statt findenden wesentlichen Mängel, welche einer Seits, besonders den bequartierten Städten, mancherlei vermeidliche Belästigungen verursachen, anderer Seits für das Militair Verlegenheiten herbeiführen, abgestellt wissen und verordnen deshalb folgendes.

I.

Ueber den Anspruch des Militairs bei Naturaleinquartierungen.

1) In der Anlage A ist der den Offizieren, nach Verschiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militairpersonen, den Unterstabsoffizianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Personal zu gewährende Wohnungs = und sonstige Gelaß genau bestimmt.

2) Es darf von Seiten der Quartierberechtigten unter keinem Vorwande mehr gefodert; eben so wenig aber auch diesen Seitens der Städte zugemuthet werden, daß sie sich, wenn der vorschriftsmäßige Gelaß zu beschaffen ist, willkührliche Beschränkungen gefallen lassen sollen.

3) Das etwannige Mehrbedürfniß für Familien kommt durchaus nicht in Betracht (Beilage A. Abschnitt I und II. Nr. 1 bis 11 incl.)

4) Die Quartiere müssen für jeden Einzelnen, in Beziehung auf seine Dienstverrichtungen möglichst bequem gelegen und in bewohnbarem Zustande seyn; auch, so weit es angeht, in den unteren Etagen angewiesen werden. Sonstige Einwendungen z. B. daß nicht alle Stuben in einem Stock sich befinden, nur ein Theil derselben die Aussicht nach der Straße hat, Gesindestuben abgesondert liegen und dergleichen mehr, sind unstatthaft.

5) Die zu gewährenden Quartierbedürfnisse sind:

a) Holz in der Maaße, daß für die 6 Wintermonate vom Oktober bis März incl. auf jede Stube eine Quantität von 324 Rhein. Kubikfuß an weichem Holz erfolgt. Wird

hart Holz geliefert, so regulirt der Betrag sich nach den üblichen Verhältnissen. Die Regierungen haben hiernach, um alle Irrungen zu vermeiden, auf den Grund des zu I beigefügten Tableau für jede Abtheilung die Quantität des Brennmaterials in den gewöhnlichen Holzmaaßen zu berechnen, und von den Resultaten sowohl den Militairbehörden in ihren resp. Geschäftsbezirken, als auch den betreffenden Unterbehörden Kenntnis zu geben. Den Kommunen der Garnisonstädte bleibt es überlassen, den Bedarf im Ganzen durch Entrepreneurs zu beschaffen, oder die Quartiergeber deshalb in Anspruch zu nehmen.

Die einquartierten Offiziere ꝛc. müssen das Holz auf der Ablage oder dem Holzmarkte ihres Garnisonorts (jedoch nicht außerhalb desselben) in Empfang nehmen, auch die weitere Anfuhr und alles übrige besorgen. Die Hälfte der ganzen Quantität kann in Torf oder andern Feurungsmaterial, nach dem gewöhnlichen Verhältnisse zum Holze geliefert werden. Die Ablieferung des Brennmaterials soll, wofern nicht ein anderes gütliches Uebereinkommen Statt findet, monatlich mit $\frac{1}{4}$ geschehen und zwar jedesmal spätestens 3 Tage vor dem Anfange des neuen Monats. Mit der Heizung selbst haben die Wirthe nichts zu thun.

b) Betten für eine Person und außerdem in dem Quartier eines Staabsoffiziers 1 bis 2, eines Generalmajors 3 bis 4, eines Generallieutenants 4 bis 5 Bedientenlagerstellen; diese nach der Bestimmung zu 7.

c) Meubles. In dieser Beziehung kommen blos die Bedürfnisse für Feldquartiere in Betracht. Luxus- und Bequemlichkeitsartikel dürfen daher schlechterdings nicht gefordert werden; die Quartierempfänger sollen sich vielmehr mit dem unentbehrlichen Stubengeräthe begnügen. Unerläßliche Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, sind für jede Stube: a) 1 Tisch mit einem Behältniß zum Verschließen, welches jedoch bei mehreren Tischen in den größern Quartieren nur bei einem derselben nöthig ist; b) 4 Stühle; c) 1 Schrank mit Schubladen oder anderen Behältnissen, die verschlossen werden können, in den Wohnungen von 3 und mehreren Stuben; d) Außerdem bei den unter dem I. Abschnitt der Beilage A aufgeführten Quartieren für ein Zimmer wenigstens 4 Stühle und 2 Tische mehr; e) desgleichen in dem Bureaugelaß der Brigadegenerale und Brigadiers.

Ueber die Beschaffenheit der Meubles läßt sich eine allgemein passende Vorschrift nicht aufstellen. Der Einquartierte kann verlangen, daß der Wirth ihm reinliche und brauchbare Sachen gebe, denjenigen gleich, die er selbst im gewöhn-

lichen Gebrauch hat. In Ansehung der Bedientenstuben finden die Bestimmungen zu 7 Anwendung.

6) Den Unteroffizieren, ingleichen den Regimentstambouren bei der Infanterie und Stabstrompetern bei der Kavallerie, so wie den Kompagnie- und Eskadronschirurgen und den denselben im Range gleich und nachstehenden anderen wirklichen Militairpersonen dürfen nicht besondere Stuben zur Wohnung angewiesen werden. Sie müssen mit Kammern, welche gegen den Eindruck der Witterung wohl verwahrt sind, an einem gesunden Orte im Hause liegen, gehöriges Licht und nach oberen Etagen eine ordentliche Treppe haben, zufrieden seyn.

Die Belegung der Kammern, rücksichtlich der Personenzahl, ist nach Maaßgabe des Raums zu bestimmen; es sind aber in keinem Falle mehr als 4 Personen in eine Kammer unterzubringen. Bei den beweibten Soldaten rc. (Beilage A. Abschnitt II. Nr. 16.) nimmt die Frau eine ganze Stelle ein und 2 Kinder werden einer Person gleich geachtet. Diese Quartierberechtigung der Soldatenfamilien findet jedoch nur für Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Jahr und überhaupt in Ansehung derjenigen Individuen Statt, die vor dem 1sten Januar d. J. verheirathet waren. Die nach dieser Zeit verheiratheten und künftig heirathenden Militair-Personen der eben erwähnten Abtheilung haben weder auf Quartier, noch auf Frauen- und Kinder-Servis Anspruch.

7) An Geräth ist für 1 Kammer erforderlich: 1 Tisch 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit; für jede Person 1 hölzerner Schemel; eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke; die gehörige Anzahl Lagerstellen, nach der Personenzahl. Diese müssen reinlich seyn und aus 1 Bettstelle nebst Stroh, 1 Unterbette oder 1 Matratze, 1 Kopfkissen, 1 Bettuch und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckbette bestehen. Bettwäsche wird monatlich, Stroh von 2 zu 2 Monaten gewechselt. Wöchentlich ist ein reines Handtuch zum Gebrauch zu verabfolgen. Mehr als 2 Mann sollen nicht in einem Bette liegen.

8) Am Tage hält sich die Einquartirung in des Wirths Wohnstube oder in einer anderen reinlichen Stube der Hausgenossen auf, welche im Winter geheizt wird, und wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung brennt. Ist diese Einrichtung mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar: so muß derselbe eine besondere Stube anweisen und im Winter deren Heizung besorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

9) Der Kavallerist bedarf im Winter bei der Abfütterung seines Dienstpferdes Licht, und dieses hat der Wirth nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu geben.

10) Die Einquartierung muß sich so einrichten, daß sie zum Kochen den Heerd des Wirths — der auch das erforderliche Koch- Eß- und Trink-Geschirr, imgleichen Waschgeräthschaften herzugeben hat — und dazu so wie zum Waschen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt.

11 Im vorstehenden (zu 6 bis 10.) ist zunächst der Anspruch des Soldaten bestimmt, und darnach werden den Unteroffizieren, den Regiments-Tambouren und Staabs-Trompetern, den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen und allen denselben in Range gleichstehenden anderen wirklichen Militair-Personen, mit Rücksicht auf das höhere Quartiergeld, die Quartier-Bedürfnisse angemessen zu gewähren seyn. Diejenigen Personen, welche Dienstpapiere aufzubewahren haben, bedürfen eines Tisches mit einer Schublade zum Verschließen.

12) Unverheirathete Soldaten sollen nicht mit Beweibten zusammen in einer Stube oder Kammer einquartiert werden.

13) Für jede Kompagnie oder Eskadron ist ein zusammenhängendes Quartier-Revier zu bestimmen.

14) Den Kavalleristen vom Wachtmeister abwärts muß Stallung angewiesen werden. Die in dieser auf 1 bis 10 Pferde zu gewährenden Utensilien sind: a) 1 Eymer b) 1 Futterschwinge. c) 1 Schauffel. d) 1 Handlaterne. e) 1 Halfterkette für jedes Pferd. f) 1 Mistgabel. g) 1 bis 2 Besen. Deren Unterhaltung besorgt der Wirth und demselben gehört dafür der Dünger. Rauffen und Krippen dürfen nicht fehlen.

II.

Ueber die Gewährung des Natural-Quartiers oder Quartiergeldes.

15) Die Natural-Einquartierung soll, so weit sie eingetreten ist, überall bis Ostern dieses Jahres fortdauern.

16) Von dieser Zeit ab haben die Offiziere, andere wirkliche Militair-Personen bis zum gefreyten Korporal und Regiments-Schreiber, mit Einschluß derselben, die Unterstaabs-Offizianten und das zum Gefolge der Armee gehörige Personal für ihr Unterkommen selbst zu sorgen.

17) Sollte dies in einzelnen Fällen Schwierigkeiten haben, nahmentlich die Geld-Entschädigung, worüber weiter unten das Nähere bestimmt werden wird, nicht zureichend seyn, um daraus die Ausgabe für ein vorschriftsmäßiges Quartier und sämmtliche Quartier-Bedürfnisse zu bestreiten: so muß die Behörde, welche das Servis- und Einquartirungs-Wesen am Orte verwaltet, entweder gegen Einbehaltung des Servises, die Wohnung miethen und die Gewährung der Quartier-Bedürfnisse übernehmen, oder mit dem einzelnen Berechtigten, wegen eines Zuschusses sich vereinigen.

18) Bey Garnison-Veränderungen und Versetzungen einzelner Personen ist stets in der neuen Garnison bis zur nächsten Miethszeit Natural-Quartier anzuweisen.

19) Vom Unteroffizier incl. des Regiments-Tambours bei der Infanterie und Staabs-Trompeters bei der Kavallerie, auch der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen abwärts findet fortwährend Natural-Einquartierung statt. Wenn indeß einzelne Personen aus dieser Abtheilung den Servis-Empfang vorziehen und dagegen sich selbst einmiethen wollen: so soll ihnen das, insofern sie sich nur in dem Kompagnie-Revier unterbringen, unbedingt freystehen. Auch können die Behörden für das Servis- und Einquartierungs-Wesen, um das eigene Einmiethen der Quartier-Berechtigten, namentlich der verheiratheten Soldaten, Unteroffiziere ꝛc. zu befördern, mit diesen besondere Uebereinkommen, wegen Servis-Zuschüsse, abschließen.

20) Das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten der zur Aufnahme derselben verpflichteten Wirthe ist auf alle Weise zu begünstigen. Es kommt dabey nur darauf an, daß den Bestimmungen zu 6 bis 14. Genüge geleistet wird. Ausserdem darf die Anordnung selbst nicht anders als mit Zustimmung des Kompagnie- oder Eskadrons-Chefs und mit Vorwissen der Orts-Servis-Behörde getroffen werden.

III.

Ueber Garnison-Einrichtungen.

21) Hierher gehören: a) Lazarethe, b) Wachen- nebst Arrest-Stuben, c) offene Reitbahnen in den Kavallerie-Garnisonen, d) Pulver-Behältnisse, e) Schuppen zur Unterbringung des Heer-Geräths, f) Militair-Handwerks-Stuben, g) Montirungs-Kammern, h) Proviant- und Fourage-Behältnisse, i) Stallgebäude, k) besondere Ordonnanz-Stuben in den mittlern und kleinen Städten.

22) Die in bequartierten Städten vorhandene Gebäude der Art, nebst den vorräthigen Utensilien werden der Kommune zur bestimmungsmäßigen Benutzung unentgeldlich überlassen.

23) Die bauliche Unterhaltung der Gebäude, so wie auch den fehlenden Gelaß sowohl, als das erforderliche Geräth oder dessen Komplettirung hat jede Stadtgemeine für ihren Ort zu besorgen und zu beschaffen.

24) Was die Lazarethe betrift, so müssen alle Bedürfnisse, mit Ausnahme der Beköstigung und medizinischen Behandlung der Kranken, von den Servis- und Einquartierungs-Behörden in den Garnison-Städten besorgt werden.

Die Anlage B. giebt eine möglichst vollständige und spezielle Uebersicht der diesfälligen Leistungen.

25) Eine gleiche Nachweisung enthält der sub Litt. C. angefügte Aufsatz, rücksichtlich der Wachen. *)

26) Den Stadt-Gemeinen sollen auf ihren Antrag auch Kasernen, wo dergleichen vorhanden sind, nebst allen vorräthigen Utensilien, unentgeldlich überlassen werden. Sie müssen deren Instandsetzung, so wie die nöthigen Einrichtungen übernehmen, und können diese Gebäude demnächst zur Unterbringung der Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem der Raum es gestattet, benutzen.

27) Die Leistungen für das Militair, welches in die Kasernen einquartiert wird, bestimmen sich nach den Vorschriften des 4sten Abschnitts.

28) Bei den Kasernen-Wirthschaften vertreten die Servis-Behörden ganz die Stelle der Wirthe, und es bleiben jenen die diesfälligen Einrichtungen, besonders auch in Ansehung des Holzes, Lichts, Koch-, Eß- und Trinkgeschirrs unter Zuziehung der Kompagnie-Chefs überlassen.

29) Die Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Kasernen-Einquartierung ꝛc. sind in der Beilage D. verzeichnet. **)

---

*) Beide hieher nicht eigentlich gehörige Tableaus sind zur Ersparung des Raumes weggelassen.

**) D. Nachweisung. I, der Kasernen-Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Einquartierung. 1) Die nöthigen Laternen vor dem Hause und auf dem Hofe, so wie auch auf den Corridors. 2) Bei jedem Brunnen eine große Wasserkuffe mit eisernen Bändern. 3) Zwei Stück Feuerleitern, einige Feuerhaken. 4) In jeder Etage 1 auch 2 Handspritzen und 2 bis 4 lederne Feuereimer. 5) Im Waschhause ein großer kupferner Kessel, welcher eingemauert wird, 2 auch 3 bis 4 Rollen, nebst den dazu gehörigen Tischen in der unter-

sten

30) Unverheirathete und verheirathete Soldaten müssen in den Kasernen ganz von einander abgesondert werden.

31) Die zu 29 erwähnte Nachweisung giebt zugleich eine Uebersicht von den Utensilien und Einrichtungen besonderer Stallgebäude.

IV.

Wegen des Quartier- und Stall-Servises, auch anderer Vergütungen.

32) Da der bisherige Quartier- und Stall-Servis überall nicht mit den Wohnungs-Miethen und Holzpreisen in einem richtigen Verhältniß steht, so sollen die in der

---

sten Etage. 6) Ferner auch auf 8 Kameradschaften: 1 Axt, 1 Säge mit Gestell, 1 Sägeblock, 1 Waschfaß, 1 Wasch- oder Zeugleine, 1 Klapptisch auf dem Flur.

II. Von den Einrichtungen und Utensilien eines Stallgebäudes auf 130 Pferde.

Auf 10 Pferde einen Eimer mit Eisen beschlagen,
- " 10 " eine Futterschwinge,
- " 10 " eine Bahre,
- " 10 " eine Schaufel,
- " 15 " einen Mistkarren,
- " 5 " einen Besen,
- " 130 " 4 Handlaternen und Hängelaternen nach der Größe des Stalles,
- " 130 " 4 große Futterkasten mit Vorhängeschlössern,
- " 130 " 1 großer Futterkasten für kranke Pferde,
- " 130 Stück Halfterketten, 2 Stück Heugabeln, 8 Stück Mistgabeln, 1 Stallleiter, 2 große Herelladen mit starken Schneidemessern, 4 Banken mit Stufen, um das Sattelzeug aufzuhängen, 2 blecherne Gefäße zum Holen des Lampenöhls, 1 Schleifstein.

Diese Utensilien werden der Garnison bei der ersten Einrichtung als eisern übergeben und beim Ausmarsch wieder von ihr abgeliefert. Die Unterhaltung derselben, so wie die Stallerleuchtung bestreitet sie selbst aus dem Verkauf des Düngers. Sollte an diesem oder jenem Orte, wo der Dünger wohlfeil verkauft wird, nicht so viel gelöset werden können, um die Kosten das ganze Jahr hindurch zu bestreiten, so kann sich die Kommune wegen eines angemessenen Geldzuschusses, den sie aber selbst aufbringen muß, mit der Garnison einigen.

An Stalleinrichtungen sind erfoderlich: a) 2 Stände zur Pritsche eingerichtet, jeder auf 2 Mann für die Stallwacht, b) 2 Stände zum Lehmstand, um den Pferden den Huf zu erweichen; c) ein abgesonderter Raum für kranke Pferde; dazu kann im Stallgebäude ein Verschlag angelegt werden.

Anlage A (§. 1. *) mit Unterscheidung der Infanterie und Kavallerie für a) große Städte, b) mittlere und kleine Städte aufgeführten Sätze allgemein eintreten.

In den 6 Sommer-Monaten, April bis September incl., wird ¼ des angenommenen Servisbetrags einbehalten, und dieses ist, damit die Heitzungskosten gedeckt werden, auf die 6 Winter-Monate Oktober, bis März incl., gleichmäßig zu vertheilen.

33) Die Vergütungen, welche den Garnison-Städten für Lazarethe, Wachen und andere Garnison-Einrichtungen gewährt werden, sind in den Beilagen A. B. und C. (§. §. 1. 24. und 25.) angegeben.

34) Auf die bauliche Unterhaltung der Kasernen und die Befriedigung aller Bedürfnisse in denselben wird der Servis gerechnet.

35) Sollten die bestimmten Sätze des Servises und der andern Vergütungen für einzelne Garnison-Städte nicht zureichend seyn: so haben die Kommunen derselben die erforderlichen Zuschüsse in sich aufzubringen, welches auch mit den Zulagen, die etwa nach den Festsetzungen zu 17. und 19. gegeben werden, geschehen muß.

---

*) Nähere Bestimmungen wegen der Serviszahlung und anderer Vergütung.

1) Den Servis der Kavallerie erhalten: die Generalität, die Offiziers der königlichen Suite, der Generalstab, die Adjutanten der Generalität, Divisionen und Brigaden, die Kavallerie, die reitende Artillerie, das Corps Feldjäger, auch die Offiziers von der Armee, in sofern sie aus einem dieser Verhältnisse zu Offiziers der Armee ernannt worden.

2) Den Servis der Infanterie erhalten: die Infanterie, Fußartillerie, Mineurs, Garnison- und Invalidenkompagnieen, das Corps de Genie, die Vestungsgouverneurs, Kommandanten und die übrigen Offiziers und die Offizianten der Vestungen, ferner die Offiziers von der Armee aus der Infanterie, die Offiziers bei den Trains und das übrige Gefolge der Armee.

3) In dem Regimente erfolgt der Servis allemal nur nach der etatsmäßigen Charge in demselben, und die bestimmten Sätze gelten auch für die Offiziere, welche nicht zu einem Regimente gehören; wobei ausdrücklich bestimmt wird, daß von diesen einem Obersten der Servis eines Regimentskommandeurs gewährt werden muß.

4) Wenn jemand bei mehreren Posten angestellt ist, so erhält er den Servis für die höhere Charge allein.

5) In Fällen, wo die Bequartierung nicht einen ganzen Monat dauert, werden: 8 Tage für ¼ Monat, 10 Tage für ⅓ Monat, 15 Tage für ½ Monat, 20 Tage für ⅔ Monat, 24 Tage für ¾ Monat gerechnet, und darnach die Wirthe bei der Serviszahlung abgefunden.

6) Bei den Offizieren und Unterstabsbedienten mit Einschluß der Bataillonschirurgen und Bataillonsquartiermeister ist der Stallservis für die Dienstpferde in den ausgeworfenen Servissätzen mit begriffen. Wenn aber andere Servisberechtigte sich Dienstpferde halten sollen, oder damit versehen werden, so werden

a) für ein Pferd vom Wachtmeister abwärts monatlich 8 oder 6 Gr. —

b) für Militairpersonen höheren Ranges = = = 12 = 9 = —

nämlich der höhere Servis in den Städten erster, der niedrige in den Städten zweiter und dritter Classe gewährt.

V.

Ueber die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben.

36) Nach den im Vorstehenden enthaltenen Festsetzungen soll der Geldbedarf sofort ausgemittelt und auf sämmtliche Provinzen nach Maasgabe des im Jahr 1805 — 1806 aufgebrachten Servisbetrages repartirt werden. Eben so geschieht die Vertheilung der Provinzial-Quoten auf die Städte, welche so lange, bis im Ganzen eine anderweite Abgaben-Regulirung eintreten kann, das Servisbedürfniß allein befriedigen müssen.

37) Den Städten bleibt es überlassen, jede für sich, das weitere wegen Aufbringung ihres Beitrages zu reguliren. Dazu können, nach den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlungen, die bisherigen Servisanlagen benutzt oder andere Vertheilungs-Grundsätze angenommen werden.

---

7) Was die Garnisoneinrichtungen betrifft, so sind die Vergütungen und Entschädigungen für Lazarethe und Wachen in besondern Beilagen angegeben, rücksichtlich der übrigen Erfordernisse aber wird bestimmt, daß an Unterhaltungskosten oder Miethe des Gelasses, mit Einschluß aller Bedürfnisse jährlich:

	Rthlr.	Gr.
a) für ein Pulverbehältniß nebst den Pulverkasten . . .	10 Rthlr.	: Gr.
b) für einen Schuppen zur Unterbringung des Heergeräthes	4 —	: —
	pro Wagen,	
c) für eine Militairhandwerksstube nebst 2 ordinairen Tischen und 8 hölzernen Schemeln	36 —	: —
die Hälfte davon als Holzgeld gerechnet (confer. die Bestimmung zu 32. des Reglements wegen der Zahlungen im Sommer und Winter)		
d) für eine offene Reitbahn	6 —	: —
e) für eine Montirungskammer, die mit den nöthigen Vorrichtungen zum Aufhängen der Montirungsstücke versehen seyn muß	12 —	: —
f) für Proviant- und Fouragebehältnisse		
pro Winspel Roggen	—	12 —
: : Hafer	—	8 —
: Centner Heu	—	4 —
: Schock Stroh	1 —	: —
g) für Stallgebäude der Betrag des Servises, nach Maaßgabe der Pferdezahl, die darin untergebracht wird.		
h) Für den Ordonnanzgelaß pro Stube	18 —	: —

excl. des Holzgeldes, welches mit Rücksicht auf die bei den Wachen angenommenen Sätze nach dem wirklichen Bedürfniß besonders zu liquidiren ist,

den Garnisonstädten aus den Provinzialserviskassen vergütet werden sollen.

38) Von den Städten wird der ausgeschriebene Servisbetrag in monatlichen Raten pränumerando an die Provinzial-Serviskassen abgeführt und die Regierungen überweisen aus diesen den bequartierten Städten, auf den Grund vollständiger Bedarfs-Berechnungen oder Etats, die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen.

39) Aus den Ueberschüssen derjenigen Provinzen, welche, wegen ihrer im Vergleich zu andern Provinzen minder beträchtlichen Militairbesatzung, nicht des ganzen einkommenden Servisbetrages bedürfen, werden den stärker belegten Provinzen, die mit ihrer Servis-Einnahme nicht ausreichen, das Deficit deckende Zuschüsse gewährt. Darüber hat das Ministerium des Innern zu disponiren, und diese Behörde wird auch jährlich einen Rechnungs-Abschluß von der Haupt-Serviskasse, mit Bemerkung der gegenseitigen Provinzial-Uebertragungen, öffentlich bekannt machen lassen.

40) Sollten im Ganzen von der Servis-Einnahme durch Ersparungen bey den Ausgaben Bestände verbleiben: so werden den Kontribuenten Freimonate bewilligt werden.

VI.

Ueber die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens.

41) Zur Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens wird in jeder bequartierten Stadt eine zusammengesetzte Magistrats- und Bürger-Deputation angeordnet.

42) Diese soll bestehen: a) in großen Städten aus 2 Magistrats-Mitgliedern und 6 bis 10 Bürger-Deputirten. b) in mittlern und kleinen Städten aus 1 Magistratsmitgliede und 4 bis 6 Bürger-Deputirten.

43) Derselben werden für das Detail der Ausführung, je nachdem die Magisträte und Stadtverordneten-Versammlungen es angemessen finden, die Bezirksvorsteher oder besondere Servisverordnete zugeordnet.

In Ansehung der Wahl und Bestätigung der Servisverordneten ist eben so zu verfahren, wie bei den Bezirksvorstehern (§. 163. der Städteordnung.) *)

---

*) §. 163. Der Bezirksvorsteher soll ein in dem betreffenden Bezirke angesessener Hausbesitzer seyn, der die Achtung seiner Mitbürger genießt, und Geschäftserfahrenheit mit Gemeinsinn und Einsicht verbindet. Er wird von den Stadtverordneten, Nahmens der Bürgergemeine auf 6 Jahr jedesmal gewählt, hat jedoch die Befugniß nach drei Jahren zu erklären, daß er die Stelle nicht weiter behalten könne oder wolle. Der Magistrat bestätigt ihn. Besoldung oder Immunität ist mit diesem Amte nicht verbunden.

44) Das äußere Verhältnis der Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Wesen ist dem der andern Magistrats- und Bürger-Deputationen überall gleich. Sie sollen jedoch rücksichtlich der Verwaltung des Servisfonds, so weit solcher ihnen von den Regierungen überwiesen wird, also nicht von extraordinairen Zuschüssen der Stadtgemeine die Rede ist, mit den Regierungs-Militair-Deputationen in unmittelbarer Verbindung stehen, diesen monatlich Rechenschaften und Liquidationen einreichen und von denselben die darauf Bezug habende Ordres und Anweisungen unmittelbar empfangen.

45) Uebrigens haben die Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Wesen bei ihrer Geschäftsführung die allgemeinen Bestimmungen der Städte-Ordnung und dieses Regulativs genau zu befolgen.

46) In den nicht bequartierten Städten, darf die Errichtung einer eigenen Servis-Deputation nicht eintreten. Die Magisträte, welche auch für den Fall unerwarteter Bequartierungen fortwährend vollständige und richtige Quartierrollen zu führen gehalten sind, besorgen daselbst die Einhebung des Servises und dessen Ablieferung an die Provinzial-Serviskasse.

VII.

Ueber das Verhältniß des Militairs in Beziehung auf die Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens.

47) Das Militair hat keine Theilnahme an der Verwaltung des Servis- und Einquartierungswesens, und am wenigsten darf irgend eine Militairbehörde neue Einquartierungen und Umquartierungen selbst anordnen. Bloße Personenvertauschungen aus Quartieren, welche die Servisdeputation angewiesen hat, können die Kompagniechefs einseitig vornehmen, sie haben jedoch in jedem einzelnen Falle gleichzeitig der Servisdeputation des Orts davon Kenntnis zu geben.

48) Jede Garnison soll einen Repräsentanten aus ihrer Mitte haben, der von dem Garnisonchef ernannt wird, und, ohne besondere Remuneration, die Garnison in allen Servis- und Einquartierungsangelegenheiten bei der Deputation durch persönliche Rücksprache mit dem bei derselben vorsitzenden Magistratsmitgliede vertritt. Beide müssen wöchentlich an einem, ein für allemal zu verabredenden Tage in Konferenz treten, und bei besonders wichtigen oder dringenden Vorfällen auch außerdem zusammen kommen.

49) Zu ihrer gemeinschaftlichen Berathung gehören: a) die Anordnungen, welche die Abtheilung der Kompagnie- und Eskadronreviere betreffen; b) alle Beschwerdesachen zwischen Militairpersonen und Bürgern, die das Servis- und Einquartierungswesen angehen. Wenn sie in einzelnen Fällen verschiedener Meinung sind: so wird der Gegenstand zur weiteren Behandlung von dem Garnisonrepräsentanten an den Chef der Garnison und Seitens der Servisdeputation an den Magistrat, oder, falls eine besondere Polizeibehörde am Orte ist, an diese; von denselben aber, bei entstehender Vereinigung, an ihre vorgesetzten Behörden gebracht, welche, wofern auch sie verschiedener Meinung sind, die Entscheidung des Ministeriums des Innern und des allgemeinen Kriegesdepartements zu extrahiren haben. Einstweilige Anordnungen, die erforderlich sind, muß rücksichtlich des Militairs der Garnisonrepräsentant auf Verlangen der Servisdeputation veranlassen, und diese rücksichtlich der Bürger auf des ersteren Antrag einleiten. Jeder — der Garnisonrepräsentant und das vorsitzende Mitglied der Deputation — ist für nachtheilige Folgen etwanniger Vernachlässigungen darunter verantwortlich.

VIII.

Im Allgemeinen.

50) Die besonderen Serviseinrichtungen einzelner Städte cessiren ganz, und es treten diejenigen Städte, welche bisher isolirt waren, in die allgemeine Servissocietät sämmtlicher Städte.

51) Persönliche Exemtionen werden ferner so wenig in Ansehung der Einquartierung als der Servisabgabe berücksichtigt; vielmehr kommen die diesfälligen Bestimmungen der Städteordnung uneingeschränkt in Anwendung.

52) Den Feldmarschällen, welche in Aktivität sind, so wie auch den wirklichen Generalgouverneurs müssen besondere, anständig meublirte Häuser zur Wohnung angewiesen werden. Die Miethen und sämmtliche Kosten der Einrichtungen erfolgen aus den gesammten Serviseinkünften.

53) Kommandirte Offiziere und andere Militairpersonen behalten in ihrer Garnison, wenn die Dauer der Abwesenheit aus derselben unbestimmt ist, oder nicht den Zeitraum von 4 Monaten übersteigt, Naturalquartier oder Servis, und es muß ihnen an dem Orte, wo sie sich auf Kommando befinden, Naturalquartier, jedoch bei 2 und mehreren Stuben nur die Hälfte des vorschriftsmäßigen Gelasses, nebst den be-

stimmten Quartierbedürfnissen gewährt werden. Die Vergütung dafür erfolgt extraordinair aus der Provinzialserviskasse.

54) Wenn einzelne Militairpersonen Dienstwohnung erhalten: so wird der vierte Theil des Servises auf die Quartierbedürfnisse vergütet, ein Viertel desselben nach den näheren Bestimmungen im §. 32. zum Holzankauf verwendet, und der Rest, also die Hälfte vom ganzen Betrage, zur Bestreitung der Ausgaben für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes in Anspruch genommen.

55) Zur Ausgleichung der Einquartierungslast in den Garnison-Städten soll von 6 zu 6 Monaten Umquartierung der ganzen Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem es für den Zweck erforderlich ist, Statt finden. Die Deputation für das Servis- und Einquartierungs-Wesen am Ort hat den Antrag deshalb, und die Ausführung wird zwischen derselben und dem Repräsentanten der Garnison unter Zustimmung des Garnisonchefs verabredet. Diese darf nicht versagt werden, wenn auch durch die Umquartierung ein einzelnes Bataillon von dem Regiments-Quartierrevier entfernt wird.

56) Für die Garnisonen in den Festungen, die von den Städten abgesondert liegen, wird der Betrag des Servises und der andern Vergütungen für Garnison-Bedürfnisse der 3ten Division des allgemeinen Krieges-Departements zur Disposition gestellt, welche das Weitere zu besorgen hat.

57) Die auf halben Sold stehende Offiziere und Unterstaabs-Offizianten haben von Ostern d. J. ab keinen Anspruch auf Naturalquartier, sondern nur in so fern sie sich an einem ihnen von dem General-Gouverneur der Provinz angewiesenen Wohnorte aufhalten, den Servis nach den alten Sätzen zu fordern.

58) In Ansehung derjenigen Offiziere, welche, ohne feste Dienstanstellung ganzes Traktament beziehen, findet die in dem vorstehenden §. 57. wegen des Naturalquartiers, enthaltene Festsetzung gleichfalls Anwendung. Der Servis ist denselben aber nach den jetzt bestimmten Sätzen von dem nächstuntern Grade ihres Ranges zu gewähren.

59) Bei Garnisonveränderungen auf unbestimmte Zeit, oder wenn beim Ausbruche eines Krieges das Militair ins Feld rückt, muß den zurückbleibenden Frauen der Offiziere vom Staabskapitain und Staabsrittmeister abwärts, den Unterstaabs-Offizianten und allen wirklichen Militairpersonen, bis zum Regimentsschreiber mit Einschluß desselben, die Hälfte des für den Mann in Friedenszeiten bestimmten Servises fortgezahlt werden. Die Familien der Unteroffiziere und Soldaten und der übrigen mit denselben in gleichem Range stehenden Militairpersonen behalten bis zur nächsten Miethszeit

Naturalquartier, wofern die Männer es gehabt haben; weiterhin aber bleibt ihnen der bestimmte Frauen- und Kinderservis. Ausserdem ist in den Garnison-Städten der zur Aufbewahrung zurückbleibender königlicher Montirungsstücke, Registraturen und anderer Effekten des Militairs erforderliche Gelas anzuweisen, und nach Maasgabe des Betrags der Ausgaben für alle diese Bedürfnisse bestimmt sich in Kriegszeiten die Summe des von den Städten aufzubringenden Servises.

Die hier angeordnete Einrichtung, welche sich jedoch auf die Familien der schon vor dem 1. Januar d. J. verheirathet gewesenen Militairpersonen beschränkt, dauert in vorkommenden Fällen so lange fort, bis die gewöhnlichen oder Friedens-Garnisonen bezogen werden.

60) Die auf ihre Lebenszeit angestellten bisherigen Servis-Offizianten werden pensionirt. Es kommen dabei die in Ansehung der, bei Einführung der verbesserten Verfassung des städtischen Gemeinwesens ausgeschiedenen Magistrats-Personen bestimmten Grundsätze in Anwendung, und die Pensionen erfolgen aus der Provinzial-Servis-kasse.

Nach diesem Regulativ, wodurch die bestehenden Servis-Reglements aufgehoben werden, ist vom 1sten April dieses Jahres überall zu verfahren, und Seine Königliche Majestät befehlen dem Ministerium des Innern, so wie auch dem allgemeinen Krieges-Departement das Nöthige deshalb ohne Anstand zu verfügen.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1810.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

Altenstein. Dohna. Scharnhorst.

A. Nachweisung des den Offizieren, nach Verschiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militairpersonen, den Unterstabsoffizianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Personal zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Gelasses, ingleichen der Vergütung oder Entschädigung dafür, mit Einschluß aller Quartierbedürfnisse, so wie auch für Garnisoneinrichtungen.

Quartierberechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.	Wohnungs- und sonstiger Gelaß, der in Fällen der Naturaleinquartierung gewährt werden muß. Stuben.	Gesindestuben.	Heerd zum Kochen.	Schlafgelaß für Bursche.	Holzgelaß.	Pferdestallung.	Dafür und für alle Quartierbedürfnisse wird an Vergütung oder Entschädigung gegeben. Monatlich. Infanterie. In den Städten. 1ster Klasse. Rtl.	Gr.	Infanterie. 2. u. 3. Klasse. Rtl.	Gr.	Kavallerie. 1ster Klasse. Rtl.	Gr.	Kavallerie. 2. u. 3. Klasse. Rtl.	Gr.
I. Generalität.					Der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Wintermonat nöthige Raum.	Stallung muß in jedem Fall mit Raufen und Krippen versehen, für die etatsmäßigen Dienstpferde gewährt werden, jedoch findet kein Anspruch auf Stallgeräthe statt. (zu I. und II. Nr. 1 bis 9. incl. S. die Anmerkung ad. §. 32.)								
1. General der Infanterie od. Kaval.	6	2	1	—			30	—	22	12	30	—	22	12
2. Generallieutenant u. Generalmajor, der eine Brigade kommand.	5	1	1	—			25	—	18	18	25	—	18	18
3. Generalmajor, Obrister, der Brigadier ist, Vestungscommandant	4	1	1	—			17	—	12	18	17	—	12	18
II. Bei den Regimentern rc.														
1. Kommandeur eines Regiments	3	1	1	—			14	—	10	12	15	—	11	6
2. Jedem folgenden Stabsoffizier .	2	1	1	—			9	—	6	18	10	12	7	21
3. Kompagnie- oder Eskadronchef	2	1	1	—			8	—	6	—	10	—	7	12
4. Stabskapitain u. Stabsrittmeister	1	—	—	1			6	—	4	12	7	—	5	6
5. Lieutenant	1	—	—	1			5	—	3	18	6	—	4	12
6. Adjutanten	1	—	—	1			5	12	4	6	6	—	4	12
7. Regimentschirurgus	2	1	1	—			8	—	6	—	8	—	6	—
8. Andere Unterstabsbedienten, mit Einschluß des Bataillonchirurgus	1	—	—	1			5	—	3	18	6	—	4	12
9. Bataillonsquartiermeister . .	1	—	—	1			5	—	3	18	—	—	—	—
10. Feldwebel, Wachtmeister und wirklicher Oberfeuerwerker . .	1	—	—	—			3	—	2	6	3	—	2	6
11. Porte d'Epée-Fähnrich, gefreiter Korporal und Regimentsschreiber	1	—	—	—			2	—	1	12	2	—	1	12
12. Unteroffizier, Regimentstambour, Stabstrompeter, Pauker, Quartiermeist., Kompagnie- u. Eskadronchirurgus, Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Kurschmidt und Sattler . . .	vide die Bestimmungen des Reglements.						1	8	1	—	1	8	1	—
13. Bataillonstambour, Eskadrontrompeter und Hautboisten							1	—	—	18	1	—	—	18
14. Bombardier	—	—	—	—			—	16	—	12	—	16	—	12
15. Gemeine, Tambour, Hornisten und Pfeifer	—	—	—	—			—	12	—	9	—	12	—	9

	Quartierberechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.	Wohnungs- und sonstiger Gelaß, der in Fällen der Naturaleinquartierung gewährt werden muß. Stuben.	Gesindestuben.	Heerd zum Kochen.	Schlafgelaß für Bursche.	Holzgelaß.	Pferdestallung.	Dafür und für alle Quartierbedürfnisse wird an Vergütung oder Entschädigung gegeben. Monatlich. Infanterie. In den Städten. 1ster Klasse. Rtl.	Gr.	2. u. 3. Klasse. Rtl.	Gr.	Kavallerie. In den Städten. 1ster Klasse. Rtl.	Gr.	2. u. 3. Klasse. Rtl.	Gr.
16.	Frauen der Unteroffiziere und von No. 12. ab weiter folgende Militairpersonen, jedoch mit Ausschluß der Kompagnie- und Eskadronchirurgen zu . . .	vide die Bestimmungen des Reglements.				Der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Wintermonat nöthige Raum.	Stallung muß in jedem Falle mit Raufen und Krippen versehen, für die etatsmäßigen Dienstpferde gewährt werden, jedoch findet kein Anspruch auf Stallgeräthe statt. (zu I. und II. Nr. 1 bis 9. incl. S. die Anmerkung ad §. 32.)	—	12	—	9	—	12	—	9
17.	Kinder derselben	—	—	—	—			—	6	—	$4\frac{1}{2}$	—	6	—	$4\frac{1}{2}$
18.	Jedes Pferd vom Wachtmeister an bis zum Gemeinen ꝛc. abwärts	—	—	—	—			—	—	—	—	—	8	—	6
	III. Reitendes Jägerkorps.														
1.	Kommandeur, nach seinem Range in der Kavallerie	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Rittmeister	2	1	1	—			—	—	—	—	10	—	7	12
3.	Oberjäger	1	—	—	1			—	—	—	—	6	—	4	12
4.	Feldjäger	1	—	—	—			—	—	—	—	3	—	2	6
	IV. Gefolge der Armee.														
1.	Kriegskommissar incl. 1 Thlr. für 2 Pferde	2	1	1	—			9	—	7	—	—	—	—	—
2.	Sekretair b. dem Kriegskommissair	1	—	—	—			5	—	3	18	—	—	—	—
3.	Divisionsgeneral-Chirurgus incl. 1 Thlr. für 2 Pferde . . .	2	1	1	—			9	—	7	—	—	—	—	—
4.	Feuerwerksmeister	2	1	1	—			8	—	6	—	—	—	—	—
5.	Feldprediger	1	—	—	—			5	—	3	18	—	—	—	—
	Bei den Trains.														
1.	Inspektor	1	—	—	—			3	—	2	6	—	—	—	—
2.	Wagemeister und Schirrmeister	wie die Unteroffiziers.						1	8	1	—	—	—	—	—
	V. Für die Festungsoffizianten.														
1.	Zeugkapitain	2	1	1	—			8	—	6	—	—	—	—	—
2.	Zeuglieutenant	1	—	—	—			5	—	3	18	—	—	—	—
3.	Auditeur, Prediger und Chirurgus	1	—	—	—			5	—	3	18	—	—	—	—
4.	Schlüsselmajor, Bau- und Zeugschreiber	1	—	—	—			3	—	2	6	—	—	—	—
5.	Wallmeister und Büchsenmacher	wie die Unteroffiziers.						1	8	1	—	—	—	—	—
6.	Wallplacker							1	—	—	18	—	—	—	—

Anmerkung ad II. Jeder Kompagnie- oder Eskadronschef muß außer dem vermerkten Gelaß noch eine Kammer oder sonst einen verschließbaren Raum zur Aufbewahrung der Montirungsstücke erhalten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grattenauer, Karl Wilhelm Friedrich,

Repertorium aller der Kriegslasten, Kriegsschäden und Kriegseinquartierungen betreffenden neueren Gesetze und Verordnungen, nebst vollständiger Literatur ein Handbuch für Juristen, Kameralisten, Einquartierungs- Munizipal- Cervis- und Polizeibeamte
Bd.: 2

Breslau (1810)

4 J.germ. 65 c-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509737-6